



Vereine & Steuern.

Arbeitshilfe für Vereinsvorstände und Mitglieder 9. Ausgabe



Vereine & Steuern.

Arbeitshilfe für Vereinsvorstände und Mitglieder 9. Ausgabe

Hinweis zum Urheberrecht

Die Broschüre "Vereine & Steuern" unterliegt uneingeschränkt dem Schutz des Urheberrechtsgesetzes.

Es ist insbesondere untersagt, ohne schriftliche Genehmigung des Urhebers den Inhalt der Broschüre vollständig oder auszugsweise zu vervielfältigen, zu reproduzieren, weiterzugeben, neu zu veröffentlichen, zum Herunterladen bereitzustellen, anzuzeigen, bekannt zu machen oder zu übertragen.

.....

Impressum

Herausgeber

Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit Jägerhofstraße 6, 40479 Düsseldorf Telefon: 0211 4972-2325

www.fm.nrw.de

Redaktion

Ingrid Herden (verantwortlich) und Peter Langer in Zusammenarbeit mit der Steuerabteilung

Produktion

satz & grafik Jürgen Krüger, Kleinschmitthauser Weg 40, 40468 Düsseldorf www.non0815.de

Stand: Mai 2015



Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

Vereine sind ein Ort, in dem Bürgerinnen und Bürger ihre Vorstellungen von Gesellschaft und Gemeinschaft gestalten können. In Vereinen begegnen sich Menschen, um ihrem gemeinsamen Hobby nachzugehen, zusammen Nützliches für die Allgemeinheit zu tun, neue Lebensformen auszuprobieren oder einfach einen Zusammenhalt zu finden. So vielfältig wie unser Land NRW ist, so sind auch die Möglichkeiten, in einem Verein aktiv zu werden. Sie können die Natur schützen und pflegen, können auf vielseitige Weise Sport auf unseren Straßen, Rad- und Waldwegen, an unseren Flüssen und Seen und in der Luft betreiben. Sie kön-

nen unser reiches Brauchtum pflegen, egal ob Sie Karnevalist in einer der Hochburgen am Rhein sind oder einem historischen Schützenverein im Münsterland oder dem Hochsauerland angehören. Sie können konzentriert mit Freunden Skat oder Schach spielen, die Kunst fördern oder sich gemeinsam ehrenamtlich um die Pflege und Bedürfnisse der Menschen kümmern, die das aus eigener Kraft nicht mehr können.

Welchen Weg auch immer Sie eingeschlagen haben: Als Mitglied eines Vereines verdienen Sie Anerkennung um Ihre Verdienste für den Zusammenhalt unserer Gesellschaft. Daher genießen Vereine im Steuerrecht auch besondere Vorteile, wenn der Verein gemeinnützig ist, also einem mildtätigen oder kirchlichen Zweck dient.

Die vorliegende komplett überarbeitete und erstmals als E-Book erscheinende Broschüre soll den Frauen und Männern, die in Vereinen die finanziellen Angelegenheiten regeln, wichtige Informationen für den Umgang mit dem Steuerrecht bieten. Das Finanzministerium NRW stellt die Broschüre allen Interessierten kostenlos im Internet zur Verfügung. In ihr sind detaillierte Übersichten zu wichtigen Aspekten wie der Körperschaftsteuer, der Lohn- und Umsatzsteuer sowie Informationen zu Spenden und Mitgliedsbeiträgen enthalten. Der umfassende Auszug aus der Abgabenordnung (AO) sowie dem Anwendungserlass (AEAO) wurde komplett an die aktuelle Steuergesetzgebung angepasst.

Bei weitergehenden Fragen zum Thema Vereine & Steuern helfen Ihnen auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Finanzämtern.

Für Ihre Arbeit im Verein wünsche ich Ihnen viel Freude und Erfolg.

Mark Lala - Sajaus Dr. Norbert Walter-Borjans

Finanzminister

des Landes Nordrhein-Westfalen

GEMEINNÜTZIGKEIT	10
Kommt es auf die Rechtsform an?	. 10
Bedeutung der Gemeinnützigkeit	
Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit	
Gemeinnützige Zwecke	
Förderung der Allgemeinheit	. 16
Selbstlosigkeit	. 17
Zeitnahe Mittelverwendung	20
Ausnahmen von der zeitnahen Mittelverwendung	. 21
Bildung von Rücklagen	
Verstöße gegen den Grundsatz der zeitnahen Mittelverwendung	
Ausschließlichkeit	24
Unmittelbarkeit	
Satzung und tatsächliche Geschäftsführung	
Mustersatzung	
Wie erlangt man die Steuervergünstigung?	29
Spenden und Mitgliedsbeiträge	30
Voraussetzungen für den Spendenabzug	
Aufwandsspenden	
Abzug bei der Steuer – unterschiedliche Möglichkeiten	
Wichtig: Datum des Steuer- oder Freistellungsbescheids	
Die 200,-€-Schwelle	
Steuerbegünstigte Zwecke	
• Spendenwege	32
Mitgliedsbeiträge	
Amtliche Muster	32
Spendenhaftung	. 33
Stiftungsförderung	33
Zuwendungen an ausländische Empfänger	34
Gesetzliche Grundlagen	
Musterbestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag (an Vereine)	
Musterbestätigung über Sachzuwendungen (an Vereine)	36
KÖRPERSCHAFTSTEUER	37
Die Tätigkeitsbereiche eines gemeinnützigen Vereins	
Der steuerfreie ideelle Vereinsbereich	
Die steuerfreie Vermögensverwaltung	
• Sponsoring	
Der steuerbegünstigte Zweckbetrieb	
Sonderregelungen für bestimmte Zweckbetriebe	
Der steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetrieb	
Die Besteuerungsgrenze	43

	Gewinnermittlung bei Überschreiten der Besteuerungsgrenze	
	Muster einer Überschussermittlung	
	Betriebseinnahmen	
	Betriebsausgaben	48
	Werbung im Zusammenhang mit der steuerbegünstigten	
	Tätigkeit	
	Absetzung für Abnutzung	
	Geringwertige Wirtschaftsgüter und Sammelposten	
	Altmaterialsammlungen	
	Benefiz- und Wohltätigkeitsveranstaltungen	
	Verluste des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs	
	Sonderregelungen für Sportveranstaltungen	
	Anwendung der Zweckbetriebsgrenze	
	Verzicht auf die Anwendung der Zweckbetriebsgrenze Sinnehmen aus anartlichen Veranzteltungen	
	Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen Bezahlte Sportler	
	Aufbewahrungsfristen für Geschäftsunterlagen	
	Bemessung der Körperschaftsteuer	
	Überblick über die verschiedenen Optionsmöglichkeiten bei	01
	sportlichen Veranstaltungen	62
GE	EWERBESTEUER	
GE	EWERBESTEUER	64
GE	EWERBESTEUER	64
GE	EWERBESTEUER	64
	Gewerbesteuer	64 64
	Gewerbesteuer Gewerbesteuerpflicht des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs wsatzsteuer	64 64
	Gewerbesteuerpflicht des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs MSATZSTEUER Allgemeines zur Umsatzsteuerpflicht von Vereinen	64 65 65
	Gewerbesteuerpflicht des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs MSATZSTEUER Allgemeines zur Umsatzsteuerpflicht von Vereinen Der Verein als Unternehmer	64 64 65 65
	Gewerbesteuerpflicht des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs WSATZSTEUER Allgemeines zur Umsatzsteuerpflicht von Vereinen Der Verein als Unternehmer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.)	64 64 65 65 65
	Gewerbesteuerpflicht des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs MSATZSTEUER Allgemeines zur Umsatzsteuerpflicht von Vereinen Der Verein als Unternehmer	64 65 65 65 67
	Gewerbesteuerpflicht des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs WSATZSTEUER Allgemeines zur Umsatzsteuerpflicht von Vereinen Der Verein als Unternehmer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) Steuerbefreiungen Steuersätze	64 65 65 65 67 67
	Gewerbesteuerpflicht des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs WSATZSTEUER Allgemeines zur Umsatzsteuerpflicht von Vereinen Der Verein als Unternehmer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) Steuerbefreiungen Steuersätze Berechnung der Umsatzsteuer Steuerschuldnerschaft bei Leistungen ausländischer	64 64 65 65 67 69
	Gewerbesteuerpflicht des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs WSATZSTEUER Allgemeines zur Umsatzsteuerpflicht von Vereinen Der Verein als Unternehmer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) Steuerbefreiungen Steuersätze Berechnung der Umsatzsteuer Steuerschuldnerschaft bei Leistungen ausländischer	64 64 65 65 67 69
	Gewerbesteuerpflicht des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs WSATZSTEUER Allgemeines zur Umsatzsteuerpflicht von Vereinen Der Verein als Unternehmer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) Steuerbefreiungen Steuersätze Berechnung der Umsatzsteuer	64 65 65 65 67 69 70
	Gewerbesteuerpflicht des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs WSATZSTEUER Allgemeines zur Umsatzsteuerpflicht von Vereinen Der Verein als Unternehmer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) Steuerbefreiungen Steuersätze Berechnung der Umsatzsteuer Steuerschuldnerschaft bei Leistungen ausländischer Unternehmer	64 65 65 67 69 70
	Gewerbesteuerpflicht des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs WSATZSTEUER Allgemeines zur Umsatzsteuerpflicht von Vereinen Der Verein als Unternehmer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) Steuerbefreiungen Steuersätze Berechnung der Umsatzsteuer Steuerschuldnerschaft bei Leistungen ausländischer Unternehmer Rechnung Vorsteuer Durchschnittssatz für abziehbare Vorsteuern	64 65 65 65 67 69 70 71 72 73
	Gewerbesteuerpflicht des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs MSATZSTEUER Allgemeines zur Umsatzsteuerpflicht von Vereinen Der Verein als Unternehmer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) Steuerbefreiungen Steuersätze Berechnung der Umsatzsteuer Steuerschuldnerschaft bei Leistungen ausländischer Unternehmer Rechnung Vorsteuer Durchschnittssatz für abziehbare Vorsteuern Kleinunternehmerbesteuerung	64 65 65 65 67 69 70 71 72 73 74
	Gewerbesteuerpflicht des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs MSATZSTEUER Allgemeines zur Umsatzsteuerpflicht von Vereinen Der Verein als Unternehmer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) Steuerbefreiungen Steuersätze Berechnung der Umsatzsteuer Steuerschuldnerschaft bei Leistungen ausländischer Unternehmer Rechnung Vorsteuer Durchschnittssatz für abziehbare Vorsteuern Kleinunternehmerbesteuerung Regelbesteuerung	64 65 65 65 67 69 70 71 72 73 74 76
	Gewerbesteuerpflicht des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs MSATZSTEUER Allgemeines zur Umsatzsteuerpflicht von Vereinen Der Verein als Unternehmer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) Steuerbefreiungen Steuersätze Berechnung der Umsatzsteuer Steuerschuldnerschaft bei Leistungen ausländischer Unternehmer Rechnung Vorsteuer Durchschnittssatz für abziehbare Vorsteuern Kleinunternehmerbesteuerung Regelbesteuerung Umsatzsteuererklärung	64 65 65 65 67 69 70 71 72 73 74 76
	Gewerbesteuerpflicht des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs MSATZSTEUER Allgemeines zur Umsatzsteuerpflicht von Vereinen Der Verein als Unternehmer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) Steuerbefreiungen Steuersätze Berechnung der Umsatzsteuer Steuerschuldnerschaft bei Leistungen ausländischer Unternehmer Rechnung Vorsteuer Durchschnittssatz für abziehbare Vorsteuern Kleinunternehmerbesteuerung Regelbesteuerung	64 65 65 65 67 70 71 72 73 74 76 76

LOHNSTEUER	79
Der Verein als Arbeitgeber	
Wer ist Arbeitnehmer?	
Pflichten des Vereins als Arbeitgeber	
Geringfügige Beschäftigung	
Steuerabzug nach allgemeinen Grundsätzen	84
Sonderregelungen für Übungsleiter und vergleichbare Personen	
als Arbeitnehmer	85
Steuerfreibetrag für andere nebenberufliche ehrenamtliche	0.0
Tätigkeiten	
Pauschalierung der Lohnsteuer	
Übernahme der pauschalierten Lohnsteuer durch den Arbeitgeber	
Lohnsteuerliche Behandlung der Amateurfußballspieler	
Besondere Pflichten des Arbeitgebers	89
KAPITALERTRAGSTEUER	90
NAPITALER TRAGSTEUER	. 90
STEUERABZUG FÜR AUSLÄNDISCHE KÜNSTLER UND SPORTLER	92
OTECHNOLOGI FOR AGGERNOLOGIE RONGTEER OND OF ORTEER	5_
Steuerabzug bei Bauleistungen	93
Grundsteuer	94
Grunderwerbsteuer	95
Erbschaft- und Schenkungsteuer	96
W	
Kraftfahrzeugsteuer	9/
LOTTERIESTEUER	QQ
TOT LEKIESTEDEK	98
Vordrucke	00
▼ ORDROGRE	<i>ээ</i>

Anhang 1	01
Auszug aus der Abgabenordnung und dem Anwendungserlass zur	
	.01
Einkommensteuergesetz (§ 10b EStG)	72
Steuerliche Anerkennung sogenannter Aufwandsspenden an	
gemeinnützige Vereine	.75
Verwendung der verbindlichen Muster für Zuwendungsbestätigungen 1	78
Übergangsfrist und Verwendung der Muster für	
Zuwendungsbestätigungen 18	83
Musterbestätigung über Geldzuwendungen (an Stiftungen) 18	84
Musterbestätigung über Sachzuwendungen (an Stiftungen) 18	85
Ertragsteuerliche Behandlung des Sponsoring	86
Allgemeine Erlaubnis für kleine Lotterien und Ausspielungen 18	88
Erklärung zur Überprüfung der Gemeinnützigkeit	90
Anlage Sportvereine zur Gemeinnützigkeitserklärung 19	94
Freistellungsbescheid	96
Bescheid über die gesonderte Feststellung der Einhaltung der	
satzungsmäßigen Voraussetzungen 19	98
Einnahmenüberschussrechnung – Anlage EÜR	00
Info-Hinweise	04

GEMEINNÜTZIGKEIT	
SPENDEN UND MITGLIEDSBEITRÄGE	II
KÖRPERSCHAFTSTEUER	III
GEWERBESTEUER	IV
Umsatzsteuer	V
LOHNSTEUER	VI
KAPITALERTRAGSTEUER	VII
	VIII
STEUERABZUG FÜR AUSLÄNDISCHE KÜNSTLER UND SPORTLER	VIII
STEUERABZUG BEI BAULEISTUNGEN	IX
Grundsteuer	X
Country	XI
GRUNDERWERBSTEUER	XI
ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER	XII
KRAFTFAHRZEUGSTEUER	XIII
Lotteriesteuer	XIV
ZOTTENIZOT EDEN	
Vordrucke	XV
Anhang	XVI

» Kommt es auf die Rechtsform an?

Neben rechtsfähigen und nichtrechtsfähigen Vereinen können auch Stiftungen und Kapitalgesellschaften gemeinnützig sein.

Für die Rechtsbeziehungen der Vereinsmitglieder untereinander und zu Außenstehenden unterscheidet das bürgerliche Recht den rechtsfähigen, d. h. den in das Vereinsregister eingetragenen, und den nichtrechtsfähigen Verein. Für das Finanzamt kommt es dagegen nicht auf die Rechtsfähigkeit an. Für die Besteuerung ist es ohne Bedeutung, ob es sich um einen eingetragenen oder nichteingetragenen Verein handelt.

Für die Frage, ob und in welchem Umfang Steuern zu entrichten sind, sind allein der Vereinszweck und die Betätigung des Vereins entscheidend.

Neben den rechtsfähigen und den nichtrechtsfähigen Vereinen können als gemeinnützige Körperschaften auch Stiftungen und Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung) auftreten. Dies gilt auch für die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässigen Körperschaften und Vermögensmassen, die in Deutschland mit ihren inländischen Einkünften beschränkt steuerpflichtig sind (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes).

Personengesellschaften des Handelsrechts (z. B. offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft) und Gesellschaften des bürgerlichen Rechtskönnen dagegen die Steuervergünstigungen wegen Gemeinnützigkeit nicht in Anspruch nehmen.

» Bedeutung der Gemeinnützigkeit

Mit der Gemeinnützigkeit sind Steuervergünstigungen bei allen wichtigen Steuerarten verbunden.

Wenn jemand Geld bekommt, also Einnahmen erzielt, sollte er stets an den "stillen Teilhaber", das Finanzamt, denken. Auch bei Vereinen können Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer und Lohnsteuer ebenso wie Grundsteuer, Grunderwerbsteuer, Erbschaft- und Schenkungsteuer, Kraftfahrzeugsteuer oder Lotteriesteuer anfallen.

Doch Bund, Länder und Gemeinden wissen, wie wichtig die Vereine für das Gemeinschaftsleben sind. Der Gesetzgeber hat daher zahlreiche steuerliche Vergünstigungen geschaffen.

Die meisten dieser Vergünstigungen setzen jedoch voraus, dass der Verein gemeinnützig ist, also gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient. Mit der Gemeinnützigkeit sind Steuervergünstigungen bei allen wichtigen Steuerarten verbunden:

- Steuerfreiheit der Zweckbetriebe von der Körperschaft- und Gewerbesteuer;
- Steuerfreiheit der wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe, die keine Zweckbetriebe sind, von der Körperschaftund Gewerbesteuer, wenn die Einnahmen insgesamt 35 000 € im Jahr nicht übersteigen;
- Besteuerung der Umsätze der Zweckbetriebe mit dem ermäßigten Steuersatz bei der Umsatzsteuer;
- Befreiung von der Grund- und Erbschaft-/Schenkungsteuer;
- Befreiung von der Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge;
- Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 26 bzw. 26a Einkommensteuergesetz (EStG) für Aufwandsentschädigungen bis 2 400 € bzw. 720 € im Jahr bei bestimmten nebenberuflichen Tätigkeiten im gemeinnützigen Bereich.

Darüber hinaus ist ein gemeinnütziger Verein unter bestimmten zusätzlichen Voraussetzungen zum Empfang von Spenden berechtigt, die auf Geberseite steuerlich abziehbar sind.

Gemeinnützigen Vereinen werden häufig auch in außersteuerlichen Bereichen Vergünstigungen gewährt. So ist die Gemeinnützigkeit zum Beispiel Voraussetzung

- für die Mitgliedschaft in ebenfalls gemeinnützigen Spitzen- oder Dachverbänden, zum Beispiel dem Deutschen Sportbund,
- für die Zuteilung öffentlicher Zuschüsse,
- für die Befreiung von bestimmten staatlichen Gebühren und Kosten.

Die Definition von Zweck- und Geschäftsbetrieb lesen Sie bitte im Kapitel "Körperschaftsteuer" (siehe Seite 40 ff.) nach.

» Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit

Die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit sind in der Abgabenordnung geregelt.

Die weitreichenden Steuervergünstigungen und anderen Vorteile haben dazu geführt, dass sich die unterschiedlichsten Vereine um die Gemeinnützigkeit bemühen.

Der Gesetzgeber hat die Gewährung der Steuervergünstigungen nicht dem Ermessen der Steuerverwaltung überlassen, sondern in der Abgabenordnung (AO) – vgl. **Anhang** Seite 101 – die mildtätigen (§ 53 AO), kirchlichen (§ 54 AO) und

insbesondere die gemeinnützigen Zwecke (§ 52 AO) möglichst genau umschrieben. Danach dient ein Verein gemeinnützigen Zwecken, wenn seine

"Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern (§ 52 Abs. 1 Satz 1 AO)."

Nachfolgend werden die steuerlichen Anforderungen an einen gemeinnützigen Verein näher erläutert. Weitestgehend gelten diese Anforderungen auch für Vereine, die mildtätige oder kirchliche Zwecke fördern. Weitere Einzelheiten, insbesondere auch Hinweise auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, enthält der Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO). Dieser ist im **Anhang** zu dieser Broschüre in Verbindung mit den Vorschriften der AO abgedruckt.

Der Anwendungserlass ist eine Verwaltungsanweisung, die eine einheitliche Anwendung der Vorschriften der Abgabenordnung und damit auch des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts durch die Behörden der Finanzverwaltung sicherstellen soll. An die Anweisungen sind alle Finanzämter im Bundesgebiet gebunden.

» Gemeinnützige Zwecke

In \S 52 Abs. 2 der Abgabenordnung werden die gemeinnützigen Förderzwecke abschließend aufgeführt.

Zur Erleichterung der Beurteilung, ob ein Zweck der oben bereits zitierten allgemeinen Definition der gemeinnützigen Tätigkeiten entspricht, hat der Gesetzgeber in § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 – 25 AO eine Liste der entsprechenden Zwecke aufgenommen. Gemeinnützig sind danach die folgenden Zwecke:

- die F\u00f6rderung von Wissenschaft und Forschung;
- 2. die Förderung der Religion;
- die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Be-

- kämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67 der Abgabenordnung, und von Tierseuchen;
- 4. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe:
- 5. die Förderung von Kunst und Kultur:
- 6. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
- 8. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgeset-

- zes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes:
- die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
- die Förderung der Hilfe für politisch, rassisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegsund Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste;
- 11. die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;
- die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;
- 13. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
- 14. die Förderung des Tierschutzes;
- 15. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit:
- 16. die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;
- die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;
- 18. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;

- 19. die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie:
- 20. die Förderung der Kriminalprävention:
- 21. die Förderung des Sports (Schach gilt als Sport);
- 22. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde;
- 23. die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Modellflugs und des Hundesports;
- 24. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind;
- 25. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zu Gunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Diese Aufzählung der gemeinnützigen Zwecke ist grundsätzlich abschließend. Allerdings sind auch solche Zwecke gemeinnützig, die zwar nicht ausdrücklich in § 52 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 – 25 der Abgabenordnung aufgeführt sind, die jedoch hinsichtlich der die steuerrechtliche Förderung rechtfertigenden Merkmale mit einem dieser Zwecke identisch sind.

Beispiel

Die Förderung des Modellflugs ist in § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 23 AO als gemeinnütziger Zweck aufgeführt. Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs ist die Förderung des Modellschiffbaus mit diesem Zweck identisch. Sie ist daher ebenfalls gemeinnützig.

Die Pflege der Geselligkeit ist mit keinem der in § 52 Abs. 2 AO genannten Zwecke identisch. Vereine, bei denen die Geselligkeit im Vordergrund steht, können daher nicht gemeinnützig sein. Gelegentliche gesellige Zusammenkünfte, die im Vergleich zur steuerbegünstigten Tätigkeit von untergeordneter Bedeutung sind, schließen die Gemeinnützigkeit jedoch nicht aus.

Politische Zwecke (zum Beispiel Beeinflussung der politischen Meinungsbildung, Förderung politischer Parteien) zählen nicht zu den gemeinnützigen Zwecken (vgl. hierzu auch Nr. 15 AEAO zu § 52 – **Anhang** Seite 114).

Sofern der von der Körperschaft verfolgte Zweck nicht unter die Katalogzwecke fällt, aber die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet entsprechend selbstlos gefördert wird, kann dieser Zweck ausnahmsweise für gemeinnützig erklärt werden (§ 52 Abs. 2 Satz 2 der Abgabenordnung: abgedruckt auf Seite 106). Die Entscheidung darüber trifft in Nordrhein-Westfalen das Finanzministerium in Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der anderen Bundesländer. Diesbezügliche Anträge sind ausschließlich an das für die Körperschaft örtlich zuständige Finanzamt zu richten, das die Frage

dem Finanzministerium auf dem Dienstweg vorlegt.

Wesentliches Element bei der Förderung des Sports ist die körperliche Ertüchtigung.

Für alle Sportvereine ist wichtig, dass die Förderung des Sports zu den gemeinnützigen Zwecken gehört. Zum Sport in diesem Sinne gehört stets der Amateursport. Die Förderung des bezahlten Sports ist kein gemeinnütziger Zweck. Es steht der Gemeinnützigkeit aber nicht entgegen, wenn ein Sportverein neben dem unbezahlten auch den bezahlten Sport fördert.

Sportliche Veranstaltungen eines gemeinnützigen Sportvereins, an denen bezahlte Sportlerinnen und Sportler teilnehmen, sind jedoch unter Umständen als steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe zu behandeln (vgl. im Einzelnen das Kapitel "Sonderregelungen für Sportveranstaltungen" auf Seite 56).

Ein wesentliches Element des Sports ist die körperliche Ertüchtigung. Zum Sport in diesem Sinne gehört auch der Motorsport in allen seinen Erscheinungsformen. Fehlt es bei Betätigungen an einer körperlichen Ertüchtigung, so können sie im steuerlichen Sinne nicht als Sport angesehen werden, auch wenn sie nach allgemeinem Sprachgebrauch als Sport bezeichnet werden. Denksportarten wie das Skat-, Bridge- oder Gospiel oder der Automatensport gehören deshalb ebensowenig zum Sport wie andere Freizeitbetätigungen wie zum Beispiel Paintball oder Tipp-Kick.

Eine Ausnahme gilt für das Schachspiel. Die Abgabenordnung regelt ausdrücklich, dass Schach als Sport gilt. Damit können Schachvereine oder Sportvereine mit Schachabteilungen gemeinnützig sein.

der Förderung der gemeinnützigen Zwecke im Ausland beteiligen (vgl. im Einzelnen Nr. 7 AEAO zu § 51 – **Anhang** Seite 102 f.).

Die Förderung von Kunst und Kultur umfasst sämtliche Bereiche in diesem Zusamenhang.

Die Förderung von Kunst und Kultur umfasst die Bereiche der Musik, der Literatur, der darstellenden und bildenden Kunst und schließt die Förderung von kulturellen Einrichtungen wie Theatern und Museen sowie von kulturellen Veranstaltungen wie Konzerten und Kunstausstellungen ein. Zur Förderung von Kunst und Kultur gehört auch die Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten. Kulturwerte sind Gegenstände von künstlerischer und sonstiger kultureller Bedeutung, Kunstsammlungen und künstlerische Nachlässe, Bibliotheken, Archive sowie andere vergleichbare Einrichtungen.

Verwirklichung von steuerbegünstigten Zwecken im Ausland.

Grundsätzlich können alle gemeinnützigen (und mildtätigen) Zwecke auch im Ausland verwirklicht werden. Zusätzliche Voraussetzung ist in diesem Fall, dass entweder Personen gefördert werden, die in Deutschland wohnen, oder die Tätigkeit auch zum Ansehen Deutschlands im Ausland beiträgt. Letzteres wird bei inländischen Vereinen – ohne besonderen Nachweis – unterstellt, wenn sie sich personell, finanziell, planend, schöpferisch oder anderweitig an

» Förderung der Allgemeinheit

Hohe Aufnahmegebühren oder Mitgliedsbeiträge eines Vereins können zur Versagung bzw. zum Verlust der Steuerbegünstigung führen.

Eine Förderung der Allgemeinheit liegt vor, wenn die Fördertätigkeit des Vereins nicht nur einem kleinen, begrenzten Personenkreis zugute kommt. Ein geschlossener Personenkreis, wie ihn eine Familie oder die Belegschaft eines Unternehmens darstellt, genügt nicht. So erfüllt zum Beispiel eine Betriebssportgemeinschaft, die lediglich auf die Förderung der Belegschaft eines Unternehmens ausgerichtet ist, nicht das Merkmal der Förderung der Allgemeinheit. Der Mitgliederkreis darf nicht infolge örtlicher oder beruflicher Abgrenzung "dauernd nur klein sein", wie es im Gesetz heißt.

Bei Vereinen, deren Tätigkeit in erster Linie den Mitgliedern zugute kommt (z. B. Sportvereine, Musik-bzw. Gesangsvereine, Tier- und Pflanzenzuchtvereine. Karnevalsvereine usw.) kann eine für die Gemeinnützigkeit schädliche Begrenzung des Mitgliederkreises auch dadurch herbeigeführt werden. dass der Allgemeinheit durch hohe Aufnahmegebühren bzw. Mitgliedsbeiträge und -umlagen der Zugang zu dem Verein praktisch verwehrt wird. Bei Sportvereinen wird eine Förderung der Allgemeinheit noch angenommen, wenn die Beiträge und Umlagen zusammen im Durchschnitt 1023 € je Mitglied und Jahr und die Aufnahmegebühr für die im Jahr aufgenommenen Mitglieder im Durchschnitt 1534 € nicht übersteigen. Bei der Durchschnittsberechnung sind sogenannte Firmenmitgliedschaften nicht zu berücksichtigen. Darlehen, die

von den Mitgliedern zu leisten sind, stellen grundsätzlich keine Mitgliedsbeiträge bzw. Aufnahmegebühren dar. Werden die Darlehen jedoch zinslos oder zinsverbilligt gewährt, stellt der jährliche Zinsverzicht einen zusätzlichen Mitgliedsbeitrag dar. Als üblicher Zinssatz ist dabei in der Regel von 5,5 % auszugehen. Daneben kann ein Sportverein unter bestimmten Voraussetzungen sogenannte Investitionsumlagen (oder auch -darlehen) erheben, die höchstens 5113 € innerhalb von zehn Jahren je Mitglied betragen dürfen. Die Erhebung einer Investitionsumlage bzw. eines Investitionsdarlehens ist nur zur Finanzierung konkreter Vorhaben des Vereins zulässig. Die betroffenen Mitglieder können die Umlage nicht als Spende steuerlich abziehen. Bei der Berechnung der durchschnittlichen Höhe der Mitgliedsbeiträge sind zulässige Investitionsumlagen nicht zu berücksichtigen.

Weitere Einzelheiten zur Ermittlung der gemeinnützigkeitsrechtlich zulässigen Höhe der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Investitionsumlagen enthält der im **Anhang** abgedruckte Anwendungserlass zur Abgabenordnung unter Nr. 1 zu § 52 der Abgabenordnung (Seite 106 ff.).

» Selbstlosigkeit

Die Mittel eines gemeinnützigen Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Selbstlosigkeit ist gleichbedeutend mit Uneigennützigkeit. Dies schließt ein gewisses Eigeninteresse der Mitglieder zwar nicht aus – zum Beispiel wird in Sportvereinen der Sport ja auch zum eigenen Vergnügen oder zur eigenen Ertüchtigung betrieben –, aber die Verfolgung von vorwiegend eigenwirtschaftlichen Interessen, wie z. B. bei einem Sparverein, ist nicht begünstigt.

Hinsichtlich des Einsatzes der Vereinsmittel und des Vermögens setzt Selbstlosigkeit außerdem voraus, dass sowohl nach der Satzung als auch nach der tatsächlichen Geschäftsführung die Mittel nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden und das Vereinsvermögen bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nur steuerbegünstigten Zwecken zugeführt wird.

Zuwendungen an Außenstehende unterliegen weit reichenden Beschränkungen. Zuwendungen an Mitglieder sind unzulässig. Keine Zuwendung in diesem Sinne liegt jedoch vor, wenn der Leistung der Körperschaft eine entsprechende Gegenleistung gegenübersteht (Beispiel: Der Inhaber eines Sportgeschäftes ist Mitglied in einem Fußballverein und verkauft diesem Verein Trikots zum üblichen Verkaufspreis) oder wenn es sich um eine Aufwandsentschädigung handelt (siehe dazu im Einzelnen die folgenden Unterkapitel). Soweit es sich bei den Zuwendungen an die Mitglieder lediglich um Annehmlichkeiten handelt, wie sie im Rahmen der Betreuung von Mitgliedern allgemein üblich und nach allgemeiner Verkehrsauffassung angemessen sind, wird die Steuerbegünstigung dadurch nicht beeinträchtigt.

Eine gemeinnützige Körperschaft darf ihre Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.

Der Einsatz von Mitteln zum Ausgleich von Verlusten eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs ist ebenfalls grundsätzlich unzulässig (vgl. hierzu das Kapitel "Verluste des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs" auf Seite 53 ff.).

Zahlungen an Vereinsmitglieder

Zahlungen an Vereinsmitglieder sind grundsätzlich in den folgenden Fällen zulässig:

- Tätigkeitsvergütungen, d. h. die (pauschale) Vergütung für den Arbeitsund Zeitaufwand des Mitglieds, z. B. Vorstandspauschalen, Sitzungsgelder, Verdienstausfall, Gehälter;
- Ersatz tatsächlich entstandener Aufwendungen, zum Beispiel Reisekosten, Büromaterial, Telefonkosten oder Beschaffungen im Auftrag der Körperschaft.

Hintergrund hierfür sind zivilrechtliche Regelungen für Vorstandsmitglieder.

Tätigkeitsvergütungen

Tätigkeitsvergütungen an Mitglieder, die für den Verein tätig sind (z. B. Bürokraft, Reinigungspersonal, Platzwart), sind zulässig, wenn sie durch das hierfür zuständige Gremium (z.B. Mitgliederversammlung) beschlossen wurden.

Handelt es sich allerdings um Vorstandsmitglieder, sind Tätigkeitsvergütungen nur zulässig, wenn eine entsprechende Satzungsregelung besteht. Ein Verein. der nicht ausdrücklich die Bezahlung des Vorstands regelt und dennoch Tätigkeitsvergütungen an Mitglieder des Vorstands zahlt, verstößt gegen das Gebot der Selbstlosigkeit. Die regelmäßig in den Satzungen enthaltene Aussage: "Es darf keine Person ... durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden" (vgl. §4 der Mustersatzung) ist keine satzungsmäßige Zulassung von Tätigkeitsvergütungen an Vorstandsmitglieder.

Eine Vergütung ist auch dann anzunehmen, wenn sie nach der Auszahlung an den Verein zurückgespendet oder durch Verzicht auf die Auszahlung eines entstandenen Vergütungsanspruchs an den Verein gespendet wird (zu den Voraussetzungen des Spendenabzugs in diesen Fällen siehe das Kapitel "Voraussetzungen für den Spendenabzug", Unterpunkt "Aufwandsspenden" auf Seite 30).

Die gezahlte Tätigkeitsvergütung darf darüber hinaus nicht unangemessen hoch sein. Auch satzungsgemäß erlaubte, aber überhöhte Zahlungen gefährden die Gemeinnützigkeit des Vereins. Die Höhe der Tätigkeitsvergütung für ein Vereinsmitglied sollte sich höchstens an den Beträgen orientieren, die der Verein einem Nichtmitglied für dieselbe Tätigkeit üblicherweise zu zahlen hätte.

Die Finanzverwaltung schreibt keine bestimmte Formulierung in der Satzung vor. Vielmehr kann der Verein die Regelung einer Tätigkeitsvergütung angepasst nach ihren Gegebenheiten selbst formulieren. Mögliche Formulierungen könnten wie folgt lauten:

"Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen."

oder

"Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung von bis zu … € im Jahr erhalten."

Eine bei jedem Verein den einzelnen Gegebenheiten angepasste Formulierung kann jedoch selbstverständlich mit dem zuständigen Finanzamt abgestimmt werden.

Zahlung von Aufwandsersatz

Der Ersatz tatsächlich entstandener Auslagen (z. B. Reisekosten, Übernachtungskosten, Büromaterial, Telefonkosten oder Beschaffung im Auftrag der Körperschaft) ist – unabhängig davon, ob es sich um ein Mitglied des Vorstands handelt oder nicht – auch ohne entsprechende Regelung in der Satzung zulässig.

Aber auch hier dürfen die Zahlungen nicht unangemessen hoch sein. Der Verein muss sich die Aufwendungen grundsätzlich im angemessenen Umfang nachweisen lassen. Ein Einzelnachweis ist beim Aufwandsersatz dann entbehrlich, wenn pauschale Zahlungen den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigen. Beim Ersatz von Reisekosten ist eine Erstattung in Höhe der steuerfreien Pauschal- und Höchstbeträge in der Regel nicht zu beanstanden:

- Fahrtkosten mit dem Pkw: 30 Cent je Kilomenter
- Tagegeld bei eintägigen Auswärtstätigkeiten mit einer Abwesenheitsdauer von mehr als 8 Stunden:
 12 €
- Tagegeld bei mehrtätigen Auswärtstätigkeiten mit Übernachtung für den An- und Abreisetag: 12 €
- Tagegeld bei mehrtätigen Auswärtstätigkeiten mit Übernachtung für die Zwischentage: 24 €

Grundvoraussetzung ist, dass die Reise nur in Angelegenheiten des Vereins stattfindet und dafür auch notwendig ist.

Übungsleiter- bzw. Ehrenamtspauschale

Vergütungen für bestimmte nebenberufliche Tätigkeiten im Auftrag einer gemeinnützigen Körperschaft können ganz oder teilweise steuerfrei sein. Siehe dazu im Einzelnen die Kapitel "Sonderregelungen für Übungsleiter und vergleichbare Personen als Arbeitnehmer" (Seite 85 f.) sowie "Steuerfreibetrag für andere nebenberufliche ehrenamtliche Tätigkeiten" (Seite 86 f.).

» Zeitnahe Mittelverwendung

Der gemeinnützige Verein muss seine vereinnahmten Mittel grundsätzlich laufend (zeitnah) für die satzungsmäßigen Zwecke verausgaben.

Es ist ein tragender Grundsatz des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts, dass die von einer steuerbegünstigten Körperschaft vereinnahmten Mittel (insbesondere Mitgliedsbeiträge, Spenden, Vermögenserträge, Gewinne aus Zweckbetrieben oder steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben) laufend (zeitnah) für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Sie sollen nicht auf die "hohe Kante" gelegt werden und nur mit ihren Erträgnissen dem steuerbegünstigten Zweck dienen.

Die Mittelverwendung ist im Allgemeinen noch als zeitnah anzusehen, wenn die in einem Geschäftsjahr vereinnahmten Mittel im Laufe der nächsten zwei folgenden Jahre für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden, vgl. dazu im Einzelnen die Nrn. 26 – 29 AEAO zu § 55 im **Anhang** Seite 125.

Als zeitnahe Mittelverwendung gilt auch die Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern, die der Verwirklichung der gemeinnützigen Satzungszwecke dienen. Werden die Wirtschaftsgüter später veräußert, unterliegt der erzielte Erlös allerdings wiederum der zeitnahen Verwendungspflicht.

Beispie

Ein steuerbegünstigter Verein fördert den Zweck der Altenhilfe und will diesen durch den Bau und den Betrieb von zwei Altenpflegeheimen verwirklichen. Für den Bau und die Ausstattung werden zeitnah zu verwendende Mittel eingesetzt. Jahre später wird eines der Altenpflegeheime veräußert.

Der Erlös aus der Veräußerung ist – vorbehaltlich einer zulässigen Rücklagebildung (vgl. hierzu das Kapitel "Bildung von Rücklagen" auf Seite 22 ff.) – spätestens bis zum Ablauf des übernächsten auf die Veräußerung folgenden Jahres für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke des Vereins zu verwenden.

Die Vergabe von Darlehen aus zeitnah zu verwendenden Mitteln ist nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig (vgl. dazu im Einzelnen die Nrn. 14 – 16 AEAO zu § 55 im **Anhang** Seite 122 f.).

» Ausnahmen von der zeitnahen Mittelverwendung

Unter bestimmten Voraussetzungen dürfen Spenden ausnahmsweise zur Bildung von Vereinsvermögen eingesetzt werden.

Eine Zuführung von Mitteln zum Vermögen der steuerbegünstigten Körperschaft ist grundsätzlich ausgeschlossen. In bestimmten Fällen kann ein Verein jedoch die von ihm vereinnahmten Zuwendungen (Spenden) ohne Gefährdung seiner Gemeinnützigkeit dem Vermögen zuführen.

Dies gilt nach § 62 Abs. 3 AO insbesondere für:

- Einzelzuwendungen, bei denen die Geberseite ausdrücklich erklärt, dass sie zur Erhöhung des Vermögens bestimmt sind;
- Zuwendungen aufgrund eines Spendenaufrufs auch ohne ausdrückliche Erklärung der Geberseite, wenn aus dem Spendenaufruf ersichtlich ist, dass Beträge zur Aufstockung des Vermögens der steuerbegünstigten Körperschaft erbeten werden;
- Zuwendungen von Todes wegen; sie sind grundsätzlich als Zuwendungen zum Vermögen der steuerbegünstigten Körperschaft anzusehen, wenn die Erblasserin oder der Erblasser nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt:
- Sachzuwendungen, die ihrer Natur nach zum Vermögen gehören (Beispiel: Auf einen gemeinnützigen Verein geht im Wege der Schenkung ein Mietwohngrundstück über.).

Mittel, die danach nicht der zeitnahen Verwendungspflicht unterliegen, gehören zum sogenannten zulässigen Vermögen des Vereins. Wie alle Vermögenserträge sind allerdings auch die Erträge aus diesem Vermögen grundsätzlich zeitnah zu verwenden. Dies gilt jedoch nicht für Erträge aus der bloßen Umschichtung von Vermögen, wie das folgende Beispiel zeigt.

Beispie

Ein steuerbegünstigter Verein veräußert ein Grundstück, das er im Wege der Schenkung erworben hatte.

Das Grundstück gehört (grundsätzlich) zum nicht zeitnah zu verwendenden Vermögen des Vereins. Durch die Veräußerung wird lediglich Vermögen umgeschichtet; der Veräußerungserlös unterliegt daher ebenfalls nicht der zeitnahen Verwendungspflicht.

» Bildung von Rücklagen

Die Bildung von Rücklagen ist nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen zulässig.

Vom Grundsatz der zeitnahen Mittelverwendung gibt es weitere Ausnahmen, die der Gesetzgeber unmittelbar in der Abgabenordnung geregelt hat:

Nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO darf eine steuerbegünstigte Körperschaft höchstens ein Drittel des Überschusses der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung einer freien Rücklage zuführen.

Nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO können darüber hinaus bis zu 10 % der sonstigen grundsätzlich zeitnah zu verwendenden Mittel der freien Rücklage zugeführt werden. Der Überschuss aus der Vermögensverwaltung ist bei der Berechnung der 10 %-Grenze nicht nochmals zu berücksichtigen.

Wird der Höchstbetrag für die freie Rücklage in einem Jahr nicht ausgeschöpft, kann das verbleibende Volumen noch in den nächsten beiden Jahren zur Rücklagenbildung genutzt werden.

Beispie

Ein Sportverein dürfte im Jahr 2014 eine freie Rücklage i. H. v. 5 000 € bilden. Tatsächlich werden der freien Rücklage lediglich 1000 € zugeführt. Im Jahr 2015 soll die freie Rücklage unverändert bleiben. Im Jahr 2016 möchte der Verein seine freie Rücklage um 10 000 € erhöhen. Die Begrenzungen des § 62 Abs. 3 AO lassen für 2016 an sich nur eine Rücklagenbildung i. H. v. 6 000 € zu, unter Ausnutzung des aus dem Jahr 2014 verbliebenen Volumens i. H. v. 4 000 € darf der Verein seiner freien Rücklage jedoch insgesamt 10 000 € zuführen.

So können auch vermögenslose steuerbegünstigte Vereine aus ihren Mitgliedsbeiträgen und Spenden sowie aus den Gewinnen aus dem Zweckbetrieb oder steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb eine freie Rücklage aufbauen. Zuwendungen, die nach dem vorhergehenden Kapitel ("Ausnahmen von der zeitnahen Mittelverwendung") unmittelbar dem zulässigen Vermögen zugeführt wurden, sind bei der Berechnung der 10 %-Grenze nicht nochmals zu berücksichtigen.

Die Verwendung von Mitteln zur Bildung freier Rücklagen und die Entwicklung der Rücklage im Laufe der Jahre sind dem Finanzamt im Einzelnen zu erläutern. Solange die steuerbegünstigte Körperschaft besteht, braucht die freie Rücklage nicht aufgelöst zu werden. Die in die Rücklage eingestellten Mittel können auch dem Vermögen zugeführt werden.

Nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO ist es in besonders gelagerten Fällen zulässig, die Mittel nicht sofort auszugeben, sondern sie zunächst einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen. Voraussetzung für eine solche Rücklagenbildung ist in jedem Fall, dass ohne sie die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig nicht erfüllt werden können. Die Mittel müssen für bestimmte Vorhaben angesammelt werden, für deren Durchführung bereits konkrete Zeitvorstellungen bestehen. Es sind unter anderem folgende Rücklagen zulässig:

 Rücklagen zur Ansammlung von Mitteln für die Erfüllung des steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecks (z.B. für die Errichtung, Erweiterung oder Instandsetzung einer Sportanlage bei einem Sportverein);

Rücklagen für periodisch wiederkehrende Ausgaben (z. B. Löhne, Gehälter, Mieten) in Höhe des Mittelbedarfs für eine angemessene Zeitperiode (sogenannte Betriebsmittelrücklage). In der gleichen Weise können auch Rücklagen für wiederkehrende Ausgaben zur Erfüllung des steuerbegünstigten Zwecks (z. B. Gewährung von Stipendien) gebildet werden.

Kann der Zeitraum bis zur Verwendung der Mittel noch nicht konkret angegeben werden, ist eine Rücklagenbildung nur dann zulässig, wenn dies zur Durchführung eines bestimmten Vorhabens notwendig ist, die Durchführung des Vorhabens glaubhaft und bei den finanziellen Verhältnissen des Vereins in einem angemessenen Zeitraum möglich ist.

Zudem kann nach § 62 Abs. 1 Nr. 2 AO eine sog. Wiederbeschaffungsrücklage gebildet werden. Voraussetzung ist die beabsichtigte Wiederbeschaffung eines Wirtschaftsgutes. Die Wiederbeschaffung muss für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke erforderlich sein. Die Höhe der Zuführung bemisst sich nach der Höhe der regulären Absetzungen für Abnutzungen. Sind im Einzelfall höhere Zuführungen erforderlich, sind die Gründe hierfür dem Finanzamt nachzuweisen.

Die Gründe für die Bildung von Rücklagen nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AO und die Entwicklung der Rücklage hat die steuerbegünstigte Körperschaft dem zuständigen Finanzamt im Einzelnen darzulegen und in ihrer Rechnungslegung – gegebenenfalls in einer Neben-

rechnung – gesondert auszuweisen, damit eine Kontrolle jederzeit und ohne besonderen Aufwand möglich ist.

Beispie

Ein Sportverein benötigt eine Sporthalle. Unter Berücksichtigung öffentlicher Zuschüsse ist ein erheblicher Teil der Herstellungskosten vom Verein selbst zu tragen. Wegen der schwankenden Erträge des Vereins ist nicht abzusehen, wann die erforderlichen Mittel für den Bau der Halle vorhanden sein werden.

Kann später das geplante Vorhaben, für das eine zweckgebundene Rücklage gebildet wurde, dann doch nicht umgesetzt werden, ist die Rücklage aufzulösen. Die angesparten Mittel sind zeitnah, das heißt im Laufe der beiden Jahre, die auf das Geschäftsjahr der Rücklagenauflösung folgen, zu verwenden.

Ferner besteht für Stiftungen die Möglichkeit, die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung und die Gewinne aus Zweckbetrieben und dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb im Jahr ihrer Errichtung und in den drei folgenden Kalenderjahren ganz oder teilweise dem zulässigen Vermögen zuzuführen (§ 62 Abs. 4 AO). Für Spenden gilt diese Regelung dagegen nicht. Sie dürfen jedoch unter den Voraussetzungen des § 62 Abs. 3 AO dem Vermögen zugeführt werden (vgl. dazu Kapitel "Ausnahmen von der zeitnahen Mittelverwendung" auf Seite 21).

Daneben dürfen Rücklagen nur dann gebildet werden, wenn dies

 im Bereich der Vermögensverwaltung zur Durchführung konkreter Reparatur- und Erhaltungsmaßnahmen notwendig ist, um den ordnungsgemäßen Zustand des Vermögensgegenstandes zu erhalten oder wiederherzustellen (Beispiel: Dachreparatur an einem geerbten Mietwohnhaus) oder

 im Bereich des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs aus konkretem Anlass aufgrund einer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung notwendig erscheint.

(vgl. Nr. 1 AEAO zu § 62 AO – **Anhang** Seite 141 f.)

» Verstöße gegen den Grundsatz der zeitnahen Mittelverwendung

Hat ein Verein seine Mittel aus Unkenntnis der Rechtslage nicht zeitnah verwendet, kann eventuell das Finanzamt helfen.

Hat eine Körperschaft Mittel angesammelt, ohne dass die Voraussetzungen dafür vorgelegen haben, kann das Finanzamt eine Frist für die Verwendung der unzulässig angesammelten Mittel setzen. Der Verein kann seine Gemeinnützigkeit erhalten, wenn er die Mittel innerhalb der gesetzten Frist für steuerbegünstigte Zwecke verwendet. Über die Anwendung der Vorschrift entscheidet das Finanzamt nach pflichtgemäßem Ermessen. Eine Fristsetzung kommt insbesondere in den Fällen in Betracht, in denen ein Verein in Un-

kenntnis der Rechtslage Mittelüberhänge nicht zeitnah verwendet, ansonsten aber seine steuerbegünstigten Zwecke verfolgt hat. Die Vorschrift sollte jedoch keinen Verein dazu verleiten, Mittel nunmehr planmäßig anzusammeln. Stellt das Finanzamt eine planmäßige unzulässige Mittelansammlung fest, kann es in Ausübung seines Ermessens von einer Fristsetzung absehen und dem Verein die Steuerbegünstigung für den gesamten Zeitraum des schädlichen Verhaltens versagen.

» Ausschließlichkeit

Die wirtschaftliche Betätigung eines gemeinnützigen Vereins darf nicht zum Selbstzweck werden und daher auch nicht als Vereinszweck in die Satzung aufgenommen werden.

Die selbstlose Förderung gemeinnütziger Zwecke darf nicht nur ein Ziel unter anderen Vereinszielen sein. Gemeinnützig ist ein Verein nur, wenn er ausschließlich die in seiner Satzung aufge-

führten steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecke verfolgt. Dies bedeutet aber nicht, dass dem Verein jede wirtschaftliche Betätigung versagt wäre. Das vielschichtige Gebiet der Werbung,

der Verkauf von Sportartikeln, der Betrieb einer Vereinsgaststätte oder ähnlichem stehen der Gemeinnützigkeit nicht entgegen, soweit diese wirtschaftliche Betätigung nicht Selbstzweck wird (sie darf deshalb auch nicht in der Satzung als Vereinszweck bezeichnet werden!). Entsprechendes gilt für gesellige Veranstaltungen des Vereins – zum Beispiel ist Tanzsport daher nur begünstigt, wenn er turnier- und wettkampfmäßig betrieben wird und die Pflege der Geselligkeit von untergeordneter Bedeutung bleibt.

Der Verein darf allerdings für seine wirtschaftlichen Aktivitäten keine Mittel einsetzen, die er für seine satzungsmäßigen (begünstigten) Zwecke verwenden muss. Er verstößt grundsätzlich gegen das bereits erwähnte Gebot der Selbstlosigkeit, wenn er solche Mittel zum Ausgleich von Verlusten aus nicht begünstigten steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, z. B. aus der Vereinsgaststätte, verwendet (vgl. im Einzelnen Kapitel "Verluste des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs" auf Seite 53 ff.).

» Unmittelbarkeit

Ein gemeinnütziger Verein muss seine steuerbegünstigten Ziele grundsätzlich unmittelbar selbst verwirklichen.

Der Verein muss seine Ziele unmittelbar, d.h., selbst in eigenem Namen verfolgen. Es genügt nicht, wenn er sich von Fall zu Fall zur Unterstützung anderer Vereine oder Institutionen entschließt, auch wenn diese die gleichen Zwecke fördern. Ausdrücklich anerkannt sind aber folgende mittelbare Maßnahmen zur Förderung anderer Einrichtungen:

- das Beschaffen von Mitteln (zum Beispiel Geld) für die steuerbegünstigten Zwecke anderer Körperschaften nach § 58 Nr. 1 AO, wenn ein solcher Zweck in der Satzung ausdrücklich festgelegt ist (Fördervereine, Spendensammelvereine);
- das Zurverfügungstellen von eigenen Arbeitskräften einschließlich Arbeitsmitteln (z. B. der Schwestern eines Ordens oder des DRK oder der Sanitäter des DRK einschließlich Kran-

- kenwagen) an andere für steuerbegünstigte Zwecke (§ 58 Nr. 4 AO);
- die Überlassung von eigenen Räumen dazu gehören beispielsweise auch Sportstätten, Sportanlagen und Freibäder – an andere steuerbegünstigte Körperschaften zur Benutzung für deren steuerbegünstigte Zwecke (§ 58 Nr. 5 AO).

Die steuerlichen Vergünstigungen werden auch nicht dadurch ausgeschlossen, dass ein Verein seine Mittel teilweise, jedoch nicht mehr als die Hälfte, einer anderen ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke zuwendet (§ 58 Nr. 2 AO). Dieser Nebenzweck braucht, im Gegensatz zu der o.g. Mittelbeschaffung für andere Körperschaften, nicht als Satzungszweck aufgenommen zu werden.

» Satzung und tatsächliche Geschäftsführung

Die gemeinnützigen Zwecke und die beabsichtigte Art und Weise ihrer Verwirklichung müssen in der Satzung genau festgelegt werden.

Die steuerliche Anerkennung der Gemeinnützigkeit setzt nicht nur voraus, dass der Verein tatsächlich gemeinnützige Zwecke verfolgt, sondern er muss auch in seiner Satzung festlegen, welche gemeinnützigen Zwecke er verfolgen möchte und auf welche Art und Weise die Zwecke insbesondere verwirklicht werden sollen (formelle Satzungsmäßigkeit). Ferner muss in der Satzung zum Ausdruck kommen, dass

- der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgt, wobei diese abschließend aufzuführen sind:
- diese Zwecke durch bestimmte Maßnahmen verwirklicht werden, wobei einige bezeichnende Beispiele für die beabsichtigte Art und Weise der Zweckverwirklichung in die Satzung aufzunehmen sind;
- 3. der Verein selbstlos tätig ist und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt;
- die Mittel des Vereins nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden dürfen und die Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten;
- der Verein keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt;
- bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke das Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden darf (Grundsatz der Vermögensbindung).

Steuervergünstigungen können nur in Anspruch genommen werden, wenn die Satzung während des ganzen Kalenderjahres bzw. ab Gründung des Vereins diesen Anforderungen entsprochen hat. Dies ist besonders bei Satzungsänderungen zu berücksichtigen.

Für neu gegründete steuerbegünstigte Körperschaften ist seit dem 01.01.2009 nach § 60 Abs. 1 Satz 2 AO eine **Mustersatzung** gesetzlich vorgeschrieben, die alle aus gemeinnützigkeitsrechtlicher Sicht notwendigen Bestimmungen enthält (hier abgedruckt auf Seite 28).

Alle in der Mustersatzung bezeichneten Festlegungen müssen in die Satzung des gemeinnützigen Vereins aufgenommen werden, soweit sie für den jeweiligen Verein maßgeblich sind. Unter anderem sind in den folgenden Fällen Abweichungen von der Mustersatzung möglich:

- Bei Mittelbeschaffungskörperschaften nach § 58 Nr. 1 AO (vgl. Kapitel "Unmittelbarkeit" auf Seite 25) kann entgegen § 1 der Mustersatzung auf das Gebot der Unmittelbarkeit verzichtet werden.
- Vereine, zu deren Mitgliedern andere steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts gehören, die die Mittel für steuerbegünstigte Zwecke verwenden, können auf die Regelung in § 3 Satz 2 der Mustersatzung verzichten.

 Da Vereine nicht aufgehoben werden können, kann in § 5 der Mustersatzung die Alternative der Aufhebung entfallen.

Derselbe Aufbau und dieselbe Reihenfolge der Bestimmungen wie in der Mustersatzung werden nicht verlangt.

Eine ordnungsgemäße Satzung ist eine der entscheidenden Voraussetzungen für die Gewährung der entsprechenden Steuervergünstigungen. Nicht zuletzt zur Vermeidung von zusätzlichen Kosten empfiehlt es sich, den Satzungsentwurf vor Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung und vor Eintragung ins Vereinsregister dem Finanzamt zur Prüfung vorzulegen. Dasselbe gilt für Satzungsänderungen, die - wie die Satzung selbst - ebenfalls dem Finanzamt vorzulegen sind. Die Finanzämter in Nordrhein-Westfalen sind gerne behilflich und werden auf steuerliche Mängel im Satzungsentwurf hinweisen.

Insbesondere bei bereits länger bestehenden Vereinen entsprechen die Satzungsformulierungen vielfach nicht in allen Punkten der seit dem 01.01.2009 gesetzlich vorgeschriebenen Mustersatzung. Zwar besteht für Vereine, die vor diesem Stichtag gegründet worden sind, grundsätzlich kein Zwang, die Satzung allein aus diesem Grund zu ändern. Wird die Satzung iedoch nach dem oben genannten Stichtag geändert, müssen in diesem Zuge auch alle notwendigen Anpassungen an die neue Mustersatzung vorgenommen werden. Auch in diesem Fall sollten die Satzungsänderungen vorab mit dem zuständigen Finanzamt abgestimmt werden.

Für die Inanspruchnahme der Steuervergünstigungen bei Gemeinnützigkeit reicht es allerdings nicht aus, dass nur die Satzung den steuerlichen Erfordernissen entspricht. Die tatsächliche Geschäftsführung muss mit den Satzungsbestimmungen in Einklang stehen. Den Nachweis darüber hat der Verein durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen über sämtliche Einnahmen und Ausgaben zu führen. Die tatsächliche Geschäftsführung umfasst auch die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbescheinigungen (vgl. Kapitel "Voraussetzungen für den Spendenabzug" auf Seite 30 ff.). Steuerbegünstigte Vereine sind verpflichtet, ein Doppel jeder von ihnen erstellten Zuwendungsbestätigung aufzubewahren bzw. in elektronischer Form zu speichern. Bei Missbräuchen auf diesem Gebiet, zum Beispiel bei Ausstellung von Gefälligkeitsbescheinigungen, ist die Gemeinnützigkeit zu versagen.

Die Gemeinnützigkeit kann auch versagt werden, wenn der Verein sich im Rahmen der tatsächlichen Geschäftsführung nicht im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung bewegt. Ein Verstoß gegen die verfassungsmäßige Ordnung liegt nicht nur bei extremistischen oder Vereinen vor, die dem Gedanken der Völkerverständigung zuwiderhandeln (vgl. § 51 Abs. 3 AO - Anhang Seite 103 f.). Die Gemeinnützigkeit ist vielmehr auch dann gefährdet, wenn der Verein vorsätzlich oder grob fahrlässig steuerliche Pflichten verletzt (zum Beispiel bewusste Verletzung der Einbehaltungs- und Abführungspflichten im Bereich der Lohnsteuer).

Mustersatzung

für Vereine, Stiftungen, Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, geistliche Genossenschaften und Kapitalgesellschaften

(nur aus steuerlichen Gründen notwendige Bestimmungen ohne Berücksichtigung der Vorschriften des BGB)

ξ1 Der – Die –(Körperschaft) mit Sitz inverfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige - mildtätige - kirchliche - Zwecke (nicht verfolgte Zwecke streichen) im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, Zweck der Körperschaft ist (z.B. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Jugend- und Altenhilfe, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, Kunst und Kultur, Landschaftspflege, Umweltschutz, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports, Unterstützung hilfsbedürftiger Personen). Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch - -(z. B. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen. Unterhaltung einer Schule, einer Erziehungsberatungsstelle, Pflege von Kunstsammlungen, Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges, Errichtung von Naturschutzgebieten, Unterhaltung eines Kindergartens, Kinder-, Jugendheimes, Unterhaltung eines Altenheimes, eines Erholungsheimes, Bekämpfung des Drogenmissbrauchs, des Lärms, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen). Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. **§ 4** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft a) an – den – die – das (Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft) - der - die - das - es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. oder b) an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für (Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks, z.B.

Anmerkung

Für

- Betriebe gewerblicher Art von iuristischen Personen des öffentlichen Rechts.
- von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts verwaltete unselbstständige Stiftungen,

- geistliche Genossenschaften (Orden, Kongregationen) und
- Kapitalgesellschaften

wird auf die weiteren Hinweise auf Seite 136 f. verwiesen.

» Wie erlangt man die Steuervergünstigung?

Das Finanzamt überprüft die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit in der Regel alle drei Jahre anhand einer vom Verein einzureichenden Steuererklärung.

Feststellungsverfahren

Durch das Ehrenamtsstärkungsgesetz ist mit § 60a AO ein neues Feststellungsverfahren eingeführt worden. Reicht ein neu gegründeter Verein seine Satzung ein, prüft das Finanzamt auf Antrag, ob die Satzung die Voraussetzungen nach

- § 51 AO (Extremismusverbot)
- § 59 AO (Zweckbenennung)
- § 60 AO (Mustersatzung)
- § 61 AO (Vermögensbindung)

einhält. Ist das der Fall, erlässt das Finanzamt einen entsprechenden Feststellungsbescheid. Dieser berechtigt zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen (vgl. Kapitel "Voraussetzungen für den Spendenabzug" auf Seite 30 ff.).

Entspricht die Satzung nicht den gemeinnützigkeitsrechtlichen Voraussetzungen, erlässt das Finanzamt einen negativen Feststellungsbescheid. Hiergegen kann der Verein Einspruch einlegen und später ggf. Klage erheben. Im Vergleich zum bisherigen Verfahren, in dem das Finanzamt lediglich eine vorläufige Bescheinigung erteilte, die nicht angefochten werden konnte, haben sich die Rechtsschutzmöglichkeiten für die Vereine durch die Neuregelung verbessert.

Bei schon bestehenden und bereits als gemeinnützig anerkannten Vereinen stellt das Finanzamt die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen bei der nächsten Veranlagung zur Körperschaftsteuer fest. Ein Antrag des Vereins ist dafür nicht erforderlich.

Veranlagungsverfahren

Wenn der Verein die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit erfüllt, stehen ihm die Vergünstigungen kraft Gesetzes zu. Bevor das Finanzamt den Steuerbescheid (Freistellungsbescheid, vgl. **Anhang** Seiten 195 – 196) erlässt, hat es von Amts wegen die Gemeinnützigkeit zu prüfen und die tatsächlichen Verhältnisse zu ermitteln.

Für den Nachweis benötigt der Verein regelmäßige Aufzeichnungen aller Einnahmen und Ausgaben. Sämtliche Belege sind geordnet aufzubewahren.

Die Finanzämter sind gehalten, in gewissen Zeitabständen zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit satzungsgemäß und tatsächlich weiterhin erfüllt sind. Zu diesem Zweck haben Vereine, soweit sie nicht bereits mit einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb der laufenden Besteuerung unterliegen, alle drei Jahre eine Körperschaftsteuererklärung (Vordrucke im **Anhang** Seiten 189 – 192) abzugeben.

Vereine, deren tatsächliche Geschäftsführung sich mit den erklärten gemeinnützigen Zielen deckt und die durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen ihrer Einnahmen und Ausgaben den entsprechenden Nachweis leicht und einwandfrei führen können, werden einer solchen gelegentlichen Überprüfung ihrer Gemeinnützigkeit mit Gelassenheit entgegensehen.

» Voraussetzungen für den Spendenabzug

Neben den unmittelbaren Steuervergünstigungen hat der Gesetzgeber in Form des Spendenabzugs einen beachtlichen steuerlichen Anreiz zur Finanzierung gemeinnütziger, kirchlicher oder mildtätiger Vereine und von Stiftungen geschaffen.

Freiwillige unentgeltliche Zuwendungen (Spenden) sowie Mitgliedsbeiträge können Spendende in ihrer Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuererklärung und als Arbeitnehmende auch schon im Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren steuermindernd geltend machen. Zu den begünstigten Spenden gehören sowohl Geld- als auch Sachleistungen, nicht aber Nutzungsüberlassungen oder Dienstleistungen.

Zu einem verbilligten (ermäßigten) Preis gewährte Sachleistungen können nicht – auch nicht teilweise – als Spenden behandelt werden.

Aufwandsspenden

Unter Aufwandsspenden versteht man Aufwendungen (z. B. Fahrtkosten), die einem Vereinsmitglied für eine Tätigkeit zu Gunsten eines spendenempfangsberechtigten Vereins entstehen. Sie sind nur abzugsfähig, wenn gegenüber dem Verein ein vertraglich vereinbarter oder in der Satzung verankerter Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen besteht und von dem Vereinsmitglied auf die Erstattung verzichtet worden ist. Nach den Erfahrungen spricht allerdings eine (widerlegbare) Vermutung dafür, dass Leistungen ehrenamtlich tätiger Mitglieder regelmäßig ohne Aufwendungsersatzanspruch erbracht werden (vgl. dazu im Einzelnen das im Anhang, Seite 175 ff. abgedruckte Schreiben des

Bundesministeriums der Finanzen vom 25.11.2014).

Abzug bei der Steuer – unterschiedliche Möglichkeiten

Der Abzug bei der Einkommensteuer ist wahlweise begrenzt entweder auf 20 v. H. des Gesamtbetrags der Einkünfte oder 4 v.T. der Summe der gesamten Umsätze (z. B. aus gewerblicher, freiberuflicher oder land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit) und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter (vgl. § 10b des Einkommensteuergesetzes; hier abgedruckt im Anhang, Seite 172 ff.). Dieselben Abzugsbegrenzungen gelten auch bei der Körperschaft- und Gewerbesteuer, allerdings mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Gesamtbetrags der Einkünfte bei der Körperschaftsteuer das Finkommen und bei der Gewerbesteuer der Gewinn aus Gewerbebetrieb tritt.

Die Zuwendungen sind im Rahmen dieser Höchstsätze im Kalenderjahr des Abflusses (der Zahlung) abziehbar. Zuwendungen, die diese Höchstsätze überschreiten oder die im Jahr der Zuwendung nicht berücksichtigt werden können, sind im Rahmen der Höchstsätze in den folgenden Jahren abziehbar. Hierdurch sollen hohe Zuwendungen begünstigt werden, die sich ansonsten im Hinblick auf die Höchstsätze in einem Kalenderjahr steuerlich nur teilweise auswirken würden.

Voraussetzung für die Anerkennung der Spende durch das Finanzamt ist grundsätzlich die Vorlage einer förmlichen (von einer zeichnungsberechtigten Person unterschriebenen) Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster (vgl. hierzu Seite 35).

Unter ganz bestimmten Voraussetzungen, die Sie bei Ihrem Finanzamt erfragen können, kann auch eine maschinell erstellte (EDV-gefertigte) Zuwendungsbestätigung ohne eigenhändige Unterschrift ausreichend sein.

Wichtig: Datum des Steuer- oder Freistellungsbescheids

Zuwendungsbestätigungen eines gemeinnützigen Vereins, in denen das angegebene Datum des Steuer- oder Freistellungsbescheids länger als fünf Jahre bzw. das Datum des Feststellungsbescheides nach § 60a AO länger als drei Jahre seit dem Tag der Ausstellung der Zuwendungsbestätigung zurückliegt, genügen nicht den Anforderungen und können daher grundsätzlich nicht als ausreichender Nachweis für den Spendenabzug anerkannt werden. Den Spendenden wird empfohlen, sich in diesen Fällen an den Verein zu wenden und auf Ausstellung einer neuen Zuwendungsbestätigung mit aktuellem Inhalt hinzuwirken.

Die 200.-€-Schwelle

Nur wenn die Zuwendung 200,- € nicht übersteigt, genügt als Nachweis (anstelle einer förmlichen Zuwendungsbestätigung) der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung (z. B. Kontoaus-

zug oder Lastschrifteinzugsbeleg) eines Kreditinstituts, sofern der Spendenempfänger eine steuerbegünstigte Körperschaft im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes ist und der steuerbegünstigte Zweck, für den die Zuwendung verwendet wird, und die Angaben über die Freistellung des Spendenempfängers von der Körperschaftsteuer auf einem von ihm hergestellten Beleg (z. B. Überweisungsvordruck) aufgedruckt sind; ferner muss darauf angegeben sein, ob es sich bei der Zuwendung um eine Spende oder einen Mitgliedsbeitrag handelt.

Hat der Spendende die Zuwendung unter Verwendung eines vom Spendenempfänger hergestellten Überweisungsvordrucks geleistet, muss er dem Finanzamt die für ihn bestimmte Durchschrift des Überweisungsauftrags (Durchschrift für Kontoinhaber) zusammen mit der Buchungsbestätigung vorlegen. Aus der Buchungsbestätigung (in der Regel Kontoauszug) müssen Name und Kontonummer des Spendenden und Spendenempfängers, der zugewendete Betrag sowie der Buchungstag ersichtlich sein. Im Fall des Lastschriftverfahrens muss die Buchungsbestätigung die erforderlichen Angaben über die Steuerbegünstigung der spendenempfangenden Körperschaft und die von ihr verfolgten steuerbegünstigten Zwecke enthalten.

Steuerbegünstigte Zwecke

Die Steuerbegünstigung nach den §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung hat zur Folge, dass für Zuwendungen an die betreffende Körperschaft der Spendenabzug möglich ist. Zu den gemeinnützigen Zwecken siehe Seite 12 ff.

Spendenwege

Der früher bei einer Vielzahl von Zwecken vorgeschriebene Spendenweg über eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle, das sogenannte Durchlaufspendenverfahren, ist seit 01.01.2000 entfallen. Folglich können seitdem alle gemeinnützigen Vereine die Spenden unmittelbar selbst in Empfang nehmen und die Zuwendungsbestätigungen selbst ausstellen.

Steuerwirksame Spenden können aber gleichwohl weiterhin an inländische iuristische Personen des öffentlichen Rechts oder inländische öffentliche Dienststellen (z. B. Sport- oder Kulturamt der Stadt) geleistet werden und von diesen entweder unmittelbar selbst für steuerbegünstigte Zwecke verwendet oder auf Wunsch des Spendenden auch an steuerbegünstigte Vereine weitergeleitet werden. Die Möglichkeit der Zuwendung an eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit der Auflage, sie an einen bestimmten gemeinnützigen Verein weiterzuleiten, dürfte jedoch - angesichts der bestehenden eigenen Spendenempfangs- und -bescheinigungskompetenz aller Vereine, die spendenbegünstigte Zwecke verfolgen - kaum noch praktische Bedeutung erlangen.

Mitgliedsbeiträge

Beiträge für die Mitgliedschaft in Vereinen, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen, sind grundsätzlich wie Spenden abzugsfähig.

Hiervon ausgenommen sind jedoch Mitgliedsbeiträge an Vereine, die die folgenden unter § 10b Abs. 1 Satz 8 Nr. 1 bis 4 des Einkommensteuergesetzes aufgeführten Zwecke fördern:

- den Sport,
- kulturelle Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen,
- die Heimatpflege und -kunde,
- sowie Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 23 der Abgabenordnung.

Dies gilt auch dann, wenn diese Vereine daneben noch andere Zwecke fördern, bei denen die Abziehbarkeit der Mitgliedsbeiträge gegeben wäre. Die Mitgliedsbeiträge sind in diesen Fällen gänzlich vom Spendenabzug ausgeschlossen; ein Teilabzug kommt nicht in Betracht.

So sind Mitgliedsbeiträge an Vereine, die kulturelle Zwecke fördern, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen, wie zum Beispiel Theater- und Gesangsvereine, vom Spendenabzug ausgeschlossen. Weder öffentliche Auftritte noch das Erreichen einer gewissen künstlerischen Gestaltungshöhe ändern daran etwas.

Amtliche Muster

Die Zuwendungsbestätigungen sind unter Verwendung verbindlicher, amtlich vorgeschriebener Muster auszustellen. Diese Muster hat das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder bestimmt.

Muster 1 (siehe Seite 35) gilt für Geldspenden und Mitgliedsbeiträge an gemeinnützige Körperschaften.

Fördert eine steuerbegünstigte Körperschaft nur Zwecke, die nicht in § 10b Abs. 1 Satz 8 Nr. 1 bis 4 des Einkommensteuergesetzes (s. Seite 173) genannt sind, so muss sie bestätigen, dass die Zuwendung (Geldspende, Mitgliedsbeitrag) nur zu dem von ihr verfolgten steuerbegünstigten Zweck verwendet wird; in diesen Fällen sind Geldspenden und Mitgliedsbeiträge steuerlich abziehbar.

Fördert die steuerbegünstigte Körperschaft hingegen auch Zwecke, die in § 10b Abs. 1 Satz 8 Nr. 1 bis 4 des Einkommensteuergesetzes genannt sind, so hat sie darüber hinaus zu bestätigen, dass es sich bei der Zuwendung nicht um Mitgliedsbeiträge, sonstige Mitgliedsumlagen oder Aufnahmegebühren handelt. In diesen Fällen sind nur Geldspenden, aber keine Mitgliedsbeiträge steuerlich abziehbar.

Schließlich hat die gemeinnützige Körperschaft auch noch zu bestätigen, ob der Geldzuwendung ein Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen (sogenannte Aufwandsspende – vgl. Seite 30) zugrunde liegt.

Muster 2 (siehe Seite 36) gilt speziell für Sachzuwendungen an gemeinnützige Körperschaften. Darin ist die genaue Bezeichnung des zugewendeten Gegenstandes mit Alter, Zustand, Kaufpreis, aktuellem Wert usw. zu bestätigen.

Die Vereine müssen sich die Vordrucke anhand der Muster selbst herstellen; sie werden nicht vom Finanzamt zur Verfügung gestellt. Die Vordrucke finden sich zum Beispiel im Formular-Management-System der Bundesfinanzverwaltung (www.formulare-bfinv.de) als ausfüllbare PDF-Dateien.

Weitere wichtige Hinweise zur Verwendung der verbindlichen Muster für Zuwendungsbestätigungen enthält ein ausführliches Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 07.11.2013 (abgedruckt im **Anhang**, Seite 178 ff.).

Spendenhaftung

Gutgläubig Spendende dürfen grundsätzlich auf die Richtigkeit einer Zuwendungsbestätigung vertrauen – mit der Folge, dass ihnen der Spendenabzug erhalten bleibt, auch wenn die Bestätigung in irgendeinem Punkt unzutreffend sein sollte. Wenn ein Verein vorsätzlich oder grob fahrlässig eine falsche Bestätigung ausstellt, haftet er für den durch den Spendenabzug eingetretenen Steuerausfall bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer mit 30 v. H. und bei der Gewerbesteuer mit 15 v. H. des Spendenbetrags.

Stiftungsförderung

Über den auf Seite 30 f. beschriebenen Abzugsrahmen hinaus können Spenden in den Vermögensstock einer Stiftung des öffentlichen oder privaten Rechts, die steuerbegünstigte Zwecke fördert, bis zu einem Gesamtbetrag von 1 Million € (bei zusammen veranlagten Eheleuten und eingetragenen Lebenspartnern 2 Millionen €) abgezogen werden. Der Abzug kann auf Antrag im Jahr der Zuwendung und in den folgenden neun Jahren erfolgen. Der Betrag von 1 Million € bezieht sich auf den gesamten 10-Jahreszeitraum und kann in dieser Zeit nur einmal in Anspruch genommen werden. Es sind alle gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Förderzwecke

begünstigt. Die Abzugsmöglichkeit besteht für natürliche Personen bei der Einkommensteuer sowie für Einzelunternehmen und Personengesellschaften bei der Gewerbesteuer. Sie gilt nicht für dem Körperschaftsteuergesetz unterfallende Körperschaften.

Um eine zutreffende steuerliche Berücksichtigung von Zuwendungen an Stiftungen zu gewährleisten, gibt es hierfür besondere verbindliche Vordruckmuster (abgedruckt im **Anhang** Seite 184 – 185).

Zuwendungen an ausländische Empfänger

Unter bestimmten Voraussetzungen können Spenden auch dann berücksichtigt werden, wenn sie geleistet werden

- an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine öffentliche Dienststelle in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) Anwendung findet, oder
- an eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) Anwendung findet, und die steuerbefreit wäre, wenn sie inländische Einkünfte erzielen würde.

Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Regelungen zum Spendenabzug sind im Einzelnen enthalten in

- § 10 b des Einkommensteuergesetzes;
- § 9 Abs. 1 Nr. 2 sowie Abs. 2 und 3 des Körperschaftsteuergesetzes;
- § 9 Nr. 5 des Gewerbesteuergesetzes.

Bestätigung über Geldzuwendunge im Sinne des § 10b des Einkommensteuer; Personenvereinigungen oder Vermögensm	gesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr.	9 des Körpersch	aftsteuergesetzes bezeichneten Körperschafte
Name und Anschrift des Zuwendenden:			
Betrag der Zuwendung - in Ziffem -	- in Buchstaben -		Tag der Zuwendung:
Es handelt sich um den Verzicht auf Erstati	tung von Aufwendungen	Jao	Nein a
nach dem Freistellungsbescheid bzw.	. nach der Anlage zum Körperschaftsti für den letzten Veranlagungszeitrau	euerbescheid de: ım	s Finanzamtes nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaft- von der Gewerbesteuer befreit.
Die Einhaltung der satzungsmäßige	n Varaussetungen nach den 88 E1	. 59. 60 und 61 A	O wurde vom Einanzamt
	nach § 60a AO gesondert f		ordern nach unserer Satzung (Angabe des
StNr mit Bescheid vom begunstigten Zwecks / der begunsti	nach § 60a AO gesondert fi gten Zwecke)	estgestellt. Wir 1	fördem nach unserer Satzung (Angabe des
StVrmit Bescheid vom begünstigten Zwecks / der begünsti	nach § 60a AO gesondert fi gten Zwecke)	estgestellt. Wir 1	fördem nach unserer Satzung (Angabe des
Stvr	nach § 60a AO gesondert figten Zwecke)	estgestellt. Wir i gten Zwecks / de teuerlich nicht a	rordem nach unserer Satzung (Angabe des r begünstigten Zwecke) ıbziehbar sind:
St\nmit Bescheid vom begünstigten Zwecks / der begunstigten Zwecks / der begunstigten Zwecks / der begunstigte Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur verwendet wird. Nur f\u00fcr steuerbegunstigte Einrichtungen Es wird bestätigt, dass es sich nicht um	nach § 60a AO gesondert figten Zwecke)	estgestellt. Wir i gten Zwecks / de teuerlich nicht a	rordem nach unserer Satzung (Angabe des r begünstigten Zwecke) ıbziehbar sind:
StNr mit Bescheid vom	nach § 60a AO gesondert figten Zwecke)	estgestellt. Wir i gten Zwecks / de teuerlich nicht a	rordem nach unserer Satzung (Angabe des r begünstigten Zwecke) ıbziehbar sind:
StNrmit Bescheid vom begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecks / der begünstigtes wird bestätigt, dass die Zuwendung nur verwendet wird. Nur für steuerbegünstigte Einrichtunger als wird bestätigt, dass es sich nicht um ausgeschlossen ist.	nach § 60a AO gesondert figten Zwecke)	estgestellt. Wir i gten Zwecks / de teuerlich nicht a	rordem nach unserer Satzung (Angabe des r begünstigten Zwecke) ıbziehbar sind:
Stvr	nach § 60a AO gesondert figten Zwecke)	estgestellt. Wir i gten Zwecks / de teuerlich nicht a	rordem nach unserer Satzung (Angabe des r begünstigten Zwecke) ıbziehbar sind:

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der	steuerbegünstigten Einrichtung)			
Bestätigung über Sachzuwendung im Sinne des § 10b des Einkommensteuer Personenvereinigungen oder Vermögensm Name und Anschrift des Zuwendenden:	gesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr.	.9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften,		
Wert der Zuwendung - in Ziffern -	- in Buchstaben -	Tag der Zuwendung:		
Genaue Bezeichnung der Sachzuwendung	mit Alter, Zustand, Kaufpreis usw .			
		dem Betriebsvermögen. Die Zuwendung wurde nach dem Werd der Umsatzsteuer, die auf die Entnahme entfällt, bewertet.		
 Die Sachzuwendung stammt nach 	den Angaben des Zuwendenden aus	dem Privatvermögen.		
Der Zuwendende hat trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gemacht.				
Geeignete Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, z. B. Rechnung, Gutachten, liegen vor.				
StNr, vom	. nach der Anlage zum Körperschaftstr für den letzten Veranlagungszeitrau	igten Zwecke) leuerbescheid des Finanzamtes umnach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaft- esteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.		
Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt				
Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur	zur Förderung (Angabe des begünstig	gten Zwecks /der begünstigten Zwecke)		
verwendet wird.				
(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendu	ngsempfängers)			
		itellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG,§ 9		
Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis	für die steuerliche Berücksichtigung d	der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungs-		

bescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1

AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).

Ш

П

» Die Tätigkeitsbereiche eines gemeinnützigen Vereins

Soweit sich Vereine wirtschaftlich betätigen, sind die Einkünfte unter anderem aus Wettbewerbsgründen nur teilweise oder in bestimmten Grenzen steuerfrei.

Tätigkeitsbereiche eines gemeinnützigen Vereins wirtschaftliche Betätigung ideelle Tätigkeit Vermögenssteuerbegünstigter steuerpflichtiger (Verfolgung gemeinverwaltung Zweckbetrieb wirtschaftlicher nütziger Zwecke) Geschäftsbetrieb steuerpflichtig steuerfrei steuerfrei steuerfrei

Während Gewerbetreibende und Privatpersonen der Einkommensteuer unterliegen, findet auf Vereine das Körperschaftsteuerrecht Anwendung. Es gilt für alle einschlägigen Einkunftsarten (zum Beispiel für Einkünfte aus Gewerbebetrieb, aus Kapitalvermögen oder aus Vermietung und Verpachtung).

Gemeinnützige Vereine (ebenso mildtätige und kirchliche Vereine) sind von der Körperschaftsteuer befreit. Doch keine Regel ohne Ausnahme:

Soweit sich Vereine wirtschaftlich betätigen, sind die Einkünfte unter anderem aus Wettbewerbsgründen nur teilweise oder in bestimmten Grenzen steuerfrei. Vereine sind zur Finanzierung ihrer Auf-

gaben auf die verschiedensten Geldquellen angewiesen. Außer Zuschüssen und Mitgliedsbeiträgen können Zinsen und Pachteinnahmen anfallen; mit Annoncen, Spruchbändern, Werbetafeln und anderen Einnahmen aus Werbung werden zunehmend weitere Quellen erschlossen; aber auch Eintrittsgelder bei den verschiedensten Veranstaltungen oder Überschüsse der Vereinsgaststätte stellen bei manchen Vereinen einen fest eingeplanten Etatposten dar.

Nach dem Grad der Beteiligung am Wirtschaftsverkehr (Außenwirkung) sind bei den gemeinnützigen Vereinen folgende vier Tätigkeitsbereiche zu unterscheiden:

- · der steuerfreie ideelle Bereich,
- die steuerfreie Vermögensverwaltung,
- der steuerbegünstigte wirtschaftliche Geschäftsbetrieb (Zweckbetrieb),
- der steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetrieb.

Diese kompliziert wirkende Abgrenzung soll durch die folgenden Erläuterungen verständlicher gemacht werden.

» Der steuerfreie ideelle Vereinsbereich

Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Zuschüsse und Spenden gehören zum steuerfreien ideellen Vereinsbereich.

Zu dem von allen Steuern befreiten engeren Vereinsbereich, dem eigentlichen oder ideellen Bereich, gehören insbesondere:

- Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren, die nach Art und Höhe in der Satzung festgelegt oder durch ein satzungsmäßig bestimmtes Organ festgesetzt sind, sofern ihre Höhe und die Zweckbestimmung den all-
- gemeinen Anforderungen der Gemeinnützigkeit gerecht wird;
- Zuschüsse von Bund, Land und Gemeinde oder anderen öffentlichen Körperschaften, soweit diese für den ideellen Vereinsbereich bestimmt sind:
- Spenden, Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnisse.

» Die steuerfreie Vermögensverwaltung

Die Abgrenzung der steuerfreien Vermögensverwaltung von der steuerpflichtigen wirtschaftlichen Betätigung kann im Einzelfall schwierig sein. Es empfiehlt sich, etwaige Zweifelsfragen rechtzeitig mit dem Finanzamt zu klären.

Die steuerfreie Vermögensverwaltung umfasst Einkünfte aus Kapitalvermögen (Zinsen aus Bank- und Sparguthaben, Wertpapiererträge etc.) und Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.

Im Einzelnen kann die Abgrenzung zwischen Vermögensverwaltung und wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb Schwierigkeiten bereiten. Verpachtet der gemeinnützige Verein beispielsweise die Vereinsgaststätte oder die Kantine an eine Pächterin oder einen Pächter, so gehört der vereinbarte Pachtzins grundsätzlich zu den begünstigten Einnahmen aus Vermögensverwaltung. Betreibt er dagegen dieselbe Einrichtung in eigener Regie, also durch Angestellte oder Vereinsmitglieder, handelt es sich um einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, auch wenn sich das Angebot nur an die Mitglieder richtet. Gleiches gilt für die Verpachtung des Bewirtungsrechts zum Beispiel bei einem Schützenfest.

Ähnlich verhält es sich mit dem Inseratengeschäft in Vereinszeitschriften oder Programmheften: Überträgt der Verein diese Tätigkeit gegen Entgelt einem Werbeunternehmen, sind die Erträge für ihn steuerfrei, andernfalls werden sie als steuerpflichtige gewerbliche Einnahmen behandelt.

Auch die entgeltliche Übertragung des Rechts zur Nutzung von Werbeflächen in vereinseigenen oder gemieteten Sportstätten (zum Beispiel an der Bande) sowie von Lautsprecheranlagen zu Werbezwecken an Werbeunternehmer kann Vermögensverwaltung sein. Voraussetzung ist jedoch, dass der Pächterin oder dem Pächter (Werbeunternehmerin/Werbeunternehmer) ein angemessener Gewinn verbleibt. Die entgeltliche Nutzung von Werbeflächen auf Sportkleidung (zum Beispiel auf Trikots, Sportschuhen, Helmen) ist dagegen stets als steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb zu behandeln.

Die Vermietung eines Sportplatzes, einer Turnhalle, von Räumen oder Einrichtungen gehört wiederum zur steuerfreien Vermögensverwaltung, wenn es sich um Dauervermietung handelt.

Die laufende kurzfristige Vermietung, bei der der Verein für die jederzeitige Benutzbarkeit Sorge zu tragen hat, gilt hingegen als steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (die kurzfristige Vermietung von Sportstätten an Vereinsmitglieder für sportliche Zwecke – zum Beispiel Tennisplätze – stellt allerdings einen steuerbegünstigten Zweckbetrieb dar).

Sponsoring

Immer größere Bedeutung erhält in den letzten Jahren die Vereinsfinanzierung im Wege des Sponsoring. Darunter wird üblicherweise die Gewährung von Geld durch Unternehmen zur Förderung von gemeinnützigen Körperschaften verstanden, mit der das Unternehmen regelmäßig auch eigene unternehmensbezogene Ziele (zum Beispiel Werbung, Imagepflege) verfolgt. Die Frage, ob die Sponsoringerträge bei dem gemeinnützigen Empfänger dem steuerpflichtigen oder dem steuerfreien Bereich zuzurechnen sind, kann nicht pauschal beantwortet werden. Es kommt dabei auf die jeweilige Sachverhalts- bzw. Ver-

tragsgestaltung an. Es würde den Rahmen dieser Broschüre sprengen, auf sämtliche Gestaltungen in diesem Bereich näher eingehen zu wollen. Einen Überblick bietet jedoch der sogenannte **Sponsoring-Erlass** des Bundesministeriums der Finanzen vom 18.02.1998, der im **Anhang**, Seite 186 f., abgedruckt ist. Bei Fragen zu speziellen Gestaltungen in diesem Bereich wird Ihnen das für Ihren Verein zuständige Finanzamt gerne weitere Auskünfte erteilen.

» Der steuerbegünstigte Zweckbetrieb

Eine wirtschaftliche Betätigung ist nicht bereits deshalb ein Zweckbetrieb, weil die erwirtschafteten Mittel für die steuerbegünstigten Zwecke verwendet werden.

Die allgemeinen Voraussetzungen für das Vorliegen eines Zweckbetriebs sind in § 65 AO geregelt. Danach ist eine wirtschaftliche Betätigung, die über den Rahmen der bloßen Vermögensverwaltung hinausgeht, ein Zweckbetrieb, wenn

- sie der unmittelbaren Verwirklichung der gemeinnützigen Satzungszwecke dient.
- die wirtschaftliche Betätigung für die Zweckverwirklichung unentbehrlich ist.

 der Verein nicht mehr als unbedingt notwendig in Wettbewerb mit anderen Steuerpflichtigen tritt (wie zum Beispiel durch den Verkauf einer Vereinszeitschrift, die über die satzungsmäßigen Aktivitäten des Vereins berichtet).

Dass die Einnahmen lediglich für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden, reicht allein für die Steuerfreiheit als Zweckbetrieb nicht aus. Mittelbeschaffungsbetriebe sind deshalb keine Zweckbetriebe.

» Sonderregelungen für bestimmte Zweckbetriebe

Die in den §§ 66, 67, 67a und 68 der Abgabenordnung genannten wirtschaftlichen Betätigungen können auch dann als Zweckbetriebe behandelt werden, wenn die vorstehenden allgemeinen Voraussetzungen nicht oder nicht alle erfüllt sind.

Für bestimmte wirtschaftliche Betätigungen gibt es Sonderregelungen, die in den §§ 66, 67, 67a und 68 AO enthalten sind und den allgemeinen Bestimmungen des § 65 AO vorgehen. Je nach Satzungszweck des einzelnen Vereins können danach zu den Zweckbetrieben gehören:

- Einrichtungen der Wohlfahrtspflege;
- · Krankenhäuser:
- sportliche Veranstaltungen, die nicht als steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe zu behandeln sind (vgl. im Einzelnen Kapitel "Sonderregelungen für Sportveranstaltungen" auf Seite 56 ff.);
- Alten-, Altenwohn- und Pflegeheime, Erholungsheime, Mahlzeitendienste;
- Kindergärten, Studentenheime, Schullandheime und Jugendherbergen;
- Selbstversorgungsbetriebe (zum Beispiel landwirtschaftliche Betriebe, Tischlereien);
- · Werkstätten für Behinderte;
- Volkshochschulen und ähnliche Bildungseinrichtungen.
- Kulturelle Einrichtungen wie Museen, Theater, und kulturelle Veranstaltungen wie Konzerte, Kunstausstellungen sind unabhängig von der Höhe der erzielten Überschüsse stets als Zweckbetriebe zu behandeln, wenn die Förderung der Kultur Satzungszweck des Vereins ist. Erbringt ein solcher Verein (zum Beispiel Musikverein) im Rahmen einer Veranstaltung einer anderen Person oder Kör-
- perschaft gegen Entgelt eine kulturelle Darbietung (zum Beispiel Konzertauftritt im Rahmen einer geselligen Veranstaltung eines anderen Vereins), so liegt auch insoweit eine kulturelle Veranstaltung des Musikvereins vor. Der Verkauf von Speisen und Getränken gehört nicht zu den kulturellen Einrichtungen und Veranstaltungen. Insoweit ist ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb gegeben. Wird für den Besuch einer kulturellen Veranstaltung mit Bewirtung ein einheitlicher Eintrittspreis bezahlt, so ist dieser ggf. durch Schätzung in einen Entgeltanteil für den Besuch der Veranstaltung (Zweckbetrieb) und für die Bewirtungsleistungen (steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb) aufzuteilen. Ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb liegt auch vor. wenn der Verein im Rahmen dieser Einrichtungen und Veranstaltungen gegen Entgelt für andere Unternehmen Werbung betreibt.
- Von der zuständigen Behörde genehmigte Lotterien, Tombolas und Ausspielungen, wenn der Reinertrag unmittelbar und ausschließlich zur Förderung mildtätiger, kirchlicher oder gemeinnütziger Zwecke verwendet wird. Zuständig für die Genehmigung ist in Nordrhein-Westfalen grundsätzlich die Bezirksregierung bzw. wenn sich die Veranstaltung über das Gebiet mehrerer Regierungsbezirke erstreckt das Innenministerium.

Eine Ausnahme gilt allerdings für sogenannte "kleine Lotterien, Tombolas und Ausspielungen" nach der Bekanntmachung des Innenministeriums vom 25.02.2013 (hier abgedruckt im **Anhang** auf Seite 188 − 189). Sind die dort genannten Voraussetzungen (insbesondere Spielkapital maximal 40 000 €) erfüllt, gelten entsprechende Veranstaltungen als allgemein genehmigt, wenn

sie mindestens zwei Wochen vor Beginn beim Ordnungsamt der Gemeinde angezeigt werden. Fehlt die Genehmigung oder die Anzeige, ist jedoch ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb anzunehmen (vgl. das nachfolgende Kapitel). Zur Lotteriesteuerpflicht wird auf das Kapitel "Lotteriesteuer" auf Seite 98 verwiesen.

» Der steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetrieb

Gemeinnützige Vereine unterliegen mit ihren Überschüssen aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben nur dann der Besteuerung, wenn die erzielten Einnahmen die Besteuerungsgrenze übersteigen.

Vereine, die nicht gemeinnützig oder steuerbegünstigt sind, weil sie beispielsweise nur den Interessen ihrer Mitglieder statt denen der Allgemeinheit dienen, unterliegen in vollem Umfang der Körperschaftsteuerpflicht.

Gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Vereine werden dagegen nur mit den Überschüssen aus ihren steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben zur Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer herangezogen, wenn die Einnahmen aller steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe im Jahr insgesamt 35 000 € übersteigen (Besteuerungsgrenze).

Zu den Einkünften aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben gehören alle Erträge, die weder im ideellen Bereich noch im Rahmen der Vermögensverwaltung oder eines Zweckbetriebs anfallen. Steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe sind zum Beispiel

- sportliche Veranstaltungen, die nicht als Zweckbetrieb zu behandeln sind (vgl. im Einzelnen Kapitel "Sonderregelungen für Sportveranstaltungen" auf Seite 56 ff.);
- der Verkauf von Speisen und Getränken:
- gesellige Veranstaltungen, für die Eintrittsgeld erhoben wird. Dabei kommt

- es nicht darauf an, ob die Teilnehmer Vereinsmitglieder oder Nichtmitglieder sind:
- stundenweise Vermietung von Sportanlagen und Sportgeräten an Nichtmitglieder;
- Vereinsgaststätten, Erfrischungshallen usw. in Vereinsregie;
- Verkauf von Sportartikeln;

- Werbung in Vereinszeitschriften und Programmheften, Sportplatz-, Trikotoder Gerätewerbung durch den Verein selbst;
- Sammlung und Verwertung von Altmaterialien zur Mittelbeschaffung (vgl. Absatz "Altmaterialsammlungen" auf Seite 51 f.);
- Veranstaltung von Basaren, Flohmärkten und Straßenfesten.

» Die Besteuerungsgrenze

Ein gemeinnütziger Verein braucht keine Körperschaftsteuer zu zahlen, wenn die Bruttoeinnahmen aller steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe insgesamt 35 000 € im Jahr nicht übersteigen.

Die Besteuerung der wirtschaftlichen Aktivitäten gemeinnütziger Vereine ist durch die Einführung der Besteuerungsgrenze von 35 000 € wesentlich vereinfacht worden. Danach braucht ein gemeinnütziger Verein keine Körperschaftsteuer zu zahlen, wenn die aus dem laufenden Geschäft stammenden leistungsbezogenen Einnahmen (einschließlich Umsatzsteuer) aller steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe insgesamt 35 000 € im Jahr nicht übersteigen.

Bei der Prüfung, ob die Besteuerungsgrenze überschritten ist, werden nicht berücksichtigt:

 die Einnahmen im ideellen Bereich, also zum Beispiel die Mitgliedsbeiträge und Spenden;

- die Einnahmen aus der steuerfreien Vermögensverwaltung, zum Beispiel Zinseinnahmen, Dividenden;
- die Einnahmen aus einem Zweckbetrieb;
- die Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen, die als Zweckbetrieb anzusehen sind (vgl. im Einzelnen Kapitel "Sonderregelungen für Sportveranstaltungen" auf Seite 56 ff.);
- Einnahmen, die entweder nicht leistungsbezogen sind (zum Beispiel Steuererstattungen) oder nicht aus dem laufenden Geschäft stammen (zum Beispiel Erlöse aus dem Verkauf von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens). Zu weiteren Beispielen siehe Nr. 16 AEAO zu § 64 Abs. 3 (siehe Anhang Seite 152). Die Regelung gilt allerdings nur für die Prüfung der Besteuerungsgrenze. Es bleibt jedoch

bei der grundsätzlichen Steuerpflicht dieser Einnahmen, wenn die Besteuerungsgrenze durch andere Einnahmen überschritten ist.

Liegen die Einnahmen aus den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben auch nur geringfügig über 35 000 €, unterliegen die Überschüsse insgesamt der Körperschaftsteuer, nicht nur der 35 000 € übersteigende Betrag. Im Übrigen bleibt jedoch die Steuerfreiheit des gemeinnützigen Vereins erhalten.

Ein gemeinnütziger Sportverein erzielt im Kalenderjahr 2014 folgende Bruttoeinnahmen:

aus Beiträgen	25 000 €
aus sportlichen Veranstaltungen (ohne bezahlte Sportler)	15 000 €
• aus Verkauf von Speisen + Getränken während der sportlichen	10 000 €
Veranstaltungen	
aus der selbstbewirtschafteten Vereingaststätte	16 000 €
darin enthalten: Einnahmen aus d. Verkauf der gebrauchten Theke	1000€
aus der Bandenwerbung	7000€
aus dem Vereinsfest	3 000 €
aus Bank- und Sparguthaben	500 €

Steuerliche Behandlung

Körperschaft- und Gewerbesteuer fallen nicht an, weil die Bruttoeinnahmen aus den wirtschaftlichen Betätigungen nur $35\,000\,$ € betragen (Verkauf von Speisen und Getränken $10\,000\,$ € + Vereinsgaststätte $15\,000\,$ € (ohne Verkaufserlös der gebrauchten Theke, $1\,000\,$ €) + Bandenwerbung $7\,000\,$ € + Vereinsfest $3\,000\,$ €), mithin $35\,000\,$ € nicht übersteigen. Die Beiträge – ideeller Bereich – $(25\,000\,$ €), die Einnahmen der sportlichen Veranstaltungen – Zweckbetrieb nach § 67a Abs. 1 oder Abs. $3\,AO-(15\,000\,$ €) und die Zinseinnahmen – Vermögensverwaltung – $(500\,$ €) sind ohnehin steuerfrei und zählen daher bei der Besteuerungsgrenze nicht mit. Die Einnahmen aus dem Verkauf der gebrauchten Theke $(1\,000\,$ €) sind nicht dem laufenden Geschäft zuzurechnen und bleiben daher bei der Prüfung der Besteuerungsgrenze ebenfalls außen vor. Würden allerdings die Einnahmen aus der Bandenwerbung nur geringfügig höher ausfallen, wäre die Besteuerungsgrenze überschritten. In diesem Fall würde auch der Erlös aus dem Verkauf der Theke den steuerpflichtigen Gewinn erhöhen.

» Gewinnermittlung bei Überschreiten der Besteuerungsgrenze

In der Regel genügt die Überschussermittlung, bei der die Betriebseinnahmen den Betriebsausgaben gegenübergestellt werden.

Für die Gewinnermittlung genügt allgemein die Überschussermittlung, bei der die Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben des Einzelbetriebs (oder der Veranstaltung) gegenüber gestellt werden. Das Muster einer Überschussermittlung ist auf S. 46 – 47 abgedruckt.

Überschreiten die Bruttoeinnahmen aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben die Besteuerungsgrenze von 35 000 €, ist mit der Steuererklärung der Vordruck Einnahmeüberschussrechnung (Anlage EÜR, vgl. Anhang Seiten 199 ff.) abzugeben. Bei mehreren wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ist eine einheitliche Anlage EÜR für sämtliche wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe einzureichen. Den entsprechenden Vordruck sowie eine ausführliche Anleitung zum Ausfüllen des Vordrucks erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt oder im Internet unter www.formulare-bfinv.de.

Die Anlage EÜR ist grundsätzlich nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln. Der Datenübermittler hat sich hierzu elektronisch zu authentifizieren. Nähere Einzelheiten erfahren Sie bei Ihrem Finanzamt oder unter www.elster.de. Das Finanzamt kann zur Vermeidung von unbilligen Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten. In diesem Fall ist die Erklärung weiterhin auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck in Papierform abzugeben.

In den Vordruck sind nur die Angaben aufzunehmen, die die steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe betreffen. Selbstverständlich können Sie zusätzlich - iedoch nicht anstelle des Vordrucks – Abschnitt D des auf den nachfolgenden Seiten abgedruckten Musters einer Überschussermittlung nutzen, um zu ermitteln, ob die Bruttoeinnahmen aus den steuerpflichtigen Tätigkeiten die Besteuerungsgrenze übersteigen. Bilanzen mit Gewinn- und Verlustrechnungen sind nur erforderlich, wenn nach dem zusammengefassten Ergebnis aller steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe der Gesamtgewinn 50 000 € oder der Umsatz 500 000 € übersteigt und das Finanzamt den Verein zur Bilanzierung aufgefordert hat.

Der Gewinn oder Verlust aus allen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ist einheitlich zu ermitteln, d. h. dem zusammengefassten Ergebnis aller steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe dürfen entweder nur Einnahmeüberschussrechnungen oder nur Bilanzen mit Gewinn- und Verlustrechnungen zu Grunde liegen.

Muster einer Überschussermittlung Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben A. Ideeller Tätigkeitsbereich und Instandhaltung von Sport-Beitragseinnahmen materialien. Unkosten anderer € Spenden, staatliche Sportabteilungen, Umsatz-Zuschüsse u. ä. steuer u. ä.) Überschuss/Verlust Ausgaben im Rahmen der Zweckerfüllung, die nicht unter Buchstabe C. fallen 2. Kulturelle Einrichtungen und Veranstal-Überschuss/Verlust tungen Einnahmen € B. Vermögensverwaltung Ausgaben: Finnahmen: Saalmiete Zinsen und sonstige Künstler € Kapitalerträge Musik Miet- und Pachteinnahmen. Sonstiges sonstige Erlöse €. Überschuss/Verlust _€ Ausgaben Reinertrag 3. Genehmigte Lotterien und Ausspielungen C. Zweckbetriebe Einnahmen 1. Sportliche Veranstaltungen, soweit (z. B. aus Losverkauf) nicht unter D 2 zu erfassen Ausgaben Einnahmen (z. B. für Preise, Umsatzsteuer u. ä.) Ausgaben (für Spielgegner, Schieds-Überschuss/Verlust richter und Linienrichter, Kassen-, Ordnungs- und Sani-4. Kurzfristige Sportstättenvermietung an tätsdienst. Werbeaufwand. Mitglieder Verbandsabgaben, Reise-Einnahmen € kosten. Kosten für Trainer. Ausgaben € Masseure, für Beschaffung Überschuss/Verlust

Die unter A und B aufgeführten Tätigkeitsbereiche führen beim gemeinnützigen Verein nicht zu einer Körperschaft- und Gewerbesteuerpflicht.

(Fortsetzung nächste Seite)

Auch die Überschüsse unter C 1 bis C 4 bleiben ertragsteuerfrei, soweit die Voraussetzungen eines Zweckbetriebs erfüllt sind. Zu den Voraussetzungen, unter denen sportliche Veranstaltungen als steuerbegünstigter Zweckbetrieb zu behandeln sind, vgl. im Einzelnen die Ausführungen im Kapitel "Sonderregelungen für Sportveranstaltungen" auf Seite 56 ff.

(Fortsetzung Muster Überschussermittlung)

D. Steuerpflichtige wirtschaftliche
Geschäftsbetriebe
1. Selbstbewirtschaftete Vereinsgast-
stätte
Einnahmen€
Ausgaben
Waren€
Löhne und Gehälter€
Heizung und
Beleuchtung€
Betriebssteuern€
Reinigung€
Telefon/Porto€
Büromaterial €
Miete und Pacht€
Schuldzinsen €
Reparaturen€
Absetzung für
Abnutzung€
Geringwertige
Anlagegüter€
sonstige Kosten€€
Überschuss/Verlust €
Oberschuss/ veriuste
2. Sportliche Veranstaltungen, die nicht
als steuerbegünstigte Zweckbetriebe zu
behandeln sind
Einnahmen
(zu erfassen sind auch die
Einnahmen aus der mit den
sportlichen Veranstaltungen
zusammenhängenden Werbung
in den Sportstätten oder am Sportler) €.
=======================================
Ausgaben
(für Sportler, Schiedsrichter
und Linienrichter, Kassen-,
Ordnungs- und Sanitätsdienst,
Werbeaufwand, Reisekosten,
Kosten für Trainer und Masseure,
für Beschaffung und Instand-
haltung von Sportmaterialien,
Umsatzsteuer u.ä.)€

Überschuss/Verlust

3. Sonstige wirtschaftliche Betätigungen (z. B. Verkauf von Speisen und Getränken sowie die Banden- und Trikotwerbung, die mit den sportlichen Veranstaltungen unter C 1 zusammenhängt*), Inseratengeschäft, kurzfristige Sportstättenvermietung an Nichtmitglieder) Einnahmen €
Ausgaben €
Überschuss/Verlust €

*) Der Gewinn aus derartigen Werbeveranstaltungen kann mit 15 % der Netto-Einnahmen angesetzt werden.

Gesamtüberschuss (Verlust)

sämtlicher steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe
Summe D 1 − D 3 _____€

4. **Einnahmen** (einschl. Umsatzsteuer) aus sämtlichen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben €

- mehr als 35 000 €
 - Die Überschüsse aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben unterliegen der Körperschaftund Gewerbesteuer.

In diesem Fall ist zusätzlich oder anstelle des Abschnitts D des oben abgedruckten Musters der Vordruck Einnahmeüberschussrechnung – EÜR – auszufüllen und elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln.

- bis 35 000 €
 - = Es fällt weder Körperschaft- noch Gewerbesteuer an.

Beispie

Ein gemeinnütziger Karnevalsverein hat im Kalenderjahr 2014 für seine steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe (bei Einnahmen von insgesamt mehr als 35 000 €) folgende Überschüsse/Verluste ermittelt:

Verkauf von Speisen und Getränken bei Sitzungen+ 12 000 €Werbung im Rahmen des Karnevalsumzugs+ 20 000 €Maskenbälle und Tanzveranstaltungen- 7 000 €

Steuerliche Behandlung

Der steuerpflichtige Überschuss beträgt 25 000 €. Nach Abzug des Freibetrages von 5 000 € (vgl. Kapitel "Bemessung der Körperschaftsteuer" auf Seite 61) ergibt sich ein körperschaftsteuerpflichtiges Einkommen von 20 000 €.

Betriebseinnahmen

Betriebseinnahmen sind sämtliche mit dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb im Zusammenhang stehenden Erlöse wie Eintrittsgelder, Einnahmen aus dem Verkauf von Speisen und Getränken in Vereinsgaststätten, Einnahmen aus dem selbstbetriebenen Anzeigen- oder Werbegeschäft, aber auch der Erlös aus dem Verkauf von Vermögensgegenständen, die zu dem Betriebsvermögen des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs gehören.

Betriebsausgaben

Betriebsausgaben sind nur tatsächlich geleistete Zahlungen, also nicht etwa fiktive Kosten für unentgeltliche Mitarbeit von Vereinsmitgliedern. Wenn sich Mitglieder ihre Leistungen im Rahmen des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs angemessen bezahlen lassen, bestehen steuerlich keine Bedenken gegen die Anerkennung. Dies gilt auch, wenn später derselbe Betrag dem Verein als Spende zugewendet wird.

Zu den Betriebsausgaben rechnen beispielsweise Aufwendungen für Personal, Waren, Porto, Büromaterial oder Reparaturen sowie betriebliche Steuern (Gewerbe-, Umsatz-, Getränke- und Grundsteuer). Die Rückzahlung von Darlehen gilt aber nicht als Ausgabe (ebensowenig stellt der Darlehensempfang eine Einnahme dar). Die Betriebsausgaben müssen mit den Betriebseinnahmen aus dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ursächlich im Zusammenhang stehen. Ausgaben, die dem ideellen Bereich, der Vermögensverwaltung oder einem steuerbegünstigten Zweckbetrieb zuzurechnen sind, dürfen bei der steuerlichen Gewinnermittlung prinzipiell nicht berücksichtigt werden.

Die Ausgaben sind jeweils dem Tätigkeitsbereich zuzurechnen, in dem sie angefallen sind. Handelt es sich um sogenannte gemischte Aufwendungen, die verschiedenen Bereichen zuzurechnen sind, ist eine Berücksichtigung bei der Gewinnermittlung des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs nur zulässig, wenn und soweit die Aufwendungen ohne diesen Betrieb nicht oder zumindest nicht in dieser Höhe angefallen wären.

Beispiel

Ein steuerbegünstigter Musikverein unterhält bei einer Konzertveranstaltung einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb "Ausschank". Die Kosten zur Durchführung des Konzerts wären auch ohne den Geschäftsbetrieb angefallen. Sie stellen daher keine Betriebsausgaben des steuerpflichtigen Bereichs dar.

Ein anteiliger Abzug von gemischten Aufwendungen im steuerpflichtigen Bereich kommt jedoch dann in Betracht, wenn sich der auf diesen Bereich entfallende Anteil nach objektiven und sachgerechten Maßstäben ermitteln lässt.

Beispie

Eine Arbeitnehmerin des Vereins ist sowohl im ideellen Bereich als auch in der selbstbetriebenen Vereinsgaststätte tätig. Der Arbeitslohn lässt sich sachgerecht im Verhältnis der anteiligen Arbeitszeit aufteilen und wäre insoweit ohne den Betrieb der Vereinsgaststätte nicht angefallen. Der anteilige Arbeitslohn ist als Betriebsausgabe des steuerpflichtigen Bereichs abzugsfähig.

Die dargestellten Grundsätze gelten auch für die im Folgenden noch gesondert dargestellte Absetzung für Abnutzung.

Werbung im Zusammenhang mit der steuerbegünstigten Tätigkeit

Der Gewinn bestimmter steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe kann auf Antrag i. H. v. 15 % der Einnah-

men geschätzt werden (§ 64 Abs. 6 der Abgabenordnung). Der Antrag bindet den Verein jeweils nur für dieses Kalenderjahr und gilt einheitlich für alle derartigen Tätigkeiten in diesem Jahr. Zu den maßgeblichen Einnahmen gehört nicht die in den Bruttoeinnahmen enthaltene Umsatzsteuer. Mit dem Ansatz des pauschal ermittelten Gewinns sind sämtliche mit der wirtschaftlichen Tätigkeit in Zusammenhang stehenden Ausgaben abgegolten.

Die auf die maßgeblichen Einnahmen entfallende Umsatzsteuer bzw. die auf die mit der Pauschalierung abgegoltenen Betriebsausgaben entfallende Vorsteuer wirkt sich nicht auf die Höhe des pauschal ermittelten Gewinns aus. Für die Frage, ob die Besteuerungsgrenze von 35 000 € überschritten ist, sind jedoch auch bei Anwendung der Vereinfachungsregelung die Bruttoeinnahmen einschließlich Umsatzsteuer maßgeblich.

Besondere Bedeutung hat die Regelung für die von gemeinnützigen Vereinen selbstbetriebene Werbung im Zusammenhang mit Zweckbetrieben, z. B. die Banden- und Trikotwerbung bei Sportveranstaltungen, die Zweckbetriebe darstellen (vgl. Kapitel "Sonderregelungen für Sportveranstaltungen" auf Seite 56 ff.). Wird die Werbemaßnahme dagegen im Zusammenhang mit einer steuerpflichtigen Tätigkeit durchgeführt, z. B. bei einer Sportveranstaltung, die wegen Überschreitens der Besteuerungsgrenze oder Teilnahme von bezahlten Sportlern einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb darstellt, kommt die Pauschalierungsregelung nicht in Betracht.

Falls daneben noch weitere steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe

unterhalten werden, für die der Gewinn nicht pauschal angesetzt wird, sind die Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit den der Gewinnpauschalierung unterliegenden Geschäftsbetrieben gesondert aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind erforderlich, da diese Ausgaben das Ergebnis der anderen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe nicht mindern dürfen und die genaue Höhe der Einnahmen als Bemessungsgrundlage zur Ermittlung des Gewinns benötigt wird.

Absetzung für Abnutzung

Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern, die im steuerpflichtigen wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb genutzt werden und deren Nutzungsdauer mehr als ein Jahr beträgt (zum Beispiel Sportgeräte, Fahrzeuge, Gebäude usw.), dürfen bei der Ermittlung der Ausgaben grundsätzlich nicht im vollen Umfang im Jahr der Anschaffung oder Herstellung berücksichtigt werden. Sie sind vielmehr - abgesehen von der in Rechnung gestellten Vorsteuer - mit einem jährlichen Anteil, der der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des Wirtschaftsguts entspricht, anzusetzen, das heißt abzuschreiben (Absetzung für Abnutzung).

Eine Ausnahme gilt für sogenannte "geringwertige Wirtschaftsgüter" bzw. bei Bildung von "Sammelposten".

Geringwertige Wirtschaftsgüter und Sammelposten

Für abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter, die selbstständig nutzbar sind,

gilt – alternativ zur Abschreibung nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer – folgendes:

Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis 150 €
 Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die – ohne Vorsteuer – nicht mehr als 150 € betragen, können im Anschaffungs- oder Herstellungsjahr in voller Höhe als Betriebsausgabe abgezogen werden (sog. geringwertiges Wirtschaftsgut). Das Wahlrecht kann für jedes Wirtschaftsgut individuell in Anspruch genommen werden. Die Führung eines besonderen Verzeichnisses ist nicht erforderlich.

Anschaffungs- oder Herstellungskos-

ten von mehr als 150 € und nicht mehr als 410 € a) Erstes Wahlrecht Anschaffungs- oder Herstellungskosten. die – ohne Vorsteuer – mehr als 150 € und nicht mehr als 410 € betragen, können im Anschaffungsoder Herstellungsjahr in voller Höhe als Betriebsausgaben abgezogen werden (sog. geringwertiges Wirtschaftsgut). Hierfür ist die Führung eines besonderen, laufend zu führenden Verzeichnisses erforderlich. b) Zweites Wahlrecht Anschaffungs- oder Herstellungskosten. die – ohne Vorsteuer – mehr als 150 € und nicht mehr als 410 € betragen, können im Anschaffungsoder Herstellungsjahr in einem jahrgangsbezogenen Sammelposten erfasst werden. Dieser ist gleichmäßig über fünf Jahre verteilt gewinnmindernd aufzulösen, so dass - beginnend mit dem Anschaffungs- oder Herstellungsjahr - jährliche Betriebsausgaben in Höhe eines Fünftels des

gebildeten Sammelpostens abzuziehen sind. Dies gilt unabhängig davon, ob die in den Sammelposten erfassten Wirtschaftsgüter während des Fünfjahreszeitraums tatsächlich weiter im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb genutzt werden.

Anschaffungs- oder Herstellungskosten von mehr als 410 € und nicht mehr als 1000 €
 Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die – ohne Vorsteuer – mehr als 410 € und nicht mehr als 1000 € be-

tragen, können im Anschaffungsoder Herstellungsjahr in einem jahrgangsbezogenen Sammelposten erfasst werden, für den die vorstehend dargestellten Grundsätze ebenfalls gelten.

Das Wahlrecht zur Bildung eines jahrgangsbezogenen Sammelpostens kann nur einheitlich für alle Wirtschaftsgüter eines Jahres mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten von mehr als 150 € und nicht mehr als 1000 € in Anspruch genommen werden.

Beispiel

Ein gemeinnütziger Verein erwirbt zur Nutzung in seinem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb im Januar 2013 einen PKW (30 000 € zuzüglich 5700 € Vorsteuer, Nutzungsdauer sechs Jahre) und ein Notebook (300 € zuzüglich 57 € Vorsteuer, Nutzungsdauer drei Jahre).

In der Überschussermittlung für das Jahr 2013 ist die gezahlte Vorsteuer in Höhe von 5 757 € als Betriebsausgabe abzuziehen. Die Absetzung für Abnutzung für den PKW ist mit 5 000 € anzusetzen (30 000 € x 1/6).

Bei der Berücksichtigung des Kaufpreises für das Notebook (ohne Vorsteuer) bestehen alternativ folgende Möglichkeiten:

- Ansatz im Wege der Absetzung für Abnutzung. Hiernach ergibt sich im Jahr 2013 eine Betriebsausgabe in Höhe von 100 € (300 € x 1/3).
- Berücksichtigung als geringwertiges Wirtschaftsgut. In diesem Fall ist der Kaufpreis im Jahr 2013 in voller Höhe als Betriebsausgabe anzusetzen.
- Einstellen in einen jahrgangsbezogenen Sammelposten. Der Betriebsausgabenabzug im Jahr 2013 beträgt dann 60 € (300 € x 1/5).

Altmaterialsammlungen

Der Verkauf von unentgeltlich erworbenem Altmaterial stellt in der Regel einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dar. Lediglich der Einzelverkauf gesammelter Kleidungsstücke im Rahmen des Satzungszwecks in einer Kleiderkammer oder ähnlichen Einrichtung kann im Einzelfall als steuerfreier Zweckbetrieb anzusehen sein. Voraussetzung dafür ist, dass die Leistungen zu mindestens zwei Dritteln dem hilfsbedürftigen Personenkreis nach § 53 der Abgabenordnung (vgl. Anhang Seite 114 f.) zugute kommen.

Der Überschuss aus dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ist grundsätzlich nach den allgemeinen Regeln durch Gegenüberstellung der Betriebseinnahmen und der Betriebsausgaben zu ermitteln. Dies hat aber in

der Regel eine verhältnismäßig hohe Belastung mit Körperschaft- und Gewerbesteuer zur Folge. Denn wegen des oft ehrenamtlichen Helfereinsatzes fallen keine oder nur geringe Betriebsausgaben an und der Überschuss entspricht daher in etwa dem Netto-Veräußerungserlös. Der Gesetzgeber hat aus diesem Grund eine Vereinfachungsregelung geschaffen, nach der der Überschuss auf Antrag in Höhe des (in der Regel wesentlich niedrigeren) branchenüblichen Reingewinns geschätzt werden kann. Weitere Voraussetzung ist, dass das Altmaterial nicht im Rahmen einer ständig dafür vorgehaltenen Verkaufsstelle gesammelt und verwertet wird

Die Vereinfachungsregelung gilt nur für Altmaterialsammlungen (Sammlung und Verwertung von Lumpen, Altpapier, Schrott) und nicht für Verkaufsveranstaltungen (Basare, Flohmärkte usw.) oder den gelegentlichen Gebrauchtwarenhandel (Second-Hand-Waren wie alte Möbel oder noch gebrauchsfähige Kleider).

Der branchenübliche Reingewinn ist bei der Verwertung von Altpapier mit 5 v. H. und bei der Verwertung von anderem Altmaterial (Altkleider, Lumpen, Schrott) mit 20 v. H. der Einnahmen anzusetzen. Im Übrigen gelten die Ausführungen zur vereinfachten Ermittlung des Gewinns aus der Werbung im Zusammenhang mit der steuerbegünstigten Tätigkeit (vgl. Seite 49 f.) entsprechend.

» Benefiz- und Wohltätigkeitsveranstaltungen

Benefiz- oder Wohltätigkeitsveranstaltungen sollten wegen der nicht immer unkomplizierten steuerrechtlichen Abgrenzung im Vorhinein mit dem Finanzamt abgestimmt werden.

Unter Benefizveranstaltungen werden Veranstaltungen verstanden, bei denen die Mitwirkenden auf ihre Gage verzichten. Eine Wohltätigkeitsveranstaltung liegt vor, wenn nur die Eintrittserlöse einem guten Zweck dienen sollen. Aber nicht jede derartige Veranstaltung ist ertragsteuerfrei. Vielmehr müssen dazu zusätzlich die Voraussetzungen eines

Zweckbetriebs vorliegen. Veranstaltet z. B. ein steuerbegünstigter Musikverein ein Benefizkonzert und leitet die erzielten Überschüsse an eine andere gemeinnützige Einrichtung weiter, ist die Veranstaltung als Zweckbetrieb anzusehen. Körperschaft- und Gewerbesteuer fallen nicht an, die Eintrittsgelder unterliegen dem ermäßigten Umsatzsteuer-

satz. Veranstaltet der Musikverein dagegen ein Benefizfußballspiel, liegt ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor, da die Förderung des Sports nicht zu seinen Zwecken gehört. Erst recht gilt dies bei der Veranstaltung eines Vereinsfestes, bei dem Speisen und Getränke verkauft werden. Die Einnahmen aus dem Spiel bzw. dem Vereinsfest sind bei der Prüfung der Besteuerungsgrenze zu berücksichtigen.

Da die Abgrenzung nicht in jedem Fall unkompliziert ist, sollte der Verein die Veranstaltung im Vorhinein mit seinem zuständigen Finanzamt abstimmen.

Für die Eintrittsgelder anlässlich derartiger Veranstaltungen dürfen keine Spendenbestätigungen ausgestellt werden. Auch eine Aufteilung in einen Spendenund einen Entgeltsteil ist nicht zulässig. Selbstverständlich können für Spenden, die zum Beispiel im Wege einer Saalsammlung bei solchen Veranstaltungen gegeben werden, Spendenbestätigungen erstellt werden.

Vorsicht ist auch bei der unmittelbaren Weiterleitung der erzielten Überschüsse an hilfsbedürftige Personen geboten. Dies ist grundsätzlich nur steuerbegünstigten Körperschaften erlaubt, die entsprechende mildtätige Zwecke fördern. Die erzielten Überschüsse sollten daher einer solchen Körperschaft mit einer konkreten Zweckbindung zugeleitet werden.

» Verluste des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs

Die Gemeinnützigkeit eines Vereins ist gefährdet, wenn gemeinnützigkeitsrechtlich gebundene Mittel zum Ausgleich von Verlusten aus dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb eingesetzt werden.

Steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe dienen nur mittelbar, d. h. mit den durch sie erwirtschafteten Überschüssen, der Verwirklichung der steuerbegünstigten Satzungszwecke. Das Gemeinnützigkeitsrecht lässt es zwar zu, dass sich gemeinnützige Vereine auch wirtschaftlich betätigen, keinesfalls dürfen jedoch Mittel in diesem Bereich eingesetzt werden, die gesetzlich für die Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken gebunden sind. Zu den in dieser Weise gebundenen Mitteln gehö-

ren nicht nur die Mittel aus dem eigentlichen ideellen Bereich (insbesondere Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse, Gewinne aus Zweckbetrieben, Rücklagen), sondern auch die Erträge aus der Vermögensverwaltung. Wird gegen dieses Verwendungsverbot verstoßen, ist die Gemeinnützigkeit des Vereins gefährdet. Bedeutung hat dies insbesondere dann, wenn aus dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb Verluste erwirtschaftet werden, da dann in der Regel zum Ausgleich nur Mittel

aus dem ideellen Bereich oder Erträge aus der Vermögensverwaltung zur Verfügung stehen.

Für die Frage, ob steuerschädliche Verluste vorliegen, sind zunächst die Gewinne und Verluste sämtlicher von dem gemeinnützigen Verein unterhaltenen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe zu verrechnen. Bei Werbung im Zusammenhang mit der steuerbegünstigten Tätigkeit bzw. bei Altmaterialsammlungen (vgl. Seite 51 f.) sind dabei nicht die ggf. auf Antrag pauschal ermittelten, sondern die nach allgemeinen Grundsätzen ermittelten Gewinne zu berücksichtigen. Ergibt sich danach noch ein Gewinn oder zumindest ein ausgeglichenes Ergebnis, ist der in dem einzelnen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallende Verlust gemeinnützigkeitsrechtlich unschädlich.

Nach den vorgenannten Grundsätzen ist auch dann zu verfahren, wenn die Verluste auf der Absetzung für Abnutzung beruhen. Ein im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb angefallener Verlust ist für die Gemeinnützigkeit ausnahmsweise dann nicht schädlich. wenn dieser nur dadurch entstanden ist. dass ein dem ideellen Bereich dienendes Wirtschaftsgut zur besseren Kapazitätsauslastung zwecks Mittelbeschaffung auch teil- oder zeitweise im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb genutzt wird. Dies gilt entsprechend für andere gemischte Aufwendungen (z. B. zeitweiser Finsatz von Personal des ideellen Bereichs in einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb).

Die gemeinnützigkeitsrechtliche Unschädlichkeit der Verluste setzt voraus:

- Der Verein verlangt für die Leistungen des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs marktübliche Preise.
- Im Hinblick auf eine teilweise Nutzung für einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb wurde kein größeres Wirtschaftsgut (zum Beispiel. Gebäude) angeschafft oder hergestellt, als es für die gemeinnützige Tätigkeit notwendig ist.
- Der steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetrieb bildet keinen eigenständigen Sektor eines Gebäudes (zum Beispiel Gaststättenbetrieb in einer Sporthalle).

Sollte sich auch unter Anwendung dieser Grundsätze weiterhin ein Verlust ergeben, ist dieser nicht in jedem Fall gemeinnützigkeitsschädlich. Zum einen wird keine schädliche Mittelverwendung angenommen, wenn in den sechs vorangegangenen Jahren Gewinne aus dem (einheitlichen) steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb in mindestens gleicher Höhe erzielt und an den ideellen Bereich abgeführt worden sind. Liegen in den Vorjahren keine entsprechenden Gewinne vor oder reichen diese nicht aus, um den Verlust auszugleichen, kann der gemeinnützige Verein den Verlust ausnahmsweise mit gemeinnützigkeitsrechtlich gebunden Mitteln ausgleichen, wenn

- der Verlust auf einer Fehlkalkulation beruht,
- der Verein dem ideellen T\u00e4tigkeitsbereich innerhalb des auf das Verlustjahr folgenden Wirtschaftsjahrs wie-

der Mittel in entsprechender Höhe zuführt und

diese zugeführten Mittel aus dem Gewinn des (einheitlichen) steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs des folgenden Wirtschaftsjahrs oder aus dafür bestimmten Zuschüssen oder Umlagen der Mitglieder stammen. Diese Umlagen und Zuschüsse stellen keine steuerbegünstigten Spenden dar. Spendenbestätigungen dürfen daher für diese Zuwendungen nicht ausgestellt werden.

Steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe werden von den Vereinen in der Regel unterhalten, um zusätzliche Mittel zur Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke zu beschaffen. Bei bereits längere Zeit bestehenden Betrieben kann daher grundsätzlich unterstellt werden, dass ein etwaiger Verlust auf einer Fehlkalkulation beruht. Eine Sonderregelung gilt für Anlaufverluste eines im Aufbau befindlichen neuen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs. In diesem Fall darf der Verlust im Entstehungsjahr selbst dann mit gemeinnützigkeitsrechtlich gebundenen Mitteln ausgeglichen werden, wenn mit dem Anlaufverlust zu rechnen war. Auch in diesem Fall muss der Verein aber in der Regel innerhalb von drei Jahren nach dem Verlustentstehungsjahr dem ideellen Bereich wieder Mittel, die nach den o. g. Grundsätzen dafür verwendet werden dürfen, in entsprechender Höhe zuführen.

In allen anderen Fällen führt der Ausgleich von Verlusten aus dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb mit gemeinnützigkeitsrechtlich gebundenen Mitteln grundsätzlich zum

Verlust der Steuerbegünstigung. Dies gilt auch dann, wenn die zusammengefassten Einnahmen aller steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe die Besteuerungsgrenze von 35 000 € nicht überschreiten und daher nicht der Körperschaft- und Gewerbesteuer unterliegen.

Beruhen Verluste und Gewinnminderungen in den einzelnen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben auf der Begünstigung der Mitglieder der Körperschaft oder auf unverhältnismäßig hohen Vergütungen, sind diese steuerrechtlich nicht anzuerkennen, so dass insoweit die o. g. Grundsätze nicht zur Anwendung kommen. In diesen Fällen ist die Steuerbegünstigung jedoch ebenfalls gefährdet, da derartige Begünstigungen der Mitglieder oder Dritter gegen das Gebot der Selbstlosigkeit verstoßen (vgl. hierzu das Kapitel "Selbstlosigkeit" auf Seite 17).

» Sonderregelungen für Sportveranstaltungen

Sportliche Veranstaltungen eines Sportvereins sind ein steuerbegünstigter Zweckbetrieb, wenn die Bruttoeinnahmen insgesamt 45 000 € im Jahr nicht übersteigen.

Die steuerliche Behandlung sportlicher Veranstaltungen ist in § 67a AO geregelt. Zur Abgrenzung des steuerbegünstigten Zweckbetriebs vom steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ist danach eine Zweckbetriebsgrenze von 45 000 € zu beachten (§ 67a Abs. 1 AO). Die Anwendung der Zweckbetriebsgrenze kann in bestimmten Fällen auch ungünstiger sein. Auf Antrag kann der

Verein daher auf die Anwendung der Zweckbetriebsgrenze verzichten (Optionsmöglichkeit). In diesen Fällen ist nach § 67a Abs. 3 AO zu verfahren. Der Verein sollte genau prüfen, welche Regelung jeweils für ihn die günstigere ist. Wird allerdings auf die Anwendung der Zweckbetriebsgrenze verzichtet, ist der Verein an diese Wahl für mindestens fünf Jahre gebunden.

Raisnia

Ein gemeinnütziger Fußballsportverein hat im Kalenderjahr 2014 folgende Bruttoeinnahmen:

Mitgliedsbeiträge	20 000 €
• Spenden	10 000€
Eintrittsgelder Meisterschaftsspiele	20 000 €
Ablösezahlungen	5000€
 Verkauf von Speisen und Getränken während der Spiele 	10 000€
 vom Verein selbstbetriebene Werbung während der Spiele 	5 000€

Steuerliche Behandlung

Die Mitgliedsbeiträge und Spenden sind steuerfreie Einnahmen des ideellen Bereichs und daher bei der Ermittlung der Zweckbetriebsgrenze nicht zu berücksichtigen.

Die sportlichen Veranstaltungen sind als ein Zweckbetrieb zu behandeln, da die Bruttoeinnahmen in Höhe von 25 000 € (Eintrittsgelder 20 000 € + Ablösezahlungen 5 000 €) die Zweckbetriebsgrenze von 45 000 € nicht übersteigen.

Der Verkauf von Speisen und Getränken sowie die Werbung sind steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe. Diese Einnahmen sind bei der Ermittlung der Zweckbetriebsgrenze ebenfalls nicht zu berücksichtigen. Auch insoweit fallen keine Körperschaft- und Gewerbesteuer an, weil die Einnahmen aus den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben mit 15 000 € die Besteuerungsgrenze von 35 000 € nicht übersteigen.

Anwendung der Zweckbetriebsgrenze (§ 67a Abs. 1 AO)

Grundzüge:

- Alle sportlichen Veranstaltungen (vgl. Absatz "Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen" auf Seite 59 f.) eines Sportvereins begründen einen steuerbegünstigten Zweckbetrieb, wenn die Einnahmen einschließlich der Umsatzsteuer (Bruttoeinnahmen) insgesamt 45 000 € im Jahr nicht übersteigen (Zweckbetriebsgrenze).
- Wird die Zweckbetriebsgrenze von 45 000 € überschritten, sind alle sportlichen Veranstaltungen eines Sportvereins ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb. Dabei kommt es nicht darauf an, ob bei der Veranstaltung bezahlte oder unbezahlte Sportler (vgl. Absatz "Bezahlte Sportler" auf Seite 60) eingesetzt werden. In diesem Fall darf der Verein für die Bezahlung von Sportlern jedoch keine gemeinnützigkeitsrechtlich gebundenen Mittel verwenden, da die Mittel

Die Zweckbetriebsgrenze von 45 000 € besteht neben der Besteuerungsgrenze von 35 000 €. Das Zusammenwirken von Zwecksbetriebsgrenze und Besteuerungsgrenze soll im folgenden Beispiel verdeutlicht werden:

Beispiel			
	Spo	rtliche Veranstaltungen	Werbung und Getränkeverkauf
		Einnahme	en in 2011 in €
Verein	Α	10 000	5 000
	В	20 000	30 000
	С	25 000	40 000
	D	50 000	5 000

Steuerliche Behandlung

Verein A: Zweckbetriebsgrenze und Besteuerungsgrenze werden nicht überschritten. Die sportlichen Veranstaltungen sind deshalb ein Zweckbetrieb. Für die Werbung und den Getränkeverkauf fallen keine Körperschaft- und Gewerbesteuer an.

Verein B: Wie beim Verein A. Es ist ohne Bedeutung, dass die Einnahmen aus allen Betrieben zusammen höher sind als 35 000 €.

Verein C: Die sportlichen Veranstaltungen sind ein Zweckbetrieb und unterliegen deshalb nicht der Körperschaft- und Gewerbesteuer. Die Einnahmen aus der Werbung und dem Getränkeverkauf übersteigen zusammen die Besteuerungsgrenze. Der genaue Überschuss daraus muss ermittelt werden und unterliegt der Körperschaft- und Gewerbesteuer.

Verein D: Die sportlichen Veranstaltungen sind ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, weil die Einnahmen die Zweckbetriebsgrenze überschreiten. Dadurch ist zugleich auch die Besteuerungsgrenze überschritten (Einnahmen aus steuerpflichtigen Betrieben insgesamt 55 000 €). Der Verein muss den Überschuss aus allen Betrieben ermitteln und versteuern.

insoweit nicht im steuerbegünstigten gemeinnützigen Bereich des Vereins, sondern in einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb eingesetzt werden.

In der Regel erwirtschaften die Vereine mit ihren sportlichen Veranstaltungen keine Überschüsse, sondern Verluste. Die Behandlung als steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb bei Überschreiten der Zweckbetriebsgrenze kann dann für die Vereine vorteilhaft sein, wenn neben den verlustbringenden sportlichen Veranstaltungen noch andere steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe vorhanden sind, in denen Überschüsse erwirtschaftet werden. In diesem Fall kann der Verein sein körperschaftsteuerpflichtiges Einkommen mindern, da die Verrechnung von Überschüssen und Verlusten aus verschiedenen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben zulässig ist.

Nachteilig ist jedoch, dass die Umsätze aller sportlichen Veranstaltungen dann mit dem allgemeinen Umsatzsteuersatz von 19 v. H. statt mit dem ermäßigten Steuersatz von 7 v. H. zu versteuern sind.

Verzicht auf die Anwendung der Zweckbetriebsgrenze (Option nach § 67a Abs. 2 AO) Grundzüge:

 Sportliche Veranstaltungen (vgl. nachfolgenden Absatz "Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen") begründen einen steuerbegünstigten Zweckbetrieb, wenn und soweit an den Veranstaltungen keine bezahlten Sportler (vgl. Absatz "Bezahlte Sportler" auf Seite 60) teil-

- nehmen. Das gilt auch dann, wenn die Einnahmen 45 000 € übersteigen!
- Sportliche Veranstaltungen, an denen bezahlte Sportler teilnehmen, begründen einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.
 Das gilt auch dann, wenn die Einnahmen unter 45 000 € liegen!

Ein Verzicht auf die Anwendung der Zweckbetriebsgrenze bietet sich insbesondere an, wenn bei einem Sportverein

- die Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen die Zweckbetriebsgrenze übersteigen,
- keine bezahlten Sportler an den Veranstaltungen teilnehmen und
 - a) bei den sportlichen Veranstaltungen Überschüsse erwirtschaftet werden und Verluste aus anderen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, mit denen die Überschüsse verrechnet werden könnten, nicht vorhanden sind oder
 - b) bei den sportlichen Veranstaltungen Verluste erwirtschaftet werden, die auf Dauer nicht mit Überschüssen aus anderen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben oder mit zweckgebundenen Zuschüssen Dritter abgedeckt werden können.

Im Fall a) würden die Überschüsse bei Anwendung der Zweckbetriebsgrenze der Körperschaft- und Gewerbesteuer unterliegen.

Im Fall b) wäre die Gemeinnützigkeit des Vereins gefährdet, da steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe keine Dauerverluste erwirtschaften dürfen und ein Einsatz gemeinnützigkeitsrechtlich gebundener Mittel zur Verlustabdeckung unzulässig ist.

Die **Schaubilder** auf den Seiten 62 und 63 geben einen Überblick über die verschiedenen Optionsmöglichkeiten bei Jahreseinnahmen aus sportlichen Veranstaltungen von unter oder über 45 000 € und die damit verbundenen steuerlichen Folgen und Möglichkeiten.

Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen

Zu den Einnahmen aus Sportveranstaltungen gehören neben den Eintrittsgeldern auch Startgelder, Meldegebühren, Unkostenbeiträge, Einnahmen aus dem Verkauf von Programmheften, Festschriften und Festabzeichen. Als Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen sind auch die Ablösesummen zu erfassen, die einem Sportverein für die Freigabe von Sportlern zufließen (vgl. im Einzelnen Nr. 39 AEAO zu § 67a Abs. 3, Anhang Seite 165).

Zu den Sportveranstaltungen rechnen auch der Sportunterricht (Sportkurse und Sportlehrgänge für Mitglieder und Nichtmitglieder), ferner Trimmveranstaltungen oder Volkswettbewerbe, bei denen Startgelder oder Teilnahmegebühren erhoben werden. Sportreisen sind nur dann als sportliche Veranstaltungen anzusehen, wenn die sportliche Betätigung wesentlicher und notwendiger Bestandteil der Reise ist (z. B. Reise zum Wettkampfort). Reisen, bei denen die Erholung der Teilnehmenden im Vordergrund steht (Touristikreisen), gehören nicht zu den sportlichen Veranstaltungen, selbst wenn anlässlich der Reise auch Sport getrieben werden sollte.

Erbringt ein Sportverein im Rahmen einer Veranstaltung einer anderen Person oder Körperschaft gegen Entgelt eine sportliche Darbietung (z. B. Schautanz-Auftritt eines steuerbegünstigten Tanzsportvereins im Rahmen einer geselligen Veranstaltung eines anderen Vereins), so liegt auch insoweit eine sportliche Veranstaltung des Tanzsportvereins vor.

Nicht zu den Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen rechnen die durch Werbung für Unternehmen oder den Verkauf von Speisen und Getränken bei den sportlichen Veranstaltungen erzielten Einnahmen. Diese Einnahmen sind daher bei der Ermittlung der Zweckbetriebsgrenze von 45 000 € nicht zu berücksichtigen.

Die Einnahmen aus der Werbung im Zusammenhang mit sportlichen Veranstaltungen sind entweder der steuerfreien Vermögensverwaltung zuzurechnen oder begründen - wenn die Werbung vom Verein selbst betrieben wird – einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (vgl. dazu im Einzelnen das Kapitel "Die steuerfreie Vermögensverwaltung". Seite 39 f., und den Absatz "Werbung im Zusammenhang mit der steuerbegünstigten Tätigkeit" auf Seite 49 f.). Der Verkauf von Speisen und Getränken – auch an Wettkampfteilnehmer. Schiedsrichter. Kampfrichter. Sanitäter usw. – bei sportlichen Veranstaltungen begründet stets einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Wird für den Besuch einer als Zweckbetrieb zu behandelnden sportlichen Veranstaltung mit Bewirtung ein einheitliches Eintrittsgeld bezahlt, so ist dieses - gegebenenfalls im Wege der Schätzung - in einen Entgeltsanteil für

den Besuch der sportlichen Veranstaltung (Zweckbetrieb) und für die Bewirtungsleistungen (steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb) aufzuteilen.

Bezahlte Sportler

Als bezahlte Sportler sind Sportler des Vereins anzusehen, wenn sie für ihre sportliche Betätigung oder als Werbeträger vom Verein oder von Dritten Vergütungen oder andere Vorteile erhalten. die über eine Aufwandsentschädigung hinausgehen. Nach bundeseinheitlichen Verwaltungsanweisungen sind Zuwendungen der Sportvereine an ihre aktiven Sportler bis zu 400 € im Durchschnitt pro Monat als unschädliche Aufwandsentschädigung anzusehen. Höhere Zahlungen können nur bei Einzelnachweis der gesamten Aufwendungen des Sportlers als Aufwandsentschädigung anerkannt werden.

Zuwendungen der Stiftung Deutsche Sporthilfe, Frankfurt, und der Sporthilfe Berlin an Spitzensportler sind auf die Aufwandspauschale in Höhe von 400 € nicht anzurechnen. Bei Einzelnachweis der Kosten müssen allerdings auch die durch die Sporthilfe getragenen Aufwendungen im Einzelnen nachgewiesen werden

Die vorstehende Vereinfachungsregelung gilt nur für Sportler des Vereins, nicht aber für Zahlungen an vereinsfremde Sportler. Jede Zahlung, die der Verein selbst oder im Zusammenwirken mit einem Dritten an einen vereinsfremden Sportler erbringt und die über eine Erstattung des tatsächlichen Aufwands des Sportlers für diese Veranstaltung

hinausgeht, führt – bei Verzicht auf die Anwendung der Zweckbetriebsgrenze – zum Verlust der Zweckbetriebseigenschaft der Veranstaltung.

Bei sportlichen Veranstaltungen, die bei Anwendung der Zweckbetriebsgrenze als Zweckbetrieb zu behandeln sind. können neben unbezahlten auch bezahlte Sportler eingesetzt werden, ohne dass der Verein seine Gemeinnützigkeit gefährdet. Da der Zweckbetrieb dem gemeinnützigen Bereich des Vereins zuzuordnen ist, darf der Verein für die Bezahlung der Sportler auch gemeinnützigkeitsrechtlich gebundene Mittel, wie z. B. Mitgliedsbeiträge, Spenden, Vermögenserträge oder Überschüsse aus anderen Zweckbetrieben, verwenden. Diese Mittel dürfen auch zum Ausgleich von Verlusten verwendet werden, die im Zweckbetrieb "Sportliche Veranstaltungen" entstehen. Bei der Ermittlung des körperschaftsteuerpflichtigen Einkommens können diese Verluste jedoch nicht mit Gewinnen aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben verrechnet werden.

Bei Verzicht auf die Anwendung der Zweckbetriebsgrenze sind sportliche Veranstaltungen, bei denen bezahlte Sportler mitwirken, stets steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe. Diese schließen die Gemeinnützigkeit nicht aus, wenn die Vergütungen oder anderen Vorteile für die Sportler ausschließlich aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, die nicht Zweckbetriebe sind, oder von Dritten geleistet werden.

» Aufbewahrungsfristen für Geschäftsunterlagen

Auch Vereine unterliegen den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

Wie alle Steuerpflichtigen muss auch ein gemeinnütziger Verein seine Geschäftsunterlagen mindestens für die folgenden Zeiträume aufbewahren:

- Kassenbücher, Konten, Inventare, Vemögensaufstellungen, Bilanzen u. ä. Unterlagen
- 10 Jahre
- Geschäftsbriefe und die Doppel der ausgestellten Spendenbestätigungen
- 6 Jahre
- P Doppel aller ausgestellten Rechnungen und aller empfangenen Rechnungen einschließlich Gutschriften (s. auch Abschnitt "Umsatzsteuer" Kapitel "Aufzeichnungen" auf Seite 77 f.) 10 Jahre

Die Aufbewahrungsfrist beginnt zum Ende des Jahres, in welchem die jeweilige Unterlage zuletzt bearbeitet worden ist.

» Bemessung der Körperschaftsteuer

Bei gemeinnützigen Vereinen gilt ein Freibetrag von 5 000 €.

Die Körperschaftsteuer beträgt für Veranlagungszeiträume ab 2008: 15 % des Betrages, der für sämtliche steuerpflichtigen Bereiche des Vereins als zu versteuerndes Finkommen ermittelt worden ist (bei gemeinnützigen Vereinen also das zusammengefasste Ergebnis aller steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe). Eine Körperschaftsteuer fällt aber nur dann an, wenn das Einkommen den für Vereine geltenden Freibetrag von 5 000 € (bis einschließlich Veranlagungszeitraum 2008: 3 835 €) überschreitet. Beträgt das Einkommen mehr als 5 000 €, wird die Körperschaftsteuer nur für das darüber hinausgehende Finkommen berechnet. In diesem Fall hat der Verein - zusätzlich zu der grundsätzlich im Dreijahresturnus abzugebenden Erklärung zur Überprüfung der Steuerbegünstigung (vgl. S. 29 und Vordruck Gem 1 im An-

hang Seite 190 ff.) - eine Körperschaftsteuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Den entsprechenden Vordruck (bei Vereinen: KSt 1B) erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt oder über das elektronische Formularcenter des Bundesministeriums der Finanzen (www.formulare-bfinv.de). Ab dem Veranlagungszeitraum 2011 ist die Körperschaftsteuererklärung grundsätzlich nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln. Auf Antrag des Vereins kann das Finanzamt ausnahmsweise auf eine elektronische Übermittlung nicht jedoch auf die generelle Abgabe der Steuererklärung – zur Vermeidung unbilliger Härten verzichten. Zur Einbehaltung der Kapitalertragsteuer auf Kapitalerträge von Vereinen wird auf das Kapitel "Kapitalertragsteuer" auf Seite 90 f. verwiesen.

Optionsmöglichkeiten bei sportlichen Veranstaltungen eines Sportvereins mit Jahreseinnahmen von unter oder über 45 000 €

nur Veranstaltungen mit unbezahlten Sportlern	nbezahlten Sportlern	– Jahreseinnahmen unter 45 00 nur Veranstaltungen mit bezahiten Sportlem	– Jahreseinnahmen unter 45 000 € – ranstaltungen mit bezahlten Sportlem	neben Veranstaltungen mit unbezahiten Sportlern auch Veranstaltungen mit bezahiten Sportlern	unbezahlten Sportlern ezahlten Sportlern
A keine Option	B Option	C keine Option	D Option	E keine Option	F Option
:	:	steuerliche Folge	steuerliche Folgen und Möglichkeiten	:	:
– Beurteilung nach § 67a Abs. 1 AO	– Beurteilung nach § 67a Abs. 3 AO	– Beurteilung nach § 67a Abs. 1 AO	– Beurteilung nach § 67a Abs. 3 AO	– Beurteilung nach § 67a Abs. 1 AO	– Beurteilung nach § 67a Abs. 3 AO
– Behandlung als Zweck- betrieb	– wie A, da die Option ins Leere geht	– Behandlung als Zweck- betrieb	– Behandlung als steuer- pflichtiger wirtschaftl. Geschäftsbetrieb	- alle Veranstaltungen sind ein Zweckbetrieb (weitere steuerliche	- alle Veranstaltungen mit unbezahlten Sportlern sind ein Zweckbetrieb (wei-
- Gewine unterliegen nicht der Körperschaft- und Gewerbesteuer	4	– Gewinne unterliegen nicht der Körperschaft- und Gewerbesteuer	– Gewinne unterliegen der Körperschaft- und Gewer- besteuer, wenn Besteue- rungsgrenze überschritten wird		reie steuen i. olgen wer A.
– Keine Verlustverrechnung möglich		– keine Verlustverrech- nung möglich	– Verlustverrechnung möglich		- alle Veranstaltungen mit bezahlten Sportlern sind ein steuerpflichtiger wirt- schaftl. Geschäftsbetrieb (weitere steuerliche Folgen
– Verlustabdeckung mit gemeinnützigkeits- rechtlich gebundenen Mitteln zulässig		– Verlustabdeckung und Bezahlung der Sportler mit gemeinnützigkeits- rechtlich gebundenen Mitteln zulässig	- Verlustabdeckung und Bezahlung der Sporter mit gemeinnützigkeits- rechtlich gebundenen Mitteln unzulässig - Bezahlung der Sportler aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Ge- schäftsbetrieben oder		(in the control of th
– ermäßigter Umsatz- steuersatz		– ermäßigter Umsatz- steuersatz	durch Dritte – voller Umsatzsteuersatz		

	nepen
– Jahreseinnahmen über 45 000 € –	nur Veranstaltungen mit bezahlten Sportlern
	nur Veranstaltungen mit unbezahlten Sportlern

F Option		573 S does saulistance
E keine Option		CO S doca sauliotanio
D Option	steuerliche Folgen und Möglichkeiten	Dougheilter and 6 672 Dougheilter and 6 672 Dougheilter and 6 672 Dougheilter and 6 672 Dougheilter and 6 673
C keine Option	steuerliche Fol	672 does a cultotura - 672
B Option		29 3 doca sanliotanoa
A keine Option		22 3 4000 x 2011 (0 th 110 C

en Veranstaltungen mit **unbezahlten** Sportlern auch Veranstaltungen mit bezahlten Sportlern

F Option		– Beurteilung nach § 67a Abs. 3 AO	– alle Veranstaltungen mit unbezahlten Sportlen: sind ein Zweckbetrieb (wei- tere steuerl. Folgen wie B)		- alle Veranstaltungen mit bezahlten Sportlern sind ein steuerpfl. wirtschaft- icher Cooplette betatet.
E keine Option		- Beurteilung nach § 67a Abs. 1AO Abs. 1AO Abs. 1AO Abs. 1AO	- alle Veranstaltungen sind ein steuerpflichtiger wirtschaftl. Geschäfts- betrieb (weitere steuer- liche Folgen wie C)		
D Option	steuerliche Folgen und Möglichkeiten	– Beurteilung nach § 67a Abs. 3 AO	– wie C, da die Option ins Leere geht	·	
C keine Option	steuerliche Folge	– Beurteilung nach § 67a Abs. 1 AO	– Behandlung als steuer- pflichtiger wirtschaftli- cher Geschäftsbetrieb	– Gewinne unterliegen der Körperschaff- und Gewer- besteuer, da Besteuerungs- grenze überschritten	– Verlustverrechnung möglich
B Option		– Beurteilung nach § 67a Abs. 3 AO	- Behandlung als steuer Behandlung als Zweck Behandlung als steuer wie C, da die Option pflichtiger wirtschaft- betrieb pflichtiger wirtschaftli- ins Leere geht licher Geschäftsbetrieb	– Gewinne unterliegen nicht der Körperschaft- und Gewerbesteuer	– keine Verlustverrech- nung möglich
A keine Option		– Beurteilung nach § 67a Abs. 1 AO	– Behandlung als steuer- pflichtiger wirtschaft- licher Geschäftsbetrieb	– Gewinne unterliegen der Körperschaft- und Gewerbesteuer, da Be- steuerungsgrenze über- schritten	– Verlustverrechnung möglich

(weitere steuerliche Folgen Körperschaft- und Gewerbesteuer, wenn Besteuerungsgrenze überschritten wird Gewinne unterliegen der licher Geschäftsbetrieb; wie C)

> Verlustabdeckung und Bezahlung der Sportler mit gemeinnützigkeits-

> - Verlustabdeckung mit rechtlich gebundenen

- Verlustabdeckung mit rechtlich gebundenen gemeinnützigkeits-Mitteln unzulässig

gemeinnützigkeits-Mitteln zulässig Bezahlung der Sportler

aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Ge-

rechtlich gebundenen

Mitteln unzulässig

voller Umsatzsteuersatz

voller Umsatzsteuersatz – ermäßigter Umsatz-

steuersatz

schäftsbetrieben oder

durch Dritte

» Gewerbesteuerpflicht des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs

Der steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetrieb unterliegt auch der Gewerbesteuer. Aber auch hier gilt eine großzügige Freibetragsregelung.

Gewerbesteuer fällt nur in den Bereichen an, die auch der Körperschaftsteuer unterliegen. Für gemeinnützige Vereine bedeutet das: Die Erträge im ideellen Bereich, aus Vermögensverwaltung und aus Zweckbetrieben bleiben steuerfrei. Der steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ist hingegen nicht nur körperschaftsteuerpflichtig, sondern auch gewerbesteuerpflichtig.

Wie bei der Körperschaftsteuer gilt aber auch bei der Gewerbesteuer die Besteuerungsgrenze, das heißt, ein Verein braucht keine Gewerbesteuer zu zahlen, wenn die Einnahmen aller steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe einschließlich Umsatzsteuer insgesamt 35 000 € im Jahr nicht übersteigen.

Ist die Besteuerungsgrenze überschritten, ermittelt das Finanzamt den Gewerbeertrag, der auf volle 100 € nach unten abzurunden ist. Dieser ergibt sich durch Korrektur des Gewinns aus dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb um bestimmte Hinzurechnungen und Kürzungen.

Aber auch hier wird den Vereinen eine Vergünstigung gewährt: Entsprechend der Freibetragsregelung bei der Körperschaftsteuer steht den Vereinen beim Gewerbesteuermessbescheid ein Freibetrag in Höhe von 5 000 € zu. Das heißt, der Gewerbeertrag bleibt bis zu 5 000 € steuerfrei.

Übersteigt der Gewerbeertrag den Freibetrag von 5 000 €, hat der Verein eine Gewerbesteuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Den entsprechenden Vordruck sowie eine ausführliche Anleitung zum Ausfüllen erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt (oder unter www.formulare-bfinv.de).

Ab dem Jahr 2011 ist die Gewerbesteuererklärung grundsätzlich nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln. Der Datenübermittler hat sich hierzu elektronisch zu authentifizieren. Nähere Einzelheiten erfahren Sie bei Ihrem Finanzamt (oder unter www.elster.de). Auf Antrag des Vereins kann das Finanzamt ausnahmsweise auf eine elektronische Übermittlung – nicht jedoch auf die generelle Abgabe der Steuererklärung – zur Vermeidung unbilliger Härten verzichten.

Aus dem so ermittelten Gewerbeertrag ergibt sich durch Anwendung der Steuermesszahl der Steuermessbetrag, der vom Finanzamt mit dem Gewerbesteuermessbescheid festgesetzt wird.

Die eigentliche Gewerbesteuerfestsetzung erfolgt durch die Gemeinde mit Gewerbesteuerbescheid. Die Steuer ergibt sich durch Anwendung eines von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich hohen Vom-Hundert-Satzes, dem sogenannten Hebesatz, auf den vom Finanzamt mitgeteilten Steuermessbetrag.

» Allgemeines zur Umsatzsteuerpflicht von Vereinen

Vereine sind anderen Unternehmen umsatzsteuerlich grundsätzlich gleichgestellt.

Bei Vereinen fällt von den Mitgliedsbeiträgen über Spenden und Eintrittsgelder bis zu Ablösegeldern für Sportler eine Reihe von Einnahmen an, bei denen die Umsatzsteuerpflicht zu prüfen ist. Vereine sind anderen Unternehmen steuerlich grundsätzlich gleichgestellt. Dabei sind die begünstigten Zwecken dienenden Umsätze aber nur mit dem

ermäßigten Steuersatz zu versteuern. Sofern der Verein im Rahmen seiner unternehmerischen Tätigkeit Leistungen von anderen Unternehmen bezogen hat, kann er die ihm in Rechnung gestellte Umsatzsteuer (Vorsteuer) von der auf seine eigenen Leistungen entfallenden Umsatzsteuer abziehen.

» Der Verein als Unternehmer

Der Umsatzsteuer unterliegen alle Umsätze des Vereins, die in einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, in einem Zweckbetrieb oder innerhalb der Vermögensverwaltung anfallen.

Vereine sind Unternehmer, wenn sie nachhaltig zur Erzielung von Einnahmen Lieferungen und sonstige Leistungen gegen Entgelt ausführen. Nachhaltigkeit besteht zum Beispiel schon dann, wenn ein Musikverein jährlich ein Musikfest veranstaltet und dabei Eintrittsgeld erhebt.

Zur Unternehmertätigkeit rechnet auch die selbst betriebene Vereinsgaststätte, bei Sportvereinen die Durchführung von Sportveranstaltungen gegen Eintrittsgeld, der Zeitschriften- und Programmverkauf, die Werbung in Sportstätten, an der Bande und am Trikot, die Ablösung von Sportlern gegen Ablösezahlungen, alle kulturellen und geselligen Veranstaltungen gegen Eintrittsgeld sowie die Vermögensverwaltung. Der Umsatzsteuer unterliegen somit alle Umsätze

des Vereins, unabhängig davon, ob sie in einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, in einem Zweckbetrieb oder innerhalb der Vermögensverwaltung anfallen. Selbstverständlich gelten die verschiedenen Befreiungsvorschriften des Umsatzsteuerrechts (vgl. im Einzelnen das Kapitel "Steuerbefreiungen" auf Seite 67 ff.). Zur Anwendung der sogenannten Kleinunternehmerregelung vergleiche das Kapitel "Kleinunternehmerbesteuerung" auf S. 74 f..

Umsatzsteuer ist ferner zu zahlen, wenn der Verein für eine Leistung an sein Mitglied neben dem Mitgliedsbeitrag ein besonderes Entgelt berechnet.

Als Leistungsentgelte für steuerbare Umsätze des Vereins können auch Mitgliedsbeiträge in Betracht kommen, wenn sie mit solchen Leistungen im Zusammenhang stehen, die den Sonderbelangen des einzelnen Mitglieds dienen (sogenannte unechte Mitgliedsbeiträge, zum Beispiel bei der Beratungstätigkeit eines Mietervereins).

Auch Teile der Mitgliedsbeiträge können Entgelte für umsatzsteuerbare Leistungen des Vereins an seine Mitglieder sein. Erbringt ein Verein Sonderleistungen gegenüber allen Mitgliedern, so enthalten die formell als Mitgliedsbeiträge bezeichneten Beträge neben dem reinen Mitgliedsbeitrag auch ein Leistungsentgelt. Die Aufteilung ist nach den Verhältnissen des jeweiligen Einzelfalls – in der Regel im Wege der Schätzung – vorzunehmen.

Der Verein handelt nicht als Unternehmer hinsichtlich seiner Leistungen, die den Gesamtbelangen aller Mitglieder dienen und die mit den Mitgliedsbeiträgen abgegolten sind. Sogenannte echte Mitgliedsbeiträge unterliegen deshalb nicht der Umsatzsteuer. Diese Rechtsauffassung hat sich durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesfinanzhofs insofern geändert, als auch Leistungen eines Vereins zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Gemeinschaftszwecke zu einem steuerbaren Leistungsaustausch führen, wenn diese Leistungen von dem einzelnen Mitglied individuell in Anspruch genommen werden können. Auf den Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme durch das Mitglied kommt es nicht an. Die Folgerungen, die aus dieser Rechtsprechung zu ziehen sind, werden zurzeit auf Bundesebene geprüft.

Auch Spenden, die unabhängig von einer Leistung des Vereins hingegeben werden, und staatliche Zuschüsse, die zur Verwirklichung der satzungsmäßigen Vereinszwecke gewährt und eingesetzt werden und nicht an bestimmte Umsätze des Vereins anknüpfen, lösen keine Umsatzsteuer aus.

Sogenannte Hilfsgeschäfte, die der Betrieb des nichtunternehmerischen Bereichs mit sich bringt, sind als Geschäfte eines Nichtunternehmers zu behandeln und damit nicht der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Als Hilfsgeschäft in diesem Sinne ist zum Beispiel die Veräußerung von Gegenständen anzusehen, die im nichtunternehmerischen Bereich eingesetzt waren (Verkauf von gebrauchten Kraftfahrzeugen, Einrichtungsgegenständen).

Die Entnahme oder Verwendung von Gegenständen des unternehmerischen Bereichs für nichtunternehmerische Zwecke, zum Beispiel für die ideellen Zwecke, ist als unentgeltliche Wertabgabe (sogenannter Eigenverbrauch) der Umsatzsteuer zu unterwerfen, wenn der Gegenstand zum Vorsteuerabzug berechtigt hat.

Bei unentgeltlichen Leistungen an die Mitglieder, das heißt Leistungen, die nicht mit den Mitgliedsbeiträgen abgegolten sind und für die Dritte ein Entgelt zahlen würden, unterliegen der Umsatzsteuer mindestens die Selbstkosten oder die vergleichbaren Werte für diese Leistungen. Das gilt auch für verbilligte Leistungen an die Mitglieder.

In bestimmten Fällen schuldet der Verein Umsatzsteuer auch als Leistungsempfänger (Wechsel der Steuerschuld), beispielsweise wenn im Inland umsatzsteuerpflichtige Leistungen von im Aus-

land ansässigen Unternehmern bezogen werden (zum Beispiel bei der Verpflichtung ausländischer Künstler). Darüber hinaus unterliegt grundsätzlich auch der Erwerb von Waren aus den übrigen EU-Mitgliedstaaten der Umsatzsteuer.

» Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.)

Bei Leistungsbeziehungen zu Leistenden oder Leistungsempfängern in anderen EU-Mitgliedstaaten benötigt ein Unternehmer eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.).

Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) wird vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt), Dienstsitz Saarlouis, 66738 Saarlouis (Telefax: +49-(0)228 406-3801), erteilt und kann auch per Internet über www.bzst.de beantragt werden.

Bei der steuerlichen Neuaufnahme kann der Unternehmer die Erteilung einer USt-IdNr. beim Finanzamt beantragen (§ 27a Umsatzsteuergesetz). Voraussetzung für die Vergabe einer USt-IdNr. ist die umsatzsteuerliche Erfassung beim Finanzamt. Nach dieser Erfassung übermittelt das Finanzamt die Daten an das BZSt. Das BZSt teilt dem Unternehmer daraufhin die USt-IdNr. mit. Ein gesonderter Antrag beim BZSt ist daher nicht erforderlich.

Einzelheiten zur USt-IdNr. enthält die Internet-Adresse http://www.bzst.de/DE/Steuern_International/USt_Identifikationsnummer/ USt Identifikationsnummer_node.html.

» Steuerbefreiungen

Für Vereine gelten die allgemeinen Befreiungsvorschriften des Umsatzsteuerrechts; für gemeinnützige Vereine daneben einige weitergehende Befreiungen.

Bei Vereinen sind von den zahlreichen Befreiungsvorschriften insbesondere folgende Steuerbefreiungen von Bedeutung:

- Veräußerung von Grundstücken. Diese fallen unter das Grunderwerbsteuergesetz und sind deshalb von der Umsatzsteuer befreit.
- Umsätze aus Lotterie- und Rennwetteinnahmen, die unter das Rennwett-
- und Lotteriegesetz fallen; die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen für Umsätze, die von der Rennwett- und Lotteriesteuer befreit sind oder für die diese Steuer allgemein nicht erhoben wird.
- Vermietung und Verpachtung von Grundstücken, Gebäuden und Räumen in Gebäuden. Werden hierbei auch Betriebsvorrichtungen über-

lassen, ist der Umsatz nur insoweit steuerfrei, als er auf das Grundstück entfällt. Die auf die Betriebsvorrichtungen entfallende Miete oder Pacht ist dagegen steuerpflichtig. Wird zum Beispiel eine Vereinsgaststätte einschließlich der Einrichtung an eine Gastwirtin verpachtet, so ist die auf die Einrichtung entfallende Pacht steuerpflichtig.

Für die Überlassung von Sportanlagen kann regelmäßig die Umsatzsteuerbefreiung für Vermietung und Verpachtung nicht in Anspruch genommen werden. Es handelt sich hierbei vielmehr grundsätzlich um umsatzsteuerpflichtige Leistungen.

- Wohlfahrtsleistungen von gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Vereinen, die entweder selbst amtlich anerkannter Verband der freien Wohlfahrtspflege oder einem solchen als Mitglied angeschlossen sind.
- Umsätze aus der Unterhaltung von Theatern, Orchestern, Kammermusikensembles. Chören, Museen, botanischen Gärten, zoologischen Gärten, Tierparks, Archiven, Büchereien sowie Denkmälern der Bau- und Gartenbaukunst durch Vereine. Die Steuerbefreiung setzt jedoch die Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde mit dem Nachweis voraus, dass die Vereine mit den Einrichtungen die gleichen kulturellen Aufgaben erfüllen wie Einrichtungen der öffentlichen Hand, Zuständig für die Erteilung der Bescheinigung sind in Nordrhein-Westfalen die Bezirksregierungen.
- Vorträge, Kurse und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art, die von gemeinnützigen Vereinen durchgeführt werden, wenn die Einnahmen überwiegend zur Deckung der Kosten verwendet wer-

- den. Unter diese Befreiungsvorschrift fällt z. B. die entgeltliche Erteilung von Sportunterricht (Schwimm-, Tennis-, Reit-, Segel-, Skiunterricht).
- Andere kulturelle und sportliche Veranstaltungen, die von gemeinnützigen Vereinen durchgeführt werden, soweit das Entgelt in Teilnehmergebühren (zum Beispiel Startgeld) besteht. Darunter fallen zum Beispiel Musikwettbewerbe, Sportwettkämpfe, Trimm-Veranstaltungen und Volkswanderungen. Umsatzsteuerfrei sind die von den aktiven Teilnehmenden erhobenen Teilnehmergebühren. Für die Eintrittsgelder der Zuschauenden kommt dagegen die Steuerbefreiung nicht in Betracht.
- Gewährung von Beherbergung, Beköstigung und der üblichen Naturalleistungen durch Vereine, die im Bereich der Kinder- und Jugendbetreuung bzw. der Kinder- und Jugenderziehung tätig und mit entsprechenden Einrichtungen des öffentlichen Rechts vergleichbar sind. Die Umsatzsteuerbefreiung kommt in Betracht, wenn derartige Vereine überwiegend Jugendliche für Erziehungs-, Ausbildungs- oder Fortbildungszwecke bei sich aufnehmen, soweit die Leistungen an Jugendliche oder an die bei ihrer Erziehung, Ausbildung und Fortbildung tätigen Personen ausgeführt werden (zum Beispiel ein Kolpingverein unterhält ein Lehrlingsheim, in dem, auf das ieweilige Kalenderiahr bezogen, überwiegend Jugendliche untergebracht werden).
- Bestimmte Leistungen von Vereinen, die förderungswürdige Träger und Einrichtungen der freien Jugendhilfe oder Organe der öffentlichen Jugendhilfe sind. Dazu gehören unter bestimmten Voraussetzungen insbe-

sondere die Durchführung von Lehrgängen, Freizeiten, Zeltlagern, Fahrten und Treffen sowie von Veranstaltungen, die dem Sport oder der Erholung dienen (zum Beispiel Erteilung von Sportunterricht an Jugendliche), aber auch kulturelle und sportliche Veranstaltungen im Rahmen der Jugendhilfe.

Der Verein kann auf die Steuerbefreiung für die Veräußerung von Grundstücken und die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden verzichten, wenn diese Leistungen gegenüber anderen Unternehmern erbracht werden

In diesem Fall unterliegen diese Umsätze der Umsatzsteuer. Der Verzicht auf die Steuerbefreiungen kann zur erstmaligen Inanspruchnahme des Vorsteuerabzugs oder zur Vermeidung der Berichtigung eines bereits vorgenommenen Vorsteuerabzugs vorteilhaft sein.

Der Verzicht auf die Steuerbefreiung ist bei der Vermietung oder Verpachtung von Grundstücken nur zulässig, soweit der Mieter/Pächter das Grundstück ausschließlich für Umsätze verwendet oder zu verwenden beabsichtigt, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen. Zum Beispiel ist bei der Vermietung eines Wohnhauses der Verzicht auf die Steuerbefreiung ausgeschlossen. In diesem Zusammenhang empfiehlt sich eine Anfrage bei dem zuständigen Finanzamt (insbesondere, wenn das Grundstück oder Gebäude verschiedenen Zwecken der Mieterin oder des Mieters/der Pächterin oder des Pächters dient).

» Steuersätze

Umsätze, die ein gemeinnütziger Verein im Rahmen eines Zweckbetriebs oder der Vermögensverwaltung ausführt, unterliegen grundsätzlich dem ermäßigten Steuersatz von 7 v. H.

Umsätze von Vereinen, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, unterliegen grundsätzlich dem ermäßigten Steuersatz von zurzeit 7 v. H., wenn die Umsätze im Rahmen eines Zweckbetriebs oder der Vermögensverwaltung ausgeführt werden.

Der ermäßigte Steuersatz kommt jedoch nur zur Anwendung, soweit der Verein mit den Leistungen im Rahmen seines Zweckbetriebes die satzungsgemäßen Zwecke selbst verwirklicht. Für die übrigen Umsätze gilt die Steuerbegünstigung nur, wenn der Zweckbetrieb nicht in erster Linie der Erzielung zusätzlicher Einnahmen dient, die in unmittelbarem Wettbewerb mit den dem allgemeinen Steuersatz unterliegenden Leistungen anderer Unternehmer ausgeführt werden.

Der allgemeine Steuersatz von 19 v. H. ist auch anzuwenden, wenn ein Verein weder gemeinnützigen noch mildtätigen noch kirchlichen Zwecken dient oder wenn ein steuerbegünstigter Verein Umsätze im Rahmen eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs ausführt. Das gilt auch dann, wenn die Bruttoeinnahmen die Besteuerungsgrenze von 35 000 € (vgl. das Kapitel "Die Besteuerungsgrenze" auf Seite 43 f.) nicht überschreiten und daher nicht der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer unterliegen.

Bei bestimmten Leistungen kann jedoch auch aus anderen Gründen ein ermäßig-

ter Steuersatz in Betracht kommen (zum Beispiel bei Leistungen der Theater, Orchester, Museen, zoologischen Gärten usw., soweit hierfür nicht bereits eine Befreiung in Betracht kommt).

Steuerbegünstigte Tätigkeiten, die von mehreren Vereinen gemeinschaftlich ausgeführt werden, zum Beispiel die Veranstaltung einer Lotterie, können ebenso ermäßigt besteuert werden wie gleichartige Leistungen des einzelnen Vereins.

» Berechnung der Umsatzsteuer

Für die Steuerberechnung ist die im Preis enthaltene Umsatzsteuer herauszurechnen.

Grundlage für die Steuerberechnung ist das Entgelt ohne Umsatzsteuer, das der Verein für die Leistung vereinbart oder vereinnahmt hat. Ist die Umsatzsteuer im Preis enthalten und nicht offen ausgewiesen, zum Beispiel bei einer Eintrittskarte für eine Veranstaltung, so ist die Umsatzsteuer herauszurechnen.

Die Umsatzsteuer beträgt

- 6,54 v. H. der Brutto-Einnahmen, wenn der ermäßigte Steuersatz (7 v. H.) anzuwenden ist:
- 15,97 v. H. der Brutto-Einnahmen, wenn der Regelsteuersatz (19 v. H.) anzuwenden ist.

Beispie

Ein gemeinnütziger Sportverein erzielt u. a. die folgenden Umsätze, bei denen die Umsatzsteuer nicht getrennt ausgewiesen wurde:

- a) Einnahmen aus dem Verkauf von Eintrittskarten zu sportlichen Veranstaltungen (Zweckbetrieb) 2 000 €. Die Umsatzsteuer beträgt 6,54 v. H. von 2 000 € (ermäßigter Steuersatz 7 v. H.) = 130,80 €.
- b) Einnahmen aus dem Verkauf von Getränken in der selbstbetriebenen Vereinsgaststätte 1 000 €. Die Umsatzsteuer beträgt 15,97 v. H. von 1 000 € (Steuersatz 19 v. H.) = 159,70 €.

» Steuerschuldnerschaft bei Leistungen ausländischer Unternehmer

Unter bestimmten Voraussetzungen schuldet der Verein als Unternehmer die Umsatzsteuer für von ausländischen Unternehmern bezogene Leistungen.

Vereine, die unternehmerisch tätig sind (vgl. im Einzelnen das Kapitel "Der Verein als Unternehmer" auf Seite 65 ff.) und Dienstleistungen oder Werklieferungen ausländischer Unternehmer beziehen, sind Steuerschuldner für diese von ihnen bezogenen Leistungen. Der ausländische Unternehmer darf, da er selbst keine Umsatzsteuer für seine Leistung schuldet, keine Umsatzsteuer gesondert in seiner Rechnung ausweisen. Der Verein bezahlt nur diesen Netto-Rechnungsbetrag an den ausländischen Unternehmer und meldet die von ihm geschulde-

te Umsatzsteuer in der Umsatzsteuer-Voranmeldung an.

Die Steuerschuldnerschaft greift auch in den Fällen, in denen die Leistung des ausländischen Unternehmers für den nichtunternehmerischen Bereich des Vereins bezogen wird.

Bezieht der Verein die Leistung für den unternehmerischen Bereich, steht ihm grundsätzlich das Recht auf Vorsteuerabzug zu (vgl. im Einzelnen das Kapitel "Vorsteuer" auf Seite 73).

Raisnial

Ein Sportverein veranstaltet jährlich eine Sportveranstaltung und erhebt hierfür ein Eintrittsgeld. Als besondere Attraktion tritt ein ausländischer Sportler als Gast auf. Dieser erhält für seine Anwesenheit bei der Veranstaltung 1000 €.

Steuerliche Behandlung

Der Verein wird mit der Sportveranstaltung unternehmerisch tätig. In der Abrechnung für die Leistung des ausländischen Gast-Sportlers ist die Umsatzsteuer nicht gesondert ausgewiesen. Die auf den Rechnungsbetrag entfallende Umsatzsteuer i. H. v. $1000 \in x 19 \text{ v. H.} = 190 \in \text{schuldet}$ der Verein als Leistungsempfänger. Dem Verein steht grundsätzlich das Recht auf Vorsteuerabzug zu.

» Rechnung

Auch ein Verein muss für seine unternehmerischen Leistungen unter bestimmten Voraussetzungen Rechnungen mit gesondertem Umsatzsteuerausweis erteilen.

Der Verein muss für seine unternehmerischen Leistungen, die er an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts erbringt, innerhalb von sechs Monaten nach Ausführung der Leistungen Rechnungen erteilen. In Rechnungen für seine umsatzsteuerpflichtigen Leistungen, deren Gesamtbetrag 150 € übersteigt, ist er u. a. verpflichtet, den Nettorechnungsbetrag, den Umsatzsteuerbetrag und den Gesamtpreis, die ihm von seinem Finanzamt erteilte Steuernummer oder gegebenenfalls die ihm vom Bundeszentralamt für Steuern erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer anzugeben. Ist der Umsatz steuerfrei (vgl. das Kapitel "Steuerbefreiungen" auf Seite 67 ff.), muss der Verein in der Rechnung an den genannten Adressatenkreis auf die Steuerbefreiung hinweisen. Zwingend ist in diesen Fällen auch eine Rechnungsnummer (fortlaufende Nummer) anzugeben, die die Einmaligkeit der Rechnung sicherstellt.

Bei einer sogenannten Kleinbetragsrechnung (Rechnung, deren Gesamtbetrag 150 € nicht übersteigt) an den genannten Adressatenkreis ist von den vorstehenden Pflichtangaben allein der Hinweis auf die Steuerbefreiung zu beachten, wenn der abzurechnende Umsatz steuerfrei ist. Im Falle der Steuerpflicht ist der gesonderte Ausweis der Umsatzsteuer nicht erforderlich; die Angabe des Steuersatzes genügt.

Hinsichtlich der Regelungen zur Aufbewahrung der Rechnungsdoppel wird auf das Kapitel "Aufzeichnungen" auf Seite 77 f. verwiesen.

» Vorsteuer

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die von anderen Unternehmen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als sogenannte Vorsteuer von der Umsatzsteuer des Vereins abgezogen werden.

Von der berechneten Umsatzsteuer kann der Verein die ihm von anderen Unternehmen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer (Vorsteuer) abziehen. Diese Rechnungen, die der Verein als Unternehmer erhält, müssen insbesondere die unter dem Kapitel "Rechnung" auf Seite 72 aufgelisteten Pflichtangaben enthalten (Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des an den Verein leistenden Unternehmens/der Rechnungsausstellerin oder des Rechnungsausstellers, Rechnungsnummer, Ausweis des Nettorechnungsbetrags, des Umsatzsteuerbetrags und des Gesamtpreises oder einen Hinweis auf die Steuerbefreiung). Auf eine vollständige und richtige Rechnung hat der Verein als Unternehmer einen zivilrechtlichen Anspruch. Ist in einer sogenannten Kleinbetragsrechnung zutreffend nur der Steuersatz angegeben, muss der Verein die Vorsteuer mit den v. H.-Sätzen ermitteln, die dem Beispiel im Kapitel "Berechnung der Umsatzsteuer" auf Seite 70 zu entnehmen sind.

Aber nicht jede dem Verein in Rechnung gestellte Vorsteuer mindert seine Umsatzsteuer. Das Umsatzsteuergesetz unterscheidet zwischen abziehbarer und nichtabziehbarer Vorsteuer.

Soweit die Vorsteuer auf Lieferungen oder sonstige Leistungen für den nichtunternehmerischen Bereich entfällt (zum Beispiel Sportgeräte, Büromaterial für allgemeine Vereinszwecke), ist der Vorsteuerabzug ausgeschlossen. Der Vorsteuerabzug entfällt darüber hinaus, wenn der Verein unter die Kleinunternehmerregelung fällt und von der Umsatzsteuererhebung freigestellt ist (vgl. das Kapitel "Kleinunternehmerbesteuerung" auf Seite 74 f.).

Die Vorsteuer ist abziehbar, wenn sie mit dem unternehmerischen Bereich des Vereins zusammenhängt (zum Beispiel die in der Getränke-Einkaufsrechnung für die Vereinsgaststätte ausgewiesene oder die bei Errichtung der Vereinsgaststätte von der Bauunternehmerin oder vom Bauunternehmer berechnete Umsatzsteuer).

Sind die Vorsteuern bestimmten steuerfreien Umsätzen (vgl. Kapitel "Steuerbefreiungen" auf Seite 67 ff.) zuzuordnen, sind sie insoweit wiederum nicht abziehhar

» Durchschnittssatz für abziehbare Vorsteuern

Kleinere steuerbegünstigte Vereine können ihre abziehbaren Vorsteuern statt im Einzelnachweis mit einem Durchschnittssatz von 7 v. H. berechnen.

Für kleinere steuerbegünstigte Vereine wird die Ermittlung der abziehbaren Vorsteuerbeträge wesentlich vereinfacht. Steuerbegünstigte Vereine, deren umsatzsteuerpflichtiger Vorjahresumsatz (Netto-Einnahmen) 35 000 € nicht überschritten hat, können ihre abziehbaren Vorsteuern statt im Einzelnachweis nach einem Durchschnittssatz berechnen. Der Durchschnittssatz beträgt 7 v. H. der steuerpflichtigen Umsätze. Ein weiterer Vorsteuerabzug ist ausgeschlossen.

Will der steuerbegünstigte Verein die vereinfachte Ermittlung der abziehbaren Vorsteuerbeträge vornehmen, muss er das Finanzamt spätestens bis zum

zehnten Tage nach Ablauf des ersten Voranmeldungszeitraums unterrichten. Ist der Verein von der Verpflichtung zur Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen befreit, ist die Erklärung bis zum 10.04, des Kalenderiahres abzugeben. für das der Durchschnittssatz gelten soll. Die Erklärung bindet den Verein mindestens für fünf Jahre. Sie kann nur mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahres an widerrufen werden. Der Widerruf ist spätestens bis zum zehnten Tag nach Ablauf des ersten Voranmeldungszeitraums dieses Kalenderjahres zu erklären. Eine erneute Anwendung des Durchschnittssatzes ist frühestens nach Ablauf von fünf Kalenderjahren zulässig.

Beispiel	
steuerpflichtige Umsätze 2012	30 000 €
steuerpflichtige Umsätze 2013	20 000 €
Umsatzsteuer (19 v. H. von 20 000 €)	3800€
abzüglich Vorsteuern (7 v. H. von 20 000 €)	./. 1400€
zu entrichtende Umsatzsteuer für 2013	2 400 €

» Kleinunternehmerbesteuerung

Vereine, die unter die sog. Kleinunternehmerregelung fallen, zahlen keine Umsatzsteuer.

Für viele Vereine können die besonderen Vergünstigungen für die sogenannten Kleinunternehmer in Betracht kommen. Nach der Regelung für Kleinunternehmer braucht ein Verein keine Umsatzsteuer zu entrichten, wenn die steuerpflichtigen Brutto-Einnahmen einschließlich des sogenannten Eigenverbrauchs und der darauf entfallenden Steuer ("Brutto-Gesamtumsatz") aus seiner gesamten unternehmerischen Betätigung im vorangegangenen Kalenderjahr 17 500 € nicht überstiegen haben und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 50 000 € nicht übersteigen werden.

Der Verein, der als Kleinunternehmer anzusehen ist, kann jedoch auch auf diese Regelung verzichten (sogenannte Option). Macht er von dieser Möglichkeit Gebrauch, werden seine Umsätze nach den allgemeinen Grundsätzen der Umsatzsteuer unterworfen (Regelbesteuerung).

Beispiel

In 2013 hatte ein Verein, der die Kleinunternehmerregelung beansprucht, folgende Umsätze:

a) Einnahmen aus sportlichen und geselligen Veranstaltungen	9 000€
b) sogenannter Eigenverbrauch	400€
Gesamtumsatz 2013	9 400€
voraussichtlicher Gesamtumsatz 2014	19 000 €

Steuerliche Behandlung

Für das Jahr 2014 ist keine Umsatzsteuer zu zahlen. Für das Jahr 2015 fällt dagegen Umsatzsteuer an, wenn die Bruttoeinnahmen im Jahr 2014 tatsächlich 17 500 € übersteigen.

Neugründung – Berechnung des sogenannten Brutto-Gesamtumsatzes

Hat der neu gegründete Verein seine unternehmerische Tätigkeit nur in einem Teil des Kalenderiahres ausgeübt, so ist er im Jahr der Neugründung nur dann Kleinunternehmer, wenn sein Brutto-Gesamtumsatz voraussichtlich 17500 € nicht übersteigt. Für die Prüfung der Grenze ist ein Jahresgesamtumsatz auch dann zu schätzen, wenn die Tätigkeit erst im Laufe des Kalenderjahres aufgenommen wird. Bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Kleinunternehmerbesteuerung im Folgeiahr muss für die Grenze 17 500 € der tatsächliche Brutto-Gesamtumsatz auf einen Jahresgesamtumsatz hochgerechnet werden. Angefangene Kalendermonate sind bei der Hochrechnung als volle Kalendermonate zu behandeln.

Allgemeine Hinweise

Um zu beurteilen, ob die Anwendung der Kleinunternehmerregelung möglich ist, ist die Prüfung dieser Grenzen für jedes Jahr zu wiederholen.

Auch bei Anwendung der Kleinunternehmerregelung ist eine Umsatzsteuerjahreserklärung abzugeben. Ein Kleinunternehmer darf seinen Kunden die Umsatzsteuer nicht in Rechnung stellen und ist selbst nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt.

» Regelbesteuerung

Wenn der Vorsteuerabzug höher ist als die für die Umsätze zu entrichtende Umsatzsteuer, kann es vorteilhaft sein, auf die Kleinunternehmerregelung zu verzichten.

Die Umsätze der Vereine werden zur Umsatzsteuer herangezogen, wenn

- der Brutto-Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr mehr als 17 500 € betragen hat;
- der Brutto-Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 17 500 € betragen hat, im laufenden Kalenderjahr aber voraussichtlich 50 000 € übersteigen wird;
- die Vereine die Voraussetzungen eines Kleinunternehmers erfüllen, sie aber auf die Nichterhebung der Umsatzsteuer (Option zur Regelbe-

steuerung) verzichtet haben. Der Verzicht ist dem Finanzamt gegenüber zu erklären. Für die Erklärung ist keine bestimmte Form vorgeschrieben. An diesen Verzicht ist der Verein für mindestens fünf Kalenderiahre gebunden. Der Verzicht auf die Nichterhebung der Umsatzsteuer kann dann vorteilhaft sein, wenn der Verein zum Beispiel bei größeren Anschaffungen Anspruch auf den Vorsteuerabzug hat und der Vorsteuerabzug höher ist als die für die Umsätze zu entrichtende Umsatzsteuer. Der Verein erhält in diesem Fall in Höhe des Vorsteuerüberschusses eine Erstattung.

» Umsatzsteuererklärung

Nach Ablauf eines jeden Voranmeldungszeitraumes und jeden Kalenderjahres muss die Umsatzsteuer beim zuständigen Finanzamt angemeldet werden.

Vereine, die sich unternehmerisch betätigen, haben grundsätzlich innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahrs ihrem Finanzamt Umsatzsteuer-Voranmeldungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck auf elektronischem Weg zu übermitteln, in denen die Steuer selbst berechnet ist. Im Internet erhalten Sie dazu unter www.elster.de bzw. www.finanzamt.de

nähere Informationen. Auf Antrag kann das Finanzamt zur Vermeidung von unbilligen Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten. Die Umsätze, Vorsteuerbeträge etc. sind dann bis zum 10.04., 10.07., 10.10. und 10.01. anzumelden und die entsprechende Umsatzsteuer-Vorauszahlung ist zu entrichten.

Beträgt die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 7 500 €, ist der Kalendermonat Voranmeldungszeitraum. Dies gilt in den ersten beiden Jahren unabhängig von der Grenze von 7 500 € auch für einen neu gegründeten Verein. Die Umsatzsteuer ist in diesen Fällen bis zum 10. Tag des Folgemonats anzumelden und zu zahlen.

Beträgt die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 1000 €, so kann das Finanzamt einen Verein von der Verpflichtung zur Abgabe der Voranmeldungen und Entrichtung der Vorauszahlungen befreien. Dies hat insbesondere Bedeutung für Vereine, die als Kleinunternehmer gelten.

Nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres hat der Unternehmer (Verein) eine (Jahres-)Umsatzsteuererklärung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck bei seinem zuständigen Finanzamt abzugeben. Ergibt sich in der Jahresumsatzsteuererklärung gegenüber der Summe der vorangemeldeten Umsatzsteuer-Vorauszahlungen eine Nachzahlung, so ist dieser Betrag einen Monat nach Abgabe der Jahresumsatzsteuererklärung an das Finanzamt zu entrichten.

Ein Steuerbescheid mit gesonderter Zahlungsaufforderung ergeht nur, sofern von den Angaben in der Umsatzsteuer-Voranmeldung oder Jahresumsatzsteuererklärung abgewichen wird.

» Aufzeichnungen

Vereine, die die abziehbaren Vorsteuern nach einem Durchschnittssatz berechnen, brauchen Aufzeichnungen nur bezüglich der von ihnen ausgeführten Umsätze zu machen.

Zur Feststellung der Steuer und der Grundlagen ihrer Berechnung sind die Vereine – wie jeder Unternehmer – verpflichtet, Aufzeichnungen zu machen. Diese müssen so beschaffen sein, dass es einem sachverständigen Dritten innerhalb einer angemessenen Zeit möglich ist, einen Überblick über die Umsätze und die abziehbaren Vorsteuern zu erhalten und die Grundlagen für die Besteuerung festzustellen. Bei den Aufzeichnungen sind zu unterscheiden

der Ausgangsbereich (von den Vereinen ausgeführte Umsätze)

 der Eingangsbereich (an die Vereine ausgeführte Umsätze).

In beiden Bereichen müssen jeweils das Entgelt für den Umsatz sowie der auf das Entgelt entfallende Steuerbetrag aus den Aufzeichnungen zu ersehen sein. Die Aufzeichnungen können in der Weise erfüllt werden, dass Entgelt und Steuerbetrag, getrennt nach Steuersätzen, jeweils in einer Summe aufgezeichnet werden. Am Schluss jedes Voranmeldungszeitraums sind die Summe der Entgelte und die Summe der Steuer- und Vorsteuerbeträge zu errechnen und aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen sind mit den zugehörigen Belegen geordnet aufzubewahren.

Vereine, die die abziehbaren Vorsteuern nach einem Durchschnittssatz berechnen, brauchen insoweit keine Aufzeichnungen zu machen.

Der Verein hat

- ein Doppel der Rechnung, die er als Unternehmer ausgestellt hat, sowie
- alle Rechnungen, die er als Unternehmer erhalten hat (einschließlich Gutschriften),

zehn Jahre lang aufzubewahren. Die Rechnungen müssen für den gesamten

Zeitraum lesbar sein. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Rechnung ausgestellt worden ist.

In bestimmten Fällen ist der Hinweis auf die Aufbewahrungspflichten in den Rechnungen über Leistungsbezüge aufgeführt (ausgenommen sogenannte Kleinbetragsrechnungen = Rechnungen, deren Gesamtbetrag 150 € nicht übersteigt). Es handelt sich um Rechnungen über steuerpflichtige Werklieferungen oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück, die der Verein als Nichtunternehmer oder für seinen nichtunternehmerischen Bereich bezieht. Die Aufbewahrungsfrist auch für sogenannte Kleinbetragsrechnungen beträgt hier zwei Jahre.

» Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE)

Im Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) hat die Finanzverwaltung zu einer Vielzahl von Fragen zum Umsatzsteuerrecht Stellung genommen.

Die jeweils tagesaktuelle Fassung des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses (UStAE) ist auf der Internethomepage des Bundesministeriums der Finanzen abrufbar

www.bundesfinanzministerium.de/ustae.

Diese Kurz-URL führt zum Download des UStAE in der aktuellen, konsolidier-

ten Fassung. Diese Fassung enthält – mit entsprechenden erläuternden Fußnoten – die Regelungen aller BMF-Schreiben, die zu Änderungen des UStAE geführt haben.

Eine Stichwortsuche innerhalb des PDF-Dokuments des UStAE ist möglich.

» Der Verein als Arbeitgeber

Ein Verein hat wie jeder Arbeitgeber die lohnsteuerlichen Bestimmungen zu beachten.

Wenn ein Verein in seiner Gaststätte, in der Geschäftsstelle oder für die Durchführung von Vereinsaufgaben Arbeitskräfte (z. B. Trainerin, Platzwarte) gegen Entgelt beschäftigt, hat er wie jeder Arbeitgeber die lohnsteuerlichen Bestimmungen zu beachten. Soweit derartige Aufgaben durch Vereinsmitglieder gegen Entgelt erfüllt werden, kann dies bei ihnen Steuerpflicht auslösen. Aber es kommt nicht nur darauf an. dass die

Empfängerinnen und Empfänger diese Einnahmen steuerlich zutreffend erfassen, sondern es ist ebenso wichtig, dass sich der Verein seiner lohnsteuer- und versicherungsrechtlichen Pflichten bewusst ist. Denn unter bestimmten Voraussetzungen muss das Finanzamt bzw. der Sozialversicherungsträger den Verein und auch die verantwortlichen Vorstandsmitglieder persönlich als Haftungsschuldner in Anspruch nehmen.

» Wer ist Arbeitnehmer?

Die unentgeltliche Ausübung eines Ehrenamtes (zum Beispiel als Vereinsvorsitzende) begründet kein Arbeitsverhältnis.

Die unentgeltliche Ausübung eines Ehrenamtes begründet nicht ohne weiteres ein Dienstverhältnis im steuerlichen Sinne. Dies gilt auch, wenn ehrenamtlich Tätigen ihre tatsächlich entstandenen Aufwendungen ersetzt werden – etwa wenn einer Vereinsvorsitzenden oder einer Kassiererin lediglich die tatsächlich entstandenen Aufwendungen wie z. B. Fahrtkosten, Portokosten oder Telefongebühren erstattet werden. Da nach Auffassung des Bundesfinanzhofs auch eine geringfügig über die "Selbstkosten" hinausgehende Erstattung nicht zu

einer steuerrelevanten "Überschusserzielungsabsicht" führt, lässt die Finanzverwaltung zu, dass Aufwendungsersatz an ehrenamtlich Tätige, der über die als Werbungskosten abziehbaren Beträge hinaus geleistet wird, nicht zu steuerpflichtigen Einkünften führt, wenn er im Kalenderjahr unter einem Betrag von 256 € bleibt. Hierbei handelt es sich um eine Freigrenze. Wird daher im Kalenderjahr Aufwendungsersatz – gegebenenfalls mit weiteren Vergütungen – über den als Werbungskosten abziehbaren Betrag von 256 € hinaus gewährt,

dann ist der gesamte Betrag steuerpflichtig. Werden ehrenamtlich Tätige im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses tätig, sind die Einnahmen als Arbeitslohn zu behandeln.

Für die Beurteilung der Frage, wer Arbeitnehmer ist, kommt es wesentlich darauf an, ob die Tätigkeit gegenüber dem Verein selbstständig oder nicht selbstständig ausgeübt wird. Dies wiederum hängt von der Vertragsgestaltung und ihrer praktischen Durchführung ab.

Das Finanzamt wird im Allgemeinen der Entscheidung der Beteiligten folgen. Haben die Beteiligten ihre Beziehungen zueinander jedoch nicht eindeutig geregelt, orientiert sich das Finanzamt an folgenden Merkmalen:

Eine nicht selbstständige Tätigkeit kommt in Betracht, wenn Beschäftigte dem Verein "ihre Arbeitskraft schulden", besonders wenn

- dies in einer Weisungsbefugnis des Vereins hinsichtlich der Art und Weise der Ausführung der Tätigkeit zum Ausdruck kommt und/oder
- eine Tätigkeit übernommen wird, die einen Teil des Geschäftsbetriebs des Vereins ausmacht (das ist z. B. der Fall, wenn Beschäftigte durchschnittlich mehr als sechs Wochenstunden für den Verein tätig sind) und/oder
- Sozialversicherungspflicht besteht, der Verein Urlaub gewährt oder die Vergütung während des Urlaubs oder bei Krankheit weiter bezahlt.

Eine selbstständige Tätigkeit kommt in Betracht, wenn die obigen Merkmale einer nicht selbstständigen Tätigkeit nicht vorliegen – besonders, wenn die Tätigkeit für den Verein in der Woche durchschnittlich nicht mehr als sechs Stunden dauert

Die Entscheidung für eine selbstständige oder nicht selbstständige Tätigkeit besagt noch nichts darüber, was steuerlich günstiger ist. Dies hängt vom Einzelfall ab.

Als Arbeitnehmer sind zum Beispiel Personen anzusehen.

- die in einem festen Anstellungsverhältnis zum Verein stehen (zum Beispiel Hausmeisterin);
- die innerhalb eines vom Verein selbst unterhaltenen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs (z.B. Vereinsgaststätte) beschäftigt werden (z.B. Köchinnen, Kellner, Raumpflegerinnen);
- die für die Verwirklichung des satzungsmäßigen Vereinszwecks hauptund nebenberuflich verpflichtet werden (zum Beispiel Trainer und Übungsleiter bei Sportvereinen);
- die als Kassiererin und Platzwarte bei Sportvereinen t\u00e4tig werden;
- die als Sportler dem Sportverein ihre Arbeitskraft für eine Zeitdauer, die eine Reihe von sportlichen Veranstaltungen umfasst, gegen Entgelt zur Verfügung stellen (z. B. Teilnahme an Trainings- und Sportveranstaltungen).

Personen sind z. B. als selbstständig tätig anzusehen, wenn keine Anstellung als Arbeitnehmer vereinbart ist:

- Trainer und Übungsleiter von Turnund Sportvereinen, Chorleiter und Leiter von Kapellen bei Gesang- und Musikvereinen, wenn der Umfang ihrer Tätigkeit durchschnittlich sechs Stunden in der Woche nicht übersteigt;
- Musiker, die nur gelegentlich zum Beispiel anlässlich einer Vereinsveranstaltung – verpflichtet werden;
- Pächter von Vereinsgaststätten.

Die für die "selbstständige" Tätigkeit gezahlten Vergütungen unterliegen nicht dem Lohnsteuerabzug, sondern der Einkommensteuer.

Zu beachten ist jedoch, dass die Einnahmen für die "selbstständig" ausgeübten nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter. Ausbilder, Erzieher oder für vergleichbare nebenberufliche künstlerische Tätigkeiten oder für die nebenberufliche Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke im Dienst oder im Auftrag einer inländischen iuristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes befreiten Körperschaft, Vermögensmasse oder Personenvereinigung bis zur Höhe von 2 400 € im Kalenderjahr steuerfrei sind (§ 3 Nr. 26 des Einkommensteuergesetzes). Wird die nebenberufliche Tätigkeit nicht selbstständig ausgeübt, wird die Steuerfreiheit unter den gleichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt (vgl. "Sonderregelungen für Übungsleiter und vergleichbare Personen als Arbeitnehmer", Seite 85 f.).

Vergütungen für andere nebenberufliche ehrenamtliche Tätigkeiten, z. B. als Vereinsvorsitzender, sind bis zu einer Höhe von 720 € steuerfrei (§ 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz, vgl. "Steuerfreibetrag für andere nebenberufliche ehrenamtliche Tätigkeiten", Seite 86 f.).

Vereinsmitglieder, deren Tätigkeit bei besonderen Anlässen eine bloße Gefälligkeit oder eine gelegentliche Hilfeleistung darstellt, die als Ausfluss persönlicher Verbundenheit und nicht zu Erwerbszwecken erbracht wird, sind nicht als Arbeitnehmer anzusehen. Das ist zum Beispiel dann der Fall, wenn sich Vereinsmitglieder bei einer einmal im Jahr stattfindenden Vereinsfeier zu Arbeiten zur Verfügung stellen oder bei sportlichen Veranstaltungen als Helferinnen oder Helfer einspringen.

» Pflichten des Vereins als Arbeitgeber

Als Arbeitgeber ist der Verein verpflichtet den Steuerabzug vom Arbeitslohn vorzunehmen und die einbehaltene Lohn- und Kirchensteuer sowie den Solidaritätszuschlag an das Finanzamt abzuführen.

Begründen bei einem Verein Beschäftigte ein Arbeitsverhältnis im steuerlichen Sinne, hat der Verein als Arbeitgeber unter anderem die Pflicht.

- den Steuerabzug vom Arbeitslohn vorzunehmen und
- die einbehaltene Lohn- und Kirchensteuer sowie den Solidaritätszuschlag an das Finanzamt abzuführen.

Eine Vereinbarung der Art, dass Arbeitnehmende ihre steuerlichen Verpflichtungen selbst regeln, ist steuerlich unbeachtlich und würde die mögliche Haftung des Vereins in seiner Eigenschaft als Arbeitgeber nicht ausschließen.

Auch bei Lohnzahlungen von dritter Seite hat der Verein unter den Voraussetzungen des § 38 Abs. 1 Satz 3 EStG steuerliche Pflichten zu erfüllen.

» Geringfügige Beschäftigung (Mini-Jobs)

Pauschalabgaben des Arbeitgebers in Höhe von 30 % des Arbeitsentgelts für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse.

Eine geringfügige Beschäftigung liegt vor. wenn

- der Arbeitslohn regelmäßig nicht mehr als 450 € im Monat beträgt
- oder die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage begrenzt ist (kurzfristige Beschäftigung).

Eine kurzfristige Beschäftigung ist unabhängig von der Höhe des Verdienstes versicherungsfrei, sofern sie nicht berufsmäßig ausgeübt wird. Sie darf also für die Sicherung des Lebensunterhaltes nicht bestimmend sein. Im Gegensatz zu den geringfügig entlohnten Beschäftigungen muss der Arbeitgeber für kurzfristige Beschäftigungen pauschal 1,6 % des Arbeitsentgeltes zur gesetzlichen Unfallversicherung entrichten. Hinzu kommen gegebenenfalls die Insolvenzgeldumlage und Umlagebeträge nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz.

Für geringfügig entlohnte Beschäftigungen zahlen Arbeitgeber in der Regel eine pauschale Abgabe von maximal 30 % (15 % Rentenversicherung, 13 % Krankenversicherung, 2 % Pauschalsteuer) des Arbeitsentgelts. Hinzu kommen gegebenenfalls Beiträge zur Unfallversicherung, Umlagen nach dem Aufwands-

ausgleichsgesetz und eine Insolvenzgeldumlage. Für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse in Privathaushalten gelten reduzierte Beiträge (5 % Rentenversicherung, 5 % Krankenversicherung, 2 % Pauschalsteuer).

Die Erhebung der niedrigen Pauschalsteuer in Höhe von 2 % ist nur zulässig, wenn Arbeitgeber die o.g. pauschalen Arbeitgeberbeiträge zur Rentenversicherung von 15 % bzw. 5 % zu entrichten haben. Bei privater Krankenversicherung wird der Pauschalbeitrag zur Krankenversicherung nicht fällig. Für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse, die ab dem 01.01.2013 aufgenommen wurden oder für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse die bereits am 01.01.2013 bestanden haben, aber das Arbeitsentgelt auf einen Betrag von 400.01 € bis 450 € angehoben wurde. besteht ab dem 01.01.2013 Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Das bedeutet, dass der Arbeitnehmer den Differenzbetrag zwischen dem allgemeinen Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung und dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers zu tragen hat. Auf Antrag ist eine Befreiung von der Versicherungspflicht möglich. Arbeitnehmer, die am 31.12.2012 wegen Geringfügigkeit der Beschäftigung versicherungsfrei waren. bleiben in dieser Beschäftigung versicherungsfrei, solange das Arbeitsentgelt 400 € nicht übersteigt.

Die Abgaben sind von Arbeitgeberseite insgesamt an die Einzugsstelle der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (Minijobzentrale) abzuführen. Weitere Informationen und Vordrucke erhalten Sie direkt bei der Minijob-Zentrale, Tel.: 0355 2902-70799,

Montag bis Freitag: 7.00 – 17.00 Uhr und im Internet unter *www.minijob-zentrale.de*.

Weder die Pauschsteuer noch das Arbeitsentgelt aus der geringfügigen Beschäftigung sind im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung zu erfassen. Anstelle der pauschalen Besteuerung kann das Arbeitsentgelt aber auch individuell nach den Lohnsteuerabzugsmerkmalen versteuert werden. Dies ist insbesondere bei den Steuerklassen I, II, III und IV manchmal sinnvoll, da in diesen Steuerklassen bei einem Arbeitsentgelt bis zu 450 € keine Lohnsteuer anfällt.

Werden mehrere geringfügige Beschäftigungen nebeneinander ausgeübt, sind diese für die Beurteilung, ob die Geringfügigkeitsgrenze von 450 € überschritten ist, zusammenzurechnen. Bei Überschreiten der 450-€-Grenze entfallen die Pauschalabgaben und es besteht Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung. Lohnsteuerlich kann in diesen Fällen die Lohnsteuer auf das Arbeitsentgelt mit einem Pauschalsteuersatz von 20 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) erhoben werden. wenn der Arbeitslohn beim einzelnen Beschäftigungsverhältnis 450 € nicht übersteigt. Anderenfalls sind Sie als Arbeitgeber zur Durchführung des Lohnsteuerabzugs verpflichtet. Arbeitnehmer können eine solche geringfügige Beschäftigung auch neben ihrer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung ausüben. Für diese Nebenbeschäftigung muss die Arbeitgeberseite dann die oben genannten Pauschalabgaben abführen.

» Steuerabzug nach allgemeinen Grundsätzen

Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale.

Bei Arbeitnehmern, die in einem Dienstverhältnis stehen und bei denen die Voraussetzungen einer geringfügigen Beschäftigung nicht vorliegen, hat die Arbeitgeberseite grundsätzlich einen Lohnsteuerabzug vom Arbeitslohn vorzunehmen. Zur Durchführung des Lohnsteuerabzugs werden Arbeitnehmer in Steuerklassen eingeteilt.

Verheiratete Arbeitnehmer können die Steuerklassenkombinationen "III"/ "V", "IV"/ "IV" oder das "Faktorverfahren" wählen. Die Steuerklasse "VI" ist bei Arbeitnehmern anzuwenden, die nebeneinander von mehreren Arbeitgebenden Arbeitslohn beziehen. Ledige Arbeitnehmer erhalten grundsätzlich die Steuerklasse I.

Die abzuführende Lohnsteuer bemisst sich nach dem bezogenen Arbeitslohn und den zu berücksichtigenden Besteuerungsmerkmalen. Beim Lohnsteuerabzug werden bereits eine Reihe von Freiund Pauschbeträgen (z. B. der Grundfreibetrag, der Arbeitnehmer-Pauschbetrag für Werbungskosten, die Vorsorgepauschale für Versicherungsbeiträge und der Sonderausgaben-Pauschbetrag sowie bei Steuerklasse II der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende) steuermindernd berücksichtigt. Nach Beendigung des Dienstverhältnisses oder am Ende des Kalenderiahres bescheinigt die Arbeitgeberseite unter anderem die Höhe des Arbeitslohns sowie die einbehaltenen Steuerabzugsbeträge (Lohnund Kirchensteuer sowie den Solidaritätszuschlag).

Diese Lohnsteuerbescheinigung überspielt die Arbeitgeberseite auf elektronischem Weg an die Finanzverwaltung. Arbeitnehmer erhalten einen Ausdruck dieser Lohnsteuerbescheinigung.

Bei der Durchführung des Lohnsteuerabzugs ab dem Kalenderjahr 2013 sind bedingt durch die Einführung des elektronischen Lohnsteuerabzugsverfahrens einige Besonderheiten zu beachten. Letztmals für das Kalenderjahr 2010 wurde eine Lohnsteuerkarte versandt. Sie wurde ab dem Kalenderjahr 2013 durch ein elektronisches Abrufverfahren ersetzt. Die Kommunikation zwischen Bürgern, Unternehmen und Finanzamt wird wesentlich vereinfacht und somit individuell, papierlos und sicher erfolgen. Der Arbeitgeber hat die bei der Finanzverwaltung gespeicherten ELStAM (Elektronische LohnSteuerAbzugsMerkmale) der Lohnabrechnung zugrunde zu legen. Für weitere Fragen hierzu stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Finanzämtern zur Verfügung.

» Sonderregelungen für Übungsleiter und vergleichbare Personen als Arbeitnehmer

Vergütungen für bestimmte nebenberufliche Tätigkeiten zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Dienst oder Auftrag eines gemeinnützigen Vereins sind bis zur Höhe von 2 400 € im Jahr steuerfrei.

Bei nebenberuflich tätigen Übungsleitern (zum Beispiel Sporttrainern, Chorleitern oder Dirigenten), Ausbildern, Erziehern. Betreuern oder Personen mit einer vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeit (zum Beispiel die Lehr- und Vortragstätigkeit im Rahmen der allgemeinen Bildung und Ausbildung - wie Kurse und Vorträge an Schulen und Volkshochschulen, Mütterberatung, Erste-Hilfe-Kurse, Schwimmunterricht oder der beruflichen Ausbildung und Fortbildung) sowie bei Personen, die nebenberuflich zur Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen eingesetzt werden, sind Vergütungen für die genannten Tätigkeiten bis zu einer Höhe von insgesamt 2 400 € (§ 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz) im Kalenderjahr von der Einkommensteuer (Lohnsteuer) befreit.

Der Staat trägt damit der Bedeutung der Vereine in unserem gesellschaftlichen Leben Rechnung.

Voraussetzung ist, dass die nebenberufliche Tätigkeit zur Förderung gemeinnütziger, kirchlicher oder mildtätiger Zwecke im Dienst oder im Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes befreiten Körperschaft ausgeübt wird. Der Verein kann diese begünstigende Regelung bereits beim Lohnsteuerabzug berücksichtigen; eine dem Lohn-

zahlungszeitraum entsprechende zeitanteilige Aufteilung ist nicht vorzunehmen, selbst wenn feststeht, dass das Dienstverhältnis nicht bis zum Ende des Kalenderjahres besteht. Entsprechendes gilt, wenn das Dienstverhältnis erst im Laufe des Kalenderjahres aufgenommen wird.

Die Steuerfreiheit ist auch bei Vergütungen aus mehreren nebenberuflichen Tätigkeiten für verschiedene Vereine auf einen einmaligen Jahresbetrag von 2400 € begrenzt ("insgesamt" 2400 €). Wenn der Verein sicher sein will, dass er zum Beispiel für eine nicht selbstständig tätige Übungsleiterin keine Lohnsteuer einzubehalten und abzuführen braucht, hat er sich bestätigen zu lassen, dass die Steuerbefreiung nicht bereits anderweitig (zum Beispiel gegenüber einem anderen Verein) in Anspruch genommen wird. Diese Bestätigung des Arbeitnehmers ist als Beleg zum Lohnkonto zu nehmen.

Bei nebenberuflich tätigen Übungsleitern und vergleichbaren Personen, die im Hauptberuf bereits Arbeitnehmer sind, wendet der Verein grundsätzlich die ELStAM mit der Steuerklasse VI an (es besteht auch die Möglichkeit, die Tätigkeit in Form einer geringfügigen Beschäftigung neben dem Hauptberuf auszuüben – vgl. das Kapitel "Geringfügige Beschäftigung" auf Seite 82 f.). Es ist aber auch denkbar, dass der Verein für

die ihm gegenüber zu erbringende Tätigkeit die ELStAM für ein erstes Dienstverhältnis (zum Beispiel Steuerklasse I oder III) anwendet (zum Beispiel die freiberuflich tätige Architektin ist als nebenberuflich tätige Übungsleiterin Arbeitnehmerin des Sportvereins). Die Tätigkeit wird nämlich unter anderem dann nebenberuflich ausgeübt, wenn sie nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs in Anspruch nimmt. In diesem Sinne können beispielsweise auch solche Personen "nebenberuflich" tätig sein, die im steuerrechtlichen Sinn streng genommen keinen Hauptberuf ausüben, wie beispielsweise Rentner. In diesen Fällen werden, sobald der steuerfreie Betrag

von 2 400 € ausgeschöpft ist, bei der Durchführung des Lohnsteuerabzugs – ebenso wie bei anderen Arbeitnehmern im ersten Dienstverhältnis – der Arbeitnehmerpauschbetrag von 1 000 € sowie die Vorsorgepauschale bei der Berechnung der Lohnsteuer berücksichtigt.

Übersteigt die Vergütung für die nebenberufliche Tätigkeit den steuerfreien Jahresbetrag und gegebenenfalls den Arbeitnehmerpauschbetrag, kann der als Arbeitnehmer nebenberuflich Tätige dem Finanzamt gegenüber die tatsächlichen Werbungskosten geltend machen, soweit sie den Betrag von 2 400 € übersteigen.

» Steuerfreibetrag für andere nebenberufliche ehrenamtliche Tätigkeiten

Vergütungen für andere nebenberufliche Tätigkeiten im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich sind bis zu einer Höhe von 720 € steuerfrei.

Die sogenannte Übungsleiterpauschale erfasst aber nicht alle ehrenamtlichen oder gemeinnützigen Tätigkeiten in einem Verein, sondern nur bestimmte. pädagogisch ausgerichtete Tätigkeiten. Damit aber auch dem Engagement der anderen ehrenamtlich tätigen Menschen Rechnung getragen wird, können alle. die vom Verein eine Vergütung für ihre nebenberufliche Tätigkeit erhalten haben, einen Steuerfreibetrag von bis zu 720 € im Jahr geltend machen (§ 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz), sofern sie nicht bereits von anderen Regelungen, insbesondere der Übungsleiterpauschale, profitieren.

Begünstigt werden dadurch zum Beispiel Rettungssanitäter bei Großveranstaltungen, Hausnotrufdienste bzw. Mahlzeitendienste bei gemeinnützigen Hilfsorganisationen und Fahrtätigkeiten beim Behindertentransport, aber auch die Aufwandsentschädigungen von Vereinsvorständen

Bei Ausübung mehrerer ehrenamtlicher Tätigkeiten kann es im Einzelfall durchaus zu einem Zusammentreffen mehrerer Vergünstigungen bei einem Steuerpflichtigen kommen:

Beispiel

T ist Jugendtrainer eines Fußballvereins. Für seine nebenberufliche Tätigkeit bekommt er eine monatliche Aufwandsentschädigung, die ab 2014 von bisher 175 auf 200 € angehoben wird. Fahrt- und/oder Verpflegungskosten sind mit dieser Pauschale abgegolten.

Wegen seines herausragenden Engagements wird T Ende 2013 zum Vorsitzenden seines Fußballvereins ernannt. Anfang 2014 beschließt der Verein eine Satzungsänderung, nach der alle Vorstandsmitglieder des Vereins für ihre Tätigkeiten eine Aufwandsentschädigung von jährlich 720 € erhalten.

Die Aufwandsentschädigung für die Trainertätigkeit ist in voller Höhe von 2 400 € im Jahr 2014 steuerfrei nach § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz. Auch die Aufwandsentschädigung für die Vorstandstätigkeit ist in voller Höhe von 720 € steuerfrei, weil für diese Tätigkeit § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz anwendbar ist.

Diese Regelung wird nicht durch die gleichzeitige Anwendung der Übungsleiterpauschale ausgeschlossen, weil es sich bei Trainertätigkeit und Vorstandsarbeit um zwei unterschiedliche Tätigkeiten handelt.

» Pauschalierung der Lohnsteuer

Wenn der Lohn bestimmte Grenzen nicht übersteigt, kann die Lohnsteuer bei gelegentlichen kurzfristigen Tätigkeiten pauschal mit 25 v. H. des Arbeitslohns an das Finanzamt abgeführt werden.

Aus Vereinfachungsgründen kann ein Arbeitgeber auf die Durchführung des Lohnsteuerabzugs verzichten und die Lohnsteuer pauschal in Höhe von 25 v. H. des Arbeitslohns zuzüglich Kirchensteuer in Höhe von in der Regel 7 v. H. der Lohnsteuer (in Nordrhein-Westfalen) und den Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 v. H. der Lohnsteuer an das Finanzamt abführen, wenn es sich um eine gelegentliche kurzfristige Tätigkeit handelt und der Arbeitslohn bestimmte Grenzen nicht übersteigt (da gleichwohl Versicherungspflicht gege-

ben sein kann, sind die Beschäftigungsverhältnisse der Krankenkasse oder Ersatzkasse zu melden).

Eine gelegentliche kurzfristige Tätigkeit, zum Beispiel für eine bestimmte Veranstaltung, ist anzunehmen, wenn sie nicht länger als 18 zusammenhängende Arbeitstage dauert. Der Lohn darf 12 € je Stunde und 62 € je Arbeitstag (im Durchschnitt) nicht übersteigen. Nur bei unvorhergesehenem und unaufschiebbarem kurzfristigem Einsatz, beispielsweise zur Beseitigung von Unwetter-

schäden, kann ausnahmsweise die 62-€-Grenze überschritten werden.

Bei der Durchführung des Lohnsteuerabzugs für diese Bezüge ist es unzulässig, lediglich für einen Teil dieser Bezüge (zum Beispiel für eine bestimmte Tätigkeit) die Lohnsteuer zu pauschalieren. Eine Pauschalierung kommt in solchen Fällen nur in Betracht, wenn die steuerpflichtigen Bezüge im Lohnzahlungszeitraum insgesamt innerhalb der oben dargestellten Grenzen der Pauschalierung liegen.

Bei nebenberuflich tätigen Übungsleitern und vergleichbaren Personen wirkt

sich der steuerfreie Betrag von 2 400 € nach § 3 Nr. 26 des Einkommensteuergesetzes auch im Rahmen der Lohnsteuerpauschalierung zum Vorteil des Arbeitnehmers aus: Um diesen Betrag werden die Bezüge sowohl für die Berechnung der Pauschalsteuer als auch bei der Prüfung der Frage, ob die Pauschalierungsgrenzen eingehalten werden, gekürzt.

Bezüglich der Pauschalierung der Lohnsteuer bei geringfügigen Beschäftigungen (einheitliche Pauschsteuer) vgl. Kapitel "Geringfügige Beschäftigung" auf Seite 82 f.

» Übernahme der pauschalierten Lohnsteuer durch den Arbeitgeber

Bei der Veranlagung des Arbeitnehmers bleiben sowohl der pauschal besteuerte Arbeitslohn als auch die pauschale Lohnsteuer außer Betracht.

Bei der Veranlagung des Arbeitnehmers zur Einkommensteuer bleiben sowohl der pauschal besteuerte Arbeitslohn für die Besteuerung als auch die pauschale Lohnsteuer für die Steueranrechnung (einschließlich der Kirchensteuer und des Solidaritätszuschlags) außer Betracht. Der Arbeitnehmer kann in diesen Fällen selbstverständlich keine mit diesem Arbeitslohn zusammenhängenden Werbungskosten absetzen.

» Lohnsteuerliche Behandlung der Amateurfußballspieler

Amateurfußballspieler können Arbeitnehmer des Sportvereins sein.

Amateurfußballspieler, die für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten, sind Arbeitnehmer des Sportvereins. Der Sportverein darf ihnen, ohne damit die Zweckbetriebseigenschaft seiner sportlichen Veranstaltungen (§ 67a Abs. 3 AO) zu beeinträchtigen, im Jahresdurchschnitt Vergütungen bis zu 400 € monatlich zuwenden. Diese Vergütungen, besonders Entschädigungen für Zeitaufwand oder Verdienstausfall, sind der Lohnsteuer zu

unterwerfen. Der Lohnsteuerabzug darf nur unterbleiben, soweit der Betrag der Vergütung aufgrund nachprüfbarer Einzelabrechnungen als steuerfreier Auslagenersatz anzusehen ist. Der Ersatz von Aufwendungen, die der Arbeitnehmer sonst als Werbungskosten abziehen könnte, ist ebenfalls lohnsteuerpflichtig, soweit er nicht aufgrund gesetzlicher Regelung steuerfrei bleibt, wie zum Beispiel Reisekosten.

» Besondere Pflichten des Arbeitgebers

Auch der Verein als Arbeitgeber hat bei der Überprüfung des Lohnsteuerabzugs durch das Finanzamt besondere Pflichten zu erfüllen.

In gewissen Zeitabständen überwacht das Finanzamt die ordnungsgemäße Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer durch eine Prüfung (Außenprüfung) der Arbeitgeber.

Solchen Prüfungen unterliegen auch Vereine. Im Rahmen der Prüfung sind die Arbeitgeber insbesondere verpflichtet,

 den mit der Nachprüfung beauftragten Bediensteten des Finanzamts das Betreten der Geschäftsräume in den üblichen Geschäftsstunden zu gestatten;

- der prüfenden Person Einsicht in die Lohnunterlagen, Lohnkonten, Lohnbücher sowie in die Geschäftsbücher und sonstigen Unterlagen zu gewähren:
- jede gewünschte Auskunft zu den Buchaufzeichnungen zu geben;
- auf Verlangen den Prüfenden zur Feststellung der Steuerverhältnisse Auskunft auch über Personen zu geben, bei denen es umstritten ist, ob sie Arbeitnehmer des Vereins sind.

» Kapitalertragsteuer

Gemeinnützige Vereine können die Einbehaltung der Kapitalertragsteuer von ihren Kapitalerträgen dadurch vermeiden, dass sie ihrem Kreditinstitut eine amtlich beglaubigte Kopie des zuletzt erteilten Freistellungsbescheides überlassen, der für einen Veranlagungszeitraum erteilt worden ist, der, vom Zeitpunkt des Kapitalertrags gesehen, nicht länger als fünf Jahre zurückliegt.

Auch die Kapitalerträge von Vereinen unterliegen vom Grundsatz her dem Kapitalertragsteuerabzug.

Bestehen Kapitalanlagen eines Vereins bei einem inländischen Kreditinstitut, unterliegen die hieraus erzielten Kapitalerträge dem Kapitalertragsteuerabzug von 25 v. H. (zzgl. Solidaritätszuschlag von 5,5 v. H.).

Zu den steuerpflichtigen Kapitalerträgen zählen unter anderem:

- Zinsen (aus Spareinlagen, Bausparguthaben, festverzinslichen Wertpapieren, Wandelanleihen, Gewinnobligationen und Genussrechten),
- Erträge aus Anteilsscheinen an Investmentfonds
- · Dividenden.

Ab dem 01.01.2009 unterliegen auch Gewinne, die aus der Veräußerung von Kapitalanlagen entstehen, dem Kapitalertragsteuerabzug.

Im Einzelfall können jedoch Übergangsregelungen Anwendung finden, wie z.B. bei Aktien, die vor dem 01.01.2009 angeschafft wurden.

Die Vereine können unter bestimmten Voraussetzungen die Einbehaltung der Kapitalertragsteuer vermeiden. Diese Voraussetzungen sind unterschiedlich und davon abhängig, ob der Verein wegen Gemeinnützigkeit von der Körperschaftsteuer befreit ist oder nicht.

 a) Die als gemeinnützig anerkannten und daher von der Körperschaftsteuer befreiten Vereine können die Einbehaltung der Kapitalertragsteuer von ihren Kapitalerträgen dadurch vermeiden, dass sie ihrem Kreditinstitut durch eine Bescheinigung des für den Verein zuständigen Finanzamtes ihren Status als körperschaftsteuerbefreite inländische Körperschaft im Sinne des § 44a Abs. 4 Nr. 1 EStG nachweisen (sogenannte NV 2 B-Bescheinigung). Neben dem Original der NV-Bescheinigung kann auch eine amtlich beglaubigte Ausfertigung für steuerliche Zwecke anerkannt werden. Anstelle dieser Bescheinigung können diese Vereine ihrem Kreditinstitut iedoch auch eine amtlich beglaubigte Kopie des für sie zuletzt erteilten Freistellungsbescheides (z.B. Gem 2 für gemeinnützige Körperschaften) überlassen. Diese Möglichkeit gilt aber nur dann, wenn der Freistellungsbescheid für einen Veranlagungszeitraum erteilt worden ist, der vom Zeitpunkt des Kapitalertrages gesehen nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Ebenso besteht die Möglichkeit, dem Kreditinstitut eine

amtlich beglaubigte Kopie des Feststellungsbescheides nach § 60a AO, wenn das Datum des Feststellungsbescheides nicht weiter als drei Jahre vor dem Zeitpunkt des Kapitalertrages liegt. Vereine, die nicht im Besitz eines aktuellen Freistellungsbescheides sind, weil sie entweder steuerlich noch nicht erfasst waren oder ihr letzter Freistellungsbescheid älter als fünf Jahre ist, wären im Interesse einer Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug gehalten, bei dem für sie zuständigen Finanzamt die Erteilung eines Freistellungsbescheides oder einer NV 2 B-Bescheinigung zu beantragen. Auf diesen Antrag hin hat das Finanzamt zu überprüfen, ob der Verein die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit erfüllt und die Kapitalerträge im Rahmen der Vermögensverwaltung, mithin nicht im Rahmen eines sogenannten wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes. angefallen sind. Die Möglichkeit der Erteilung eines Freistellungsauftrages unmittelbar an das Kreditinstitut haben die gemeinnützigen Vereine nicht.

b) Nicht als gemeinnützig anerkannte und daher nicht von der Körperschaftsteuer befreite Vereine können von ihren Einnahmen aus Kapitalvermögen einen Sparerpauschbetrag von 801 € abziehen. In diesem Umfang von höchstens 801 € kann der Verein seinem jeweiligen Kreditinstitut auf dort oder beim Finanzamt erhältlichem amtlich vorgeschriebenem Vordruck einen sogenannten Freistellungsauftrag erteilen. Aufgrund dieses Freistellungsauftrags wird das Kreditinstitut vom Steuerabzug Abstand nehmen. Die Möglich-

keit des Freistellungsauftrages gilt für rechtsfähige wie nicht rechtsfähige Vereine. Fließen dem Verein Kapitalerträge von mehr als 801 € zu, wird er jedoch nicht zur Körperschaftsteuer veranlagt, weil sein Einkommen den Freibetrag von 5000 € (vgl. Kapitel "Bemessung der Körperschaftsteuer" auf Seite 61) nicht übersteigt, so kann er von seinem Finanzamt auf Antrag eine sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung (Vordruck NV 3 B) erhalten. Auf der Grundlage dieser Nichtveranlagungsbescheinigung ist das Kreditinstitut berechtigt, auch bei über 801€ hinausgehenden Kapitalerträgen vom Steuerabzug Abstand zu nehmen.

» Steuerabzug für ausländische Künstler und Sportler

Mit einem besonderen Abzugsverfahren wird sichergestellt, dass für das im Inland erzielte Einkommen ausländischer Künstler und Sportler Steuern entrichtet werden.

Wenn ein Verein für Veranstaltungen (wie zum Beispiel Vereinsfeste, Tennisturniere etc.) nicht in Deutschland wohnhafte Künstler oder Sportler engagiert, muss er als inländischer Vertragspartner von dem für diesen Auftritt zu zahlenden Honorar, Antritts- oder Preisgeld einen im Gesetz näher bestimmten Teil einbehalten und an das Bundeszentralamt für Steuern, 53221 Bonn abführen (§ 50a EStG). Mit diesem Abzugsverfahren wird sichergestellt, dass für das im Inland erzielte Einkommen der Künstler und Sportler Steuern entrichtet werden. Weitergehende Informationen sowie die erforderlichen Merkblätter und Formulare finden Sie unter www.bzst.de/DE/Steuern International/ Steuern international node.html.

Ab 2010 ist die Steueranmeldung grundsätzlich auf elektronischem Wege an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln. Hierfür stehen das BZSt-Online-Portal unter www.elsteronline.de/bportal/oder das ElsterOnline-Portal unter www.elsteronline.de/eportal/zur Verfügung.

Wird der Steuerabzug nicht vorgenommen, muss das Bundeszentralamt für Steuern unter bestimmten Umständen den Verein und auch die verantwortlichen Vorstandsmitglieder als Haftungsschuldner in Anspruch nehmen.

» Steuerabzug bei Bauleistungen

Auch Vereine haben grundsätzlich den Steuerabzug bei Bauleistungen vorzunehmen.

Seit 01.01.2002 haben Vereine, die für ihren unternehmerischen Bereich (vgl. Kapitel "Der Verein als Unternehmer" auf Seite 65 ff.) Bauleistungen im Inland beziehen, grundsätzlich einen Steuerabzug in Höhe von 15 % der hierfür zu erbringenden Gegenleistung (= Entgelt für die Bauleistung zuzüglich Umsatzsteuer) für Rechnung des die Bauleistung erbringenden Unternehmens vorzunehmen. Das Steuerabzugsverfahren ist unabhängig davon durchzuführen, ob der Erbringer der Bauleistung (Auftragnehmer) im Inland oder im Ausland ansässig ist.

Die Steuer ist bis zum 10. Tag nach Ablauf des Monats, in dem das Entgelt für die Bauleistung zuzüglich Umsatzsteuer erbracht worden ist, anzumelden und zu entrichten

Der Steuerabzug kann unterbleiben, wenn der Leistende, also derjenige, der die Bauleistung gegenüber dem Verein erbringt, dem Verein eine im Zeitpunkt der Gegenleistung gültige Freistellungsbescheinigung vorlegt oder wenn die an den ieweiligen Auftragnehmer für die Bauleistung zu erbringende Gegenleistung im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 5 000 € nicht übersteigen wird. Diese Freigrenze erhöht sich auf 15 000 €, wenn der Verein ausschließlich steuerfreie Vermietungsumsätze erbringt. Bei der Prüfung dieser Grenzen sind die vom jeweiligen Auftragnehmer im laufenden Kalenderiahr bereits erbrachten und voraussichtlich noch zu erbringenden Bauleistungen zusammenzurechnen. Werden die vorgenannten Grenzen überschritten, darf vom Steuerabzug nur abgesehen werden, wenn das leistende Unternehmen dem Verein eine im Zeitpunkt der Erbringung der Gegenleistung gültige Freistellungsbescheinigung vorlegt.

Weitere Einzelheiten erfahren Sie bei Ihrem Finanzamt.

VIII

ΙX

» Grundsteuer

Für gemeinnützige Vereine gelten weitreichende Steuerbefreiungen, wenn die Grundstücke steuerbegünstigten Zwecken dienen.

Grundsteuer kann für alle Grundstücke. Grundstücksteile und Gebäude anfallen. Für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Vereine gelten allerdings weitreichende Steuerbefreiungen, wenn die Grundstücke steuerbegünstigten Zwecken einschließlich Zweckbetrieben dienen (vgl. hierzu das Kapitel zur Körperschaftsteuer Seite 37 ff.). Bei gemeinnützigen Sportvereinen sind also nicht nur die Sportanlagen und Sportplätze einschließlich Zuschauertribünen, sondern auch Unterrichts- und Ausbildungsräume, Übernachtungs-, Umkleide- oder Erfrischungsräume, Gerätedepots, Schutzhütten von Bergsteigeroder Wandervereinen und Aufenthaltsräume befreit.

Grundstücke, die für steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe genutzt werden, sind grundsteuerpflichtig. Dies gilt auch bei Sportveranstaltungen, die als steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe zu behandeln sind (Ausnahme: Anlagen, die überwiegend von Amateur- und Jugendmannschaften zu Trainingszwecken oder zu Amateursportveranstaltungen ohne Eintrittsgeld verwendet werden).

Im Gegensatz zur körperschaftsteuerlich begünstigten Vermögensverwaltung wird Grundsteuer erhoben, wenn die Grundstücke nichtbegünstigten Dritten überlassen werden. Ebenso ist Grundbesitz steuerpflichtig, der zu Wohnzwecken oder land- und forstwirtschaftlich genutzt wird.

Wenn Grundbesitz als unbebautes Grundstück bewertet ist, besteht Grundsteuerpflicht, solange das Grundstück nicht für steuerbegünstigte Zwecke hergerichtet wird.

Ist nur ein abgrenzbarer Teil steuerbegünstigt genutzt, bleibt dieser Teil steuerfrei. Ist die Abgrenzung nicht möglich, kommt es auf die überwiegende Nutzung an, und zwar so, wie sie sich zu Beginn des Kalenderjahres bzw. aufgrund der Verhältnisse des Vorjahres ergibt.

Das Verfahren ist vergleichbar mit der Erhebung der Gewerbesteuer. Das Finanzamt stellt die Einheitswerte fest, wendet darauf die Messzahl an (in der Regel 3,5 v.T.) und teilt den Grundsteuermessbetrag sowohl dem Verein als auch der Gemeinde mit, die nach Anwendung ihres Hebesatzes den Grundsteuerbescheid erlässt. Eine Mindestgrenze für steuerfreies Grundvermögen gibt es nicht. Die Grundsteuerbefreiung für gemeinnützige Vereine muss beim Finanzamt geltend gemacht werden, solange der Grundsteuermessbescheid noch nicht bestandskräftig ist.

» Grunderwerbsteuer

Auch bei gemeinnützigen Vereinen fällt beim Erwerb eines Grundstücks in der Regel Grunderwerbsteuer an.

Grundstückserwerbe des Vereins unterliegen – von Ausnahmen wie zum Beispiel Schenkungen oder Erwerben von Todes wegen abgesehen – der Grunderwerbsteuer.

Dies gilt unter bestimmten Voraussetzungen auch für die Übertragung (Vereinigung) von Anteilen an grundstückshaltenden Gesellschaften.

Die Grunderwerbsteuer beträgt 6,5 v. H. der maßgeblichen Bemessungsgrundlage. In den erstgenannten Fällen wird die Grunderwerbsteuer grundsätzlich von der Gegenleistung (zum Beispiel Kaufpreis) berechnet.

In Fällen der Anteilsübertragung/Anteilsvereinigung ist der Bedarfswert Bemessungsgrundlage für die Festsetzung der Grunderwerbsteuer.

» Erbschaft- und Schenkungsteuer

Für gemeinnützige Vereine, die nach Satzung und tatsächlicher Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten Zwecken dienen, ist in der Regel jeder Vermögenserwerb steuerfrei.

Vermögensübergänge auf einen rechtsfähigen Verein aufgrund von Erbfall, Vermächtnis oder Schenkung unterliegen der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer, soweit der maßgebliche Freibetrag in Höhe von 20 000 € überschritten wird.

Für steuerpflichtige Erwerbe bis einschließlich 75 000 € ist eine Steuer in Höhe von 30 v. H. zu entrichten.

Für gemeinnützige Vereine, die nach der Satzung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, sind Vermögenserwerbe steuerfrei, es sei denn, der Verein würde innerhalb von zehn Jahren nach dem Erwerb die Steuerbegünstigung verlieren und das Vermögen nicht begünstigten Zwecken zuführen.

» Kraftfahrzeugsteuer

Das Kraftfahrzeugsteuerrecht kennt keine besonderen Befreiungsvorschriften für gemeinnützige Vereine.

Der Kraftfahrzeugsteuer unterliegt das Halten eines Fahrzeugs zum Verkehr auf öffentlichen Straßen, also das mit der verkehrsrechtlichen Zulassung erlangte Recht auf Benutzung des Fahrzeugs im Straßenverkehr. Schuldner der Kraftfahrzeugsteuer ist derjenige, für den das Fahrzeug zugelassen ist. Das kann auch ein Verein sein. Besondere Befreiungsvorschriften für Vereine kennt das Kraftfahrzeugsteuerrecht nicht. Auch ist das Halten von Fahrzeugen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke nicht allgemein von der Kraftfahrzeugsteuer befreit.

Von den Befreiungsvorschriften dürften für die Vereine insbesondere folgende Befreiungen von Bedeutung sein:

- das Halten von nicht dem Zulassungsverfahren unterliegenden Spezialanhängern zur Beförderung von Sportgeräten oder Tieren für Sportzwecke (vereinseigene Fahrzeuge zur Beförderung der Mannschaften zu Sportveranstaltungen sind dagegen nicht von der Kraftfahrzeugsteuer ausgenommen);
- das Halten von Fahrzeugen von gemeinnützigen oder mildtätigen Organisationen für die Zeit, in der sie ausschließlich für humanitäre Hilfsgütertransporte in das Ausland oder für zeitlich damit zusammenhängende Vorbereitungsfahrten verwendet werden;

 das Halten von Fahrzeugen, solange sie ausschließlich bei Unglücksfällen, im Rettungsdienst oder zur Krankenbeförderung verwendet werden, die Fahrzeuge als für diese Zwecke bestimmt äußerlich erkennbar und nach ihrer Bauart und Einrichtung den bezeichneten Verwendungszwecken angepasst sind. Die Verwendung solcher Fahrzeuge für humanitäre Hilfsgütertransporte in das Ausland oder für zeitlich damit zusammenhängende Vorbereitungsfahrten ist für die Steuerbefreiung unschädlich.

Ist das Halten von Kraftfahrzeugen, insbesondere Kleinbussen, steuerfrei, weil diese Fahrzeuge ausschließlich dazu verwendet werden, um geistig oder körperlich behinderte Personen zu Tageseinrichtungen zu befördern, in denen die genannten Personen auch krankenfürsorgerisch betreut werden, und sind diese Fahrzeuge hierfür besonders gekennzeichnet, ist es für die Steuerbefreiung unschädlich, wenn diese Fahrzeuge gelegentlich auch zur Beförderung des Personals zu Fortbildungszwecken, zur Beförderung von Arbeitsmaterial oder zu Fahrten zur Beschaffung von Arbeitsaufträgen für die Tageseinrichtung verwendet werden.

XII

XIII

» Lotteriesteuer

Die von einem Verein veranstaltete Tombola ist von der Lotteriesteuer befreit, wenn der Gesamtpreis der Lose 650 € nicht übersteigt und keine Bargeldgewinne ausgeschüttet werden.

Veranstaltet ein Verein Lotterien oder Ausspielungen, kann Lotteriesteuer anfallen. Sie beträgt 16 ²/₃ v. H. des Nennwertes der Lose.

Die verbreitete Form der Tombola ist jedoch steuerfrei, wenn der Gesamtpreis der Lose 650 € nicht übersteigt und keine Bargeldgewinne ausgeschüttet werden. Eine von der zuständigen Behörde genehmigte Lotterie oder Ausspielung (vgl. Kapitel "Sonderregelungen für bestimmte Zweckbetriebe", Seite 41 – 42, letzter Aufzählungspunkt) bleibt jedoch dann steuerfrei, wenn sie ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient und der Gesamtpreis der Lose 40 000 € nicht übersteigt.

Für welche Veranstaltungen Vergnügungsteuer anfällt, ist bei der zuständigen Gemeinde zu erfahren.

» Vordrucke

Die wichtigsten Vordrucke und Muster für gemeinnützige Vereine ...

... finden Sie im Text auf den Seiten 28 (Mustersatzung) und 35/36 (Zuwendungsbestätigung) sowie im **Anhang** ab Seite 184 (zum Beispiel Bestätigung über Zuwendungen an Stiftungen) bzw. ab Seite 190 (zum Beispiel Gemeinnützigkeitserklärung).

Diese Vordrucke sowie weitere benötigte Vordrucke in der jeweils aktuellen Fassung können Sie darüber hinaus auch online unter www.formulare-bfinv.de unter "Formulare von A – Z" herunterladen. Die Gemeinnützigkeitserklärung und alle sonstigen vom Verein benötigten Steuererklärungs- oder Steueranmeldungsvordrucke können Sie auch bei Ihrem zuständigen Finanzamt erhalten.

Auszug aus der Abgabenordnung (AO) und dem Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO)

§ 14 – Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist eine selbstständige nachhaltige Tätigkeit, durch die Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden und die über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht. Die Absicht Gewinn zu erzielen ist nicht erforderlich. Eine Vermögensverwaltung liegt in der Regel vor, wenn Vermögen genutzt wird, zum Beispiel Kapitalvermögen verzinslich angelegt oder unbewegliches Vermögen vermietet oder verpachtet wird.

§ 51 - Allgemeines

- (1) Gewährt das Gesetz eine Steuervergünstigung, weil eine Körperschaft ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke (steuerbegünstigte Zwecke) verfolgt, so gelten die folgenden Vorschriften. Unter Körperschaften sind die Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes zu verstehen. Funktionale Untergliederungen (Abteilungen) von Körperschaften gelten nicht als selbstständige Steuersubjekte.
- (2) Werden die steuerbegünstigten Zwecke im Ausland verwirklicht, setzt die Steuervergünstigung voraus, dass natürliche Personen, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, gefördert werden oder die Tätigkeit der Körperschaft neben der Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke auch zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland beitragen kann.
- (3) Eine Steuervergünstigung setzt zudem voraus, dass die Körperschaft nach ihrer Satzung und bei ihrer tatsächlichen Geschäftsführung keine Bestrebungen im Sinne des § 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes fördert und dem Gedanken der Völkerverständigung nicht zuwiderhandelt. Bei Körperschaften, die im Verfassungsschutzbericht des Bundes oder eines Landes als extremistische Organisation aufgeführt sind, ist widerlegbar davon auszugehen, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt sind. Die Finanzbehörde teilt Tatsachen, die den Verdacht von Bestrebungen im Sinne des § 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes oder des Zuwiderhandelns gegen den Gedanken der Völkerverständigung begründen, der Verfassungsschutzbehörde mit.
 - Zu § 51 Abs. 1 AO:
- Unter Körperschaften i. S.d. § 51 AO, für die eine Steuervergünstigung in Betracht kommen kann, sind Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen i. S.d. KStG zu verstehen. Dazu gehören auch die juristischen Personen des

- öffentlichen Rechts mit ihren Betrieben gewerblicher Art (§1 Abs. 1 Nr. 6, §4 KStG), nicht aber die juristischen Personen des öffentlichen Rechts als solche.
- 2. Regionale Untergliederungen (Landes-, Bezirks-, Ortsverbände) von Großvereinen sind als nichtrechtsfähige Vereine (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 KStG) selbstständige Steuersubjekte im Sinne des Körperschaftsteuerrechts, wenn sie
 - a) über eigene satzungsmäßige Organe (Vorstand, Mitgliederversammlung) verfügen und über diese auf Dauer nach außen im eigenen Namen auftreten und
 - b) eine eigene Kassenführung haben.
 - Die selbstständigen regionalen Untergliederungen können nur dann als gemeinnützig behandelt werden, wenn sie eine eigene Satzung haben, die den gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen entspricht. Zweck, Aufgaben und Organisation der Untergliederungen können sich auch aus der Satzung des Hauptvereins ergeben.
- 3. Über die Befreiung von der Körperschaftsteuer nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG wegen Förderung steuerbegünstigter Zwecke ist stets für einen bestimmten Veranlagungszeitraum zu entscheiden (Grundsatz der Abschnittsbesteuerung). Eine Körperschaft kann nur dann nach dieser Vorschrift von der Körperschaftsteuer befreit werden, wenn sie in dem zu beurteilenden Veranlagungszeitraum alle Voraussetzungen für die Steuerbegünstigung erfüllt. Die spätere Erfüllung einer der Voraussetzungen für die Steuerbegünstigung kann nicht auf frühere, abgelaufene Veranlagungszeiträume zurückwirken.
- Wird eine bisher steuerpflichtige K\u00f6rperschaft nach \u00a85 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der K\u00f6rperschaftsteuer befreit, ist eine Schlussbesteuerung nach \u00a813 KStG durchzuf\u00fchren.
- 5. Für die Steuerbegünstigung einer Körperschaft reichen Betätigungen aus, mit denen die Verwirklichung der steuerbegünstigten Satzungszwecke nur vorbereitet wird. Die Tätigkeiten müssen ernsthaft auf die Erfüllung eines steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecks gerichtet sein. Die bloße Absicht, zu einem ungewissen Zeitpunkt einen der Satzungszwecke zu verwirklichen, genügt nicht (BFH-Urteil vom 23.07.2003, I R 29/02, BStBI. II S. 930).
- Die Körperschaftsteuerbefreiung einer Körperschaft, die nach ihrer Satzung steuerbegünstigte Zwecke verfolgt, endet, wenn die eigentliche steuerbegünstigte Tätigkeit eingestellt und über das Vermögen der Körperschaft das Konkurs- oder Insolvenzverfahren eröffnet wird (BFH-Urteil vom 16.05.2007, I R 14/06, BStBI. II S. 808).
 - Zu § 51 Abs. 2 AO:
- 7. Verwirklicht die Körperschaft ihre förderungswürdigen Zwecke nur außerhalb von Deutschland, setzt die Steuerbegünstigung neben den sonstigen Voraussetzungen der §§ 51 ff AO zusätzlich den sogenannten Inlandsbezug nach § 51 Abs. 2 AO i. d. F. des JStG 2009 vom 19.12.2008 (BGBI. I S. 2794) voraus. Dieser liegt zum einen vor, wenn natürliche Personen, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, gefördert werden. Auf die Staatsangehörigkeit der natürlichen Personen kommt es dabei nicht an.
 - Falls durch die Tätigkeit im Ausland keine im Inland lebenden Personen gefördert werden, ist ein Inlandsbezug gegeben, wenn die Tätigkeit der Körperschaft neben der Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke auch zur Verbesserung des

Ansehens Deutschlands im Ausland beitragen kann. Dabei bedarf es keiner spürbaren oder messbaren Auswirkung auf das Ansehen Deutschlands im Ausland. Bei im Inland ansässigen Körperschaften ist der mögliche Beitrag zum Ansehen Deutschlands im Ausland – ohne besonderen Nachweis – bereits dadurch erfüllt, dass sie sich personell, finanziell, planend, schöpferisch oder anderweitig an der Förderung gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke im Ausland beteiligen (Indizwirkung). Der Feststellung der positiven Kenntnis aller im Ausland Begünstigten oder aller Mitwirkenden von der Beteiligung deutscher Organisationen bedarf es dabei nicht.

Ausländische Körperschaften können den Inlandsbezug ebenfalls erfüllen, beispielsweise indem sie ihre steuerbegünstigten Zwecke zum Teil auch in Deutschland verwirklichen oder – soweit sie nur im Ausland tätig sind – auch im Inland lebende natürliche Personen fördern, selbst wenn die Personen sich zu diesem Zweck imAusland aufhalten. Bei der Tatbestandsalternative des möglichen Ansehensbeitrags zugunsten Deutschlands entfällt zwar bei ausländischen Körperschaften die Indizwirkung, die Erfüllung dieser Tatbestandsalternative durch ausländische Einrichtungen ist aber nicht grundsätzlich ausgeschlossen.

Der nach § 51 Abs. 2 AO bei Auslandsaktivitäten zusätzlich geforderte Inlandsbezug wirkt sich nicht auf die Auslegung der weiteren, für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit notwendigen Voraussetzungen aus. Deren Vorliegen ist weiterhin unabhängig von der Frage, ob die Tätigkeit im In- oder Ausland ausgeübt wird, zu prüfen. Der Inlandsbezug hat somit insbesondere keine Auswirkung auf Inhalt und Umfang der in den §§ 52 bis 53 AO beschriebenen förderungswürdigen Zwecke. Daher können beispielsweise kirchliche Zwecke weiterhin nur zugunsten inländischer Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, verfolgt werden; andererseits kann die Förderung der Religion nach § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AO wie bisher auch im Ausland erfolgen; auch kann wie bisher z. B. eine hilflose Person im Ausland unterstützt werden (§ 53 Nr. 1 AO).

Mit der Prüfung des Inlandsbezugs selbst ist keine zusätzliche inhaltliche Prüfung der Tätigkeit der Körperschaft verbunden. Das heißt, es ist weder ein weiteres Mal zu ermitteln, ob die Körperschaft gemeinnützige oder mildtätige Zwecke i. S. d. §§ 52 und 53 AO fördert, noch kommt es darauf an, ob die Tätigkeit mit den im Ausland geltenden Wertvorstellungen übereinstimmt und somit nach ausländischen Maßstäben ein Beitrag zum Ansehen Deutschlands geleistet werden kann. Falls die Verfolgung der in den §§ 52 und 53 AO genannten förderungswürdigen Zwecke zu bejahen ist, ist daher davon auszugehen, dass eine solche Tätigkeit dem Ansehen Deutschlands im Ausland nicht entgegensteht. Der Inlandsbezug wird für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit ab Veranlagungszeitraum 2009 vorausgesetzt.

Zu § 51 Abs. 3 AO:

- 8. Der Ausschluss sogenannter extremistischer Körperschaften von der Steuerbegünstigung ist nunmehr in § 51 Abs. 3 AO gesetzlich geregelt.
- Die Ergänzung des §51 AO soll klarstellen, dass eine K\u00f6rperschaft nur dann als steuerbeg\u00fcnstigt behandelt werden kann, wenn sie weder nach ihrer Satzung und

ihrer tatsächlichen Geschäftsführung Bestrebungen im Sinne des § 4 des BVerfSchG verfolgt noch dem Gedanken der Völkerverständigung zuwiderhandelt. § 4 BVerfSchG ist im Zusammenhang mit § 3 BVerfSchG zu lesen, der die Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder und die Voraussetzungen für ein Tätigwerden des Verfassungsschutzes festlegt. Die Aufgabe besteht in der Sammlung und Auswertung von Informationen über die in § 3 Abs. 1 BVerfSchG erwähnten verfassungsfeindlichen Bestrebungen, die § 4 BVerfSchG zum Teil definiert. So beinhaltet § 4 BVerfSchG im ersten Absatz eine Legaldefinition von Bestrebungen

- a) gegen den Bestand des Bundes oder eines Landes
- b) gegen die Sicherheit des Bundes oder eines Landes
- c) gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung.

Im zweiten Absatz des § 4 BVerfSchG werden die grundlegenden Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung aufgeführt.

Gem. § 51 Abs. 3 Satz 1 AO ist eine Steuervergünstigung auch ausgeschlossen, wenn die Körperschaft dem Gedanken der Völkerverständigung zuwiderhandelt. Diese Regelung nimmt Bezug auf § 3 Abs. 1 Nr. 4 BVerfSchG, der wiederum auf Artikel 9 Abs. 2 GG (gegen den Gedanken der Völkerverständigung gerichtete Bestrebungen) sowie Artikel 26 Abs. 1 GG (Störung des friedlichen Zusammenlebens der Völker) verweist.

- 10. Die Regelung des § 51 Abs. 3 Satz 2 AO gilt in allen offenen Fällen. Der Tatbestand des § 51 Abs. 3 Satz 2 AO ist nur bei solchen Organisationen erfüllt, die im Verfassungsschutzbericht des Bundes oder eines Landes für den zu beurteilenden Veranlagungszeitraum ausdrücklich als extremistisch eingestuft werden (BFH-Urteil vom 11.04.2012, I R 11/11, BStBI. 2013 II S. 146). Hat das Finanzamt die Körperschaft bisher als steuerbegünstigt behandelt und wird später ein Verfassungsschutzbericht veröffentlicht, in dem die Körperschaft als extremistisch aufgeführt wird, kommt ggf. eine Änderung nach § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO in Betracht.
- 11. Bei Organisationen, die nicht unter § 51 Abs. 3 Satz 2 AO fallen, ist eine Prüfung nach § 51 Abs. 3 Satz 1 AO vorzunehmen (vgl. Nr. 9 des AEAO zu 51). Insbesondere eine Erwähnung als "Verdachtsfall" oder eine nur beiläufige Erwähnung im Verfassungsschutzbericht, aber auch sonstige Erkenntnisse bieten im Einzelfall Anlass zu weitergehenden Ermittlungen der Finanzbehörde, z. B. auch durch Nachfragen bei den Verfassungsschutzbehörden.
- 12. Die Finanzbehörden sind befugt und verpflichtet, den Verfassungsschutzbehörden Tatsachen i. S. d. § 51 Abs. 3 Satz 3 AO unabhängig davon mitzuteilen, welchen Besteuerungszeitraum diese Tatsachen betreffen.

§ 52 - Gemeinnützige Zwecke

(1) Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Eine Förderung der Allgemeinheit ist nicht gegeben, wenn der Kreis der Personen, dem die Förderung zugute kommt, fest abge-

schlossen ist, zum Beispiel Zugehörigkeit zu einer Familie oder zur Belegschaft eines Unternehmens, oder infolge seiner Abgrenzung, insbesondere nach räumlichen oder beruflichen Merkmalen, dauernd nur klein sein kann. Eine Förderung der Allgemeinheit liegt nicht allein deswegen vor, weil eine Körperschaft ihre Mittel einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zuführt.

- (2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen:
- 1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
- 2. die Förderung der Religion;
- die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67, und von Tierseuchen;
- 4. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
- 5. die Förderung von Kunst und Kultur;
- 6. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe:
- die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
- die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
- 10. die Förderung der Hilfe für politisch, rassisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie der Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste;
- 11. die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;
- die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;
- die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
- 14. die Förderung des Tierschutzes:
- 15. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
- 16. die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;
- 17. die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;
- 18. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
- 19. die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;
- 20. die Förderung der Kriminalprävention:
- 21. die Förderung des Sports (Schach gilt als Sport);
- 22. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde;

- 23. die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Modellflugs und des Hundesports;
- 24. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind;
- 25. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Sofern der von der Körperschaft verfolgte Zweck nicht unter Satz 1 fällt, aber die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet entsprechend selbstlos gefördert wird, kann dieser Zweck für gemeinnützig erklärt werden. Die obersten Finanzbehörden der Länder haben jeweils eine Finanzbehörde im Sinne des Finanzverwaltungsgesetzes zu bestimmen, die für Entscheidungen nach Satz 2 zuständig ist.

Zu § 52 AO – Gemeinnützige Zwecke:

 Die Gemeinnützigkeit einer Körperschaft setzt voraus, dass ihre Tätigkeit der Allgemeinheit zugute kommt (§ 52 Abs. 1 S. 1 AO). Dies ist nicht gegeben, wenn der Kreis der geförderten Personen infolge seiner Abgrenzung, insbesondere nach räumlichen oder beruflichen Merkmalen, dauernd nur klein sein kann (§ 52 Abs. 1 S. 2 AO). Hierzu gilt Folgendes:

1.1 Allgemeines

Ein Verein, dessen Tätigkeit in erster Linie seinen Mitgliedern zugute kommt (insbesondere Sportvereine und Vereine, die in § 52 Abs. 2 Nr. 23 AO genannte Freizeitbetätigungen fördern), fördert nicht die Allgemeinheit, wenn er den Kreis der Mitglieder durch hohe Aufnahmegebühren oder Mitgliedsbeiträge (einschließlich Mitgliedsumlagen) klein hält.

Bei einem Verein, dessen Tätigkeit in erster Linie seinen Mitgliedern zugute kommt, ist eine Förderung der Allgemeinheit i. S. d. § 52 Abs. 1 AO anzunehmen, wenn

- a) die Mitgliedsbeiträge und Mitgliedsumlagen zusammen im Durchschnitt 1023€ je Mitglied und Jahr und
- b) die Aufnahmegebühren für die im Jahr aufgenommenen Mitglieder im Durchschnitt 1534 € nicht übersteigen.

1.2 Investitionsumlage

Es ist unschädlich für die Gemeinnützigkeit eines Vereins, dessen Tätigkeit in erster Linie seinen Mitgliedern zugute kommt, wenn der Verein neben den o.a. Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträgen (einschließlich sonstiger Mitgliedsumlagen) zusätzlich eine Investitionsumlage nach folgender Maßgabe erhebt:

Die Investitionsumlage darf höchstens 5113 € innerhalb von 10 Jahren je Mitglied betragen. Die Mitglieder müssen die Möglichkeit haben, die Zahlung der Umlage auf bis zu 10 Jahresraten zu verteilen. Die Umlage darf nur für die Finanzierung konkreter Investitionsvorhaben verlangt werden. Unschädlich ist neben der zeitnahen Verwendung der Mittel für Investitionen auch die Ansparung für künftige Investitionsvorhaben im Rahmen von nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO zulässigen Rücklagen und die Verwendung für die Tilgung von Darlehen, die für die Finanzierung von Investitionen aufgenommen worden sind. Die Erhebung von Investitionsumlagen kann auf neu eintretende Mitglieder (und ggf. nachzahlende Jugendliche, vgl. Nr. 1.3.1.2 des AEAO zu § 52) beschränkt werden.

Investitionsumlagen sind keine steuerlich abziehbaren Spenden.

1.3 Durchschnittsberechnung

Der durchschnittliche Mitgliedsbeitrag und die durchschnittliche Aufnahmegebühr sind aus dem Verhältnis der zu berücksichtigenden Leistungen der Mitglieder zu der Zahl der zu berücksichtigenden Mitglieder zu errechnen.

1.3.1 Zu berücksichtigende Leistungen der Mitglieder

1.3.1.1 Grundsatz

Zu den maßgeblichen Aufnahmegebühren bzw. Mitgliedsbeiträgen gehören alle Geld- und geldwerten Leistungen, die ein Bürger aufwenden muss, um in den Verein aufgenommen zu werden bzw. in ihm verbleiben zu können. Umlagen, die von den Mitgliedern erhoben werden, sind mit Ausnahme zulässiger Investitionsumlagen (vgl. Nr. 1.2 des AEAO zu § 52) bei der Berechnung der durchschnittlichen Aufnahmegebühren oder Mitgliedsbeiträge zu berücksichtigen.

1.3.1.2 Sonderentgelte und Nachzahlungen

Sogenannte Spielgeldvorauszahlungen, die im Zusammenhang mit der Aufnahme in den Verein zu entrichten sind, gehören zu den maßgeblichen Aufnahmegebühren. Sonderumlagen und Zusatzentgelte, die Mitglieder zum Beispiel unter der Bezeichnung Jahresplatzbenutzungsgebühren zahlen müssen, sind bei der Durchschnittsberechnung als zusätzliche Mitgliedsbeiträge zu berücksichtigen.

Wenn jugendliche Mitglieder, die zunächst zu günstigeren Konditionen in den Verein aufgenommen worden sind, bei Erreichen einer Altersgrenze Aufnahmegebühren nach zu entrichten haben, sind diese im Jahr der Zahlung bei der Berechnung der durchschnittlichen Aufnahmegebühr zu erfassen.

1.3.1.3 Auswärtige Mitglieder

Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren, die auswärtige Mitglieder an andere gleichartige Vereine entrichten, sind nicht in die Durchschnittsberechnungen einzubeziehen. Dies gilt auch dann, wenn die Mitgliedschaft in dem anderen Verein Voraussetzung für die Aufnahme als auswärtiges Mitglied oder die Spielberechtigung in der vereinseigenen Sportanlage ist.

1.3.1.4 Juristische Personen und Unternehmen in anderer Rechtsform

Leistungen, die juristische Personen und Unternehmen in anderer Rechtsform für die Erlangung und den Erhalt der eigenen Mitgliedschaft in einem Verein aufwenden (sogenannte Firmenmitgliedschaften), sind bei den Durchschnittsberechnungen nicht zu berücksichtigen (vgl. Nr. 1.3.2 des AEAO zu § 52).

1.3.1.5 Darlehen

Darlehen, die Mitglieder dem Verein im Zusammenhang mit ihrer Aufnahme in den Verein gewähren, sind nicht als zusätzliche Aufnahmegebühren zu erfassen. Wird das Darlehen zinslos oder zu einem günstigeren Zinssatz, als er auf dem Kapitalmarkt üblich ist, gewährt, ist der jährliche Zinsverzicht als zusätzlicher Mitgliedsbeitrag zu berücksichtigen. Dabei kann typisierend ein üblicher Zinssatz von 5,5 v. H. angenommen werden (BFH-Urteil vom 13.11.1996, BStBl. 1998 II S. 711). Als zusätzlicher Mitgliedsbeitrag sind demnach pro Jahr bei einem zinslosen Darlehen 5,5 v. H. des Darlehensbetrags und bei einem zinsgünstigen Darlehen der Betrag, den der Verein weniger als bei einer Verzinsung mit 5,5 v. H. zu zahlen hat, anzusetzen. Diese Grundsätze gelten auch, wenn Mitgliedsbeiträge oder Mitgliedsumlagen (einschließlich Investitionsumlagen) als Darlehen geleistet werden.

1.3.1.6 Beteiligung an Gesellschaften

Kosten für den zur Erlangung der Spielberechtigung notwendigen Erwerb von Geschäftsanteilen an einer Gesellschaft, die neben dem Verein besteht und die die Sportanlagen errichtet oder betreibt, sind mit Ausnahme des Agios nicht als zusätzliche Aufnahmegebühren zu erfassen.

Ein Sportverein kann aber mangels Unmittelbarkeit dann nicht als gemeinnützig behandelt werden, wenn die Mitglieder die Sportanlagen des Vereins nur bei Erwerb einer Nutzungsberechtigung von einer neben dem Verein bestehenden Gesellschaft nutzen dürfen.

1.3.1.7 Spenden

Wenn Bürger im Zusammenhang mit der Aufnahme in einen Sportverein als Spenden bezeichnete Zahlungen an den Verein leisten, ist zu prüfen, ob es sich dabei um freiwillige unentgeltliche Zuwendungen, d. h. um Spenden, oder um Sonderzahlungen handelt, zu deren Leistung die neu eintretenden Mitglieder verpflichtet sind.

Sonderzahlungen sind in die Berechnung der durchschnittlichen Aufnahmegebühr einzubeziehen. Dies gilt auch, wenn kein durch die Satzung oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegter Rechtsanspruch des Vereins besteht, die Aufnahme in den Verein aber faktisch von der Leistung einer Sonderzahlung abhängt.

Eine faktische Verpflichtung ist regelmäßig anzunehmen, wenn mehr als 75 % der neu eingetretenen Mitglieder neben der Aufnahmegebühr eine gleich oder ähnlich hohe Sonderzahlung leisten. Dabei bleiben passive oder fördernde, jugendliche und auswärtige Mitglieder sowie Firmenmitgliedschaften außer Betracht. Für die Beurteilung der Frage, ob die Sonderzahlungen der neu aufgenommenen Mitglie-

der gleich oder ähnlich hoch sind, sind die von dem Mitglied innerhalb von drei Jahren nach seinem Aufnahmeantrag oder, wenn zwischen dem Aufnahmeantrag und der Aufnahme in den Verein ein ungewöhnlich langer Zeitraum liegt, nach seiner Aufnahme geleisteten Sonderzahlungen, soweit es sich dabei nicht um von allen Mitgliedern erhobene Umlagen handelt, zusammenzurechnen.

Die 75 %-Grenze ist eine widerlegbare Vermutung für das Vorliegen von Pflichtzahlungen. Maßgeblich sind die tatsächlichen Verhältnisse des Einzelfalls. Sonderzahlungen sind deshalb auch dann als zusätzliche Aufnahmegebühren zu behandeln, wenn sie zwar von weniger als 75 % der neu eingetretenen Mitglieder geleistet werden, diese Mitglieder aber nach den Umständen des Einzelfalls zu den Zahlungen nachweisbar verpflichtet sind.

Die vorstehenden Grundsätze einschließlich der 75 %-Grenze gelten für die Abgrenzung zwischen echten Spenden und Mitgliedsumlagen entsprechend. Pflichtzahlungen sind in diesem Fall in die Berechnung des durchschnittlichen Mitgliedsbeitrags einzubeziehen.

Nicht bei der Durchschnittsberechnung der Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge zu berücksichtigen sind Pflichteinzahlungen in eine zulässige Investitionsumlage (vgl. Nr. 1.2 des AEAO zu § 52).

Für Leistungen, bei denen es sich um Pflichtzahlungen (z. B. Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Ablösezahlungen für Arbeitsleistungen und Umlagen einschließlich Investitionsumlagen) handelt, dürfen keine Zuwendungsbestätigungen i. S. d. § 50 EStDV ausgestellt werden. Die Grundsätze des BFH-Urteils vom 13.12.1978, I R 39/78, BStBI. 1979 II S. 482 sind nicht anzuwenden, soweit sie mit den vorgenannten Grundsätzen nicht übereinstimmen.

1.3.2 Zu berücksichtigende Mitglieder

Bei der Berechnung des durchschnittlichen Mitgliedsbeitrags ist als Divisor die Zahl der Personen anzusetzen, die im Veranlagungszeitraum (Kalenderjahr) Mitglieder des Vereins waren. Dabei sind auch die Mitglieder zu berücksichtigen, die im Laufe des Jahres aus dem Verein ausgetreten oder in ihn aufgenommen worden sind. Voraussetzung ist, dass eine Dauermitgliedschaft bestanden hat bzw. die Mitgliedschaft auf Dauer angelegt ist.

Divisor bei der Berechnung der durchschnittlichen Aufnahmegebühr ist die Zahl der Personen, die in dem Veranlagungszeitraum auf Dauer neu in den Verein aufgenommen worden sind. Bei den Berechnungen sind grundsätzlich auch die fördernden oder passiven, jugendlichen und auswärtigen Mitglieder zu berücksichtigen. Unter auswärtigen Mitgliedern sind regelmäßig Mitglieder zu verstehen, die ihren Wohnsitz außerhalb des Einzugsgebiets des Vereins haben und/oder bereits ordentliches Mitglied in einem gleichartigen anderen Sportverein sind und die deshalb keine oder geringere Mitgliedsbeiträge oder Aufnahmegebühren zu zahlen haben. Nicht zu erfassen sind juristische Personen oder Firmen in anderer Rechtsform sowie die natürlichen Personen, die infolge der Mitgliedschaft dieser Organisationen Zugang zu dem Verein haben.

Die nicht aktiven Mitglieder sind nicht zu berücksichtigen, wenn der Verein ihre Einbeziehung in die Durchschnittsberechnung missbräuchlich ausnutzt. Dies ist

- z. B. anzunehmen, wenn die Zahl der nicht aktiven Mitglieder ungewöhnlich hoch ist oder festgestellt wird, dass im Hinblick auf die Durchschnittsberechnung gezielt nicht aktive Mitglieder beitragsfrei oder gegen geringe Beiträge aufgenommen worden sind. Entsprechendes gilt für die Einbeziehung auswärtiger Mitglieder in die Durchschnittsberechnung.
- 2. Bei § 52 Abs. 2 AO handelt es sich grundsätzlich um eine abschließende Aufzählung gemeinnütziger Zwecke. Die Allgemeinheit kann allerdings auch durch die Verfolgung von Zwecken, die hinsichtlich der Merkmale, die ihre steuerrechtliche Förderung rechtfertigen, mit den in § 52 Abs. 2 AO aufgeführten Zwecken identisch sind, gefördert werden.
 - 2.1 Jugendliche i. S. d. § 52 Abs. 2 Nr. 4 bzw. des § 68 Nr. 1 Buchstabe b sind alle Personen vor Vollendung des 27. Lebensjahres.
 - 2.2 Die Förderung von Kunst und Kultur umfasst die Bereiche der Musik, der Literatur, der darstellenden und bildenden Kunst und schließt die Förderung von kulturellen Einrichtungen, wie Theater und Museen, sowie von kulturellen Veranstaltungen, wie Konzerte und Kunstausstellungen, ein. Zur Förderung von Kunst und Kultur gehört auch die Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten. Kulturwerte sind Gegenstände von künstlerischer und sonstiger kultureller Bedeutung, Kunstsammlungen und künstlerische Nachlässe, Bibliotheken, Archive sowie andere vergleichbare Einrichtungen.
 - 2.3 Die Förderung der Denkmalpflege bezieht sich auf die Erhaltung und Wiederherstellung von Bau- und Bodendenkmälern, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften anerkannt sind. Die Anerkennung ist durch eine Bescheinigung der zuständigen Stelle nachzuweisen.
 - 2.4 Zur Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer gehört auch die Errichtung von Ehrenmalen und Gedenkstätten. Zur Förderung der Tier- bzw. Pflanzenzucht gehört auch die Förderung der Erhaltung vom Aussterben bedrohter Nutztierrassen und Nutzpflanzen. Die Förderung des Einsatzes für nationale Minderheiten im Sinne des durch Deutschland ratifizierten Rahmenabkommens zum Schutz nationaler Minderheiten und die Förderung des Einsatzes für die gem. der von Deutschland ratifizierten Charta der Regional- und Minderheitensprachen geschützten Sprachen sind je nach Betätigung im Einzelnen Förderung von Kunst und Kultur, Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde oder Förderung des traditionellen Brauchtums. Bei den nach der Charta geschützten Sprachen handelt es sich um die Regionalsprache Niederdeutsch sowie die Minderheitensprachen Dänisch, Friesisch, Sorbisch und das Romanes der deutschen Sinti und Roma.
 - 2.5 Unter dem Begriff "bürgerschaftliches Engagement" versteht man eine freiwillige, nicht auf das Erzielen eines persönlichen materiellen Gewinns gerichtete, auf die Förderung der Allgemeinheit hin orientierte, kooperative Tätigkeit. Die Anerkennung der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke dient der Hervorhebung der Bedeutung, die ehrenamtlicher Einsatz für unsere Gesellschaft hat. Eine Erweiterung der gemeinnützigen Zwecke ist damit nicht verbunden.

- 2.6 Durch § 52 Abs. 2 Satz 2 AO wird die Möglichkeit eröffnet, Zwecke auch dann als gemeinnützig anzuerkennen, wenn diese nicht unter den Katalog des § 52 Abs. 2 Satz 1 AO fallen. Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit solcher gesellschaftlicher Zwecke wird bundeseinheitlich abgestimmt.
- 3. Internetvereine können wegen Förderung der Volksbildung als gemeinnützig anerkannt werden, sofern ihr Zweck nicht der Förderung der (privat betriebenen) Datenkommunikation durch Zurverfügungstellung von Zugängen zu Kommunikationsnetzwerken sowie durch den Aufbau, die Förderung und den Unterhalt entsprechender Netze zur privaten und geschäftlichen Nutzung durch die Mitglieder oder andere Personen dient. Freiwilligenagenturen können regelmäßig wegen der Förderung der Bildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO) als gemeinnützig behandelt werden, weil das Schwergewicht ihrer Tätigkeit in der Aus- und Weiterbildung der Freiwilligen liegt (BMF-Schreiben vom 15.09.2003, BStBI. I S. 446).
- 4. Bei Körperschaften, die Privatschulen betreiben oder unterstützen, ist zwischen Ersatzschulen und Ergänzungsschulen zu unterscheiden. Die Förderung der Allgemeinheit ist bei Ersatzschulen stets anzunehmen, weil die zuständigen Landesbehörden die Errichtung und den Betrieb einer Ersatzschule nur dann genehmigen dürfen, wenn eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird (Art. 7 Abs. 4 Satz 3 GG und die Privatschulgesetze der Länder). Bei Ergänzungsschulen kann eine Förderung der Allgemeinheit dann angenommen werden, wenn in der Satzung der Körperschaftfestgelegt ist, dass bei mindestens 25 % der Schüler keine Sonderung nach den Besitzverhältnissen der Eltern i. S. d. Art. 7 Abs. 4 Satz 3 GG und der Privatschulgesetze der Länder vorgenommen werden darf.
- 5. Nachbarschaftshilfevereine, Tauschringe und ähnliche Körperschaften, deren Mitglieder kleinere Dienstleistungen verschiedenster Art gegenüber anderen Vereinsmitgliedern erbringen (z. B. kleinere Reparaturen, Hausputz, Kochen, Kinderbetreuung, Nachhilfeunterricht, häusliche Pflege) sind grundsätzlich nicht gemeinnützig, weil regelmäßig durch die gegenseitige Unterstützung in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen ihrer Mitglieder gefördert werden und damit gegen den Grundsatz der Selbstlosigkeit (§ 55 Abs. 1 AO) verstoßen wird. Solche Körperschaften können jedoch gemeinnützig sein, wenn sich ihre Tätigkeit darauf beschränkt, alte und hilfebedürftige Menschen in Verrichtungen des täglichen Lebens zu unterstützen und damit die Altenhilfe gefördert bzw. mildtätige Zwecke (§ 53 AO) verfolgt werden. Soweit sich der Zweck der Körperschaften zusätzlich auf die Erteilung von Nachhilfeunterricht und Kinderbetreuung erstreckt, können sie auch wegen Förderung der Jugendhilfe anerkannt werden. Voraussetzung für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit solcher Körperschaften ist, dass die aktiven Mitglieder ihre Dienstleistungen als Hilfspersonen der Körperschaft (§ 57 Abs. 1 Satz 2 AO) ausüben.

Vereine, deren Zweck die Förderung esoterischer Heilslehren ist, z. B. Reiki-Vereine, können nicht wegen Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens oder der öffentlichen Gesundheitspflege als gemeinnützig anerkannt werden.

- 6. Ein wesentliches Element des Sports (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 AO) ist die körperliche Ertüchtigung. Motorsport fällt unter den Begriff des Sports (BFH-Urteil vom 29.10.1997, I R 13/97, BStBI. 1998 II S. 9), ebenso Ballonfahren. Dagegen sind Skat (BFH-Urteil vom 17.02.2000, I R 108, 109/98, BFH/NV S. 1071), Bridge, Gospiel, Gotcha, Paintball, IPSC-Schießen und Tipp-Kick kein Sport i. S. d. Gemeinnützigkeitsrechts. Dies gilt auch für Amateurfunk, Modellflug und Hundesport, die jedoch eigenständige gemeinnützige Zwecke sind (§ 52 Abs. 2 Nr. 23 AO). Schützenvereine können auch dann als gemeinnützig anerkannt werden, wenn sie nach ihrer Satzung neben dem Schießsport (als Hauptzweck) auch das Schützenbrauchtum (vgl. Nr. 11 des AEAO zu § 52) fördern. Die Durchführung von volksfestartigen Schützenfesten ist kein gemeinnütziger Zweck.
- 7. Die Förderung des bezahlten Sports ist kein gemeinnütziger Zweck, weil dadurch eigenwirtschaftliche Zwecke der bezahlten Sportler gefördert werden. Sie ist aber unter bestimmten Voraussetzungen unschädlich für die Gemeinnützigkeit eines Sportvereins (s. §§ 58 Nr. 8 und § 67a AO).
- 8. Eine steuerbegünstigte allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens ist nur dann gegeben, wenn sich die Körperschaft umfassend mit den demokratischen Grundprinzipien befasst und diese objektiv und neutral würdigt. Ist hingegen Zweck der Körperschaft die politische Bildung, der es auf der Grundlage der Normen und Vorstellungen einer rechtsstaatlichen Demokratie um die Schaffung und Förderung politischer Wahrnehmungsfähigkeit und politischen Verantwortungsbewusstseins geht, liegt Volksbildung vor. Diese muss nicht nur in theoretischer Unterweisung bestehen, sie kann auch durch den Aufruf zu konkreter Handlung ergänzt werden. Keine politische Bildung ist demgegenüber die einseitige Agitation, die unkritische Indoktrination oder die parteipolitisch motivierte Einflussnahme (BFH-Urteil vom 23.09.1999, XI R 63/98, BStBI. 2000 II S. 200).
- 9. Die Förderung von Freizeitaktivitäten außerhalb des Bereichs des Sports ist nur dann als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen, wenn die Freizeitaktivitäten hinsichtlich der Merkmale, die ihre steuerrechtliche Förderung rechtfertigen, mit den im Katalog des § 52 Abs. 2 Nr. 23 AO genannten Freizeitgestaltungen identisch sind. Es reicht nicht aus, dass die Freizeitgestaltung sinnvoll und einer der in § 52 Abs. 2 Nr. 23 AO genannten ähnlich ist (BFH-Urteil vom 14.09.1994, I R 153/93, BStBI. 1995 II S. 499). Die Förderung des Baus und Betriebs von Schiffs-, Auto-, Eisenbahn- und Drachenflugmodellen ist identisch im vorstehenden Sinne mit der Förderung des Modellflugs, die Förderung des CB-Funkens mit der Förderung des Amateurfunkens. Diese Zwecke sind deshalb als gemeinnützig anzuerkennen. Nicht identisch im vorstehenden Sinne mit den in § 52 Abs. 2 Nr. 23 AO genannten Freizeitaktivitäten und deshalb nicht als eigenständige gemeinnützige Zwecke anzuerkennen sind z.B. die Förderung des Amateurfilmens und -fotografierens, des Kochens, von Brett- und Kartenspielen und des Sammelns von Gegenständen wie Briefmarken, Münzen und Autogrammkarten sowie die Tätigkeit von Reiseund Touristik-, Sauna-, Geselligkeits-, Kosmetik-, und Oldtimer-Vereinen. Bei Vereinen, die das Amateurfilmen und -fotografieren fördern, und bei Oldtimer-Vereinen kann aber eine Steuerbegünstigung wegen der Förderung von Kunst oder (technischer) Kultur in Betracht kommen.

- 10. Obst- und Gartenbauvereine f\u00f6rdern i.d.R. die Pflanzenzucht i.S.d. \u00a852 Abs. 2 Nr. 23 AO. Die F\u00f6rderung der Bonsaikunst ist Pflanzenzucht, die F\u00f6rderung der Aquarien- und Terrarienkunde ist Tierzucht i.S.d. Vorschrift.
- 11. Historische Schützenbruderschaften können wegen der Förderung der Brauchtumspflege (vgl. Nr. 6 des AEAO zu § 52), Freizeitwinzervereine wegen der Förderung der Heimatpflege, die Teil der Brauchtumspflege ist, als gemeinnützig behandelt werden. Dies gilt auch für Junggesellen- und Burschenvereine, die das traditionelle Brauchtum einer bestimmten Region fördern, z. B. durch das Setzen von Maibäumen (Maiclubs). Die besondere Nennung des traditionellen Brauchtums als gemeinnütziger Zweck in § 52 Abs. 2 Nr. 23 AO bedeutet jedoch keine allgemeine Ausweitung des Brauchtumsbegriffs i. S. d. Gemeinnützigkeitsrechts. Studentische Verbindungen, z. B. Burschenschaften, ähnliche Vereinigungen, z. B. Landjugendvereine, Country- und Westernvereine und Vereine, deren Hauptzweck die Veranstaltung von örtlichen Volksfesten (z. B. Kirmes, Kärwa, Schützenfest) ist, sind deshalb i. d. R. nicht gemeinnützig.
- 12. Bei Tier- und Pflanzenzuchtvereinen, Freizeitwinzervereinen sowie Junggesellenoder Burschenvereinen ist besonders auf die Selbstlosigkeit (§ 55 AO) und die Ausschließlichkeit (§ 56 AO) zu achten. Eine Körperschaft ist z. B. nicht selbstlos tätig, wenn sie in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke ihrer Mitglieder fördert. Sie verstößt z. B. gegen das Gebot der Ausschließlichkeit, wenn die Durchführung von Festveranstaltungen (z.B. Winzerfest, Maiball) Satzungszweck ist. Bei der Prüfung der tatsächlichen Geschäftsführung von Freizeitwinzer, Junggesellenund Burschenvereinen ist außerdem besonders darauf zu achten, dass die Förderung der Geselligkeit nicht im Vordergrund der Vereinstätigkeit steht.
- 13. Soldaten- und Reservistenvereine verfolgen i.d. R. gemeinnützige Zwecke i.S.d. § 52 Abs. 2 Nr. 23 AO, wenn sie aktive und ehemalige Wehrdienstleistende, Zeitund Berufssoldaten betreuen, z. B. über mit dem Soldatsein zusammenhängende Fragen beraten, Möglichkeiten zu sinnvoller Freizeitgestaltung bieten oder beim Übergang in das Zivilleben helfen. Die Pflege der Tradition durch Soldaten- und Reservistenvereine ist weder steuerbegünstigte Brauchtumspflege noch Betreuung von Soldaten und Reservisten i.S.d. § 52 Abs. 2 Nr. 23 AO. Die Förderung der Kameradschaft kann neben einem steuerbegünstigten Zweck als Vereinszweck genannt werden, wenn sich aus der Satzung ergibt, dass damit lediglich eine Verbundenheit der Vereinsmitglieder angestrebt wird, die aus der gemeinnützigen Vereinstätigkeit folgt (BFH-Urteil vom 11.03.1999, V R 57, 58/96, BStBI. II S. 331).
- 14. Einrichtungen, die mit ihrer Tätigkeit auf die Erholung arbeitender Menschen ausgerichtet sind (z. B. der Betrieb von Freizeiteinrichtungen wie Campingplätze oder Bootsverleihe), können nicht als gemeinnützig anerkannt werden, es sei denn, dass das Gewähren von Erholung einem besonders schutzwürdigen Personenkreis (z. B. Kranken oder der Jugend) zugute kommt oder in einer bestimmten Art und Weise (z. B. auf sportlicher Grundlage) vorgenommen wird (BFH-Urteile vom 22.11.1972, I R 21/71, BStBI. 1973 II S. 251, und vom 30.09.1981, III R 2/80, BStBI. 1982 II S. 148). Wegen Erholungsheimen wird auf § 68 Nr. 1 Buchstabe a AO hingewiesen.

15. Politische Zwecke (Beeinflussung der politischen Meinungsbildung, Förderung politischer Parteien u. dgl.) zählen grundsätzlich nicht zu den gemeinnützigen Zwecken i. S. d. § 52 AO.

Eine gewisse Beeinflussung der politischen Meinungsbildung schließt jedoch die Gemeinnützigkeit nicht aus (BFH-Urteil vom 29.08.1984, I R 203/81, BStBI. II S. 844). Eine politische Tätigkeit ist danach unschädlich für die Gemeinnützigkeit, wenn eine gemeinnützige Tätigkeit nach den Verhältnissen im Einzelfall zwangsläufig mit einer politischen Zielsetzung verbunden ist und die unmittelbare Einwirkung auf die politischen Parteien und die staatliche Willensbildung gegenüber der Förderung des gemeinnützigen Zwecks weit in den Hintergrund tritt. Eine Körperschaft fördert deshalb auch dann ausschließlich ihren steuerbegünstigten Zweck, wenn sie gelegentlich zu tagespolitischen Themen im Rahmen ihres Satzungszwecks Stellung nimmt. Entscheidend ist, dass die Tagespolitik nicht Mittelpunkt der Tätigkeit der Körperschaft ist oder wird, sondern der Vermittlung der steuerbegünstigten Ziele der Körperschaft dient (BFH-Urteil vom 23.11.1988, I R 11/88, BStBI. 1989 II S. 391).

Dagegen ist die Gemeinnützigkeit zu versagen, wenn ein politischer Zweck als alleiniger oder überwiegender Zweck in der Satzung einer Körperschaft festgelegt ist oder die Körperschaft tatsächlich ausschließlich oder überwiegend einen politischen Zweck verfolgt.

§ 53 - Mildtätige Zwecke

Eine Körperschaft verfolgt mildtätige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, Personen selbstlos zu unterstützen,

- die infolge ihres k\u00f6rperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder
- 2. deren Bezüge nicht höher sind als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch; bei Alleinstehenden oder Alleinerziehenden tritt an die Stelle des Vierfachen das Fünffache des Regelsatzes. Dies gilt nicht für Personen, deren Vermögen zur nachhaltigen Verbesserung ihres Unterhalts ausreicht und denen zugemutet werden kann, es dafür zu verwenden. Bei Personen, deren wirtschaftliche Lage aus besonderen Gründen zu einer Notlage geworden ist, dürfen die Bezüge oder das Vermögen die genannten Grenzen übersteigen. Bezüge im Sinne dieser Vorschrift sind
 - a) Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes und
 - b) andere zur Bestreitung des Unterhalts bestimmte oder geeignete Bezüge aller Haushaltsangehörigen. Zu berücksichtigen sind auch gezahlte und empfangene Unterhaltsleistungen. Die wirtschaftliche Hilfebedürftigkeit im vorstehenden Sinne ist bei Empfängern von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, des Wohngeldgesetzes, bei Empfängern von Leistungen nach § 27a des Bundesversorgungsgesetzes oder nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes als nachgewiesen an-

zusehen. Die Körperschaft kann den Nachweis mit Hilfe des jeweiligen Leistungsbescheids, der für den Unterstützungszeitraum maßgeblich ist, oder mit Hilfe der Bestätigung des Sozialleistungsträgers führen. Auf Antrag der Körperschaft kann auf einen Nachweis der wirtschaftlichen Hilfebedürftigkeit verzichtet werden, wenn auf Grund der besonderen Art der gewährten Unterstützungsleistung sichergestellt ist, dass nur wirtschaftlich hilfebedürftige Personen im vorstehenden Sinne unterstützt werden; für den Bescheid über den Nachweisverzicht gilt § 60a Absatz 3 bis 5 entsprechend.

Zu § 53 AO - Mildtätige Zwecke:

- Der Begriff "mildtätige Zwecke" umfasst auch die Unterstützung von Personen, die wegen ihres seelischen Zustands hilfebedürftig sind. Das hat beispielsweise für die Telefonseelsorge Bedeutung.
- Völlige Unentgeltlichkeit der mildtätigen Zuwendung wird nicht verlangt. Die mildtätige Zuwendung darf nur nicht des Entgelts wegen erfolgen.
- 3. Eine Körperschaft, zu deren Satzungszwecken die Unterstützung von hilfebedürftigen Verwandten der Mitglieder, Gesellschafter, Genossen oder Stifter gehört, kann nicht als steuerbegünstigt anerkannt werden. Bei einer derartigen Körperschaft steht nicht die Förderung mildtätiger Zwecke, sondern die Förderung der Verwandtschaft im Vordergrund. Ihre Tätigkeit ist deshalb nicht, wie es § 53 AO verlangt, auf die selbstlose Unterstützung hilfebedürftiger Personen gerichtet. Dem steht bei Stiftungen § 58 Nr. 6 AO nicht entgegen. Diese Vorschrift ist lediglich eine Ausnahme von dem Gebot der Selbstlosigkeit (§ 55 AO), begründet aber keinen eigenständigen gemeinnützigen Zweck. Bei der tatsächlichen Geschäftsführung ist die Unterstützung von hilfebedürftigen Angehörigen grundsätzlich nicht schädlich für die Steuerbegünstigung. Die Verwandtschaft darf jedoch kein Kriterium für die Förderleistungen der Körperschaft sein.
- 4. Hilfen nach § 53 Nr. 1 AO (Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind) dürfen ohne Rücksicht auf die wirtschaftliche Unterstützungsbedürftigkeit gewährt werden. Bei der Beurteilung der Bedürftigkeit i. S. d. § 53 Nr. 1 AO kommt es nicht darauf an, dass die Hilfebedürftigkeit dauernd oder für längere Zeit besteht. Hilfeleistungen wie beispielsweise "Essen auf Rädern" können daher steuerbegünstigt durchgeführt werden. Bei Personen, die das 75. Lebensjahr vollendet haben, kann körperliche Hilfebedürftigkeit ohne weitere Nachprüfung angenommen werden.
- 5. § 53 Nr. 2 AO legt die Grenzen der wirtschaftlichen Hilfebedürftigkeit fest. Danach können ohne Verlust der Steuerbegünstigung Personen unterstützt werden, deren Bezüge das Vierfache, bei Alleinstehenden oder Alleinerziehenden das Fünffache des Regelsatzes der Sozialhilfe i.S.d. § 28 SGB XII (jeweilige Regelbedarfsstufe) nicht übersteigen. Etwaige Mehrbedarfszuschläge zum Regelsatz sind nicht zu berücksichtigen. Leistungen für die Unterkunft werden nicht gesondert berücksichtigt. Für die Begriffe "Einkünfte" und "Bezüge" sind die Ausführungen R 33a.1 EStR maßgeblich.

- 6. Zu den Bezügen i. S. d. § 53 Nr. 2 AO zählen neben den Einkünften i. S. d. § 2 Abs. 1 EStG auch alle anderen für die Bestreitung des Unterhalts bestimmten oder geeigneten Bezüge aller Haushaltsangehörigen. Hierunter fallen auch solche Einnahmen, die im Rahmen der steuerlichen Einkunftsermittlung nicht erfasst werden, also sowohl nicht steuerbare als auch für steuerfrei erklärte Einnahmen (BFH-Urteil vom 02.08.1974, VI R 148/71, BStBI. 1975 II S. 139). Gezahlte und empfangene Unterhaltsleistungen sind bei der Einkommensberechnung zu berücksichtigen. Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Hilfebedürftigkeit von unverheirateten minderjährigen Schwangeren und minderjährigen Müttern, die ihr leibliches Kind bis zur Vollendung seines 6. Lebensjahres betreuen und die dem Haushalt ihrer Eltern oder eines Elternteils angehören, sind die Bezüge und das Vermögen der Eltern oder des
- Bei Renten zählt der über den von § 53 Nr. 2 Buchstabe a AO erfassten Anteil hinausgehende Teil der Rente zu den Bezügen im Sinne des § 53 Nr. 2 Buchstabe b AO.

Elternteils nicht zu berücksichtigen.

- 8. Bei der Feststellung der Bezüge i.S.d. § 53 Nr. 2 Buchstabe b AO sind aus Vereinfachungsgründen insgesamt 180 € im Kalenderjahr abzuziehen, wenn nicht höhere Aufwendungen, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit den entsprechenden Einnahmen stehen, nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden.
- 9. Als Vermögen, das zur nachhaltigen Verbesserung des Unterhalts ausreicht und dessen Verwendung für den Unterhalt zugemutet werden kann (§ 53 Nr. 2 Satz 2 AO), ist in der Regel ein Vermögen mit einem gemeinen Wert (Verkehrswert) von mehr als 15 500 € anzusehen. Dabei bleiben außer Ansatz:
 - Vermögensgegenstände, deren Veräußerung offensichtlich eine Verschleuderung bedeuten würde oder die einen besonderen Wert, z. B. Erinnerungswert, für die unterstützte Person haben oder zu seinem Hausrat gehören
 - ein angemessenes Hausgrundstück im Sinne des § 90 Abs. 2 Nr. 8 SGB XII, das die unterstützte Person allein oder zusammen mit Angehörigen, denen es nach dem Tod der unterstützten Person weiter als Wohnraum dienen soll, bewohnt.

Die Grenze bezieht sich auch bei einem Mehrpersonenhaushalt auf jede unterstützte Person. H 33a.1 (Geringes Vermögen – "Schonvermögen") EStH gilt entsprechend.

- 10. Erbringt eine Körperschaft ihre Leistungen an wirtschaftlich hilfebedürftige Personen, muss sie an Hand ihrer Unterlagen nachweisen können, dass die Höhe der Einkünfte und Bezüge sowie das Vermögen der unterstützten Personen die Grenzen des § 53 Nr. 2 AO nicht übersteigen. Eine Erklärung, in der von der unterstützten Person nur das Unterschreiten der Grenzen des § 53 Nr. 2 AO mitgeteilt wird, reicht allein nicht aus. Eine Berechnung der maßgeblichen Einkünfte und Bezüge sowie eine Berechnung des Vermögens sind stets beizufügen.
- 11. Auf diesen Nachweis ist zu verzichten, wenn die Leistungsempfänger Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, WoGG, § 27 a BVG oder nach § 6 a BKKG beziehen. Bei Beantragung dieser Sozialleistungen prüft die zuständige Sozialbehörde sowohl die Vermögens- als auch die Einkommensverhältnisse der antragstellenden Personen. Verfügen sie über ausreichend finanzielle Mittel (Einkommen oder einzusetzendes Vermögen), dann werden die beantragten Leistungen nicht bewilligt.

Es ist also ausreichend, wenn Empfänger der in § 53 Nr. 2 Satz 6 AO benannten Leistungen ihren für den Empfangszeitraum maßgeblichen Leistungsbescheid oder eine Bescheinigung des Sozialleistungsträgers über den Leistungsbezug bei der Körperschaft einreichen. Die Körperschaft hat eine Ablichtung des Bescheids oder der Bestätigung aufzubewahren.

12. Beantragt eine Körperschaft die Befreiung von der Nachweispflicht nach § 53 Nr. 2 Satz 8 AO, muss sie nachweisen, dass aufgrund ihrer besonderen Art der gewährten Unterstützungsleistung sichergestellt ist, dass nur wirtschaftlich hilfebedürftige Personen unterstützt werden.

Auf die Nachweisführung kann verzichtet werden, wenn aufgrund der Art der Unterstützungsleistungen typischerweise davon auszugehen ist, dass nur bedürftige Menschen unterstützt werden. Hierbei sind die besonderen Gegebenheiten vor Ort sowie Inhalte und Bewerbungen des konkreten Leistungsangebotes zu berücksichtigen. Im Regelfall müssen Kleiderkammern, Suppenküchen, Obdachlosenasyle und die sogenannten Tafeln keine Nachweise erbringen.

Dagegen reicht die pauschale Behauptung, dass die Leistungen sowieso nur von Hilfebedürftigen in Anspruch genommen werden, nicht aus. Werden z.B. bei einem Sozialkaufhaus Leistungen an jeden erbracht, der sie in Anspruch nehmen möchte, dann kommt eine Befreiung nicht in Betracht.

Der Bescheid über den Nachweisverzicht kann befristet ergehen oder mit anderen Nebenbestimmungen (§ 120 AO) versehen werden. Treten Änderungen im rechtlichen oder tatsächlichen Bereich ein, dann gelten die Absätze 3 bis 5 des § 60a AO entsprechend. Dies gilt auch bei materiell-rechtlich fehlerhaften Bescheiden (vgl. Nrn. 6 bis 8 des AEAO zu § 60a).

§ 54 – Kirchliche Zwecke

- (1) Eine Körperschaft verfolgt kirchliche Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, eine Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, selbstlos zu fördern.
- (2) Zu diesen Zwecken gehören insbesondere die Errichtung, Ausschmückung und Unterhaltung von Gotteshäusern und kirchlichen Gemeindehäusern, die Abhaltung von Gottesdiensten, die Ausbildung von Geistlichen, die Erteilung von Religionsunterricht, die Beerdigung und die Pflege des Andenkens der Toten, ferner die Verwaltung des Kirchenvermögens, die Besoldung der Geistlichen, Kirchenbeamten und Kirchendiener, die Alters- und Behindertenversorgung für diese Personen und die Versorgung ihrer Witwen und Waisen.

Zu § 54 AO - Kirchliche Zwecke:

Ein kirchlicher Zweck liegt nur vor, wenn die Tätigkeit darauf gerichtet ist, eine Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts zu fördern. Bei Religionsgemeinschaften, die nicht Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, kann wegen Förderung der Religion eine Anerkennung als gemeinnützige Körperschaft in Betracht kommen.

§ 55 - Selbstlosigkeit

- (1) Eine Förderung oder Unterstützung geschieht selbstlos, wenn dadurch nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke zum Beispiel gewerbliche Zwecke oder sonstige Erwerbszwecke verfolgt werden und wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:
- Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder oder Gesellschafter (Mitglieder im Sinne dieser Vorschriften) dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Die Körperschaft darf ihre Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.
- Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
- Die K\u00f6rperschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der K\u00f6rperschaft fremd sind, oder durch unverh\u00e4ltnism\u00e4\u00dfgig hohe Verg\u00fctungen beg\u00fcnstigen.
- 4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks darf das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (Grundsatz der Vermögensbindung). Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn das Vermögen einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke übertragen werden soll.
- 5. Die Körperschaft muss ihre Mittel vorbehaltlich des § 62 grundsätzlich zeitnah für ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwenden. Verwendung in diesem Sinne ist auch die Verwendung der Mittel für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, die satzungsmäßigen Zwecken dienen. Eine zeitnahe Mittelverwendung ist gegeben, wenn die Mittel spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Bei der Ermittlung des gemeinen Werts (Absatz 1 Nr. 2 und 4) kommt es auf die Verhältnisse zu dem Zeitpunkt an, in dem die Sacheinlagen geleistet worden sind.
- (3) Die Vorschriften, die die Mitglieder der Körperschaft betreffen (Absatz 1 Nr. 1, 2 und 4), gelten bei Stiftungen für die Stifter und ihre Erben, bei Betrieben gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts für die Körperschaft sinngemäß, jedoch mit der Maßgabe, dass bei Wirtschaftsgütern, die

nach § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 4 des Einkommensteuergesetzes aus einem Betriebsvermögen zum Buchwert entnommen worden sind, an die Stelle des gemeinen Werts der Buchwert der Entnahme tritt.

Zu § 55 AO – Selbstlosigkeit:

Zu § 55 Abs. 1 Nr. 1 AO:

- Eine Körperschaft handelt selbstlos, wenn sie weder selbst noch zugunsten ihrer Mitglieder eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Ist die Tätigkeit einer Körperschaft in erster Linie auf Mehrung ihres eigenen Vermögens gerichtet, so handelt sie nicht selbstlos. Eine Körperschaft verfolgt z.B. in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, wenn sie ausschließlich durch Darlehen ihrer Gründungsmitglieder finanziert ist und dieses Fremdkapital satzungsgemäß tilgen und verzinsen muss (BFH-Urteile vom 13.12.1978, I R 39/78, BStBI. 1979 II S. 482, vom 26.04.1989, I R 209/85, BStBI. II S. 670, und vom 28.06.1989, I R 86/85, BStBI. 1990 II S. 550).
- 2. Nach § 55 Abs. 1 AO dürfen sämtliche Mittel der Körperschaft nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden (Ausnahmen siehe § 58 AO). Auch der Gewinn aus dem Zweckbetrieb und aus dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (§ 64 Abs. 2 AO) sowie der Überschuss aus der Vermögensverwaltung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Dies schließt die Bildung von Rücklagen im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und im Bereich der Vermögensverwaltung nicht aus.
- 3. Es ist grundsätzlich nicht zulässig, Mittel des ideellen Bereichs (insbesondere Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse, Rücklagen), Gewinne aus Zweckbetrieben, Erträge aus der Vermögensverwaltung und das entsprechende Vermögen für einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zu verwenden, z.B. zum Ausgleich eines Verlustes. Für das Vorliegen eines Verlustes ist das Ergebnis des einheitlichen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs (§64 Abs. 2 AO) maßgeblich. Eine Verwendung von Mitteln des ideellen Bereichs für den Ausgleich des Verlustes eines einzelnen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs liegt deshalb nicht vor, soweit der Verlust bereits im Entstehungsjahr mit Gewinnen anderer steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe verrechnet werden kann. Verbleibt danach ein Verlust, ist keine Verwendung von Mitteln des ideellen Bereichs für dessen Ausgleich anzunehmen, wenn dem ideellen Bereich in den sechs vorangegangenen Jahren Gewinne des einheitlichen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs in mindestens gleicher Höhe zugeführt worden sind. Insoweit ist der Verlustausgleich im Entstehungsjahr als Rückgabe früherer, durch das Gemeinnützigkeitsrecht vorgeschriebener Gewinnabführungen anzusehen.
- 4. Ein nach ertragsteuerlichen Grundsätzen ermittelter Verlust eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs ist unschädlich für die Steuerbegünstigung der Körperschaft, wenn er ausschließlich durch die Berücksichtigung von anteiligen Abschreibungen auf gemischt genutzte Wirtschaftsgüter entstanden ist und wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Das Wirtschaftsgut wurde für den ideellen Bereich angeschafft oder hergestellt und wird nur zur besseren Kapazitätsauslastung und Mittelbeschaffung teil- oder zeitweise für den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb genutzt. Die Körperschaft darf nicht schon im Hinblick auf eine zeit- oder teilweise Nutzung für den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ein größeres Wirtschaftsgut angeschafft oder hergestellt haben, als es für die ideelle Tätigkeit notwendig war.
- Die K\u00f6rperschaft verlangt f\u00fcr die Leistungen des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Gesch\u00e4ftsbetriebs markt\u00fcbliche Preise.
- Der steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetrieb bildet keinen eigenständigen Sektor eines Gebäudes (z. B. Gaststättenbetrieb in einer Sporthalle).

Diese Grundsätze gelten entsprechend für die Berücksichtigung anderer gemischter Aufwendungen (z.B. zeitweiser Einsatz von Personal des ideellen Bereichs in einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb) bei der gemeinnützigkeitsrechtlichen Beurteilung von Verlusten.

- Der Ausgleich des Verlustes eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs mit Mitteln des ideellen Bereichs ist außerdem unschädlich für die Steuerbegünstigung, wenn
 - der Verlust auf einer Fehlkalkulation beruht,
 - die K\u00f6rperschaft innerhalb von 12 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres, in dem der Verlust entstanden ist, dem ideellen T\u00e4tigkeitsbereich wieder Mittel in entsprechender H\u00f6he zuf\u00fchrt und
 - die zugeführten Mittel nicht aus Zweckbetrieben, aus dem Bereich der steuerbegünstigten Vermögensverwaltung, aus Beiträgen oder aus anderen Zuwendungen, die zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke der Körperschaft bestimmt sind, stammen (BFH-Urteil vom 13.11.1996, BStBI. II 1998 S. 711).

Die Zuführungen zu dem ideellen Bereich können demnach aus dem Gewinn des (einheitlichen) steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs, der in dem Wirtschaftsjahr nach der Entstehung des Verlustes erzielt wird, geleistet werden. Außerdem dürfen für den Ausgleich des Verlustes Umlagen und Zuschüsse, die dafür bestimmt sind, verwendet werden. Derartige Zuwendungen sind jedoch keine steuerbegünstigten Spenden.

6. Eine für die Steuerbegünstigung schädliche Verwendung von Mitteln für den Ausgleich von Verlusten des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs liegt auch dann nicht vor, wenn dem Betrieb die erforderlichen Mittel durch die Aufnahme eines betrieblichen Darlehens zugeführt werden oder bereits in dem Betrieb verwendete ideelle Mittel mittels eines Darlehens, das dem Betrieb zugeordnet wird, innerhalb der Frist von 12 Monaten nach dem Ende des Verlustentstehungsjahres an den ideellen Bereich der Körperschaft zurück gegeben werden. Voraussetzung für die Unschädlichkeit ist, dass Tilgung und Zinsen für das Darlehen ausschließlich aus Mitteln des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs geleistet werden.

Die Belastung von Vermögen des ideellen Bereichs mit einer Sicherheit für ein betriebliches Darlehen (z.B. Grundschuld auf einer Sporthalle) führt grundsätzlich zu keiner anderen Beurteilung. Die Eintragung einer Grundschuld bedeutet

- noch keine Verwendung des belasteten Vermögens für den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.
- 7. Steuerbegünstigte Körperschaften unterhalten steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe regelmäßig nur, um dadurch zusätzliche Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke zu beschaffen. Es kann deshalb unterstellt werden, dass etwaige Verluste bei Betrieben, die schon längere Zeit bestehen, auf einer Fehlkalkulation beruhen. Bei dem Aufbau eines neuen Betriebs ist eine Verwendung von Mitteln des ideellen Bereichs für den Ausgleich von Verlusten auch dann unschädlich für die Steuerbegünstigung, wenn mit Anlaufverlusten zu rechnen war. Auch in diesem Fall muss die Körperschaft aber i.d. R. innerhalb von drei Jahren nach dem Ende des Entstehungsjahres des Verlustes dem ideellen Bereich wieder Mittel, die gemeinnützigkeitsunschädlich dafür verwendet werden dürfen, zuführen.
- 8. Die Regelungen in Nrn. 3 bis 7 des AEAO zu § 55 gelten entsprechend für die Vermögensverwaltung.
- Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Annehmlichkeiten handelt, wie sie im Rahmen der Betreuung von Mitgliedern allgemein üblich und nach allgemeiner Verkehrsauffassung als angemessen anzusehen sind.
- 10. Keine Zuwendung i. S. d. § 55 Abs. 1 Nr. 1 AO liegt vor, wenn der Leistung der Körperschaft eine Gegenleistung des Empfängers gegenübersteht (z. B. bei Kauf-, Dienst- und Werkverträgen) und die Werte von Leistung und Gegenleistung nach wirtschaftlichen Grundsätzen gegeneinander abgewogen sind.
- 11. Ist einer Körperschaft zugewendetes Vermögen mit vor der Übertragung wirksam begründeten Ansprüchen (z. B. Nießbrauch, Grund- oder Rentenschulden, Vermächtnisse aufgrund testamentarischer Bestimmungen des Zuwendenden) belastet, deren Erfüllung durch die Körperschaft keine nach wirtschaftlichen Grundsätzen abgewogene Gegenleistung für die Übertragung des Vermögens darstellt, mindern die Ansprüche das übertragene Vermögen bereits im Zeitpunkt des Übergangs. Wirtschaftlich betrachtet wird der Körperschaft nur das nach der Erfüllung der Ansprüche verbleibende Vermögen zugewendet. Die Erfüllung der Ansprüche aus dem zugewendeten Vermögen ist deshalb keine Zuwendung i. S. d. § 55 Abs. 1 Nr. 1 AO. Dies gilt auch, wenn die Körperschaft die Ansprüche aus ihrem anderen zulässigen Vermögen einschließlich der Rücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO erfüllt.
- 12. Soweit die vorhandenen flüssigen Vermögensmittel nicht für die Erfüllung der Ansprüche ausreichen, darf die Körperschaft dafür auch Erträge verwenden. Ihr müssen jedoch ausreichende Mittel für die Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke verbleiben. Diese Voraussetzung ist als erfüllt anzusehen, wenn für die Erfüllung der Verbindlichkeiten höchstens ein Drittel des Einkommens der Körperschaft verwendet wird. Die Ein-Drittel-Grenze umfasst bei Rentenverpflichtungen nicht nur die über den Barwert hinausgehenden, sondern die gesamten Zahlungen. Sie bezieht sich auf den Veranlagungszeitraum.
- 13. § 58 Nr. 6 AO enthält eine Ausnahmeregelung zu § 55 Abs. 1 Nr. 1 AO für Stiftungen. Diese ist nur anzuwenden, wenn eine Stiftung Leistungen erbringt, die dem

Grunde nach gegen § 55 Abs. 1 Nr. 1 AO verstoßen, also z. B. freiwillige Zuwendungen an den in § 58 Nr. 6 AO genannten Personenkreis leistet oder für die Erfüllung von Ansprüchen dieses Personenkreises aus der Übertragung von Vermögen nicht das belastete oder anderes zulässiges Vermögen, sondern Erträge einsetzt. Im Unterschied zu anderen Körperschaften kann eine Stiftung unter den Voraussetzungen des § 58 Nr. 6 AO auch dann einen Teil ihres Einkommens für die Erfüllung solcher Ansprüche verwenden, wenn ihr dafür ausreichende flüssige Vermögensmittel zur Verfügung stehen. Der Grundsatz, dass der wesentliche Teil des Einkommens für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke verbleiben muss, gilt aber auch für Stiftungen. Daraus folgt, dass eine Stiftung insgesamt höchstens ein Drittel ihres Einkommens für unter § 58 Nr. 6 AO fallende Leistungen und für die Erfüllung von anderen durch die Übertragung von belastetem Vermögen begründeten Ansprüchen verwenden darf.

- 14. Die Vergabe von Darlehen aus Mitteln, die zeitnah für die steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden sind, ist unschädlich für die Gemeinnützigkeit, wenn die Körperschaft damit selbst unmittelbar ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwirklicht. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn die Körperschaft im Rahmen ihrer jeweiligen steuerbegünstigten Zwecke Darlehen im Zusammenhang mit einer Schuldnerberatung zur Ablösung von Bankschulden, Darlehen an Nachwuchskünstler für die Anschaffung von Instrumenten oder Stipendien für eine wissenschaftliche Ausbildung teilweise als Darlehen vergibt. Voraussetzung ist, dass sich die Darlehensvergabe von einer gewerbsmäßigen Kreditvergabe dadurch unterscheidet, dass sie zu günstigeren Bedingungen erfolgt als zu den allgemeinen Bedingungen am Kapitalmarkt (z. B. Zinslosigkeit, Zinsverbilligung). Die Vergabe von Darlehen aus zeitnah für die steuerbegünstigten Zwecke zu ver
 - wendenden Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften ist im Rahmen des § 58 Nrn. 1 und 2 AO zulässig (mittelbare Zweckverwirklichung), wenn die andere Körperschaft die darlehensweise erhaltenen Mittel unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke innerhalb der für eine zeitnahe Mittelverwendung vorgeschriebenen Frist verwendet.
 - Darlehen, die zur unmittelbaren Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke vergeben werden, sind im Rechnungswesen entsprechend kenntlich zu machen. Es muss sichergestellt und für die Finanzbehörde nachprüfbar sein, dass die Rückflüsse, d.h. Tilgung und Zinsen, wieder zeitnah für die steuerbegünstigten Zwecke verwendet werden.
- 15. Aus Mitteln, die nicht dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung unterliegen (Vermögen einschließlich der zulässigen Zuführungen und der zulässig gebildeten Rücklagen), darf die Körperschaft Darlehen nach folgender Maßgabe vergeben: Die Zinsen müssen sich in dem auf dem Kapitalmarkt üblichen Rahmen halten, es sei denn, der Verzicht auf die üblichen Zinsen ist eine nach den Vorschriften des Gemeinnützigkeitsrechts und der Satzung der Körperschaft zulässige Zuwendung (z.B. Darlehen an eine ebenfalls steuerbegünstigte Mitgliedsorganisation oder eine hilfebedürftige Person). Bei Darlehen an Arbeitnehmer aus dem Vermögen kann der (teilweise) Verzicht auf eine übliche Verzinsung als Bestandteil des Arbeitslohns angesehen werden, wenn dieser insgesamt, also einschließlich des

Zinsvorteils, angemessen ist und der Zinsverzicht auch von der Körperschaft als Arbeitslohn behandelt wird (z. B. Abführung von Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen).

Maßnahmen, für die eine Rücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO gebildet worden ist, dürfen sich durch die Gewährung von Darlehen nicht verzögern.

- 16. Die Vergabe von Darlehen ist als solche kein steuerbegünstigter Zweck. Sie darf deshalb nicht Satzungszweck einer steuerbegünstigten Körperschaft sein. Es ist jedoch unschädlich für die Steuerbegünstigung, wenn die Vergabe von zinsgünstigen oder zinslosen Darlehen nicht als Zweck, sondern als Mittel zur Verwirklichung des steuerbegünstigten Zwecks in der Satzung der Körperschaft aufgeführt ist.
- 17. Eine Körperschaft kann nicht als steuerbegünstigt behandelt werden, wenn ihre Ausgaben für die allgemeine Verwaltung einschließlich der Werbung um Spenden einen angemessenen Rahmen übersteigen (§ 55 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 AO). Dieser Rahmen ist in jedem Fall überschritten, wenn eine Körperschaft, die sich weitgehend durch Geldspenden finanziert, diese - nach einer Aufbauphase - überwiegend zur Bestreitung von Ausgaben für Verwaltung und Spendenwerbung statt für die Verwirklichung der steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet (BFH-Beschluss vom 23.09.1998, I B 82/98, BStBI. 2000 II S. 320). Die Verwaltungsausgaben einschließlich Spendenwerbung sind bei der Ermittlung der Anteile ins Verhältnis zu den gesamten vereinnahmten Mitteln (Spenden, Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse, Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben usw.) zu setzen. Für die Frage der Angemessenheit der Verwaltungsausgaben kommt es entscheidend auf die Umstände des jeweiligen Einzelfalls an. Eine für die Steuerbegünstigung schädliche Mittelverwendung kann deshalb auch schon dann vorliegen, wenn der prozentuale Anteil der Verwaltungsausgaben einschließlich der Spendenwerbung deutlich geringer als 50 % ist.
- 18. Während der Gründungs- oder Aufbauphase einer Körperschaft kann auch eine überwiegende Verwendung der Mittel für Verwaltungsausgaben und Spendenwerbung unschädlich für die Steuerbegünstigung sein. Die Dauer der Gründungsoder Aufbauphase, während der dies möglich ist, hängt von den Verhältnissen des Einzelfalls ab.
 - Der in dem BFH-Beschluss vom 23.09.1998, I B 82/98, BStBI. 2000 II S. 320 zugestandene Zeitraum von vier Jahren für die Aufbauphase, in der höhere anteilige Ausgaben für Verwaltung und Spendenwerbung zulässig sind, ist durch die Besonderheiten des entschiedenen Falles begründet (insbesondere zweite Aufbauphase nach Aberkennung der Steuerbegünstigung). Er ist deshalb als Obergrenze zu verstehen. I. d. R. ist von einer kürzeren Aufbauphase auszugehen.
- 19. Die Steuerbegünstigung ist auch dann zu versagen, wenn das Verhältnis der Verwaltungsausgaben zu den Ausgaben für die steuerbegünstigten Zwecke zwar insgesamt nicht zu beanstanden, eine einzelne Verwaltungsausgabe (z. B. das Gehalt des Geschäftsführers oder der Aufwand für die Mitglieder- und Spendenwerbung) aber nicht angemessen ist (§ 55 Abs. 1 Nr. 3 AO).
- 20. Bei den Kosten für die Beschäftigung eines Geschäftsführers handelt es sich grundsätzlich um Verwaltungsausgaben. Eine Zuordnung dieser Kosten zu der

- steuerbegünstigten Tätigkeit ist nur insoweit möglich, als der Geschäftsführer unmittelbar bei steuerbegünstigten Projekten mitarbeitet. Entsprechendes gilt für die Zuordnung von Reisekosten.
- 21. Eine Unternehmergesellschaft im Sinne des § 5a Abs. 1 GmbHG i.d.F. des Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) vom 23.10.2008 (BGBI. I S. 2026) ist nach § 5a Abs. 3 GmbHG i.d.F. des MoMiG gesetzlich verpflichtet, von ihrem um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten Jahresüberschuss bis zum Erreichen des Stammkapitals von 25 000 € mindestens 25 % in eine gesetzliche Rücklage einzustellen. Mit der Bildung dieser Rücklage verstößt die Unternehmergesellschaft grundsätzlich nicht gegen das Gebot der zeitnahen Mittelverwendung.

Zu § 55 Abs. 1 Nrn. 2 und 4 AO:

22. Die in § 55 Abs. 1 Nrn. 2 und 4 AO genannten Sacheinlagen sind Einlagen i.S.d. Handelsrechts, für die dem Mitglied Gesellschaftsrechte eingeräumt worden sind. Insoweit sind also nur Kapitalgesellschaften, nicht aber Vereine angesprochen. Unentgeltlich zur Verfügung gestellte Vermögensgegenstände, für die keine Gesellschaftsrechte eingeräumt sind (Leihgaben, Sachspenden) fallen nicht unter § 55 Abs. 1 Nrn. 2 und 4 AO. Soweit Kapitalanteile und Sacheinlagen von der Vermögensbindung ausgenommen werden, kann von dem Gesellschafter nicht die Spendenbegünstigung des § 10 b EStG (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG) in Anspruch genommen werden. Eingezahlte Kapitalanteile i.S.d. § 55 Abs. 1 Nr. 2 und 4 AO liegen nicht vor, soweit für die Kapitalerhöhung Gesellschaftsmittel verwendet wurden (z. B. nach § 57 c GmbHG).

Zu § 55 Abs. 1 Nr. 3 AO:

23. Bei Vorstandsmitgliedern von Vereinen sind T\u00e4tigkeitsverg\u00fctungen gemeinn\u00fctzigkeitsrechtlich nur zul\u00e4ssig, wenn eine entsprechende Satzungsregelung besteht. Zu Einzelheiten bei Zahlungen an den Vorstand steuerbeg\u00fcnstigter Vereine siehe BMF-Schreiben vom 14.10.2009, BStBl. I S. 1318.

Diese Regelung gilt für Stiftungen entsprechend.

Zu § 55 Abs. 1 Nr. 4 AO:

- 24. Eine wesentliche Voraussetzung für die Annahme der Selbstlosigkeit bildet der Grundsatz der Vermögensbindung für steuerbegünstigte Zwecke im Falle der Beendigung des Bestehens der Körperschaft oder des Wegfalles des bisherigen Zwecks (§ 55 Abs. 1 Nr. 4 AO).
 - Hiermit soll verhindert werden, dass gemeinnützigkeitsrechtlich gebundenes Vermögen später zu nicht begünstigten Zwecken verwendet wird. Die satzungsmäßigen Anforderungen an die Vermögensbindung sind in § 61 AO geregelt.
- 25. Eine Körperschaft ist nur dann steuerbegünstigt i. S. d. § 55 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 AO, wenn sie nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit ist. Als Empfänger des Vermögens der Körperschaft kommen neben inländischen Körperschaften auch die in § 5 Abs. 2 Nr. 2 KStG aufgeführten Körperschaften in Betracht.

- Zu § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO:
- 26. Die Körperschaft muss ihre Mittel grundsätzlich zeitnah für ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwenden. Verwendung in diesem Sinne ist auch die Verwendung der Mittel für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, die satzungsmäßigen Zwecken dienen (z. B. Bau eines Altenheims, Kauf von Sportgeräten oder medizinischen Geräten).
 - Die Bildung von Rücklagen ist nur unter den Voraussetzungen des § 62 AO zulässig. Davon unberührt bleiben Rücklagen in einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und Rücklagen im Bereich der Vermögensverwaltung (vgl. Nr. 2 des AEAO zu § 55).
- 27. Eine zeitnahe Mittelverwendung ist gegeben, wenn die Mittel spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Am Ende des Kalender- oder Wirtschaftsjahres noch vorhandene Mittel müssen in der Bilanz oder Vermögensaufstellung der Körperschaft zulässigerweise dem Vermögen oder einer zulässigen Rücklage zugeordnet oder als im zurückliegenden Jahr zugeflossene Mittel, die in den folgenden zwei Jahren für die steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden sind, ausgewiesen sein. Soweit Mittel nicht schon im Jahr des Zuflusses für die steuerbegünstigten Zwecke verwendet oder zulässigerweise dem Vermögen zugeführt werden, ist ihre zeitnahe Verwendung nachzuweisen, zweckmäßigerweise durch eine Nebenrechnung (Mittelverwendungsrechnung).
- 28. Nicht dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung unterliegt das Vermögen der Körperschaften, auch soweit es durch Umschichtungen innerhalb des Bereichs der Vermögensverwaltung entstanden ist (z.B. Verkauf eines zum Vermögen gehörenden Grundstücks einschließlich des den Buchwert übersteigenden Teils des Preises). Außerdem kann eine Körperschaft die in § 62 Abs. 3 und 4 AO bezeichneten Mittel ohne für die Gemeinnützigkeit schädliche Folgen ihrem Vermögen zuführen.
 - Werden Vermögensgegenstände veräußert, die satzungsmäßigen Zwecken dienen und aus zeitnah zu verwendenden Mitteln angeschafft worden sind, sind die Veräußerungserlöse zeitnah im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO zu verwenden. Werden derartige Vermögensgegenstände in den Bereich der Vermögensverwaltung oder in den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb überführt, lebt die Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung in Höhe des Verkehrswerts dieser Vermögensgegenstände wieder auf.
- 29. Die Verlängerung der Mittelverwendungsfrist um ein weiteres Jahr durch das Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes vom 21.03.2013 (BGBI. I S. 556) gilt für alle Mittel der Körperschaft, die nach dem 31.12.2011 vereinnahmt wurden.
 - Zu § 55 Abs. 2 AO:
- 30. Wertsteigerungen bleiben für steuerbegünstigte Zwecke gebunden. Bei der Rückgabe des Wirtschaftsguts selbst hat der Empfänger die Differenz in Geld auszugleichen.

Zu § 55 Abs. 3 AO:

- 31. Die Regelung, nach der sich die Vermögensbindung nicht auf die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen erstreckt, gilt bei Stiftungen für die Stifter und ihre Erben sinngemäß (§ 55 Abs. 3 erster Halbsatz AO). Es ist also zulässig, das Stiftungskapital und die Zustiftungen von der Vermögensbindung auszunehmen und im Falle des Erlöschens der Stiftung an den Stifter oder seine Erben zurückfallen zu lassen. Für solche Stiftungen und Zustiftungen kann aber vom Stifter nicht die Spendenvergünstigung nach § 10 b EStG (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG) in Anspruch genommen werden.
- 32. Die Vorschrift des § 55 Abs. 3 zweiter Halbsatz AO, die sich nur auf Stiftungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts bezieht, berücksichtigt die Regelung im EStG, wonach die Entnahme eines Wirtschaftsgutes mit dem Buchwert angesetzt werden kann, wenn das Wirtschaftsgut den in § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 4 EStG genannten Körperschaften unentgeltlich überlassen wird. Dies hat zur Folge, dass der Zuwendende bei der Aufhebung der Stiftung nicht den gemeinen Wert der Zuwendung, sondern nur den dem ursprünglichen Buchwert entsprechenden Betrag zurückerhält. Stille Reserven und Wertsteigerungen bleiben hiernach für steuerbegünstigte Zwecke gebunden. Bei Rückgabe des Wirtschaftsgutes selbst hat der Empfänger die Differenz in Geld auszugleichen.

§ 56 - Ausschließlichkeit

Ausschließlichkeit liegt vor, wenn eine Körperschaft nur ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verfolgt.

Zu § 56 AO – Ausschließlichkeit:

1. Das Ausschließlichkeitsgebot des § 56 AO besagt, dass eine Körperschaft nicht steuerbegünstigt ist, wenn sie neben ihrer steuerbegünstigten Zielsetzung weitere Zwecke verfolgt und diese Zwecke nicht steuerbegünstigt sind. Im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, die Nicht-Zweckbetriebe sind, folgt daraus, dass deren Unterhaltung der Steuerbegünstigung einer Körperschaft entgegensteht, wenn sie in der Gesamtschau zum Selbstzweck wird und in diesem Sinne neben die Verfolgung des steuerbegünstigten Zwecks der Körperschaft tritt. Die Vermögensverwaltung sowie die Unterhaltung eines Nicht-Zweckbetriebs sind aus der Sicht des Gemeinnützigkeitsrechts nur dann unschädlich, wenn sie um des steuerbegünstigten Zwecks willen erfolgen, indem sie z. B. der Beschaffung von Mitteln zur Erfüllung der steuerbegünstigten Aufgabe dienen. Ist die Vermögensverwaltung bzw. der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb dagegen nicht dem steuerbegünstigten Zweck untergeordnet, sondern ein davon losgelöster Zweck oder gar Hauptzweck der Betätigung der Körperschaft, so scheitert deren Steuerbegünstigung an § 56 AO. In einem sol-

chen Fall kann die Betätigung der Körperschaft nicht in einen steuerfreien und in einen steuerpflichtigen Teil aufgeteilt werden; vielmehr ist dann die Körperschaft insgesamt als steuerpflichtig zu behandeln. Bei steuerbegünstigten Körperschaften, insbesondere Mittelbeschaffungskörperschaften, die sich im Rahmen ihrer tatsächlichen Geschäftsführung an die in ihrer Satzung enthaltene Pflicht zur Verwendung sämtlicher Mittel für die satzungsmäßigen Zwecke halten, ist das Ausschließlichkeitsgebot selbst dann als erfüllt anzusehen, wenn sie sich vollständig aus Mitteln eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs oder aus der Vermögensverwaltung finanzieren. Auf das BFH-Urteil vom 04.04.2007, I R 76/05, BStBI. II S. 631, wird hingewiesen.

2. Eine Körperschaft darf mehrere steuerbegünstigte Zwecke nebeneinander verfolgen, ohne dass dadurch die Ausschließlichkeit verletzt wird. Die verwirklichten steuerbegünstigten Zwecke müssen jedoch sämtlich satzungsmäßige Zwecke sein. Will demnach eine Körperschaft steuerbegünstigte Zwecke, die nicht in die Satzung aufgenommen sind, fördern, so ist eine Satzungsänderung erforderlich, die den Erfordernissen des § 60 AO entsprechen muss.

§ 57 – Unmittelbarkeit

- (1) Eine Körperschaft verfolgt unmittelbar ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke, wenn sie selbst diese Zwecke verwirklicht. Das kann auch durch Hilfspersonen geschehen, wenn nach den Umständen des Falls, insbesondere nach den rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen, die zwischen der Körperschaft und der Hilfsperson bestehen, das Wirken der Hilfsperson wie eigenes Wirken der Körperschaft anzusehen ist.
- (2) Eine Körperschaft, in der steuerbegünstigte Körperschaften zusammengefasst sind, wird einer Körperschaft, die unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke verfolgt, gleichgestellt.

Zu § 57 AO - Unmittelbarkeit:

- Die Vorschrift stellt in Absatz 1 klar, dass die K\u00f6rperschaft die steuerbeg\u00fcnstigten satzungsm\u00e4\u00dfigen Zwecke selbst verwirklichen muss, damit Unmittelbarkeit gegeben ist (wegen der Ausnahmen Hinweis auf \u00a7 58 AO).
- 2. Das Gebot der Unmittelbarkeit ist gem. § 57 Abs. 1 Satz 2 AO auch dann erfüllt, wenn sich die steuerbegünstigte Körperschaft einer Hilfsperson bedient. Hierfür ist es erforderlich, dass nach den Umständen des Falles, insbesondere nach den rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen, die zwischen der Körperschaft und der Hilfsperson bestehen, das Wirken der Hilfsperson wie eigenes Wirken der Körperschaft anzusehen ist, d.h. die Hilfsperson nach den Weisungen der Körperschaft einen konkreten Auftrag ausführt. Hilfsperson kann eine natürliche Person, Personenvereinigung oder juristische Person sein. Die Körperschaft hat durch Vorlage entsprechender Vereinbarungen nachzuweisen, dass sie den Inhalt und

den Umfang der Tätigkeit der Hilfsperson im Innenverhältnis bestimmen kann. Die Tätigkeit der Hilfsperson muss den Satzungsbestimmungen der Körperschaft entsprechen. Diese hat nachzuweisen, dass sie die Hilfsperson überwacht. Die weisungsgemäße Verwendung der Mittel ist von ihr sicherzustellen.

Die Steuerbegünstigung einer Körperschaft, die nur über eine Hilfsperson das Merkmal der Unmittelbarkeit erfüllt (§ 57 Abs. 1 Satz 2 AO), ist unabhängig davon zu gewähren, wie die Hilfsperson gemeinnützigkeitsrechtlich behandelt wird.

Die Steuerbegünstigung einer Hilfsperson ist nicht ausgeschlossen, wenn die Körperschaft mit ihrer Hilfspersonentätigkeit nicht nur die steuerbegünstigte Tätigkeit einer anderen Körperschaft unterstützt, sondern zugleich eigene steuerbegünstigte Satzungszwecke verfolgt.

Keine Hilfspersonentätigkeit, sondern eine eigene unmittelbare Tätigkeit, liegt auch dann vor, wenn der auftraggebenden Person dadurch nicht nach § 57 Abs. 1 Satz 2 AO die Gemeinnützigkeit vermittelt wird, z. B. Tätigkeiten im Auftrag von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (Hoheitsbereich), voll steuerpflichtigen Körperschaften oder natürlichen Personen.

3. Ein Zusammenschluss im Sinne des § 57 Abs. 2 AO ist gegeben, wenn die Einrichtung ausschließlich allgemeine, aus der Tätigkeit und Aufgabenstellung der Mitgliederkörperschaften erwachsene Interessen wahrnimmt. Nach § 57 Abs. 2 AO wird eine Körperschaft, in der steuerbegünstigte Körperschaften zusammengefasst sind, einer Körperschaft gleichgestellt, die unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke verfolgt. Voraussetzung ist, dass jede der zusammengefassten Körperschaften sämtliche Voraussetzungen für die Steuerbegünstigung erfüllt. Verfolgt eine solche Körperschaft selbst unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke, ist die bloße Mitgliedschaft einer nicht steuerbegünstigten Organisation für die Steuerbegünstigung unschädlich. Die Körperschaft darf die nicht steuerbegünstigte Organisation aber nicht mit Rat und Tat fördern (z. B. Zuweisung von Mitteln, Rechtsberatung).

§ 58 – Steuerlich unschädliche Betätigungen

Die Steuervergünstigung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass

- eine K\u00f6rperschaft Mittel f\u00fcr die Verwirklichung der steuerbeg\u00fcnstigten Zwecke einer anderen K\u00f6rperschaft oder f\u00fcr die Verwirklichung steuerbeg\u00fcnstigter Zwecke durch eine juristische Person des \u00f6ffentlichen Rechts beschafft; die Beschaffung von Mitteln f\u00fcr eine unbeschr\u00e4nkt steuerpflichtige K\u00f6rperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbeg\u00fcnstigt ist.
- 2. eine Körperschaft ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwendet,
- eine Körperschaft ihre Überschüsse der Einnahmen über die Ausgaben aus der Vermögensverwaltung, ihre Gewinne aus den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ganz oder teilweise und darüber hinaus höchstens 15 Prozent ihrer sonstigen nach § 55 Absatz 1 Nummer 5 zeitnah zu verwendenden Mittel einer

anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Vermögensausstattung zuwendet. Die aus den Vermögenserträgen zu verwirklichenden steuerbegünstigten Zwecke müssen den steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecken der zuwendenden Körperschaft entsprechen. Die nach dieser Nummer zugewandten Mittel und deren Erträge dürfen nicht für weitere Mittelweitergaben im Sinne des ersten Satzes verwendet werden.

- eine K\u00f6rperschaft ihre Arbeitskr\u00e4fte anderen Personen, Unternehmen, Einrichtungen oder einer juristischen Person des \u00f6ffentlichen Rechts f\u00fcr steuerbeg\u00fcnstigte Zwecke zur Verf\u00fcgung stellt,
- eine Körperschaft ihr gehörende Räume einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Nutzung zu steuerbegünstigten Zwecken überlässt,
- eine Stiftung einen Teil, jedoch höchstens ein Drittel ihres Einkommens dazu verwendet, um in angemessener Weise den Stifter und seine nächsten Angehörigen zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren,
- 7. eine Körperschaft gesellige Zusammenkünfte veranstaltet, die im Vergleich zu ihrer steuerbegünstigten Tätigkeit von untergeordneter Bedeutung sind,
- 8. ein Sportverein neben dem unbezahlten auch den bezahlten Sport fördert,
- eine von einer Gebietskörperschaft errichtete Stiftung zur Erfüllung ihrer steuerbegünstigten Zwecke Zuschüsse an Wirtschaftsunternehmen vergibt,
- 10. eine Körperschaft Mittel zum Erwerb von Gesellschaftsrechten zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung an Kapitalgesellschaften im Jahr des Zuflusses verwendet. Dieser Erwerb mindert die Höhe der Rücklage nach § 62 Absatz 1 Nr. 3.

Zu § 58 AO – Steuerlich unschädliche Betätigungen:

Zu § 58 Nr. 1 AO:

Diese Ausnahmeregelung ermöglicht es, Körperschaften als steuerbegünstigt anzuerkennen, die andere Körperschaften fördern und dafür Spenden sammeln oder auf andere Art Mittel beschaffen (Mittelbeschaffungskörperschaften). Die Beschaffung von Mitteln muss als Satzungszweck festgelegt sein. Ein steuerbegünstigter Zweck, für den Mittel beschafft werden sollen, muss in der Satzung angegeben sein. Es ist nicht erforderlich, die Körperschaften, für die Mittel beschafft werden sollen, in der Satzung aufzuführen. Die Körperschaft, für die Mittel beschafft werden, muss nur dann selbst steuerbegünstigt sein, wenn sie eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts ist. Werden Mittel für nicht unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften beschafft, muss die Verwendung der Mittel für die steuerbegünstigten Zwecke ausreichend nachgewiesen werden.

Zu § 58 Nr. 2 AO:

2. Die teilweise (nicht überwiegende) Weitergabe eigener Mittel (auch Sachmittel) ist unschädlich. Für die Ermittlung der maximal zulässigen Höhe der Mittelweitergabe ist das Nettovermögen (Vermögenswerte abzüglich Verbindlichkeiten) der

Körperschaft im jeweiligen Veranlagungszeitraum maßgebend. Auf die im jeweiligen Veranlagungszeitraum zeitnah zu verwendenden Mittel kommt es nicht an. Als Mittelempfänger kommen in Betracht:

- inländische steuerbegünstigte Körperschaften,
- die in § 5 Abs. 2 Nr. 2 KStG aufgeführten Körperschaften,
- juristische Personen des öffentlichen Rechts.

Ausschüttungen und sonstige Zuwendungen einer steuerbegünstigten Körperschaft sind unschädlich, wenn die Gesellschafter oder Mitglieder als Begünstigte ausschließlich steuerbegünstigte Körperschaften sind. Entsprechendes gilt für Ausschüttungen und sonstige Zuwendungen an juristische Personen des öffentlichen Rechts, die die Mittel für steuerbegünstigte Zwecke verwenden.

Die Verwendung der zugewendeten Mittel hat im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO zu erfolgen. Wird dagegen verstoßen, liegt eine Mittelfehlverwendung bei der Empfängerkörperschaft vor.

Nicht zeitnah zu verwendende Mittel der Geberkörperschaft (z.B. freie Rücklage) unterliegen jedoch auch bei der Empfängerkörperschaft nicht dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung.

Zu § 58 Nr. 3 AO:

3. Die Weitergabe der Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben (einschließlich Zweckbetrieben), der Überschüsse aus der Vermögensverwaltung sowie höchstens 15 % der sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel zur Vermögensausstattung einer anderen Körperschaft ist unschädlich. Maßgebend für die Ermittlung dieser Grenzen sind die Verhältnisse des vorangegangenen Kalenderoder Wirtschaftsjahres.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Bei der Empfängerkörperschaft handelt es sich um eine steuerbegünstigte Körperschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts.
- Die aus den Vermögenserträgen zu verwirklichenden steuerbegünstigten Zwecke der Empfängerkörperschaft müssen übereinstimmen mit den steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecken der gebenden Körperschaft. Der mit den weitergegebenen Mitteln verfolgte Zweck muss sowohl von der Geber- als auch von der Empfängerkörperschaft gefördert werden. Beide Körperschaften können daneben aber auch noch weitere Zwecke fördern.
- Die zugewandten Mittel und deren Erträge dürfen nicht für weitere Mittelweitergaben nach § 58 Nr. 3 AO zur Vermögensausstattung verwendet werden.
- Die zugewandten Mittel und Erträge unterliegen bei der Empfängerkörperschaft der steuerbegünstigten Mittelverwendungspflicht. Erfolgt eine Verwendung für andere Zwecke, liegt eine Mittelfehlverwendung bei der Empfängerkörperschaft vor.

In diesem Sinne ist auch die Vermögensausstattung einer steuerbegünstigten Kapitalgesellschaft (z.B. gGmbH), die denselben steuerbegünstigten Zweck verfolgt, durch die Hingabe von Kapital bei Neugründung oder im Rahmen einer Kapitalerhöhung erlaubt, nicht aber der Erwerb von Anteilen an einer bereits bestehenden Körperschaft.

Zu § 58 Nr. 4 AO:

4. Eine steuerlich unschädliche Betätigung liegt auch dann vor, wenn nicht nur Arbeitskräfte, sondern zugleich Arbeitsmittel (z. B. Krankenwagen) zur Verfügung gestellt werden.

Zu § 58 Nr. 5 AO:

5. Zu den "Räumen" i.S.d. § 58 Nr. 5 AO gehören beispielsweise auch Sportstätten, Sportanlagen und Freibäder.

Zu § 58 Nr. 6 AO:

- 6. Eine Stiftung darf einen Teil ihres Einkommens höchstens ein Drittel dazu verwenden, die Gräber des Stifters und seiner nächsten Angehörigen zu pflegen und deren Andenken zu ehren. In diesem Rahmen ist auch gestattet, dem Stifter und seinen nächsten Angehörigen Unterhalt zu gewähren.
 Unter Einkommen ist die Summe der Einkünfte aus den einzelnen Einkunftsarten des § 2 Abs. 1 EStG zu verstehen, unabhängig davon, ob die Einkünfte steuerpflichtig sind oder nicht. Positive und negative Einkünfte sind zu saldieren. Die Verlustverrechnungsbeschränkungen des EStG sind dabei mit Ausnahme der des § 15a EStG unbeachtlich. Bei der Ermittlung der Einkünfte sind von den Einnahmen die damit zusammenhängenden Aufwendungen einschließlich der Abschreibungsbeträge abzuziehen. Zur steuerrechtlichen Beurteilung von Ausgaben für die Erfüllung von Verbindlichkeiten, die durch die Übertragung von belastetem Vermögen begründet worden sind, wird auf die Nrn. 12 bis 14 des AEAO zu § 55 hingewiesen.
- 7. Der Begriff des nächsten Angehörigen ist enger als der Begriff des Angehörigen nach §15 AO. Er umfasst:
 - Ehegatten und Lebenspartner,
 - Eltern, Großeltern, Kinder, Enkel (auch falls durch Adoption verbunden),
 - Geschwister.
 - Pflegeeltern, Pflegekinder.
- 8. Unterhalt, Grabpflege und Ehrung des Andenkens müssen sich in angemessenem Rahmen halten. Damit ist neben der relativen Grenze von einem Drittel des Einkommens eine gewisse absolute Grenze festgelegt. Maßstab für die Angemessenheit des Unterhalts ist der Lebensstandard des Zuwendungsempfängers. Leistungen mit Ausschüttungscharakter, z. B. in Höhe eines Prozentsatzes der Erträge, sind unzulässig.
- 9. § 58 Nr. 6 AO enthält lediglich eine Ausnahmeregelung zu § 55 Abs. 1 Nr. 1 AO für Stiftungen (vgl. Nr. 14 des AEAO zu § 55), begründet jedoch keinen eigenständigen steuerbegünstigten Zweck. Eine Stiftung, zu deren Satzungszwecken die Unterstützung von hilfebedürftigen Verwandten des Stifters gehört, kann daher nicht unter Hinweis auf § 58 Nr. 6 AO als steuerbegünstigt behandelt werden.

Zu § 58 Nr. 7 AO:

10. Gesellige Zusammenkünfte, die im Vergleich zur steuerbegünstigten Tätigkeit nicht von untergeordneter Bedeutung sind, schließen die Steuervergünstigung aus.

Zu § 58 Nr. 9 AO:

11. Diese Ausnahmeregelung ermöglicht es den ausschließlich von einer oder mehreren Gebietskörperschaften errichteten rechtsfähigen und nichtrechtsfähigen Stiftungen, die Erfüllung ihrer steuerbegünstigten Zwecke mittelbar durch Zuschüsse an Wirtschaftsunternehmen zu verwirklichen. Diese mittelbare Zweckverwirklichung muss in der Satzung festgelegt sein. Die Verwendung der Zuschüsse für steuerbegünstigte Satzungszwecke muss nachgewiesen werden.

Zu § 58 Nr. 10 AO:

12. Die Verwendung von Mitteln zum Erwerb von Gesellschaftsrechten zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung an Kapitalgesellschaften schließt die Steuervergünstigungen nicht aus (§ 58 Nr. 10 AO). Die Herkunft der Mittel ist dabei ohne Bedeutung. § 58 Nr. 10 AO ist nicht auf den erstmaligen Erwerb von Anteilen an Kapitalgesellschaften anzuwenden. Hierfür können u. a. freie Rücklagen nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO eingesetzt werden.

Die Höchstgrenze für die Zuführung zu der freien Rücklage vermindert sich um den Betrag, den die Körperschaft zum Erwerb von Gesellschaftsrechten zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung an Kapitalgesellschaften ausgibt oder bereitstellt. Übersteigt der für die Erhaltung der Beteiligungsquote verwendete oder bereitgestellte Betrag die Höchstgrenze, ist auch in den Folgejahren eine Zuführung zu der freien Rücklage erst wieder möglich, wenn die für eine freie Rücklage verwendbaren Mittel insgesamt die für die Erhaltung der Beteiligungsquote verwendeten oder bereitgestellten Mittel übersteigen.

Beispiel

Die Körperschaft erzielt im Jahr 01 folgende Überschüsse bzw. vereinnahmt folgende Mittel i. S. d. § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO:

Überschuss Vermögensverwaltung: 21 000 € Mittel i.S.d. § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO: 30 000 €

Im Jahr 01 werden 2 500 € für den Erwerb von Anteilen zum Erhalt der prozentualen Beteiligung eingesetzt.

Ermittlung der freien Rücklage im Jahr 01 unter Beachtung des § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO

Freie Rücklage
Überschuss Vermögensverwaltung
21 000 € 7 000 €

Mittel i. S. d. § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO
30 000 € 3000 €

Gesamt

Freie Rücklage
7 000 €
10 000 €

Der Höchstbetrag für die freie Rücklage im Jahr 01, i. H. v. 10 000 €, ist um die Mittel zu kürzen, die für den Erwerb der Anteile zum Erhalt der prozentualen Beteiligung eingesetzt wurden.

Im Jahr 01 kann eine freie Rücklage demnach nur in Höhe von 7 500 € gebildet werden.

- Zu § 58 Nr. 2 bis 10 AO:
- 13. Die in § 58 Nrn. 2 bis 8 AO genannten Ausnahmetatbestände können auch ohne entsprechende Satzungsbestimmung verwirklicht werden. Entgeltliche Tätigkeiten nach § 58 Nrn. 4, 5 oder 7 AO begründen einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder Vermögensverwaltung (z. B. Raumüberlassung). Bei den Regelungen des § 58 Nrn. 6 und 9 AO kommt es jeweils nicht auf die Bezeichnung der Körperschaft als Stiftung, sondern auf die tatsächliche Rechtsform an. Dabei ist es unmaßgeblich, ob es sich um eine rechtsfähige oder nichtrechtsfähige Stiftung handelt.

§ 59 - Voraussetzung der Steuervergünstigung

Die Steuervergünstigung wird gewährt, wenn sich aus der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung (Satzung im Sinne dieser Vorschriften) ergibt, welchen Zweck die Körperschaft verfolgt, dass dieser Zweck den Anforderungen der §§ 52 bis 55 entspricht und dass er ausschließlich und unmittelbar verfolgt wird; die tatsächliche Geschäftsführung muss diesen Satzungsbestimmungen entsprechen.

Zu § 59 AO – Voraussetzung der Steuervergünstigung:

- Die Vorschrift bestimmt u. a., dass die Steuervergünstigung nur gewährt wird, wenn ein steuerbegünstigter Zweck (§§ 52 bis 54 AO), die Selbstlosigkeit (§ 55 AO) und die ausschließliche und unmittelbare Zweckverfolgung (§§ 56, 57 AO) durch die Körperschaft aus der Satzung direkt hervorgehen. Eine weitere satzungsmäßige Voraussetzung in diesem Sinn ist die in § 61 AO geforderte Vermögensbindung. Das Unterhalten wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe (§ 14 Sätze 1 und 2 und § 64 AO), die keine Zweckbetriebe (§§ 65 bis 68 AO) sind, und die Vermögensverwaltung (§ 14 Satz 3 AO) dürfen nicht Satzungszweck sein. Die Erlaubnis zur Unterhaltung eines Nichtzweckbetriebs und die Vermögensverwaltung in der Satzung können zulässig sein (BFH-Urteil vom 18.12.2002, I R 15/02, BStBI. 2003 II S. 384). Bei Körperschaften, die ausschließlich Mittel für andere Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts beschaffen (§ 58 Nr. 1 AO), kann inder Satzung auf das Gebot der Unmittelbarkeit verzichtet werden.
- 2. Bei mehreren Betrieben gewerblicher Art einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist für jeden Betrieb gewerblicher Art eine eigene Satzung erforderlich.
- 3. Ein besonderes Anerkennungsverfahren ist im steuerlichen Gemeinnützigkeitsrecht nicht vorgesehen. Ob eine Körperschaft steuerbegünstigt ist, entscheidet das Finanzamt im Veranlagungsverfahren durch Steuerbescheid (ggf. Freistellungsbescheid). Die Steuerbefreiung soll spätestens alle drei Jahre überprüft werden. Dabei hat das Finanzamt von Amts wegen die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zu ermitteln, die für die Steuerpflicht und für die Bemessung der Steuer wesentlich sind. Eine Körperschaft, bei der nach dem Ergebnis dieser Prü-

- fung die gesetzlichen Voraussetzungen für die steuerliche Behandlung als steuerbegünstigte Körperschaft vorliegen, muss deshalb auch als solche behandelt werden, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob ein entsprechender Antrag gestellt worden ist oder nicht. Ein Verzicht auf die Behandlung als steuerbegünstigte Körperschaft ist somit für das Steuerrecht unbeachtlich.
- 4. Wird bei einer Körperschaft, die bereits nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG steuerbefreit war oder eine vorläufige Bescheinigung erhalten hat, im Rahmen der Veranlagung festgestellt, dass die Satzung nicht den Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechts genügt, dürfen aus Vertrauensschutzgründen hieraus keine nachteiligen Folgerungen für die Vergangenheit gezogen werden. Die Körperschaft ist trotz der fehlerhaften Satzung für abgelaufene Veranlagungszeiträume und für das Kalenderjahr, in dem die Satzung beanstandet wird, als steuerbegünstigt zu behandeln. Dies gilt nicht, wenn bei der tatsächlichen Geschäftsführung gegen Vorschriften des Gemeinnützigkeitsrechts verstoßen wurde.

Die Vertreter der Körperschaft sind aufzufordern, die zu beanstandenden Teile der Satzung so zu ändern, dass die Körperschaft die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Steuervergünstigung erfüllt. Hierfür ist eine angemessene Frist zu setzen. Vereinen soll dabei in der Regel eine Beschlussfassung in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ermöglicht werden. Wird die Satzung innerhalb der gesetzten Frist entsprechend den Vorgaben des Finanzamts geändert, ist die Steuervergünstigung für das der Beanstandung der Satzung folgende Kalenderjahr auch dann anzuerkennen, wenn zu Beginn des Kalenderjahres noch keine ausreichende Satzung vorgelegen hat.

Die vorstehenden Grundsätze gelten nicht, wenn die Körperschaft die Satzung geändert hat und eine geänderte Satzungsvorschrift zu beanstanden ist. In diesen Fällen fehlt es an einer Grundlage für die Gewährung von Vertrauensschutz.

§ 60 - Anforderungen an die Satzung

- (1) Die Satzungszwecke und die Art ihrer Verwirklichung müssen so genau bestimmt sein, dass auf Grund der Satzung geprüft werden kann, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für Steuervergünstigungen gegeben sind. Die Satzung muss die in der Anlage 1 bezeichneten Festlegungen enthalten.
- (2) Die Satzung muss den vorgeschriebenen Erfordernissen bei der Körperschaftsteuer und bei der Gewerbesteuer während des ganzen Veranlagungsoder Bemessungszeitraums, bei den anderen Steuern im Zeitpunkt der Entstehung der Steuer entsprechen.

Zu § 60 AO – Anforderungen an die Satzung:

 Die Satzung muss so präzise gefasst sein, dass aus ihr unmittelbar entnommen werden kann, ob die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung vorliegen (formelle Sat-

- zungsmäßigkeit). Die bloße Bezugnahme auf Satzungen oder andere Regelungen Dritter genügt nicht (BFH-Urteil vom 19.04.1989, I R 3/88, BStBl. II S. 595).
- 2. Die Satzung muss die in der Mustersatzung bezeichneten Festlegungen enthalten, soweit sie für die jeweilige Körperschaft im Einzelfall einschlägig sind.
 - Unter anderem sind in folgenden Fällen Abweichungen vom Wortlaut der Mustersatzung möglich:
 - a) Bei Mittelbeschaffungskörperschaften (§ 58 Nr. 1 AO) kann entgegen § 1 der Mustersatzung auf das Gebot der Unmittelbarkeit verzichtet werden (vgl. Nr. 1 des AEAO zu § 59).
 - b) Insbesondere bei Stiftungen ist der in § 3 der Mustersatzung verwendete Begriff "Mitglieder" durch eine andere geeignete Formulierung zu ersetzen (vgl. § 55 Abs. 3 AO).
 - c) Körperschaften, deren Gesellschafter oder Mitglieder steuerbegünstigte Körperschaften sind und/oder juristische Personen des öffentlichen Rechts, die die Mittel für steuerbegünstigte Zwecke verwenden, können auf die Regelung in § 3 Satz 2 der Mustersatzung verzichten.
 - d) § 5 der Mustersatzung kann in Satzungen von Vereinen ohne die Formulierung "Aufhebung" verwendet werden.
 - Derselbe Aufbau und dieselbe Reihenfolge der Bestimmungen wie in der Mustersatzung werden nicht verlangt.
- 3. Die Bestimmung, dass die Satzung die in der Mustersatzung bezeichneten Festlegungen enthalten muss (§ 60 Abs. 1 Satz 2 AO), gilt für Körperschaften, die nach dem 31.12.2008 gegründet werden oder die ihre Satzung mit Wirkung nach diesem Zeitpunkt ändern. Die Satzung einer Körperschaft, die bereits vor dem 01.01.2009 bestanden hat, braucht nicht allein zur Anpassung an die Festlegungen in der Mustersatzung geändert zu werden.
- Eine Satzung braucht nicht allein deswegen geändert zu werden, weil in ihr auf Vorschriften des StAnpG oder der GemV verwiesen oder das Wort "selbstlos" nicht verwandt wird.
- 5. Ordensgemeinschaften haben eine den Ordensstatuten entsprechende zusätzliche Erklärung nach dem Muster der Anlage zu Nr. 5 des AEAO zu § 60 (hier nicht abgedruckt) abzugeben, die die zuständigen Organe der Orden bindet.
- 6. Die tatsächliche Geschäftsführung (vgl. § 63 AO) muss mit der Satzung übereinstimmen.
- Die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Anerkennung der Steuerbegünstigung müssen
 - bei der Körperschaftsteuer vom Beginn bis zum Ende des Veranlagungszeitraums,
 - bei der Gewerbesteuer vom Beginn bis zum Ende des Erhebungszeitraums,
 - bei der Grundsteuer zum Beginn des Kalenderjahres, für das über die Steuerpflicht zu entscheiden ist (§ 9 Abs. 2 GrStG),
 - bei der Umsatzsteuer zu den sich aus § 13 Abs. 1 UStG ergebenden Zeitpunkten.
 - bei der Erbschaftsteuer zu den sich aus § 9 ErbStG ergebenden Zeitpunkten, erfüllt sein.
- 8. Wird bei Neugründungsfällen die Feststellung nach § 60a AO abgelehnt und wird im gleichen Veranlagungszeitraum eine Satzung vorgelegt, die den gemeinnützig-

keitsrechtlichen Bestimmungen genügt, kann die Steuerbegünstigung erst ab dem darauffolgenden Veranlagungszeitraum gewährt werden. Dies gilt nicht, wenn die Körperschaft in der Zwischenzeit keine nach außen gerichteten Tätigkeiten entfaltet und keine Mittelverwendung stattgefunden hat.

Bei Körperschaften, die bereits vor Beginn des laufenden Veranlagungszeitraums existierten und erstmalig die Steuerbegünstigung oder die Feststellung nach § 60a AO beantragen, kann die Steuerbegünstigung erst ab dem darauffolgenden Veranlagungszeitraum gewährt werden.

Anlage 1 zu § 60

Mustersatzung

für Vereine, Stiftungen, Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, geistliche Genossenschaften und Kapitalgesellschaften (Die Mustersatzung ist in dieser Broschüre auf Seite 28 abgedruckt.)

Weitere Hinweise

Bei Betrieben gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, bei den von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts verwalteten unselbstständigen Stiftungen und bei geistlichen Genossenschaften (Orden, Kongregationen) ist folgende Bestimmung aufzunehmen:

§ 3 Abs. 2:

"Der – die – das –erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbe-

günstigter Zwecke nicht mehr als – seine – ihre – eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner – ihrer – geleisteten Sacheinlagen zurück."

Bei Stiftungen ist diese Bestimmung nur erforderlich, wenn die Satzung dem Stifter einen Anspruch auf Rückgewähr von Vermögen einräumt. Fehlt die Regelung, wird das eingebrachte Vermögen wie das übrige Vermögen behandelt.

Bei **Kapitalgesellschaften** sind folgende ergänzende Bestimmungen in die Satzung aufzunehmen:

- 1. § 3 Abs. 1 Satz 2:
 - "Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten."
- 2. § 3 Abs. 2:
 - "Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück."
- 3. § 5:
 - "Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt,"

§ 3 Abs. 2 und der Satzteil "soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt," in § 5 sind nur erforderlich, wenn die Satzung einen Anspruch auf Rückgewähr von Vermögen einräumt.

§ 60a – Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen

- (1) Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 wird gesondert festgestellt. Die Feststellung der Satzungsmäßigkeit ist für die Besteuerung der Körperschaft und der Steuerpflichtigen, die Zuwendungen in Form von Spenden und Mitgliedsbeiträgen an die Körperschaft erbringen, bindend.
- (2) Die Feststellung der Satzungsmäßigkeit erfolgt
- 1. auf Antrag der Körperschaft oder
- 2. von Amts wegen bei der Veranlagung zur Körperschaftsteuer, wenn bisher noch keine Feststellung erfolgt ist.
- (3) Die Bindungswirkung der Feststellung entfällt ab dem Zeitpunkt, in dem die Rechtsvorschriften, auf denen die Feststellung beruht, aufgehoben oder geändert werden.
- (4) Tritt bei den für die Feststellung erheblichen Verhältnissen eine Änderung ein, ist die Feststellung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben.
- (5) Materielle Fehler im Feststellungsbescheid über die Satzungsmäßigkeit können mit Wirkung ab dem Kalenderjahr beseitigt werden, das auf die Bekanntgabe der Aufhebung der Feststellung folgt. § 176 gilt entsprechend, außer es sind Kalenderjahre zu ändern, die nach der Verkündung der maßgeblichen Entscheidung eines obersten Gerichtshofes des Bundes beginnen.

Zu § 60a AO – Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen:

- 1. Das Verfahren nach § 60a AO löst die sogenannte vorläufige Bescheinigung ab. Die gesonderte Feststellung der Besteuerungsgrundlagen (§§ 179 ff. AO) hat nicht unter dem Vorbehalt der Nachprüfung (§ 164 AO) zu erfolgen.
 - Zu § 60a Abs. 1 AO:
- 2. Hält die Satzung einer Körperschaft die satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO ein, wird dies durch einen Bescheid gesondert festgestellt. Diese Feststellung der Satzungsmäßigkeit ist für die Besteuerung der Körperschaft und der Steuerpflichtigen, die Zuwendungen in Form von Spenden und Mitgliedsbeiträgen an die Körperschaft erbringen, bindend.
 - Die Voraussetzungen für die Feststellungen nach § 60a AO liegen auch dann vor, wenn die Körperschaft bereits vor dem 01.01.2009 bestand und daher eine Anpassung an die Mustersatzung (Anlage 1 zu § 60 AO) bisher nicht vornehmen musste (Art. 97 § 1 f EGAO, siehe auch Nr. 3 des AEAO zu § 60). Liegen im Zeit-

punkt der Entscheidung über die gesonderte Feststellung bereits Erkenntnisse vor, dass die tatsächliche Geschäftsführung der Körperschaft den Anforderungen des \S 51 AO nicht entsprechen wird, ist die Feststellung nach \S 60a Abs. 1 AO abzulehnen.

- 3. Das Verfahren nach § 60a AO ist ein Annexverfahren zur Körperschaftsteuerveranlagung. Eine Feststellung nach § 60a AO ist für Körperschaften ausgeschlossen, die weder unbeschränkt im Sinne des § 1 KStG noch beschränkt im Sinne des § 2 KStG steuerpflichtig sind.
- 4. Die Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen kann bereits vor einer Registereintragung oder einer Anerkennung/Genehmigung der Körperschaft erfolgen, sofern zu diesem Zeitpunkt bereits eine Körperschaftsteuerpflicht besteht.

Eine Feststellung darf erst nach einem wirksamen Organbeschluss, beispielsweise über die Satzung, erfolgen.

Zu § 60a Abs. 2 AO:

 Die Feststellung erfolgt auf Antrag der K\u00f6rperschaft oder von Amts wegen bei der Veranlagung zur K\u00f6rperschaftsteuer, wenn bisher noch keine Feststellung erfolgt ist.

Zu § 60a Abs. 3 AO:

 Werden die Vorschriften, auf denen die Feststellung beruht, aufgehoben oder geändert, dann entfällt die Bindungswirkung des Feststellungsbescheids ab diesem Zeitpunkt.

Zu § 60a Abs. 4 AO:

- 7. Treten bei den Verhältnissen, die für die Feststellung erheblich waren, Änderungen ein, so ist diese Feststellung ab dem Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben. Für die Feststellung erheblich sind alle Bestimmungen, die für das Vorliegen der formellen Voraussetzungen gem. §§ 51, 59, 60 und 61 AO von Bedeutung sind (gemeinnützigkeitsrechtliche Bestimmungen). Dies sind beispielsweise:
 - Änderungen der Zwecke
 - Anpassung an die Mustersatzung
 - Änderung der Vermögensbindung

Ändert eine Körperschaft gemeinnützigkeitsrechtlich relevante Bestimmungen ihrer Satzung, so ist die bisherige Feststellung mit Datum des Inkrafttretens der Satzungsänderung aufzuheben. Zivilrechtliche Änderungen ohne steuerliche Relevanz sind unerheblich. Wird auf Antrag der Körperschaft bei steuerlich nicht relevanten Satzungsänderungen eine Feststellung vorgenommen, scheidet eine Aufhebung der vorherigen Feststellung aus.

Zu § 60a Abs. 5 AO:

 Beruht die Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen auf einem materiellen Fehler, kann sie mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden. Die Feststellung wird dann ab dem Jahr aufgehoben, das auf die Bekanntgabe der Aufhebungsentscheidung folgt. Stellt sich also beispielsweise im Mai des Jahres 01 heraus, dass der Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen ein materieller Fehler zu Grunde liegt, und ergeht der Bescheid zur Aufhebung der Feststellung nach § 60a AO im August 01, tritt die Aufhebung zum 1. Januar 02 in Kraft. Die Regelung des § 176 AO ist dabei entsprechend anzuwenden. Dies gilt allerdings nicht für die Kalenderjahre, die nach der Verkündung der maßgeblichen Entscheidung eines obersten Gerichtshofes des Bundes beginnen.

§ 61 – Satzungsmäßige Vermögensbindung

- (1) Eine steuerlich ausreichende Vermögensbindung (§ 55 Abs. 1 Nr. 4) liegt vor, wenn der Zweck, für den das Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks verwendet werden soll, in der Satzung so genau bestimmt ist, dass auf Grund der Satzung geprüft werden kann, ob der Verwendungszweck steuerbegünstigt ist.
- (2) (weggefallen)
- (3) Wird die Bestimmung über die Vermögensbindung nachträglich so geändert, dass sie den Anforderungen des § 55 Abs. 1 Nr. 4 nicht mehr entspricht, so gilt sie von Anfang an als steuerlich nicht ausreichend. § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass Steuerbescheide erlassen, aufgehoben oder geändert werden können, soweit sie Steuern betreffen, die innerhalb der letzten zehn Kalenderjahre vor der Änderung der Bestimmung über die Vermögensbindung entstanden sind.

Zu § 61 AO – Satzungsmäßige Vermögensbindung:

- Die Vorschrift stellt klar, dass die zu den Voraussetzungen der Selbstlosigkeit zählende Bindung des Vermögens für steuerbegünstigte Zwecke vor allem im Falle der Auflösung der Körperschaft aus der Satzung genau hervorgehen muss (Mustersatzung, § 5). Als Empfänger des Vermögens kommen in Betracht:
 - inländische steuerbegünstigte Körperschaften,
 - die in § 5 Abs. 2 Nr. 2 KStG aufgeführten Körperschaften,
 - juristische Personen des öffentlichen Rechts.
- 2. Wird die satzungsmäßige Vermögensbindung aufgehoben, gilt sie von Anfang an als steuerlich nicht ausreichend. Die Regelung greift auch ein, wenn die Bestimmung über die Vermögensbindung erst zu einem Zeitpunkt geändert wird, in dem die Körperschaft nicht mehr als steuerbegünstigt anerkannt ist. Die entsprechenden steuerlichen Folgerungen sind durch Steuerfestsetzung rückwirkend zu ziehen.
- 3. Bei Verstößen gegen den Grundsatz der Vermögensbindung bildet die Festsetzungsverjährung (§§ 169 ff. AO) keine Grenze. Vielmehr können nach § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO auch Steuerbescheide noch geändert werden, die Steuern betreffen, die innerhalb von zehn Jahren vor der erstmaligen Verletzung der Vermögensbindungsregelung entstanden sind. Es kann demnach auch dann noch zugegriffen

werden, wenn zwischen dem steuerfreien Bezug der Erträge und dem Wegfall der Steuerbegünstigung ein Zeitraum von mehr als fünf Jahren liegt, selbst wenn in der Zwischenzeit keine Erträge mehr zugeflossen sind.

Beispiel

Eine gemeinnützige Körperschaft hat in den Jahren 01 bis 11 steuerfreie Einnahmen aus einem Zweckbetrieb bezogen und diese teils für gemeinnützige Zwecke ausgegeben und zum Teil in eine Rücklage eingestellt. Eine in 11 vollzogene Satzungsänderung sieht jetzt vor, dass bei Auflösung des Vereins das Vermögen an die Mitglieder ausgekehrt wird. In diesem Fall muss das Finanzamt für die Veranlagungszeiträume 01 ff. Steuerbescheide erlassen, welche die Nachversteuerung aller genannten Einnahmen vorsehen, wobei es unerheblich ist, ob die Einnahmen noch im Vereinsvermögen vorhanden sind.

- Verstöße gegen § 55 Abs. 1 bis 3 AO begründen die Möglichkeit einer Nachversteuerung im Rahmen der Festsetzungsfrist.
- 5. Die Nachversteuerung gem. § 61 Abs. 3 AO greift nicht nur bei gemeinnützigkeitsschädlichen Änderungen satzungsrechtlicher Bestimmungen über die Vermögensbindung ein, sondern erfasst auch die Fälle, in denen die tatsächliche Geschäftsführung gegen die von § 61 AO geforderte Vermögensbindung verstößt (§ 63 Abs. 2 AO).

Beispie

Eine gemeinnützige Körperschaft verwendet bei ihrer Auflösung oder bei Aufgabe ihres begünstigten Satzungszweckes ihr Vermögen entgegen der Vermögensbindungsbestimmung in der Satzung nicht für begünstigte Zwecke.

- 6. Verstöße der tatsächlichen Geschäftsführung gegen § 55 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 AO können so schwerwiegend sein, dass sie einer Verwendung des gesamten Vermögens für satzungsfremde Zwecke gleichkommen. Auch in diesen Fällen ist eine Nachversteuerung nach § 61 Abs. 3 AO möglich (vgl. auch BFH-Urteil vom 12.10.2010, I R 59/09, BStBI. II 2012 S. 226).
- 7. Bei der nachträglichen Besteuerung ist so zu verfahren, als ob die Körperschaft von Anfang an uneingeschränkt steuerpflichtig gewesen wäre. § 13 Abs. 3 KStG ist nicht anwendbar.

§ 62 – Rücklagen und Vermögensbildung

- (1) Körperschaften können ihre Mittel ganz oder teilweise
- einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig zu erfüllen;
- einer Rücklage für die beabsichtigte Wiederbeschaffung von Wirtschaftsgütern zuführen, die zur Verwirklichung der steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke erforderlich sind (Rücklage für Wiederbeschaffung). Die Höhe der Zuführung bemisst sich nach der Höhe der regulären Absetzungen für Abnutzung eines zu ersetzenden Wirtschaftsguts. Die Voraussetzungen für eine höhere Zuführung sind nachzuweisen;

- 3. der freien Rücklage zuführen, jedoch höchstens ein Drittel des Überschusses aus der Vermögensverwaltung und darüber hinaus höchstens 10 Prozent der sonstigen nach § 55 Absatz 1 Nummer 5 zeitnah zu verwendenden Mittel. Ist der Höchstbetrag für die Bildung der freien Rücklage in einem Jahr nicht ausgeschöpft, kann diese unterbliebene Zuführung in den folgenden zwei Jahren nachgeholt werden;
- einer Rücklage zum Erwerb von Gesellschaftsrechten zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung an Kapitalgesellschaften zuführen, wobei die Höhe dieser Rücklage die Höhe der Rücklage nach Nummer 3 mindert.
- (2) Die Bildung von Rücklagen nach Absatz 1 hat innerhalb der Frist des § 55 Absatz 1 Nummer 5 Satz 3 zu erfolgen. Rücklagen nach Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 sind unverzüglich aufzulösen, sobald der Grund für die Rücklagenbildung entfallen ist. Die freigewordenen Mittel sind innerhalb der Frist nach § 55 Absatz 1 Nummer 5 Satz 3 zu verwenden.
- (3) Die folgenden Mittelzuführungen unterliegen nicht der zeitnahen Mittelverwendung nach § 55 Absatz 1 Nummer 5:
- Zuwendungen von Todes wegen, wenn der Erblasser keine Verwendung für den laufenden Aufwand der Körperschaft vorgeschrieben hat;
- Zuwendungen, bei denen der Zuwendende ausdrücklich erklärt, dass diese zur Ausstattung der Körperschaft mit Vermögen oder zur Erhöhung des Vermögens bestimmt sind;
- Zuwendungen auf Grund eines Spendenaufrufs der Körperschaft, wenn aus dem Spendenaufruf ersichtlich ist, dass Beträge zur Aufstockung des Vermögens erbeten werden;
- 4. Sachzuwendungen, die ihrer Natur nach zum Vermögen gehören.
- (4) Eine Stiftung kann im Jahr ihrer Errichtung und in den drei folgenden Kalenderjahren Überschüsse aus der Vermögensverwaltung und die Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben nach § 14 ganz oder teilweise ihrem Vermögen zuführen.

Zu § 62 AO – Rücklagen und Vermögensbildung:

1. Im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb können Rücklagen durch Zuführung des Gewinns gebildet werden. Die Rücklagen müssen bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet sein (entsprechend § 14 Abs. 1 Nr. 4 KStG). Es muss ein konkreter Anlass gegeben sein, der auch aus objektiver unternehmerischer Sicht die Bildung der Rücklage im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb rechtfertigt (z. B. eine geplante Betriebsverlegung, Werkserneuerung oder Kapazitätsausweitung). Eine fast vollständige Zuführung des Gewinns zu einer Rücklage im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ist nur dann unschädlich für die Steuerbegünstigung, wenn die Körperschaft nachweist, dass die betriebliche Mittelverwendung zur Sicherung ihrer Existenz geboten war (BFH-Urteil vom 15.07.1998, I R 156/94, BStBI. 2002 II S. 162). Im Bereich der Vermögensverwaltung können Rücklagen durch Zuführung der Überschüsse aus der Vermögensverwaltung nur für die Durchführung konkreter

Reparatur- oder Erhaltungsmaßnahmen an Vermögensgegenständen i. S. d. § 21 EStG gebildet werden. Die Maßnahmen, für deren Durchführung die Rücklage gebildet wird, müssen notwendig sein, um den ordnungsgemäßen Zustand des Vermögensgegenstandes zu erhalten oder wiederherzustellen, und in einem angemessenen Zeitraum durchgeführt werden können (z. B. geplante Erneuerung eines undichten Daches).

Zu § 62 Abs. 1 AO:

2. Die Bildung einer Rücklage kann nicht damit begründet werden, dass die Überlegungen zur Verwendung der Mittel noch nicht abgeschlossen sind.

Zu § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO:

- 3. Bei der Bildung der Rücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AO kommt es nicht auf die Herkunft der Mittel an. Der Rücklage dürfen also auch zeitnah zu verwendende Mittel wie z. B. Spenden zugeführt werden.
- 4. Voraussetzung für die Bildung einer Rücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO ist in jedem Fall, dass diese erforderlich ist, um die steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke der Körperschaft nachhaltig erfüllen zu können. Das Bestreben, ganz allgemein die Leistungsfähigkeit der Körperschaft zu erhalten, reicht für eine steuerlich unschädliche Rücklagenbildung nach dieser Vorschrift nicht aus (hierfür können nur freie Rücklagen nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO gebildet werden, vgl. Nrn. 13 bis 17 des AEAO zu § 62). Vielmehr müssen die Mittel für bestimmte – die steuerbegünstigten Satzungszwecke verwirklichende – Vorhaben angesammelt werden, für deren Durchführung bereits konkrete Zeitvorstellungen bestehen. Besteht noch keine konkrete Zeitvorstellung, ist eine Rücklagenbildung dann zulässig, wenn die Durchführung des Vorhabens glaubhaft und bei den finanziellen Verhältnissen der steuerbegünstigten Körperschaft in einem angemessenen Zeitraum möglich ist. Die Bildung von Rücklagen für periodisch wiederkehrende Ausgaben (z. B. Löhne, Gehälter, Mieten) in Höhe des Mittelbedarfs für eine angemessene Zeitperiode zur Sicherstellung der Liquidität ist zulässig (sogenannte Betriebsmittelrücklage). Ebenfalls unschädlich ist die vorsorgliche Bildung einer Rücklage zur Bezahlung von Steuern außerhalb eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs, solange Unklarheit darüber besteht, ob die Körperschaft insoweit in Anspruch genommen wird. Eine beabsichtigte Vermögensausstattung nach § 58 Nr. 3 AO rechtfertigt keine Rücklagenbildung nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO.
- 5. Die Rücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO kann unabhängig von dem Vorhandensein und der Höhe einer Rücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO (freie Rücklage) gebildet werden.

Zu § 62 Abs. 1 Nr. 2 AO:

6. Eine Wiederbeschaffungsrücklage für Fahrzeuge und andere Wirtschaftsgüter, für deren Anschaffung die laufenden Einnahmen nicht ausreichen, ist nach § 62 Abs. 1 Nr. 2 AO zulässig. Eine Wiederbeschaffungsabsicht liegt nur vor, wenn tatsächlich eine Neuanschaffung des einzelnen Wirtschaftsguts geplant und in einem angemessenen Zeitraum möglich ist. Im Regelfall ist als Nachweis für die Wiederbeschaffungsabsicht ausreichend, dass die Rücklage gebildet wurde. Diese Nach-

- weiserleichterung gilt nicht für Immobilien. Reicht die Zuführung von Mitteln in Höhe der Abschreibungen für eine beabsichtigte Wiederbeschaffung nicht aus, dann können auch höhere Mittel der Rücklage zugeführt werden. Der Nachweis darüber ist durch die Körperschaft zu erbringen.
- 7. Die Regelungen in den vorstehenden Textziffern zu § 62 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AO gelten auch für Mittelbeschaffungskörperschaften i.S.d. § 58 Nr. 1 AO (BFH-Urteil vom 13.09.1989, I R 19/85, BStBI. 1990 II S. 28). Voraussetzung ist jedoch, dass die Rücklagenbildung dem Zweck der Beschaffung von Mitteln für die steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft entspricht. Diese Voraussetzung ist z. B. erfüllt, wenn die Mittelbeschaffungskörperschaft wegen zeitlicher Verzögerung der von ihr zu finanzierenden steuerbegünstigten Maßnahmen angehalten ist, die beschafften Mittel zunächst zu thesaurieren.
- 8. Unterhält eine steuerbegünstigte Körperschaft einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, so können dessen Erträge der Rücklage erst nach Versteuerung zugeführt werden.

Zu § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO:

- Der freien Rücklage (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 AO) darf jährlich höchstens ein Drittel des Überschusses der Einnahmen über die Ausgaben aus der Vermögensverwaltung zugeführt werden. Unter Ausgaben sind Aufwendungen zu verstehen, die dem Grunde nach Werbungskosten sind.
- 10. Darüber hinaus kann die Körperschaft höchstens 10 % ihrer sonstigen nach § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO zeitnah zu verwendenden Mittel einer freien Rücklage zuführen. Mittel i. S. d. Vorschrift sind die Überschüsse bzw. Gewinne aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben und Zweckbetrieben sowie die Bruttoeinnahmen aus dem ideellen Bereich. Bei Anwendung der Regelungen des § 64 Abs. 5 und 6 AO können in die Bemessungsgrundlage zur Ermittlung der Rücklage statt der geschätzten bzw. pauschal ermittelten Gewinne die tatsächlichen Gewinne einbezogen werden. Verluste aus Zweckbetrieben sind mit entsprechenden Überschüssen zu verrechnen; darüber hinaus gehende Verluste mindern die Bemessungsgrundlage nicht. Das gilt entsprechend für Verluste aus dem einheitlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Ein Überschuss aus der Vermögensverwaltung ist unabhängig davon, inwieweit er in eine Rücklage eingestellt wurde nicht in die Bemessungsgrundlage für die Zuführung aus den sonstigen zeitnah zu verwendenden Mitteln einzubeziehen. Ein Verlust aus der Vermögensverwaltung mindert die Bemessungsgrundlage nicht.
- 11. Wird der jährliche Höchstbetrag der Mittel, die in die freie Rücklage hätten eingestellt werden können, in einem Jahr nicht ausgeschöpft, können Mittel in Höhe des nicht ausgeschöpften Betrages zusätzlich in den beiden Folgejahren in die freie Rücklage eingestellt werden.
 - Eine Körperschaft hätte im Jahr 01 beispielsweise 30 000 € in die freie Rücklage einstellen können. Tatsächlich stellte sie aber nur 25 000 € ein. In den nächsten beiden Jahren kann die Körperschaft zusätzlich zu dem für das jeweilige Jahr zulässigen Betrag nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO noch weitere 5 000 € in die freie Rücklage des jeweiligen Jahres einstellen. Die Körperschaft kann diesen Betrag auf bei

de Jahre aufteilen (02: 3 000 €, 03: 2 000 €) oder den ganzen Betrag (entweder 02 oder 03) in die Rücklage einstellen.

Die steuerbegünstigte Körperschaft muss die freie Rücklage während der Dauer ihres Bestehens nicht auflösen. Die in die Rücklage eingestellten Mittel können auch dem Vermögen zugeführt werden.

Zu § 62 Abs. 1 Nr. 4 AO:

- 12. Die Ansammlung von Mitteln zum Erwerb von Gesellschaftsrechten zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung an Kapitalgesellschaften ist zulässig (§ 62 Abs. 1 Nr. 4 AO). Die Herkunft der Mittel ist dabei ohne Bedeutung. § 62 Abs. 1 Nr. 4 AO ist nicht auf den erstmaligen Erwerb von Anteilen an Kapitalgesellschaften anzuwenden. Hierfür können u.a. freie Rücklagen nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO eingesetzt werden.
- 13. Die Höchstgrenze für die Zuführung zu der freien Rücklage mindert sich um den Betrag, den die Körperschaft zum Erwerb von Gesellschaftsrechten zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung an Kapitalgesellschaften ausgibt oder in die Rücklage einstellt. Übersteigt der für die Erhaltung der Beteiligungsquote verwendete oder in eine Rücklage eingestellte Betrag die Höchstgrenze, ist auch in den Folgejahren eine Zuführung zu der freien Rücklage erst wieder möglich, wenn die für eine freie Rücklage verwendbaren Mittel insgesamt die für die Erhaltung der Beteiligungsquote verwendeten oder in die Rücklage eingestellten Mittel übersteigen. Die Zuführung von Mitteln zu Rücklagen nach § 62 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 AO berührt die Höchstgrenze für die Bildung freier Rücklagen dagegen nicht.

Beispiel		
Beispiel für eine Rücklagenbildung nach § 62 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 AO:		
VZ 01		
Spenden	10 000 €	
Einnahmen aus Vermögensverwaltung	12 000 €	
Ausgaben in der Vermögensverwaltung	9000€	
Gewinne aus Zweckbetrieben	2500€	
steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben	3000€	
> 10 % von (10 000 € + 2 500 € + 3 000 €) =	1550€	
> 1/3 von (12 000 € - 9 000 €) = 1 000 €		
= Potenzial zur Rücklagenbildung nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO	2550€	
Tatsächliche Rücklagenbildung im VZ 01:		
nach § 62 Abs. 1 Nr. 4 AO:	3000€	
nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO:	0€	
Überhang nach § 62 Abs. 1 Nr. 4 im Verhältnis zu Nr. 3 AO:	450 €	
VZ 02		
Spenden	20 000 €	
Einnahmen aus Vermögensverwaltung	16 000 €	
Ausgaben in der Vermögensverwaltung	10 000 €	

Gewinne aus – Zweckbetrieben – steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben	1000 € 5000 €
> 10 % von (20 000 € + 1000 € + 5 000 €) = > 1/3 von (16 000 € - 10 000 €) = abzgl. Überhang nach § 62 Abs. 1 Nr. 4 im Verhältnis zu Nr. 3 AO = Potenzial zur Rücklagenbildung nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO Tatsächliche Rücklagenbildung im VZ 02:	2600 € 2000 € 450 € 4150 €
nach § 62 Abs. 1 Nr. 4 AO: nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO:	1000 € 3150 €

Zu § 62 Abs. 2 AO:

- 14. Rücklagen sind in der Frist des § 55 Abs. 1 Nr. 5 Satz 3 AO zu bilden. Nur tatsächlich vorhandene Mittel können in eine Rücklage eingestellt werden. Ob die Voraussetzungen für die Bildung einer Rücklage vorliegen, hat die steuerbegünstigte Körperschaft dem zuständigen Finanzamt im Einzelnen darzulegen. Weiterhinmuss sie die Rücklagen nach § 62 Abs. 1 AO in ihrer Rechnungslegung ggf. in einer Nebenrechnung gesondert ausweisen, damit eine Kontrolle jederzeit und ohne besonderen Aufwand möglich ist (BFH-Urteil vom 20.12.1978, I R 21/76, BStBl. 1979 II S. 496). Entfällt der Grund für die Bildung einer Rücklage nach § 62 Absatz 1 Nrn. 1, 2 und 4 AO, so ist diese unverzüglich aufzulösen. Die dadurch freigewordenen Mittel sind innerhalb der Frist des § 55 Abs. 1 Nr. 5 Satz 3 AO zu verwenden.
 - Die freigewordenen Mittel können auch in die Rücklagen nach § 62 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 AO eingestellt werden. Bei diesen Mitteln handelt es sich nicht um sonstige nach § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO zeitnah zu verwendende Mittel (§§ 58 Nr. 3, 62 Abs. 1 Nr. 3 AO).
- 15. Vorstehende Grundsätze gelten für Rücklagen im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und für Rücklagen im Bereich der Vermögensverwaltung entsprechend.

Zu § 62 Abs. 3 AO:

16. Die in § 62 Abs. 3 AO genannten Zuwendungen können dem Vermögen zugeführt werden. Die Aufzählung ist abschließend. Unter Sachzuwendungen, die ihrer Natur nach zum Vermögen gehören, sind Wirtschaftsgüter zu verstehen, die ihrer Art nach von der Körperschaft im ideellen Bereich, im Rahmen der Vermögensverwaltung oder im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb genutzt werden können. Werden Mittel nach dieser Vorschrift dem Vermögen zugeführt, sind sie aus der Bemessungsgrundlage für Zuführungen von sonstigen zeitnah zu verwendenden Mitteln nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO herauszurechnen.

Zu § 62 Abs. 4 AO:

17. Stiftungen dürfen im Jahr ihrer Errichtung und in den drei folgenden Kalenderjahren Überschüsse und Gewinne aus der Vermögensverwaltung, aus Zweckbetrieb und aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ganz oder teilweise ihrem Vermögen zuführen. Für sonstige Mittel, zum Beispiel Zuwendungen und Zuschüsse, gilt diese Regelung dagegen nicht.

Liegen in einem Kalenderjahr positive und negative Ergebnisse aus der Vermögensverwaltung, aus den Zweckbetrieben und dem einheitlichen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb vor, ist eine Zuführung zum Vermögen auf den positiven Betrag begrenzt, der nach der Verrechnung der Ergebnisse verbleibt.

§ 63 - Anforderungen an die tatsächliche Geschäftsführung

- (1) Die tatsächliche Geschäftsführung der Körperschaft muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den Bestimmungen entsprechen, die die Satzung über die Voraussetzungen für Steuervergünstigungen enthält.
- (2) Für die tatsächliche Geschäftsführung gilt sinngemäß \S 60 Abs. 2, für eine Verletzung der Vorschrift über die Vermögensbindung \S 61 Abs. 3.
- (3) Die Körperschaft hat den Nachweis, dass ihre tatsächliche Geschäftsführung den Erfordernissen des Absatzes 1 entspricht, durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen über ihre Einnahmen und Ausgaben zu führen.
- (4) Hat die Körperschaft ohne Vorliegen der Voraussetzungen Mittel angesammelt, kann das Finanzamt ihr eine angemessene Frist für die Verwendung der Mittel setzen. Die tatsächliche Geschäftsführung gilt als ordnungsgemäß im Sinne des Absatzes 1, wenn die Körperschaft die Mittel innerhalb der Frist für steuerbegünstigte Zwecke verwendet.
- (5) Körperschaften im Sinne des § 10b Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Einkommensteuergesetzes dürfen Zuwendungsbestätigungen im Sinne des § 50 Absatz 1 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung nur ausstellen, wenn
- das Datum der Anlage zum K\u00f6rperschaftsteuerbescheid oder des Freistellungsbescheids nicht l\u00e4nger als f\u00fcnf Jahre zur\u00fcckliegt oder
- die Feststellung der Satzungsmäßigkeit nach § 60a Absatz 1 nicht länger als drei Kalenderjahre zurückliegt und bisher kein Freistellungsbescheid oder keine Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid erteilt wurde.

Die Frist ist taggenau zu berechnen.

Zu § 63 AO – Anforderungen an die tatsächliche Geschäftsführung:

1. Den Nachweis, dass die tatsächliche Geschäftsführung den notwendigen Erfordernissen entspricht, hat die Körperschaft durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (insbesondere Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über die Bildung und Entwicklung der Rücklagen) zu führen. Die Vorschriften der AO über die Führung von Büchern und Aufzeichnungen (§§ 140 ff AO) sind zu beachten. Die Vorschriften des Handelsrechts einschließlich der entsprechenden Buchführungsvorschriften gelten nur, sofern sich dies aus der Rechtsform der Körperschaft oder aus ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit ergibt. Bei der Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke im Ausland besteht eine erhöhte Nachweispflicht (§ 90 Abs. 2 AO).

- 2. Hat das Finanzamt eine Frist nach § 63 Abs. 4 AO gesetzt, gilt die tatsächliche Geschäftsführung als ordnungsgemäß, wenn die Körperschaft die Mittel innerhalb der gesetzten Frist für steuerbegünstigte Zwecke verwendet.
- 3. Die tatsächliche Geschäftsführung umfasst auch die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen. Zuwendungsbestätigungen dürfen nur dann ausgestellt werden, wenn die Voraussetzungen des § 63 Abs. 5 AO vorliegen. Die Erlaubnis wird an die Erteilung eines Feststellungsbescheids nach § 60a Abs. 1 AO, eines Freistellungsbescheids oder eine Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid geknüpft. Ist der Bescheid nach § 60a AO älter als drei Jahre oder ist der Freistellungsbescheid bzw. sind die Anlagen zum Körperschaftsteuerbescheid älter als fünf Jahre, darf die Körperschaft keine Zuwendungsbestätigungen mehr ausstellen.
 - Bei Missbräuchen auf diesem Gebiet, z. B. durch die Ausstellung von Gefälligkeitsbestätigungen, ist die Steuerbegünstigung zu versagen.
- 4. Liegen neuere Erkenntnisse nach Bekanntgabe einer Feststellung nach § 60a AO, eines Freistellungsbescheids oder einer Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid vor, dass auf Grund der tatsächlichen Geschäftsführung der Körperschaft die Steuerbegünstigung voraussichtlich nicht gewährt werden kann, kann eine Steuerfestsetzung (ggf. mit 0 €) erfolgen.
 - Dies kann durch einen Vorauszahlungsbescheid oder einen Körperschaftsteuerbescheid geschehen, in dem jeweils von der vollen Steuerpflicht ausgegangen wird. Dies hat zur Folge, dass die Körperschaft nicht mehr berechtigt ist, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.
 - Die Körperschaft ist auf eine mögliche Haftungsinanspruchnahme nach §10b Abs. 4 EStG hinzuweisen.
- 5. Die tatsächliche Geschäftsführung muss sich im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung halten, da die Rechtsordnung als selbstverständlich das gesetzestreue Verhalten aller Rechtsunterworfenen voraussetzt. Als Verstoß gegen die Rechtsordnung, der die Steuerbegünstigung ausschließt, kommt auch eine Steuerverkürzung in Betracht (BFH-Urteil vom 27.09.2001, V R 17/99, BStBI. 2002 II S. 169). Die verfassungsmäßige Ordnung wird schon durch die Nichtbefolgung von polizeilichen Anordnungen durchbrochen (BFH-Urteil vom 29.08.1984, I R 215/81, BStBI. 1985 II S. 106). Gewaltfreier Widerstand, z. B. Sitzblockaden, gegen geplante Maßnahmen des Staates, verstößt grundsätzlich nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung (vgl. BVerfG-Beschluss vom 10.01.1995, 1 BvR 718/89, 1 BvR 719/89, 1 BvR 722/89, 1 BvR 723/89, BVerfGE 92, S. 1 bis 25).

§ 64 – Steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe

(1) Schließt das Gesetz die Steuervergünstigung insoweit aus, als ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (§ 14) unterhalten wird, so verliert die Körperschaft die Steuervergünstigung für die dem Geschäftsbetrieb zuzuordnenden Besteuerungsgrundlagen (Einkünfte, Umsätze, Vermögen), soweit der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb kein Zweckbetrieb (§§ 65 bis 68) ist.

- (2) Unterhält die Körperschaft mehrere wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, die keine Zweckbetriebe (§§ 65 bis 68) sind, werden diese als ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb behandelt.
- (3) Übersteigen die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, die keine Zweckbetriebe sind, insgesamt nicht 35 000 Euro im Jahr, so unterliegen die diesen Geschäftsbetrieben zuzuordnenden Besteuerungsgrundlagen nicht der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer.
- (4) Die Aufteilung einer Körperschaft in mehrere selbstständige Körperschaften zum Zweck der mehrfachen Inanspruchnahme der Steuervergünstigung nach Abs. 3 gilt als Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten im Sinne des § 42.
- (5) Überschüsse aus der Verwertung unentgeltlich erworbenen Altmaterials außerhalb einer ständig dafür vorgehaltenen Verkaufsstelle, die der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer unterliegen, können in Höhe des branchenüblichen Reingewinns geschätzt werden.
- (6) Bei den folgenden steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben kann der Besteuerung ein Gewinn von 15 Prozent der Einnahmen zugrunde gelegt werden:
- Werbung für Unternehmen, die im Zusammenhang mit der steuerbegünstigten Tätigkeit einschließlich Zweckbetrieben stattfindet,
- 2. Totalisatorbetriebe,
- 3. Zweite Fraktionierungsstufe der Blutspendedienste.

Zu § 64 AO – Steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe:

Zu § 64 AO Abs. 1:

- 1. Als Gesetz, das die Steuervergünstigung teilweise, nämlich für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (§ 14 Sätze 1 und 2 AO), ausschließt, ist das jeweilige Steuergesetz zu verstehen, also § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG, § 3 Nr. 6 GewStG, § 12 Abs. 2 Nr. 8 Satz 2 UStG, § 3 Abs. 1 Nr. 3b GrStG i.V. m. A 12 Abs. 4 GrStR.
- 2. Wegen des Begriffs "Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb" wird auf § 14 AO hingewiesen. Zum Begriff der "Nachhaltigkeit" bei wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben siehe BFH-Urteil vom 21.08.1985, I R 60/80, BStBI. 1986 II S. 88. Danach ist eine Tätigkeit grundsätzlich nachhaltig, wenn sie auf Wiederholung angelegt ist. Es genügt, wenn bei der Tätigkeit der allgemeine Wille besteht, gleichartige oder ähnliche Handlungen bei sich bietender Gelegenheit zu wiederholen. Wiederholte Tätigkeiten liegen auch vor, wenn der Grund zum Tätigwerden auf einem einmaligen Entschluss beruht, die Erledigung aber mehrere (Einzel-)Tätigkeiten erfordert. Die Einnahmen aus der Verpachtung eines vorher selbst betriebenen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs unterliegen solange der Körperschaft- und Gewerbesteuer, bis die Körperschaft die Betriebsaufgabe erklärt (BFH-Urteil vom 04.04.2007, I R 55/06, BStBI. II S. 725).
- 3. Ob eine an einer Personengesellschaft oder Gemeinschaft beteiligte steuerbegünstigte Körperschaft gewerbliche Einkünfte bezieht, wird im gesonderten und einheitlichen Gewinnfeststellungsbescheid der Personengesellschaft bindend festgestellt (BFH-Urteil vom 27.07.1988, I R 113/84, BStBI. 1989 II S. 134). Ob ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb oder ein Zweckbetrieb (§§ 65

bis 68) vorliegt, ist dagegen bei der Körperschaftsteuerveranlagung der steuerbegünstigten Körperschaft zu entscheiden. Die Beteiligung einer gemeinnützigen Körperschaft an einer gewerblich geprägten vermögensverwaltenden Personengesellschaft stellt keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dar (BFH-Urteil vom 25.05.2011, I R 60/10, BStBI. 2012 II, S. 858). Die Beteiligung einer steuerbegünstigten Körperschaft an einer Kapitalgesellschaft ist grundsätzlich Vermögensverwaltung (§ 14 Satz 3 AO). Sie stellt jedoch einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dar, wenn mit ihr tatsächlich ein entscheidender Einfluss auf die laufende Geschäftsführung der Kapitalgesellschaft ausgeübt wird oder ein Fall der Betriebsaufspaltung vorliegt (vgl. BFH-Urteil vom 30.06.1971, I R 57/70, BStBI. II S. 753; H 15.7 (4) bis H 15.7 (6) EStH 2011). Besteht die Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft, die selbst ausschließlich der Vermögensverwaltung dient, so liegt auch bei Einflussnahme auf die Geschäftsführung kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor (vgl. R 16 Abs. 5 KStR). Dies gilt auch bei Beteiligung an einer steuerbegünstigten Kapitalgesellschaft. Die Grundsätze der Betriebsaufspaltung sind nicht anzuwenden, wenn sowohl das Betriebs- als auch das Besitzunternehmen steuerbegünstigt sind. Dies gilt aber nur insoweit, als die überlassenen wesentlichen Betriebsgrundlagen bei dem Betriebsunternehmen nicht in einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb eingesetzt werden.

- 4. Bei der Ermittlung des Gewinns aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb sind die Betriebsausgaben zu berücksichtigen, die durch den Betrieb veranlasst sind. Dazu gehören Ausgaben, die dem Betrieb unmittelbar zuzuordnen sind, weil sie ohne den Betrieb nicht oder zumindest nicht in dieser Höhe angefallen wären.
- 5. Bei sogenannten gemischt veranlassten Kosten, die sowohl durch die steuerfreie als auch durch die steuerpflichtige Tätigkeit veranlasst sind, scheidet eine Berücksichtigung als Betriebsausgaben des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs grundsätzlich aus, wenn sie ihren primären Anlass im steuerfreien Bereich haben. Werden z. B. Werbemaßnahmen bei sportlichen oder kulturellen Veranstaltungen durchgeführt, sind die Veranstaltungskosten, soweit sie auch ohne die Werbung entstanden wären, keine Betriebsausgaben des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs "Werbung" (BFH-Urteil vom 27.03.1991, I R 31/89, BStBI 1992 II S. 103; zur pauschalen Gewinnermittlung bei Werbung im Zusammenhang mit der steuerbegünstigten Tätigkeit einschließlich Zweckbetrieben vgl. Nrn. 28 ff. des AEAO zu § 64).
- 6. Unabhängig von ihrer primären Veranlassung ist eine anteilige Berücksichtigung von gemischt veranlassten Aufwendungen (einschließlich Absetzung für Abnutzung) alsBetriebsausgaben des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs dann zulässig, wenn ein objektiver Maßstab für die Aufteilung der Aufwendungen (z.B. nach zeitlichen Gesichtspunkten) auf den ideellen Bereich einschließlich der Zweckbetriebe und den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb besteht.
 - Danach ist z.B. bei der Gewinnermittlung für den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb "Greenfee" von steuerbegünstigten Golfvereinen abweichend von den Grundsätzen des BFH-Urteils vom 27.03.1991, I R 31/89, BStBI. 1992 II S. 103 wegen der Abgrenzbarkeit nach objektiven Maßstäben (z.B. im

Verhältnis der Nutzung der Golfanlage durch vereinsfremde Spieler zu den Golf spielenden Vereinsmitgliedern im Kalenderjahr) trotz primärer Veranlassung durch den ideellen Bereich des Golfvereins ein anteiliger Betriebsausgabenabzug der Aufwendungen (z. B. für Golfplatz- und Personalkosten) zulässig. Bei gemeinnützigen Musikvereinen sind Aufwendungen, die zu einem Teil mit Auftritten ihrer Musikgruppen bei eigenen steuerpflichtigen Festveranstaltungen zusammenhängen, anteilig als Betriebsausgaben des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs abzuziehen. Derartige Aufwendungen sind z. B. Kosten für Notenmaterial, Uniformen und Verstärkeranlagen, die sowohl bei Auftritten, die unentgeltlich erfolgen oder Zweckbetriebe sind, als auch bei Auftritten im Rahmen eines eigenen steuerpflichtigen Betriebs eingesetzt werden. Als Maßstab für die Aufteilung kommt die Zahl der Stunden, die einschließlich der Proben auf die jeweiligen Bereiche entfallen, in Betracht.

Auch die Personal- und Sachkosten für die allgemeine Verwaltung können grundsätzlich im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb abgezogen werden, soweit sie bei einer Aufteilung nach objektiven Maßstäben teilweise darauf entfallen. Bei Kosten für die Errichtung und Unterhaltung von Vereinsheimen gibt es i.d.R. keinen objektiven Aufteilungsmaßstab.

- 7. Unter Sponsoring wird üblicherweise die Gewährung von Geld oder geldwerten Vorteilen durch Unternehmen zur Förderung von Personen, Gruppen und/oder Organisationen in sportlichen, kulturellen, kirchlichen, wissenschaftlichen, sozialen, ökologischen oder ähnlich bedeutsamen gesellschaftspolitischen Bereichen verstanden, mit der regelmäßig auch eigene unternehmensbezogene Ziele der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit verfolgt werden. Leistungen eines Sponsors beruhen häufig auf einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Sponsor und dem Empfänger der Leistungen (Sponsoring-Vertrag), in dem Art und Umfang der Leistungen des Sponsors und des Empfängers geregelt sind.
- 8. Die im Zusammenhang mit dem Sponsoring erhaltenen Leistungen können bei einer steuerbegünstigten Körperschaft steuerfreie Einnahmen im ideellen Bereich, steuerfreie Einnahmen aus der Vermögensverwaltung oder Einnahmen eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs sein. Die steuerliche Behandlung der Leistungen beim Empfänger hängt grundsätzlich nicht davon ab, wie die entsprechenden Aufwendungen beim leistenden Unternehmen behandelt werden. Für die Abgrenzung gelten die allgemeinen Grundsätze.
- 9. Danach liegt kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor, wenn die steuerbegünstigte Körperschaft dem Sponsor nur die Nutzung ihres Namens zu Werbezwecken in der Weise gestattet, dass der Sponsor selbst zu Werbezwecken oder zur Imagepflege auf seine Leistungen an die Körperschaft hinweist. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb liegt auch dann nicht vor, wenn der Empfänger der Leistungen z. B. auf Plakaten, Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen oder in anderer Weise auf die Unterstützung durch einen Sponsor lediglich hinweist. Dieser Hinweis kann unter Verwendung des Namens, Emblems oder Logos des Sponsors, jedoch ohne besondere Hervorhebung, erfolgen. Entsprechende Sponsoringeinnahmen sind nicht als Einnahmen aus der Vermögensver-

waltung anzusehen. Eine Zuführung zur freien Rücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO

- ist daher lediglich i. H.v. 10 % der Einnahmen, nicht aber i. H.v. einem Drittel des daraus erzielten Überschusses möglich.
- 10. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb liegt dagegen vor, wenn die Körperschaft an den Werbemaßnahmen mitwirkt. Dies ist z. B. der Fall, wenn die Körperschaft dem Sponsor das Recht einräumt, in einem von ihr herausgegebenen Publikationsorgan Werbeanzeigen zu schalten, einschlägige sponsorbezogene Themen darzustellen und bei Veranstaltungen der Körperschaft deren Mitglieder über diese Themen zu informieren und dafür zu werben (vgl. BFH-Urteil vom 07.11.2007, I R 42/06, BStBI. 2008 II S. 949). Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb kann kein Zweckbetrieb (§§ 65 bis 68 AO) sein. Soweit Sponsoringeinnahmen unmittelbar in einem aus anderen Gründen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, sind sie diesem zuzurechnen.

Zu § 64 Abs. 2 AO:

- 11. Die Regelung, dass bei steuerbegünstigten Körperschaften mehrere steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe als ein Betrieb zu behandeln sind, gilt auch für die Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens der Körperschaft und für die Beurteilung der Buchführungspflicht nach § 141 Abs. 1 AO. Für die Frage, ob die Grenzen für die Buchführungspflicht überschritten sind, kommt es also auf die Werte (Einnahmen, Überschuss) des Gesamtbetriebs an.
- 12. § 55 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 und Nr. 3 AO gilt auch für den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Das bedeutet u. a., dass Verluste und Gewinnminderungen in den einzelnen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben nicht durch Zuwendungen an Mitglieder oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen entstanden sein dürfen.
- 13. Bei einer Körperschaft, die mehrere steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe unterhält, ist für die Frage, ob gemeinnützigkeitsschädliche Verluste vorliegen, nicht auf das Ergebnis des einzelnen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs, sondern auf das zusammengefasste Ergebnis aller steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe abzustellen. Danach ist die Gemeinnützigkeit einer Körperschaft gefährdet, wenn die steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe insgesamt Verluste erwirtschaften (vgl. Nrn. 4 ff. des AEAO zu § 55). In den Fällen des § 64 Abs. 5 und 6 AO ist nicht der geschätzte bzw. pauschal ermittelte Gewinn, sondern das Ergebnis zu berücksichtigen, das sich bei einer Ermittlung nach den allgemeinen Regelungen ergeben würde (vgl. Nrn. 4 bis 6 des AEAO zu § 64).

Zu § 64 Abs. 3 AO:

14. Die Höhe der Einnahmen aus den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben bestimmt sich nach den Grundsätzen der steuerlichen Gewinnermittlung. Bei steuerbegünstigten Körperschaften, die den Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder § 5 EStG ermitteln, kommt es deshalb nicht auf den Zufluss i.S.d. § 11 EStG an, so dass auch Forderungszugänge als Einnahmen zu erfassen sind. Bei anderen steuerbegünstigten Körperschaften sind die im Kalenderjahr zugeflossenen Einnahmen (§ 11 EStG) maßgeblich. Ob die Einnahmen die Besteuerungsgrenze übersteigen, ist für jedes Jahr gesondert zu prüfen. Nicht leistungsbezogene Einnahmen

- sind nicht den für die Besteuerungsgrenze maßgeblichen Einnahmen zuzurechnen (vgl. Nr. 16 des AEAO zu § 64).
- 15. Zu den Einnahmen i. S.d. § 64 Abs. 3 AO gehören leistungsbezogene Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer aus dem laufenden Geschäft, wie Einnahmen aus dem Verkauf von Speisen und Getränken. Dazu zählen auch erhaltene Anzahlungen.
- 16. Zu den leistungsbezogenen Einnahmen i. S. d. Nr. 15 des AEAO zu § 64 gehören z. B. nicht
 - a) der Erlös aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs;
 - b) Betriebskostenzuschüsse sowie Zuschüsse für die Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs;
 - c) Investitionszulagen;
 - d) der Zufluss von Darlehen:
 - e) Entnahmen i. S. d. § 4 Abs. 1 EStG;
 - f) die Auflösung von Rücklagen;
 - g) erstattete Betriebsausgaben, z. B. Umsatzsteuer;
 - h) Versicherungsleistungen mit Ausnahme des Ersatzes von leistungsbezogenen Einnahmen.
- 17. Ist eine steuerbegünstigte Körperschaft an einer Personengesellschaft oder Gemeinschaft beteiligt, sind für die Beurteilung, ob die Besteuerungsgrenze überschritten wird, die anteiligen (Brutto-)Einnahmen aus der Beteiligung nicht aber der Gewinnanteil maßgeblich. Bei Beteiligung einer steuerbegünstigten Körperschaft an einer Kapitalgesellschaft sind die Bezüge i.S.d. § 8b Abs. 1 KStG und die Erlöse aus der Veräußerung von Anteilen i.S.d. § 8b Abs. 2 KStG als Einnahmen i.S.d. § 64 Abs. 3 AO zu erfassen, wenn die Beteiligung einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb darstellt (vgl. Nr. 3 des AEAO zu § 64) oder in einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten wird.
- 18. In den Fällen des § 64 Abs. 5 und 6 AO sind für die Prüfung, ob die Besteuerungsgrenze i. S. d. § 64 Abs. 3 AO überschritten wird, die tatsächlichen Einnahmen anzusetzen.
- 19. Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen, die nach § 67a Abs. 1 Satz 1 AO oder bei einer Option nach § 67a Abs. 3 AO kein Zweckbetrieb sind, gehören zu den Einnahmen i. S. d. § 64 Abs. 3 AO.

Beispie

Ein Sportverein, der auf die Anwendung des § 67a Abs. 1 Satz 1 (Zweckbetriebsgrenze) verzichtet hat, erzielt im Jahr 01 folgende Einnahmen aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben:

Sportliche Veranstaltungen, an denen kein bezahlter Sportler

teilgenommen hat:

Sportliche Veranstaltungen, an denen bezahlte Sportler des

Vereins teilgenommen haben: 20 000 €

Verkauf von Speisen und Getränken:

5000€

40 000 €

Die Einnahmen aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, die keine Zweckbetriebe sind, betragen 25 000 $\ \in \ (20\ 000\ \ \ \)$. Die Besteuerungsgrenze von 35 000 $\ \ \ \ \$ wird nicht überschritten.

- 20. Eine wirtschaftliche Betätigung verliert durch das Unterschreiten der Besteuerungsgrenze nicht den Charakter des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs. Das bedeutet, dass kein Beginn einer teilweisen Steuerbefreiung i. S. d. § 13 Abs. 5 KStG vorliegt und dementsprechend keine Schlussbesteuerung durchzuführen ist, wenn Körperschaft- und Gewerbesteuer wegen § 64 Abs. 3 AO nicht mehr erhoben werden.
- 21. Bei Körperschaften mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr sind für die Frage, ob die Besteuerungsgrenze überschritten wird, die in dem Wirtschaftsjahr erzielten Einnahmen maßgeblich.
- 22. Der allgemeine Grundsatz des Gemeinnützigkeitsrechts, dass für die steuerbegünstigten Zwecke gebundene Mittel nicht für den Ausgleich von Verlusten aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben verwendet werden dürfen, wird durch § 64 Abs. 3 AO nicht aufgehoben. Unter diesem Gesichtspunkt braucht jedoch bei Unterschreiten der Besteuerungsgrenze der Frage der Mittelverwendung nicht nachgegangen zu werden, wenn bei überschlägiger Prüfung der Aufzeichnungen erkennbar ist, dass in dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (§ 64 Abs. 2 AO) keine Verluste entstanden sind.
- 23. Verluste und Gewinne aus Jahren, in denen die maßgeblichen Einnahmen die Besteuerungsgrenze nicht übersteigen, bleiben bei dem Verlustabzug (§ 10d EStG) außer Ansatz. Ein rück- und vortragbarer Verlust kann danach nur in Jahren entstehen, in denen die Einnahmen die Besteuerungsgrenze übersteigen. Dieser Verlust wird nicht für Jahre verbraucht, in denen die Einnahmen die Besteuerungsgrenze von 35 000 € nicht übersteigen.

Zu § 64 Abs. 4 AO:

24. § 64 Abs. 4 gilt nicht für regionale Untergliederungen (Landes-, Bezirks-, Ortsverbände) steuerbegünstigter Körperschaften.

Zu § 64 Abs. 5 AO:

- 25. § 64 Abs. 5 AO gilt nur für Altmaterialsammlungen (Sammlung und Verwertung von Lumpen, Altpapier, Schrott). Die Regelung gilt nicht für den Einzelverkauf gebrauchter Sachen (Gebrauchtwarenhandel). Basare und ähnliche Einrichtungen sind deshalb nicht begünstigt (vgl. BFH-Urteil vom 11.02.2009, I R 73/08, BStBI. II S. 516).
- 26. § 64 Abs. 5 AO ist nur anzuwenden, wenn die Körperschaft dies beantragt (Wahlrecht).
- 27. Der branchenübliche Reingewinn ist bei der Verwertung von Altpapier mit 5 % und bei der Verwertung von u. a. Altmaterial mit 20 % der Einnahmen anzusetzen.

Zu § 64 Abs. 6 AO:

- 28. Bei den genannten steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ist der Besteuerung auf Antrag der Körperschaft ein Gewinn von 15 % der Einnahmen zugrunde zu legen. Der Antrag gilt jeweils für alle gleichartigen Tätigkeiten in dem betreffenden Veranlagungszeitraum. Er entfaltet keine Bindungswirkung für folgende Veranlagungszeiträume.
- 29. Nach § 64 Abs. 6 Nr. 1 AO kann der Gewinn aus Werbemaßnahmen pauschal ermittelt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der steuerbegünstigten Tätigkeit

- einschließlich Zweckbetrieben stattfinden. Beispiele für derartige Werbemaßnahmen sind die Trikot- oder Bandenwerbung bei Sportveranstaltungen, die ein Zweckbetrieb sind, oder die aktive Werbung in Programmheften oder auf Plakaten bei kulturellen Veranstaltungen. Dies gilt auch für Sponsoring i. S. d. Nr. 10 des AEAO zu § 64.
- 30. Soweit Werbeeinnahmen nicht im Zusammenhang mit der ideellen steuerbegünstigten Tätigkeit oder einem Zweckbetrieb erzielt werden, z.B. Werbemaßnahmen bei einem Vereinsfest oder bei sportlichen Veranstaltungen, die wegen Überschreitens der Zweckbetriebsgrenze des § 67a Abs. 1 AO oder wegen des Einsatzes bezahlter Sportler ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb sind, ist § 64 Abs. 6 AO nicht anzuwenden.
- 31. Nach § 64 Abs. 6 Nr. 2 AO kann auch der Gewinn aus dem Totalisatorbetrieb der Pferderennvereine mit 15 % der Einnahmen angesetzt werden. Die maßgeblichen Einnahmen ermitteln sich wie folgt:

Wetteinnahmen abzgl. Rennwettsteuer (Totalisatorsteuer) abzgl. Auszahlungen an die Wetter.

Zu § 64 Abs. 5 und 6 AO:

- 32. Wird in den Fällen des § 64 Abs. 5 oder 6 AO kein Antrag auf Schätzung des Überschusses oder auf pauschale Gewinnermittlung gestellt, ist der Gewinn nach den allgemeinen Regeln durch Gegenüberstellung der Betriebseinnahmen und der Betriebsausgaben zu ermitteln (vgl. Nrn. 4 bis 6 des AEAO zu § 64).
- 33. Wird der Überschuss nach § 64 Abs. 5 AO geschätzt oder nach § 64 Abs. 6 AO pauschal ermittelt, sind dadurch auch die damit zusammenhängenden tatsächlichen Aufwendungen der Körperschaft abgegolten; sie können nicht zusätzlich abgezogen werden.
- 34. Wird der Überschuss nach § 64 Abs. 5 AO geschätzt oder nach § 64 Abs. 6 AO pauschal ermittelt, muss die Körperschaft die mit diesen Einnahmen im Zusammenhang stehenden Einnahmen und Ausgaben gesondert aufzeichnen. Die genaue Höhe der Einnahmen wird zur Ermittlung des Gewinns nach § 64 Abs. 5 bzw. 6 AO benötigt. Die mit diesen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben zusammenhängenden Ausgaben dürfen das Ergebnis der anderen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe nicht mindern.
- 35. Die in den Bruttoeinnahmen ggf. enthaltene Umsatzsteuer gehört nicht zu den maßgeblichen Einnahmen i. S. d. § 64 Abs. 5 und 6 AO.

§ 65 – Zweckbetrieb

Ein Zweckbetrieb ist gegeben, wenn

- der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb in seiner Gesamtrichtung dazu dient, die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke der Körperschaft zu verwirklichen,
- die Zwecke nur durch einen solchen Geschäftsbetrieb erreicht werden können und

 der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb zu nicht begünstigten Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb tritt, als es bei Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist.

Zu § 65 AO – Zweckbetrieb:

- 1. Der Zweckbetrieb ist ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb i. S. v. § 14 AO. Jedoch wird ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unter bestimmten Voraussetzungen steuerlich dem begünstigten Bereich der Körperschaft zugerechnet.
- 2. Ein Zweckbetrieb muss tatsächlich und unmittelbar satzungsmäßige Zwecke der Körperschaft verwirklichen, die ihn betreibt. Es genügt nicht, wenn er begünstigte Zwecke verfolgt, die nicht satzungsmäßige Zwecke der ihn tragenden Körperschaft sind. Ebenso wenig genügt es, wenn er der Verwirklichung begünstigter Zwecke nur mittelbar dient, z. B. durch Abführung seiner Erträge (BFH-Urteil vom 21.08.1985, I R 60/80, BStBI. 1986 II S. 88). Ein Zweckbetrieb muss deshalb in seiner Gesamtrichtung mit den ihn begründenden Tätigkeiten und nicht nur mit den durch ihn erzielten Einnahmen den steuerbegünstigten Zwecken dienen (BFH-Urteil vom 26.04.1995, I R 35/93, BStBI. II S. 767).
- 3. Weitere Voraussetzung eines Zweckbetriebes ist, dass die Zwecke der Körperschaft nur durch ihn erreicht werden können. Die Körperschaft muss den Zweckbetrieb zur Verwirklichung ihrer satzungsmäßigen Zwecke unbedingt und unmittelbar benötigen. Dies ist z. B. nicht der Fall beim Betrieb einer Beschaffungsstelle (zentraler Ein- und Verkauf von Ausrüstungsgegenständen, Auftragsbeschaffung, etc.), da dieser weder unentbehrlich noch das einzige Mittel zur Erreichung des steuerbegünstigten Zwecks ist.
- 4. Der Wettbewerb eines Zweckbetriebes zu nicht begünstigten Betrieben derselben oder ähnlicher Art muss auf das zur Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbare Maß begrenzt sein. Wettbewerb i. S. d. § 65 Nr. 3 AO setzt nicht voraus, dass die Körperschaft auf einem Gebiet tätig ist, in der sie tatsächlich in Konkurrenz zu steuerpflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art tritt. Der Sinn und Zweck des § 65 Nr. 3 AO liegt in einem umfänglichen Schutz des Wettbewerbs, der auch den potentiellen Wettbewerb umfasst (vgl. BFH-Urteile vom 27.10.1993, I R 60/91, BStBI. 1994 II S. 573, und vom 29.01.2009, V R 46/06, BStBI. II S. 560). Ein Zweckbetrieb ist daher entgegen dem BFH-Urteil vom 30.03.2000, V R 30/99, BStBI. II S. 705 bereits dann nicht gegeben, wenn ein Wettbewerb mit steuerpflichtigen Unternehmen lediglich möglich wäre, ohne dass es auf die tatsächliche Wettbewerbssituation vor Ort ankommt. Unschädlich ist dagegen der uneingeschränkte Wettbewerb zwischen Zweckbetrieben, die demselben steuerbegünstigten Zweck dienen und ihn in der gleichen oder in ähnlicher Form verwirklichen.

§ 66 – Wohlfahrtspflege

- (1) Eine Einrichtung der Wohlfahrtspflege ist ein Zweckbetrieb, wenn sie in besonderem Maß den in § 53 genannten Personen dient.
- (2) Wohlfahrtspflege ist die planmäßige, zum Wohle der Allgemeinheit und nicht des Erwerbs wegen ausgeübte Sorge für notleidende oder gefährdete Mitmenschen. Die Sorge kann sich auf das gesundheitliche, sittliche, erzieherische oder wirtschaftliche Wohl erstrecken und Vorbeugung oder Abhilfe bezwecken.
- (3) Eine Einrichtung der Wohlfahrtspflege dient in besonderem Maße den in § 53 genannten Personen, wenn diesen mindestens zwei Drittel ihrer Leistungen zugute kommen. Für Krankenhäuser gilt § 67.

Zu § 66 AO – Wohlfahrtspflege:

- Die Bestimmung enthält eine Sonderregelung für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, die sich mit der Wohlfahrtspflege befassen.
- Die Wohlfahrtspflege darf nicht des Erwerbs wegen ausgeführt werden. Damit ist keine Einschränkung gegenüber den Voraussetzungen der Selbstlosigkeit gegeben, wie sie in § 55 AO bestimmt sind.
- 3. Die Tätigkeit muss auf die Sorge für notleidende oder gefährdete Menschen gerichtet sein. Notleidend bzw. gefährdet sind Menschen, die eine oder beide der in § 53 Nrn. 1 und 2 AO genannten Voraussetzungen erfüllen. Es ist nicht erforderlich, dass die gesamte Tätigkeit auf die Förderung notleidender bzw. gefährdeter Menschen gerichtet ist. Es genügt, wenn zwei Drittel der Leistungen einer Einrichtung notleidenden bzw. gefährdeten Menschen zugute kommen. Auf das Zahlenverhältnis von gefährdeten bzw. notleidenden und übrigen geförderten Menschen kommt es nicht an.
- 4. Eine Einrichtung der Wohlfahrtspflege liegt regelmäßig vor bei häuslichen Pflegeleistungen durch eine steuerbegünstigte Körperschaft im Rahmen des Siebten oder Elften Buches Sozialgesetzbuch, des Bundessozialhilfegesetzes oder des Bundesversorgungsgesetzes.
- 5. Die Belieferung von Studentinnen und Studenten mit Speisen und Getränken in Mensa- und Cafeteria-Betrieben von Studentenwerken ist als Zweckbetrieb zu beurteilen. Der Verkauf von alkoholischen Getränken, Tabakwaren und sonstigen Handelswaren darf jedoch nicht mehr als 5 % des Gesamtumsatzes ausmachen. Auch bei anderen steuerbegünstigten Körperschaften kann entsprechend der Beurteilung bei den Studentenwerken der Betrieb einer Cafeteria für Studierende auf dem Campus ein Zweckbetrieb der Wohlfahrtspflege sein. Entsprechendes gilt für die Grundversorgung von Schülerinnen und Schülern mit Speisen und Getränken an Schulen.
- 6. Der Krankentransport von Personen, für die während der Fahrt eine fachliche Betreuung bzw. der Einsatz besonderer Einrichtungen eines Krankentransport- oder Rettungswagens erforderlich ist oder möglicherweise notwendig wird, ist als Zweckbetrieb zu beurteilen. Die steuerbegünstigten Körperschaften üben ihren Rettungsdienst und Krankentransport entgegen der Annahme des BFH in seinem

Beschluss vom 18.09.2007, I R 30/06, BStBI. 2009 II S. 126 regelmäßig nicht des Erwerbs wegen und zur Beschaffung zusätzlicher Mittel aus, sondern verfolgen damit ihren satzungsmäßigen steuerbegünstigten Zweck der Sorge für Not leidende oder gefährdete Menschen. Sind die übrigen Voraussetzungen erfüllt, können deshalb auch Leistungen wie der Krankentransport und der Rettungsdienst, die Wohlfahrtsverbände zu denselben Bedingungen wie private gewerbliche Unternehmen anbieten, begünstigte Einrichtungen der Wohlfahrtspflege sein. Dagegen erfüllt die bloße Beförderung von Personen, für die der Arzt eine Krankenfahrt (Beförderung in Pkw's, Taxen oder Mietwagen) verordnet hat, nicht die Kriterien nach § 66 Abs. 2 AO.

- 7. Werden die Leistungen unter gleichen Bedingungen sowohl gegenüber hilfebedürftigen als auch nicht hilfebedürftigen Personen erbracht, ist ein einheitlicher wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb "Einrichtung der Wohlfahrtspflege" anzunehmen. Dieser ist als Zweckbetrieb zu behandeln, wenn die 2/3-Grenze des § 66 AO erfüllt wird. Die Einhaltung dieser Tatbestandsvoraussetzung ist nachzuweisen. Bei Kleiderkammern, Suppenküchen, Obdachlosenasylen und den sogenannten Tafeln kann auf den Nachweis der 2/3-Grenze verzichtet werden, wenn ein Bescheid nach § 53 Nr. 2 Satz 8 AO vorliegt.
- 8. Gesellige Veranstaltungen sind als steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe zu behandeln. Veranstaltungen, bei denen zwar auch die Geselligkeit gepflegt wird, die aber in erster Linie zur Betreuung behinderter Personen durchgeführt werden, können unter den Voraussetzungen der §§ 65, 66 AO Zweckbetrieb sein.

§ 67 – Krankenhäuser

- (1) Ein Krankenhaus, das in den Anwendungsbereich des Krankenhausentgeltgesetzes oder der Bundespflegesatzverordnung fällt, ist ein Zweckbetrieb, wenn mindestens 40 Prozent der jährlichen Belegungstage oder Berechnungstage auf Patienten entfallen, bei denen nur Entgelte für allgemeine Krankenhausleistungen (§ 7 des Krankenhausentgeltgesetzes, § 10 der Bundespflegesatzverordnung) berechnet werden.
- (2) Ein Krankenhaus, das nicht in den Anwendungsbereich des Krankenhausentgeltgesetzes oder der Bundespflegesatzverordnung fällt, ist ein Zweckbetrieb, wenn mindestens 40 Prozent der jährlichen Belegungstage oder Berechnungstage auf Patienten entfallen, bei denen für die Krankenhausleistungen kein höheres Entgelt als nach Absatz 1 berechnet wird.

Zu § 67 AO - Krankenhäuser:

Nach § 2 Nr. 1 Krankenhausfinanzierungsgesetz sind Krankenhäuser Einrichtungen, in denen durch ärztliche und pflegerische Hilfeleistung Krankheiten, Leiden oder Körperschäden festgestellt, geheilt oder gelindert werden sollen oder Geburtshilfe geleistet wird und in denen die zu versorgenden Personen untergebracht und verpflegt wer-

den können. Krankenhausleistungen sind Leistungen, die unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Krankenhauses im Einzelfall nach Art und Schwere der Krankheit für die medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung der Patienten notwendig sind. Es handelt sich unter anderem um

- ärztliche und pflegerische Behandlung oder
- Versorgung mit Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln, die für die Versorgung im Krankenhaus notwendig sind, oder
- Unterkunft und Verpflegung.

Zu dem Zweckbetrieb Krankenhaus gehören damit alle Einnahmen und Ausgaben, die mit den ärztlichen und pflegerischen Leistungen an die Patienten als Benutzer des jeweiligen Krankenhauses zusammenhängen (BFH-Urteil vom 06.04.2005, I R 85/04, BStBI. II S. 545). Darunter fallen auch die an ambulant behandelte Patienten erbrachten Leistungen, soweit diese Bestandteil des Versorgungsauftrages des Krankenhauses sind. Gleiches gilt auch für Einnahmen und Ausgaben, die in Zusammenhang mit der Abgabe von Medikamenten durch Krankenhausärzte an ambulant behandelte Patienten des Krankenhauses zur unmittelbaren Verabreichung im Krankenhaus stehen (BFH-Urteil vom 31.07.2013, I R 82/12, BStBI. 2015 II S. 123). Der Versorgungsauftrag eines Krankenhauses (§ 8 Abs. 1 Satz 4 Krankenhausentgeltgesetz) regelt, welche Leistungen ein Krankenhaus, unabhängig von der Art der Krankenversicherungsträger, erbringen darf. Für die gemeinnützigkeitsrechtliche Beurteilung folgt daraus, dass für Leistungen, die außerhalb des Versorgungsauftrages erbracht werden, eine Zuordnung zum Zweckbetrieb Krankenhaus ausscheidet.

Für die Zurechnung der Behandlungsleistungen zum Zweckbetrieb Krankenhaus ist es unbeachtlich, wenn die Behandlungen von Patienten des Krankenhauses durch einen ermächtigten Arzt als Dienstaufgabe innerhalb einer nichtselbstständigen Tätigkeit (Einkünfte nach § 19 EStG) erbracht werden.

§ 67a - Sportliche Veranstaltungen

- (1) Sportliche Veranstaltungen eines Sportvereins sind ein Zweckbetrieb, wenn die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer insgesamt 45 000 Euro im Jahr nicht übersteigen. Der Verkauf von Speisen und Getränken sowie die Werbung gehören nicht zu den sportlichen Veranstaltungen.
- (2) Der Sportverein kann dem Finanzamt bis zur Unanfechtbarkeit des Körperschaftsteuerbescheids erklären, dass er auf die Anwendung des Absatzes 1 Satz 1 verzichtet. Die Erklärung bindet den Sportverein für mindestens fünf Veranlagungszeiträume.
- (3) Wird auf die Anwendung des Absatzes 1 Satz 1 verzichtet, sind sportliche Veranstaltungen eines Sportvereins ein Zweckbetrieb, wenn
- kein Sportler des Vereins teilnimmt, der für seine sportliche Betätigung oder für die Benutzung seiner Person, seines Namens, seines Bildes oder seiner sportlichen Betätigung zu Werbezwecken von dem Verein oder einem Dritten über eine Aufwandsentschädigung hinaus Vergütungen oder andere Vorteile erhält und

2. kein anderer Sportler teilnimmt, der für die Teilnahme an der Veranstaltung von dem Verein oder einem Dritten im Zusammenwirken mit dem Verein über eine Aufwandsentschädigung hinaus Vergütungen oder andere Vorteile erhält. Andere sportliche Veranstaltungen sind ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb. Dieser schließt die Steuervergünstigung nicht aus, wenn die Vergütungen oder andere Vorteile ausschließlich aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, die nicht Zweckbetriebe sind, oder von Dritten geleistet werden.

Zu § 67a AO – Sportliche Veranstaltungen:

Allgemeines:

- Sportliche Veranstaltungen eines Sportvereins sind grundsätzlich ein Zweckbetrieb, wenn die Einnahmen einschließlich der Umsatzsteuer aus allen sportlichen Veranstaltungen des Vereins die Zweckbetriebsgrenze von 45 000 € im Jahr nicht übersteigen (§ 67a Abs. 1 Satz 1 AO). Übersteigen die Einnahmen die Zweckbetriebsgrenze von 45 000 €, liegt grundsätzlich ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor.
 - Der Verein kann auf die Anwendung der Zweckbetriebsgrenze verzichten (§ 67a Abs. 2 AO). Die steuerliche Behandlung seiner sportlichen Veranstaltungen richtet sich dann nach § 67a Abs. 3 AO.
- 2. Unter Sportvereinen i. S. d. Vorschrift sind alle gemeinnützigen Körperschaften zu verstehen, bei denen die Förderung des Sports (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 AO) Satzungszweck ist; die tatsächliche Geschäftsführung muss diesem Satzungszweck entsprechen (§ 59 AO). § 67a AO gilt also z. B. auch für Sportverbände. Sie gilt auch für Sportvereine, die Fußballveranstaltungen unter Einsatz ihrer Lizenzspieler nach der "Lizenzordnung Spieler" der Organisation "Die Liga-Fußballverband e.V. Ligaverband" durchführen.
- 3. Als sportliche Veranstaltung ist die organisatorische Maßnahme eines Sportvereins anzusehen, die es aktiven Sportlern (die nicht Mitglieder des Vereins zu sein brauchen) ermöglicht, Sport zu treiben (BFH-Urteil vom 25.07.1996, VR7/95, BStBI. 1997 II S. 154). Eine sportliche Veranstaltung liegt auch dann vor, wenn ein Sportverein in Erfüllung seiner Satzungszwecke im Rahmen einer Veranstaltung einer anderen Person oder Körperschaft eine sportliche Darbietung erbringt. Die Veranstaltung, bei der die sportliche Darbietung präsentiert wird, braucht keine steuerbegünstigte Veranstaltung zu sein (BFH-Urteil vom 04.05.1994, XIR 109/90. BStBI. II S. 886).
- 4. Sportreisen sind als sportliche Veranstaltungen anzusehen, wenn die sportliche Betätigung wesentlicher und notwendiger Bestandteil der Reise ist (z.B. Reise zum Wettkampfort). Reisen, bei denen die Erholung der Teilnehmer im Vordergrund steht (Touristikreisen), zählen dagegen nicht zu den sportlichen Veranstaltungen, selbst wenn anlässlich der Reise auch Sport getrieben wird.
- Die Ausbildung und Fortbildung in sportlichen Fertigkeiten gehört zu den typischen und wesentlichen T\u00e4tigkeiten eines Sportvereins. Sportkurse und Sportlehrg\u00e4nge f\u00fcr Mitglieder und Nichtmitglieder von Sportvereinen (Sportunterricht) sind daher

- als "sportliche Veranstaltungen" zu beurteilen. Es ist unschädlich für die Zweckbetriebseigenschaft, dass der Verein mit dem Sportunterricht in Konkurrenz zu gewerblichen Sportlehrern (z. B. Reitlehrer, Skilehrer, Tennislehrer, Schwimmlehrer) tritt, weil § 67a AO als die speziellere Vorschrift dem § 65 AO vorgeht. Die Beurteilung des Sportunterrichts als sportliche Veranstaltung hängt nicht davon ab, ob der Unterricht durch Beiträge, Sonderbeiträge oder Sonderentgelte abgegolten wird.
- 6. Der Verkauf von Speisen und Getränken auch an Wettkampfteilnehmer, Schiedsrichter, Kampfrichter, Sanitäter usw. und die Werbung gehören nicht zu den sportlichen Veranstaltungen. Diese Tätigkeiten sind gesonderte steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe. Nach § 64 Abs. 2 AO ist es jedoch möglich, Überschüsse aus diesen Betrieben mit Verlusten aus sportlichen Veranstaltungen, die steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe sind, zu verrechnen.
- 7. Wird für den Besuch einer sportlichen Veranstaltung, die Zweckbetrieb ist, mit Bewirtung ein einheitlicher Eintrittspreis bezahlt, so ist dieser ggf. im Wege der Schätzung in einen Entgeltsanteil für den Besuch der sportlichen Veranstaltung und in einen Entgeltsanteil für die Bewirtungsleistungen aufzuteilen.
- 8. Zur Zulässigkeit einer pauschalen Gewinnermittlung beim steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb "Werbung" wird auf Nrn. 28 bis 35 des AEAO zu § 64 hingewiesen.
- 9. Die entgeltliche Übertragung des Rechts zur Nutzung von Werbeflächen in vereinseigenen oder gemieteten Sportstätten (z.B. an der Bande) sowie von Lautsprecheranlagen an Werbeunternehmer ist als steuerfreie Vermögensverwaltung (§ 14 Satz 3 AO) zu beurteilen. Voraussetzung ist jedoch, dass dem Pächter (Werbeunternehmer) ein angemessener Gewinn verbleibt. Es ist ohne Bedeutung, ob die sportlichen Veranstaltungen, bei denen der Werbeunternehmer das erworbene Recht nutzt, Zweckbetrieb oder wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb sind. Die entgeltliche Übertragung des Rechts zur Nutzung von Werbeflächen auf der Sportkleidung (z.B. auf Trikots, Sportschuhen, Helmen) und auf Sportgeräten ist stets als steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb zu behandeln.
- 10. Die Unterhaltung von Club-Häusern, Kantinen, Vereinsheimen oder Vereinsgaststätten ist keine "sportliche Veranstaltung", auch wenn diese Einrichtungen ihr Angebot nur an Mitglieder richten.
- 11. Bei Vermietung von Sportstätten einschließlich der Betriebsvorrichtungen für sportliche Zwecke ist zwischen der Vermietung auf längere Dauer und der Vermietung auf kurze Dauer (z.B. stundenweise Vermietung, auch wenn die Stunden für einen längeren Zeitraum im Voraus festgelegt werden) zu unterscheiden. Zur Vermietung öffentlicher Schwimmbäder an Schwimmvereine und zur Nutzung durch Schulen für den Schwimmunterricht siehe Nr. 13 des AEAO zu § 67a.
- 12. Die Vermietung auf längere Dauer ist dem Bereich der steuerfreien Vermögensverwaltung zuzuordnen, so dass sich die Frage der Behandlung als "sportliche Veranstaltung" i. S. d. § 67a AO dort nicht stellt.

 Die Vermietung von Sportstätten und Betriebsvorrichtungen auf kurze Dauer schafft lediglich die Voraussetzungen für sportliche Veranstaltungen. Sie ist jedoch selbst keine "sportliche Veranstaltung", sondern ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb eigener Art. Dieser ist als Zweckbetrieb i. S. d. § 65 AO anzusehen, wenn es

sich bei den Mietern um Mitglieder des Vereins handelt. Bei der Vermietung auf

kurze Dauer an Nichtmitglieder tritt der Verein dagegen in größerem Umfang in Wettbewerb zu nicht begünstigten Vermietern, als es bei Erfüllung seiner steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist (§ 65 Nr. 3 AO). Diese Art der Vermietung ist deshalb als steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb zu behandeln. Indizien für eine Mitgliedschaft, die lediglich darauf gerichtet ist die Nutzung der Sportstätten und Betriebsvorrichtungen eines Vereins zu ermöglichen, sind:

- die Zeit der Mitgliedschaft,
- die Höhe der Beiträge, die die Mitglieder zu entrichten haben, oder auch
- zivilrechtlich eingeschränkte Rechte der Mitglieder.

Für die Zuordnung der entgeltlichen Überlassung der Sportstätten und Betriebsvorrichtungen an ein Gastmitglied zum Zweckbetrieb ist es daher nicht zu beanstanden, wenn die Gastmitgliedschaft wie eine Vollmitgliedschaft ausgestaltet ist und diese nicht nur für einen kurzen Zeitraum eingegangen wird.

Dagegen ist die entgeltliche Überlassung der Sportstätten und Betriebsvorrichtungen an ein Gastmitglied dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen, wenn das Gastmitglied per Satzung nur eingeschränkte Rechte eingeräumt bekommt oder die Mitgliedschaft lediglich für einen kurzen Zeitraum (weniger als sechs Monate) eingegangen wird.

13. Durch den Betrieb eines öffentlichen Schwimmbads werden gemeinnützige Zwecke (öffentliche Gesundheitspflege und Sport) unabhängig davon gefördert, ob das Schwimmbad von einem Verein oder von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts als Betrieb gewerblicher Art unterhalten wird.

Die verschiedenen Tätigkeiten eines gemeinnützigen Schwimmvereins sind wie folgt zu beurteilen:

a) Schulschwimmen

Die Vermietung des Schwimmbads auf längere Dauer an die Träger der Schulen ist als Vermögensverwaltung anzusehen. Eine Vermietung auf längere Dauer ist in Anlehnung an Abschnitt 4.12.3 Absatz 2 UStAE bei stundenweiser Nutzungsmöglichkeit des Schwimmbads durch die Schulen anzunehmen, wenn die Nutzung mehr als ein Schulhalbjahr (mindestens sechs Monate) erfolgt. Unselbstständige Nebenleistungen des Vereins, wie Reinigung des Schwimmbads, gehören mit zur Vermögensverwaltung. b) Vereinsschwimmen

Das Vereinsschwimmen und die Durchführung von Schwimmkursen sind nach Maßgabe des § 67a AO Zweckbetriebe (sportliche Veranstaltungen). Dabei ist es ohne Bedeutung, ob die Teilnehmer an den Schwimmkursen Mitglieder des Vereins oder Vereinsfremde sind.

c) Jedermannschwimmen

Das Vereinsschwimmen und die Durchführung von Schwimmkursen sind nach Maßgabe des § 67a AO Zweckbetriebe (sportliche Veranstaltungen). Dabei ist es ohne Bedeutung, ob die Teilnehmer an den Schwimmkursen Mitglieder des Vereins oder Vereinsfremde sind.

14. Werden im Zusammenhang mit der Vermietung von Sportstätten und Betriebsvorrichtungen auch bewegliche Gegenstände, z. B. Tennisschläger oder Golfschläger überlassen, stellt die entgeltliche Überlassung dieser Gegenstände ein Hilfsgeschäft dar, das das steuerliche Schicksal der Hauptleistung teilt (BFH-Urteil

- vom 30.03.2000, V R 30/99, BStBI. II S. 705). Bei der alleinigen Überlassung von Sportgeräten, z. B. eines Flugzeugs, bestimmt sich die Zweckbetriebseigenschaft danach, ob die Sportgeräte Mitgliedern oder Nichtmitgliedern des Vereins überlassen werden.
- 15. § 3 Nr. 26 EStG gilt nicht für Einnahmen, die ein nebenberuflicher Übungsleiter etc. für eine Tätigkeit in einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb "sportliche Veranstaltungen" erhält.
- 16. Werden sportliche Veranstaltungen, die im vorangegangenen Veranlagungszeitraum Zweckbetrieb waren, zu einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder umgekehrt, ist grundsätzlich § 13 Abs. 5 KStG anzuwenden.

Zu § 67a Abs. 1 AO:

- 17. Bei der Anwendung der Zweckbetriebsgrenze von 45 000 € sind alle Einnahmen der Veranstaltungen zusammenzurechnen, die in dem maßgeblichen Jahr nach den Regelungen der Nrn. 1 bis 15 des AEAO zu § 67a als sportliche Veranstaltungen anzusehen sind. Zu diesen Einnahmen gehören insbesondere Eintrittsgelder, Startgelder, Zahlungen für die Übertragung sportlicher Veranstaltungen in Rundfunk und Fernsehen, Lehrgangsgebühren und Ablösezahlungen. Zum allgemeinen Einnahmebegriff wird auf die Nrn. 15 und 16 des AEAO zu § 64 hingewiesen.
- 18. Die Bezahlung von Sportlern in einem Zweckbetrieb i. S.d. § 67a Abs. 1 Satz 1 AO ist zulässig (§ 58 Nr. 8 AO). Dabei ist die Herkunft der Mittel, mit denen die Sportler bezahlt werden, ohne Bedeutung.
- 19. Die Zahlung von Ablösesummen ist in einem Zweckbetrieb i. S. d. § 67a Abs. 1 Satz 1 AO uneingeschränkt zulässig.
- 20. Bei Spielgemeinschaften von Sportvereinen ist unabhängig von der Qualifizierung der Einkünfte im Feststellungsbescheid für die Gemeinschaft bei der Körperschaftsteuerveranlagung der beteiligten Sportvereine zu entscheiden, ob ein Zweckbetrieb oder ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb gegeben ist. Dabei ist für die Beurteilung der Frage, ob die Zweckbetriebsgrenze des § 67a Abs. 1 Satz 1 AO überschritten wird, die Höhe der anteiligen Einnahmen (nicht des anteiligen Gewinns) maßgeblich.

Zu § 67a Abs. 2 AO:

- 21. Ein Verzicht auf die Anwendung des § 67a Abs. 1 Satz 1 AO ist auch dann möglich, wenn die Einnahmen aus den sportlichen Veranstaltungen die Zweckbetriebsgrenze von 45 000 € nicht übersteigen.
- 22. Die Option nach § 67a Abs. 2 AO kann bis zur Unanfechtbarkeit des Körperschaftsteuerbescheids widerrufen werden. Die Regelungen in Abschnitt 19.2 Abs. 2 und 6 UStAE sind entsprechend anzuwenden. Der Widerruf ist auch nach Ablauf der Bindungsfrist nur mit Wirkung ab dem Beginn eines Kalender- oder Wirtschaftsjahres zulässig.

Zu § 67a Abs. 3 AO:

23. Verzichtet ein Sportverein gem. § 67a Abs. 2 AO auf die Anwendung der Zweckbetriebsgrenze (§ 67a Abs. 1 Satz 1 AO), sind sportliche Veranstaltungen ein Zweck-

betrieb, wenn an ihnen kein bezahlter Sportler des Vereins teilnimmt und der Verein keinen vereinsfremden Sportler selbst oder im Zusammenwirken mit einem Dritten bezahlt. Auf die Höhe der Einnahmen oder Überschüsse dieser sportlichen Veranstaltungen kommt es bei Anwendung des § 67a Abs. 3 AO nicht an. Sportliche Veranstaltungen, an denen ein oder mehrere Sportler teilnehmen, die nach § 67a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 oder 2 AO als bezahlte Sportler anzusehen sind, sind steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe. Es kommt nach dem Gesetz nicht darauf an, ob ein Verein eine Veranstaltung von vornherein als steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb angesehen oder ob er – aus welchen Gründen auch immer – zunächst irrtümlich einen Zweckbetrieb angenommen hat.

- 24. Unter Veranstaltungen i. S. d. § 67a Abs. 3 AO sind bei allen Sportarten grundsätzlich die einzelnen Wettbewerbe zu verstehen, die in engem zeitlichen und örtlichen Zusammenhang durchgeführt werden. Bei einer Mannschaftssportart ist also nicht die gesamte Meisterschaftsrunde, sondern jedes einzelne Meisterschaftsspiel die zu beurteilende sportliche Veranstaltung. Bei einem Turnier hängt es von der Gestaltung im Einzelfall ab, ob das gesamte Turnier oder jedes einzelne Spiel als eine sportliche Veranstaltung anzusehen ist. Dabei ist von wesentlicher Bedeutung, ob für jedes Spiel gesondert Eintritt erhoben wird und ob die Einnahmen und Ausgaben für jedes Spiel gesondert ermittelt werden.
- 25. Sportkurse und Sportlehrgänge für Mitglieder und Nichtmitglieder von Sportvereinen sind bei Anwendung des § 67a Abs. 3 AO als Zweckbetrieb zu behandeln, wenn kein Sportler als Auszubildender teilnimmt, der wegen seiner Betätigung in dieser Sportart als bezahlter Sportler i. S. d. § 67a Abs. 3 AO anzusehen ist. Die Bezahlung von Ausbildern berührt die Zweckbetriebseigenschaft nicht.
- 26. Ist ein Sportler in einem Kalenderjahr als bezahlter Sportler anzusehen, sind alle in dem Kalenderjahr durchgeführten sportlichen Veranstaltungen des Vereins, an denen der Sportler teilnimmt, ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb. Bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ist das abweichende Wirtschaftsjahr zugrunde zu legen. Es kommt nicht darauf an, ob der Sportler die Merkmale des bezahlten Sportlers erst nach Beendigung der sportlichen Veranstaltung erfüllt. Die Teilnahme unbezahlter Sportler an einer Veranstaltung, an der auch bezahlte Sportler teilnehmen, hat keinen Einfluss auf die Behandlung der Veranstaltung als steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb.
- 27. Die Vergütungen oder anderen Vorteile müssen in vollem Umfang aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben oder von Dritten geleistet werden (§ 67a Abs. 3 Satz 3 AO). Eine Aufteilung der Vergütungen ist nicht zulässig. Es ist also z.B. steuerlich nicht zulässig, Vergütungen an bezahlte Sportler bis zu 400 € im Monat als Ausgaben des steuerbegünstigten Bereichs und nur die 400 € übersteigenden Vergütungen als Ausgaben des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs "sportliche Veranstaltungen" zu behandeln.
- 28. Auch die anderen Kosten müssen aus dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb "sportliche Veranstaltungen", anderen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben oder von Dritten geleistet werden. Dies gilt auch dann, wenn an der Veranstaltung neben bezahlten Sportlern auch unbezahlte Sportler teilnehmen. Die Kosten eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Ge-

schäftsbetriebs "sportliche Veranstaltungen" sind also nicht danach aufzuteilen, ob sie auf bezahlte oder auf unbezahlte Sportler entfallen. Etwaiger Aufwandsersatz an unbezahlte Sportler für die Teilnahme an einer Veranstaltung mit bezahlten Sportlern ist als eine Ausgabe dieser Veranstaltung zu behandeln. Aus Vereinfachungsgründen ist es aber nicht zu beanstanden, wenn die Aufwandspauschale (vgl. Nr. 32 des AEAO zu § 67a) an unbezahlte Sportler nicht als Betriebsausgabe des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs behandelt, sondern aus Mitteln des ideellen Bereichs abgedeckt wird.

- 29. Trainingskosten (z. B. Vergütungen an Trainer), die sowohl unbezahlte als auch bezahlte Sportler betreffen, sind nach den im Einzelfall gegebenen Abgrenzungsmöglichkeiten aufzuteilen. Als solche kommen beispielsweise in Betracht der jeweilige Zeitaufwand oder bei gleichzeitigem Training unbezahlter und bezahlter Sportler die Zahl der trainierten Sportler oder Mannschaften. Soweit eine Abgrenzung anders nicht möglich ist, sind die auf das Training unbezahlter und bezahlter Sportler entfallenden Kosten im Wege der Schätzung zu ermitteln.
- 30. Werden bezahlte und unbezahlte Sportler einer Mannschaft gleichzeitig für eine Veranstaltung trainiert, die als steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb zu beurteilen ist, sind die gesamten Trainingskosten dafür Ausgaben des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs. Die Vereinfachungsregelung in Nr. 28 letzter Satz des AEAO zu § 67a gilt entsprechend.
- 31. Sportler des Vereins i. S.d. § 67a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 AO sind nicht nur die (aktiven) Mitglieder des Vereins, sondern alle Sportler, die für den Verein auftreten, z. B. in einer Mannschaft des Vereins mitwirken. Für Verbände gilt Nr. 38 des AEAO zu § 67a.
- 32. Zahlungen an einen Sportler des Vereins bis zu insgesamt 400 € je Monat im Jahresdurchschnitt sind für die Beurteilung der Zweckbetriebseigenschaft der sportlichen Veranstaltungen nicht aber bei der Besteuerung des Sportlers ohne Einzelnachweis als Aufwandsentschädigung anzusehen. Werden höhere Aufwendungen erstattet, sind die gesamten Aufwendungen im Einzelnen nachzuweisen. Dabei muss es sich um Aufwendungen persönlicher oder sachlicher Art handeln, die dem Grunde nach Werbungskosten oder Betriebsausgaben sein können. Die Regelung gilt für alle Sportarten.
- 33. Die Regelung über die Unschädlichkeit pauschaler Aufwandsentschädigungen bis zu 400 € je Monat im Jahresdurchschnitt gilt nur für Sportler des Vereins, nicht aber für Zahlungen an andere Sportler. Einem anderen Sportler, der in einem Jahr nur an einer Veranstaltung des Vereins teilnimmt, kann also nicht ein Betrag bis zu 4800 € als pauschaler Aufwandsersatz dafür gezahlt werden. Vielmehr führt in den Fällen des § 67a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AO jede Zahlung an einen Sportler, die über eine Erstattung des tatsächlichen Aufwands hinausgeht, zum Verlust der Zweckbetriebseigenschaft der Veranstaltung.
- 34. Zuwendungen der Stiftung Deutsche Sporthilfe, Frankfurt, und vergleichbarer Einrichtungen der Sporthilfe an Spitzensportler sind i.d. R. als Ersatz von besonderen Aufwendungen der Spitzensportler für ihren Sport anzusehen. Sie sind deshalb nicht auf die zulässige Aufwandspauschale von 400 € je Monat im Jahresdurchschnitt anzurechnen. Weisen Sportler die tatsächlichen Aufwendungen nach, so muss sich der Nachweis auch auf die Aufwendungen erstrecken, die den Zuwen-

- dungen der Stiftung Deutsche Sporthilfe und vergleichbarer Einrichtungen gegenüber stehen.
- 35. Bei der Beurteilung der Zweckbetriebseigenschaft einer Sportveranstaltung nach § 67a Abs. 3 AO ist nicht zu unterscheiden, ob Vergütungen oder andere Vorteile an einen Sportler für die Teilnahme an sich oder für die erfolgreiche Teilnahme gewährt werden. Entscheidend ist, dass der Sportler aufgrund seiner Teilnahme Vorteile hat, die er ohne seine Teilnahme nicht erhalten hätte. Auch die Zahlung eines Preisgeldes, das über eine Aufwandsentschädigung hinausgeht, begründet demnach einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.
- 36. Bei einem sogenannten Spielertrainer ist zu unterscheiden, ob er für die Trainertätigkeit oder für die Ausübung des Sports Vergütungen erhält. Wird er nur für die Trainertätigkeit bezahlt oder erhält er für die Tätigkeit als Spieler nicht mehr als den Ersatz seiner Aufwendungen (vgl. Nr. 32 des AEAO zu § 67a), ist seine Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen unschädlich für die Zweckbetriebseigenschaft.
- 37. Unbezahlte Sportler werden wegen der Teilnahme an Veranstaltungen mit bezahlten Sportlern nicht selbst zu bezahlten Sportlern. Die Ausbildung dieser Sportler gehört nach wie vor zu der steuerbegünstigten Tätigkeit eines Sportvereins, es sei denn, sie werden zusammen mit bezahlten Sportlern für eine Veranstaltung trainiert, die ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist (vgl. Nr. 30 des AEAO zu § 67a).
- 38. Sportler, die einem bestimmten Sportverein angehören und die nicht selbst unmittelbar Mitglieder eines Sportverbandes sind, werden bei der Beurteilung der Zweckbetriebseigenschaft von Veranstaltungen des Verbandes als andere Sportler i. S. d. § 67a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AO angesehen. Zahlungen der Vereine an Sportler im Zusammenhang mit sportlichen Veranstaltungen der Verbände (z. B. Länderwettkämpfe) sind in diesen Fällen als "Zahlungen von Dritten im Zusammenwirken mit dem Verein" (hier: Verband) zu behandeln.
- 39. Ablösezahlungen, die einem steuerbegünstigten Sportverein für die Freigabe von Sportlern zufließen, beeinträchtigen seine Gemeinnützigkeit nicht. Die erhaltenen Beträge zählen zu den Einnahmen aus dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb "sportliche Veranstaltungen", wenn der den Verein wechselnde Sportler in den letzten zwölf Monaten vor seiner Freigabe bezahlter Sportler i. S. d. § 67a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 AO war. Ansonsten gehören sie zu den Einnahmen aus dem Zweckbetrieb "sportliche Veranstaltungen".
- 40. Zahlungen eines steuerbegünstigten Sportvereins an einen anderen (abgebenden) Verein für die Übernahme eines Sportlers sind unschädlich für die Gemeinnützigkeit des zahlenden Vereins, wenn sie aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben für die Übernahme eines Sportlers gezahlt werden, der beim aufnehmenden Verein in den ersten zwölf Monaten nach dem Vereinswechsel als bezahlter Sportler i. S. d. § 67a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 AO anzusehen ist. Zahlungen für einen Sportler, der beim aufnehmenden Verein nicht als bezahlter Sportler anzusehen ist, sind bei Anwendung des § 67a Abs. 3 AO nur dann unschädlich für die Gemeinnützigkeit des zahlenden Vereins, wenn lediglich die Ausbildungskosten für den Verein wechselnden Sportler erstattet werden. Eine derartige Kostenerstattung kann bei Zahlungen bis zur Höhe von 2 557 € je Sportler ohne weiteres

angenommen werden. Bei höheren Kostenerstattungen sind sämtliche Ausbildungskosten im Einzelfall nachzuweisen. Die Zahlungen mindern nicht den Überschuss des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs "sportliche Veranstaltungen". Zur steuerlichen Behandlung von Ablösezahlungen bei Anwendung der Zweckbetriebsgrenze des § 67a Abs. 1 Satz 1 AO vgl. Nrn. 17 und 19 des AEAO zu § 67a.

§ 68 – Einzelne Zweckbetriebe

Zweckbetriebe sind auch:

- Alten-, Altenwohn- und Pflegeheime, Erholungsheime, Mahlzeitendienste, wenn sie in besonderem Maß den in § 53 genannten Personen dienen (§ 66 Abs. 3),
 - Kindergärten, Kinder-, Jugend- und Studentenheime, Schullandheime und Jugendherbergen,
- a) landwirtschaftliche Betriebe und Gärtnereien, die der Selbstversorgung von Körperschaften dienen und dadurch die sachgemäße Ernährung und ausreichende Versorgung von Anstaltsangehörigen sichern,
 - andere Einrichtungen, die für die Selbstversorgung von Körperschaften erforderlich sind, wie Tischlereien, Schlossereien,

wenn die Lieferungen und sonstigen Leistungen dieser Einrichtungen an Außenstehende dem Wert nach 20 Prozent der gesamten Lieferungen und sonstigen Leistungen des Betriebes – einschließlich der an die Körperschaft selbst bewirkten – nicht übersteigen,

- Werkstätten für behinderte Menschen, die nach den Vorschriften des Dritten Buches Sozialgesetzbuch förderungsfähig sind und Personen Arbeitsplätze bieten, die wegen ihrer Behinderung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können,
 - b) Einrichtungen für Beschäftigungs- und Arbeitstherapie, in denen behinderte Menschen aufgrund ärztlicher Indikationen außerhalb eines Beschäftigungsverhältnisses zum Träger der Therapieeinrichtung mit dem Ziel behandelt werden, körperliche oder psychische Grundfunktionen zum Zwecke der Wiedereingliederung in das Alltagsleben wiederherzustellen oder die besonderen Fähigkeiten und Fertigkeiten auszubilden, zu fördern und zu trainieren, die für eine Teilnahme am Arbeitsleben erforderlich sind, und
 - c) Integrationsprojekte im Sinne des § 132 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, wenn mindestens 40 Prozent der Beschäftigten besonders betroffene schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 132 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind,
- 4. Einrichtungen, die zur Durchführung der Blindenfürsorge und zur Durchführung der Fürsorge für Körperbehinderte unterhalten werden,
- 5. Einrichtungen über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder sonstige betreute Wohnformen.
- von den zuständigen Behörden genehmigte Lotterien und Ausspielungen, wenn der Reinertrag unmittelbar und ausschließlich zur Förderung mildtätiger, kirchlicher oder gemeinnütziger Zwecke verwendet wird,

- kulturelle Einrichtungen, wie Museen, Theater, und kulturelle Veranstaltungen, wie Konzerte, Kunstausstellungen; dazu gehört nicht der Verkauf von Speisen und Getränken,
- Volkshochschulen und andere Einrichtungen, soweit sie selbst Vorträge, Kurse und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art durchführen; dies gilt auch, soweit die Einrichtungen den Teilnehmern dieser Veranstaltungen selbst Beherbergung und Beköstigung gewähren,
- 9. Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen, deren Träger sich überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand oder Dritter oder aus der Vermögensverwaltung finanziert. Der Wissenschaft und Forschung dient auch die Auftragsforschung. Nicht zum Zweckbetrieb gehören Tätigkeiten, die sich auf die Anwendung gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse beschränken, die Übernahme von Projektträgerschaften sowie wirtschaftliche Tätigkeiten ohne Forschungsbezug.

Zu § 68 AO – Einzelne Zweckbetriebe:

Allgemeines:

 § 68 AO enthält einen gesetzlichen Katalog einzelner Zweckbetriebe und geht als spezielle Norm der Regelung des § 65 AO vor (BFH-Urteil vom 04.06.2003, I R 25/02, BStBI. 2004 II S. 660). Die beispielhafte Aufzählung von Betrieben, die ihrer Art nach Zweckbetriebe sein können, gibt wichtige Anhaltspunkte für die Auslegung der Begriffe Zweckbetrieb (§ 65 AO) im Allgemeinen und Einrichtungen der Wohlfahrtspflege (§ 66 AO) im Besonderen.

Zu § 68 Nr. 1 AO:

- Wegen der Begriffe "Alten-, Altenwohn- und Pflegeheime" Hinweis auf § 1 des Heimgesetzes. Eine für die Allgemeinheit zugängliche Cafeteria ist ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb. Soweit eine steuerbegünstigte Körperschaft Leistungen im Rahmen der häuslichen Pflege erbringt, liegt i. d. R. ein Zweckbetrieb nach § 66 AO vor (vgl. Nr. 4 des AEAO zu § 66).
- Bei Kindergärten, Kinder-, Jugend- und Studentenheimen sowie bei Schullandheimen und Jugendherbergen müssen die geförderten Personen die Voraussetzungen nach § 53 AO nicht erfüllen. Jugendherbergen verlieren ihre Zweckbetriebseigenschaft nicht, wenn außerhalb ihres satzungsmäßigen Zwecks der Umfang der Beherbergung alleinreisender Erwachsener 10 % der Gesamtbeherbergungen nicht übersteigt (BFH-Urteil vom 18.01.1995, V R 139, 142/92, BStBI. II S. 446).

Zu § 68 Nr. 2 AO:

4. Von § 68 Nr. 2 Buchstabe b AO werden nur solche Selbstversorgungseinrichtungen umfasst, die den darin genannten Handwerksbetrieben vergleichbar sind. Werden auch Leistungen gegenüber Außenstehenden erbracht, sind nur solche Einrichtungen der steuerbegünstigten Körperschaft begünstigt, die nicht regelmäßig ausgelastet sind und deshalb gelegentlich auch Leistungen an Außenste-

hende erbringen, nicht aber solche, die über Jahre hinweg Leistungen an Außenstehende ausführen und hierfür auch personell entsprechend ausgestattet sind (vgl. BFH-Urteil vom 29.01.2009, V R 46/06, BStBl. II S. 560 und BMF-Schreiben vom 12.04.2011, BStBl. I S. 538). Außenstehende im Sinne dieser Regelung sind auch Arbeitnehmer der Körperschaft. Bei Lieferungen und Leistungen an Außenstehende tritt die Körperschaft mit Dritten in Leistungsbeziehung. Solange der Umfang dieser Geschäfte an Dritte, hierzu gehören auch Leistungsempfänger, die selbst eine steuerbegünstigte Körperschaft i.S.d. § 68 Nr. 2 AO sind (BFH-Urteil vom 18.10.1990, V R 35/85, BStBl. 1991 II S. 157), nicht mehr als 20 % der gesamten Lieferungen und Leistungen der begünstigten Körperschaft ausmachen, bleibt die Zweckbetriebseigenschaft erhalten.

Zu § 68 Nr. 3 AO:

- 5. Der Begriff "Werkstatt für behinderte Menschen" bestimmt sich nach § 136 SGB IX. Werkstätten für behinderte Menschen bedürfen der förmlichen Anerkennung. Anerkennungsbehörde ist die Bundesagentur für Arbeit, die im Einvernehmen mit dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe über die Anerkennung einer Einrichtung als Werkstatt für behinderte Menschen durch Anerkennungsbescheid entscheidet (§ 142 SGB IX).
 - Läden oder Verkaufsstellen von Werkstätten für behinderte Menschen sind grundsätzlich als Zweckbetriebe zu behandeln, wenn dort Produkte verkauft werden, die von der den Laden oder die Verkaufsstelle betreibenden Werkstatt für behinderte Menschen oder einer anderen Werkstatt für behinderte Menschen i. S. d. § 68 Nr. 3a AO hergestellt worden sind. Werden von dem Laden oder der Verkaufsstelle der Werkstatt für behinderte Menschen auch zugekaufte Waren, die nicht von ihr oder von anderen Werkstätten für behinderte Menschen hergestellt worden sind, weiterverkauft, liegt insoweit ein gesonderter steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor.
 - Zu den Zweckbetrieben gehören auch die von den Trägern der Werkstätten für behinderte Menschen betriebenen Kantinen, weil die besondere Situation der behinderten Menschen auch während der Mahlzeiten eine Betreuung erfordert.
- 6. Integrationsprojekte i.S.d. § 132 SGB IX sind rechtlich und wirtschaftlich selbst-ständige Unternehmen (Integrationsunternehmen) oder unternehmensinterne oder von öffentlichen Arbeitgebern im Sinne des § 73 Abs. 3 SGB IX geführte Betriebe (Integrationsbetriebe) oder Abteilungen (Integrationsabteilungen) zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen, deren Teilhabe an einer sonstigen Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufgrund von Art oder Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände voraussichtlich auf besondere Schwierigkeiten stößt. Während Integrationsprojekte i.S.d. § 132 SGB IX mindestens 25% und höchstens 50% besonders betroffene schwerbehinderte Menschen beschäftigen sollen, um sozialrechtlich als Integrationsprojekt anerkannt werden zu können, bedarf es für die steuerliche Eignung als Zweckbetrieb nach § 68 Nr. 3 Buchstabe c AO einer Beschäftigungsquote von mindestens 40 % dieser Personengruppe. Für Integrationsprojekte wird anders als bei Werkstätten für behinderte Menschen kein förmliches Anerkennungsverfahren durchgeführt. Als

Nachweis für die Eigenschaft als Integrationsprojekt dient der Bescheid des zuständigen Integrationsamtes über erbrachte Leistungen nach § 134 SGB IX (Leistungsbescheid). Zusätzlich ist für die steuerliche Beurteilung als Integrationsprojekt nach § 68 Nr. 3 Buchstabe c AO eine Beschäftigungsquote von mindestens 40 % der o.g. Personengruppe nachzuweisen. Die Beschäftigungsquote wird nach den Grundsätzen des § 75 SGB IX berechnet. Es werden also grundsätzlich nur die Beschäftigten des Integrationsprojektes berücksichtigt, die auf Arbeitsplätzen im Sinne des § 73 SGB IX beschäftigt sind (siehe § 75 Abs. 1 SGB IX). Teilzeitbeschäftigte, die mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als 18 Stunden beschäftigt sind, sind damit nicht berücksichtigungsfähig, es sei denn, die (geringere) Teilzeitbeschäftigung ist auf Grund der Art und Schwere der Behinderung notwendig (§ 75 Abs. 2 Satz 3 SGB IX). Ein über diese Grenze hinausgehend Teilzeitbeschäftigter wird voll angerechnet. Verfügt ein Integrationsprojekt über wenigstens 20 Arbeitsplätze und ist damit beschäftigungspflichtig (vgl. § 71 Abs. 1 SGB IX), kann das Vorliegen der Voraussetzungen der 40 %-Quote über die Anzeige nach § 80 Abs. 2 SGB IX geführt werden.

7. Zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten für (schwer-)behinderte Menschen schaffen Handelsbetriebe, die als wohnortnahe Einzelhandelsgeschäfte beispielsweise mit einem Lebensmittelvollsortiment und entsprechendem Einsatz von Fachpersonal betrieben werden. Mit dieser Beschäftigungsform soll behinderten Menschen eine Möglichkeit zur Teilhabe am Arbeitsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auch außerhalb von Werkstätten für behinderte Menschen geboten werden.

Handelsbetriebe, die keine Läden oder Verkaufsstellen von Werkstätten für behinderte Menschen i. S. d. Nr. 5 des AEAO zu § 68 darstellen, können als Integrationsprojekt (vgl. Nr. 6 des AEAO zu § 68) oder als zusätzlicher Arbeitsbereich, zusätzlicher Betriebsteil oder zusätzliche Betriebsstätte einer (anerkannten) Werkstatt für behinderte Menschen gegründet werden. Im letzteren Fall muss die Werkstatt für behinderte Menschen bei den Anerkennungsbehörden (§ 142 SGB IX) die Erweiterung der anerkannten Werkstatt um den zusätzlichen Arbeitsbereich, den Betriebsteil oder die zusätzliche Betriebsstätte "Handelsbetrieb" anzeigen und um deren Einbeziehung in die Anerkennung nach § 142 SGB IX ersuchen. Die Anerkennungsbehörden prüfen, ob die anerkannte Werkstatt für behinderte Menschen auch mit einer solchen Erweiterung insgesamt noch die Anerkennungsvoraussetzungen als Werkstatt für behinderte Menschen nach § 142 SGB IX erfüllt. Handelsbetriebe, die von den Sozialbehörden als Integrationsprojekte gefördert werden, stellen grundsätzlich einen steuerbegünstigten Zweckbetrieb nach § 68 Nr. 3 Buchstabe c AO dar, wenn die Beschäftigungsquote von 40 % der Personengruppe erreicht ist.

Die von den Sozialbehörden vorgenommene sozialrechtliche Einordnung dieser Handelsbetriebe als Teil einer Werkstatt für behinderte Menschen (§ 68 Nr. 3 Buchstabe a AO) oder als Integrationsprojekt (§ 68 Nr. 3 Buchstabe c AO) soll von der zuständigen Finanzbehörde regelmäßig übernommen werden. Dem zuständigen Finanzamt obliegt aber die abschließende rechtsverbindliche Entscheidung im Einzelfall. Dabei kommt den Bescheiden der Sozialbehörden (Anerkennungs-

- bescheid nach § 142 SGB IX bzw. Bescheid über erbrachte Leistungen nach § 134 SGB IX) grundsätzlich Tatbestandswirkung zu. Die Bescheide stellen aber keine Grundlagenbescheide i.S.v. § 171 Abs. 10 AO dar.
- 8. Einrichtungen für Beschäftigungs- und Arbeitstherapie, die der Eingliederung von behinderten Menschen dienen, sind besondere Einrichtungen, in denen eine Behandlung von behinderten Menschen aufgrund ärztlicher Indikationen erfolgt. Während eine Beschäftigungstherapie ganz allgemein das Ziel hat, körperliche oder psychische Grundfunktionen zum Zwecke der Wiedereingliederung in das Alltagsleben wiederherzustellen, zielt die Arbeitstherapie darauf ab, die besonderen Fähigkeiten und Fertigkeiten auszubilden, zu fördern und zu trainieren, die für eine Teilnahme am Arbeitsleben erforderlich sind. Beschäftigungs- und Arbeitstherapie sind vom medizinischen Behandlungszweck geprägt und erfolgen regelmäßig außerhalb eines Beschäftigungsverhältnisses zum Träger der Therapieeinrichtung. Ob eine entsprechende Einrichtung vorliegt, ergibt sich aufgrund der Vereinbarungen über Art und Umfang der Heilbehandlung und Rehabilitation zwischen dem Träger der Einrichtung und den Leistungsträgern.

Zu § 68 Nr. 4 AO:

9. Begünstigte Einrichtungen sind insbesondere Werkstätten, die zur Fürsorge von blinden und körperbehinderten Menschen unterhalten werden.

Zu § 68 Nr. 6 AO:

- 10. Lotterien und Ausspielungen sind ein Zweckbetrieb, wenn sie von den zuständigen Behörden genehmigt sind oder nach den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen wegen des geringen Umfangs der Ausspielung oder Lotterieveranstaltung per Verwaltungserlass pauschal als genehmigt gelten. Die sachlichen Voraussetzungen und die Zuständigkeit für die Genehmigung bestimmen sich nach den lotterierechtlichen Verordnungen der Länder. Der Gesetzeswortlaut lässt es offen, in welchem Umfang solche Lotterien veranstaltet werden dürfen. Da eine besondere Einschränkung fehlt, ist auch eine umfangreiche Tätigkeit so lange unschädlich, als die allgemein durch das Gesetz gezogenen Grenzen nicht überschritten werden. Die jährliche Organisation einer Tombola durch eine Mittelbeschaffungskörperschaft ist im Rahmen der Gesamtbetrachtung selbst dann als steuerbegünstigter Zweckbetrieb nach § 68 Nr. 6 AO zu beurteilen, wenn die Körperschaft die Mittel überwiegend aus der Ausrichtung der Tombola erzielt.
- 11. Zur Ermittlung des Reinertrags dürfen den Einnahmen aus der Lotterieveranstaltung oder Ausspielung nur die unmittelbar damit zusammenhängenden Ausgaben gegenübergestellt werden. Führt eine steuerbegünstigte Körperschaft eine Lotterieveranstaltung durch, die nach dem Rennwett- und Lotteriegesetz nicht genehmigungsfähig ist, z. B. eine Ausspielung anlässlich einer geselligen Veranstaltung, handelt es sich insoweit nicht um einen Zweckbetrieb nach § 68 Nr. 6 AO.

Zu § 68 Nr. 7 AO:

12. Wegen der Breite des Spektrums, die die Förderung von Kunst und Kultur umfasst, ist die im Gesetz enthaltene Aufzählung der kulturellen Einrichtungen nicht abschließend.

- 13. Kulturelle Einrichtungen und Veranstaltungen i. S. d. § 68 Nr. 7 AO können nur vorliegen, wenn die Förderung der Kultur Satzungszweck der Körperschaft ist. Sie sind stets als Zweckbetrieb zu behandeln. Das BFH-Urteil vom 04.05.1994, XI R 109/90, BStBI. II S. 886 zu sportlichen Darbietungen eines Sportvereins (vgl. Nr. 3 des AEAO zu § 67a) gilt für kulturelle Darbietungen entsprechend. Demnach liegt auch dann eine kulturelle Veranstaltung der Körperschaft vor, wenn diese eine Darbietung kultureller Art im Rahmen einer Veranstaltung präsentiert, die nicht von der Körperschaft selbst organisiert wird und die ihrerseits keine kulturelle Veranstaltung i. S. d. § 68 Nr. 7 AO darstellt. Wenn z. B. ein steuerbegünstigter Musikverein, der der Förderung der volkstümlichen Musik dient, gegen Entgelt im Festzelt einer Brauerei ein volkstümliches Musikkonzert darbietet, gehört der Auftritt des Musikvereins als kulturelle Veranstaltung zum Zweckbetrieb.
- 14. Der Verkauf von Speisen und Getränken und die Werbung bei kulturellen Veranstaltungen gehören nicht zu dem Zweckbetrieb. Diese Tätigkeiten sind gesonderte wirtschaftliche Geschäftsbetriebe. Wird für den Besuch einer kulturellen Veranstaltung mit Bewirtung ein einheitliches Entgelt entrichtet, so ist dieses ggf. im Wege der Schätzung in einen Entgeltsanteil für den Besuch der Veranstaltung (Zweckbetrieb) und für die Bewirtungsleistungen (wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb) aufzuteilen.

Zu § 68 Nr. 9 AO:

15. Auf das BMF-Schreiben vom 22.09.1999, BStBI. I S. 944, wird verwiesen. Abweichend von Tz. I.5 letzter Satz des genannten BMF-Schreibens kann bei einer Forschungseinrichtung, auf die § 68 Nr. 9 AO anzuwenden ist, deren Träger die Finanzierungsvoraussetzungen der Vorschrift jedoch nicht erfüllt, nicht zwingend davon ausgegangen werden, dass sie in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Nach den Grundsätzen des BFH-Urteils vom 04.04.2007, I R 76/05, BStBI. II S. 631, ist unter Berücksichtigung der gesamten Umstände des Einzelfalls zu prüfen, ob sich die Auftragsforschung von der steuerbegünstigten Tätigkeit trennen lässt. Ist in diesem Fall die Auftragsforschung von untergeordneter Bedeutung, kann der Träger der Einrichtung nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG gleichwohl steuerbefreit sein und die Auftragsforschung lediglich einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (§ 64 AO) darstellen. Die Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG geht nur dann verloren, wenn die Auftragsforschung als eigenständiger Zweck neben die Eigenforschung (Grundlagenforschung) tritt und somit gegen das Gebot der Ausschließlichkeit des § 56 AO verstoßen wird.

Einkommensteuergesetz

§ 10 b - Steuerbegünstigte Zwecke

- (1) Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung können insgesamt bis zu
- 20 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte oder
- 2. 4 Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter

als Sonderausgaben abgezogen werden. Voraussetzung für den Abzug ist, dass diese Zuwendungen

- an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine öffentliche Dienststelle, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) Anwendung findet, oder
- 2. an eine nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder
- 3. an eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) Anwendung findet, und die nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes in Verbindung mit § 5 Absatz 2 Nummer 2 zweiter Halbsatz des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreit wäre, wenn sie inländische Einkünfte erzielen würde,

geleistet werden. Für nicht im Inland ansässige Zuwendungsempfänger nach Satz 2 ist weitere Voraussetzung, dass durch diese Staaten Amtshilfe und Unterstützung bei der Beitreibung geleistet werden. Amtshilfe ist der Auskunftsaustausch im Sinne oder entsprechend der Amtshilferichtlinie gemäß § 2 Absatz 2 des EU-Amtshilfegesetzes. Beitreibung ist die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen im Sinne oder entsprechend der Beitreibungsrichtlinie einschließlich der in diesem Zusammenhang anzuwendenden Durchführungsbestimmungen in den für den jeweiligen Veranlagungszeitraum geltenden Fassungen oder eines entsprechenden Nachfolgerechtsaktes. Werden die steuerbegünstigten Zwecke des Zuwendungsempfängers im Sinne von Satz 2 Nummer 1 nur im Ausland verwirklicht, ist für den Sonderausgabenabzug Voraussetzung, dass natürliche Personen, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, gefördert werden oder dass die Tätigkeit dieses Zuwendungsempfängers neben der Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke auch zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland beitragen kann. Abziehbar sind auch Mitgliedsbeiträge an Körperschaften, die Kunst und Kultur gemäß § 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 der Abgabenordnung fördern, soweit es sich nicht um Mitgliedsbeiträge nach Satz 8 Nummer 2 handelt, auch wenn den Mitgliedern Vergünstigungen gewährt werden. Nicht abziehbar sind Mitgliedsbeiträge an Körperschaften, die

- 1. den Sport (§ 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 21 der Abgabenordnung),
- 2. kulturelle Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen,
- 3. die Heimatpflege und Heimatkunde (§ 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 22 der Abgabenordnung) oder
- 4. Zwecke im Sinne des § 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 23 der Abgabenordnung fördern. Abziehbare Zuwendungen, die die Höchstbeträge nach Satz 1 überschreiten oder die den um die Beträge nach § 10 Absatz 3 und 4, § 10 c und § 10 d verminderten Gesamtbetrag der Einkünfte übersteigen, sind im Rahmen der Höchstbeträge in den folgenden Veranlagungszeiträumen als Sonderausgaben abzuziehen. § 10 d Absatz 4 gilt entsprechend.
- (1a) Spenden zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock) einer Stiftung, welche die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 bis 6 erfüllt, können auf Antrag des Steuerpflichtigen im Veranlagungszeitraum der Zuwendung und in den folgenden neun Veranlagungszeiträumen bis zu einem Gesamtbetrag von 1 Million Euro, bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26b zusammen veranlagt werden, bis zu einem Gesamtbetrag von 2 Millionen Euro, zusätzlich zu den Höchstbeträgen nach Absatz 1 Satz 1 abgezogen werden. Nicht abzugsfähig nach Satz 1 sind Spenden in das verbrauchbare Vermögen einer Stiftung. Der besondere Abzugsbetrag nach Satz 1 bezieht sich auf den gesamten Zehnjahreszeitraum und kann der Höhe nach innerhalb dieses Zeitraums nur einmal in Anspruch genommen werden. § 10 d Absatz 4 gilt entsprechend.
- (2) Zuwendungen an politische Parteien im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes sind bis zur Höhe von insgesamt 1650 Euro und im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten bis zur Höhe von insgesamt 3 300 Euro im Kalenderjahr abzugsfähig. Sie können nur insoweit als Sonderausgaben abgezogen werden, als für sie nicht eine Steuerermäßigung nach § 34g gewährt worden ist.
- (3) Als Zuwendung im Sinne dieser Vorschrift gilt auch die Zuwendung von Wirtschaftsgütern mit Ausnahme von Nutzungen und Leistungen. Ist das Wirtschaftsgut unmittelbar vor seiner Zuwendung einem Betriebsvermögen entnommen worden, so bemisst sich die Zuwendungshöhe nach dem Wert, der bei der Entnahme angesetzt wurde und nach der Umsatzsteuer, die auf die Entnahme entfällt. Ansonsten bestimmt sich die Höhe der Zuwendung nach dem gemeinen Wert des zugewendeten Wirtschaftsguts, wenn dessen Veräußerung im Zeitpunkt der Zuwendung keinen Besteuerungstatbestand erfüllen würde. In allen übrigen Fällen dürfen bei der Ermittlung der Zuwendungshöhe die fortgeführten Anschaffungsoder Herstellungskosten nur überschritten werden, soweit eine Gewinnrealisierung stattgefunden hat. Aufwendungen zugunsten einer Körperschaft, die zum Empfang steuerlich abziehbarer Zuwendungen berechtigt ist, können nur abgezogen werden, wenn ein Anspruch auf die Erstattung der Aufwendungen durch Vertrag oder Satzung eingeräumt und auf die Erstattung verzichtet worden ist. Der Anspruch darf nicht unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt worden sein.

(4) Der Steuerpflichtige darf auf die Richtigkeit der Bestätigung über Spenden und Mitgliedsbeiträge vertrauen, es sei denn, dass er die Bestätigung durch unlautere Mittel oder falsche Angaben erwirkt hat oder dass ihm die Unrichtigkeit der Bestätigung bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war. Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Diese ist mit 30 Prozent des zugewendeten Betrags anzusetzen. In den Fällen des Satzes 2 zweite Alternative (Veranlasserhaftung) ist vorrangig der Zuwendungsempfänger in Anspruch zu nehmen; die in diesen Fällen für den Zuwendungsempfänger handelnden natürlichen Personen sind nur in Anspruch zu nehmen, wenn die entgangene Steuer nicht nach § 47 der Abgabenordnung erloschen ist und Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Zuwendungsempfänger nicht erfolgreich sind. Die Festsetzungsfrist für Haftungsansprüche nach Satz 2 läuft nicht ab, solange die Festsetzungsfrist für von dem Empfänger der Zuwendung geschuldete Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum nicht abgelaufen ist, in dem die unrichtige Bestätigung ausgestellt worden ist oder veranlasst wurde, dass die Zuwendung nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet worden ist; § 191 Absatz 5 der Abgabenordnung ist nicht anzuwenden.

Steuerliche Anerkennung von Spenden durch den Verzicht auf einen zuvor vereinbarten Aufwendungsersatz (Aufwandsspende) bzw. einen sonstigen Anspruch (Rückspende)

Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 25.11.2014 IV C 4 – S 2223/07/0010 :005 (2014/0766502)

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt zur steuerlichen Anerkennung von Aufwandsspenden und Rückspenden als Sonderausgabe nach § 10 b EStG Folgendes:

- 1. Aufwendungsersatzansprüche können Gegenstand sogenannter Aufwandsspenden gemäß § 10b Absatz 3 Satz 5 und 6 EStG sein. Das gilt auch im Verhältnis eines Zuwendungsempfängers zu seinen ehrenamtlich tätigen Mitgliedern. Nach den Erfahrungen spricht aber eine tatsächliche Vermutung dafür, dass Leistungen ehrenamtlich tätiger Mitglieder und Förderer des Zuwendungsempfängers unentgeltlich und ohne Aufwendungsersatzanspruch erbracht werden. Diese Vermutung ist allerdings widerlegbar. Dafür ist bei vertraglichen Ansprüchen eine schriftliche Vereinbarung zwischen Zuwendendem und Zuwendungsempfänger vorzulegen, die vor der zum Aufwand führenden Tätigkeit getroffen sein muss.
- 2. Hat der Zuwendende einen Aufwendungsersatzanspruch gegenüber dem Zuwendungsempfänger und verzichtet er darauf, ist ein Spendenabzug nach §10b Absatz 3 Satz 5 EStG allerdings nur dann rechtlich zulässig, wenn der entsprechende Aufwendungsersatzanspruch durch einen Vertrag oder die Satzung eingeräumt worden ist, und zwar bevor die zum www.bundesfinanzministerium.de Aufwand führende Tätigkeit begonnen worden ist. Die Anerkennung eines Aufwendungsersatzanspruches ist auch in den Fällen eines rechtsgültigen Vorstandsbeschlusses möglich, wenn der Vorstand dazu durch eine Regelung in der Satzung ermächtigt wurde. Eine nachträgliche rückwirkende Begründung von Ersatzpflichten des Zuwendungsempfängers, zum Beispiel durch eine rückwirkende Satzungsänderung, reicht nicht aus. Aufwendungsersatzansprüche aus einer auf einer entsprechenden Satzungsermächtigung beruhenden Vereinsordnung (zum Beispiel Reisekostenordnung) sind Ansprüche aus einer Satzung im Sinne des §10b Absatz 3 Satz 5 EStG. Der Verzicht auf bestehende sonstige Ansprüche (Rückspende), wie z.B. Lohn-oder Honorarforderungen oder gesetzliche Ansprüche (die keine Aufwendungsersatzansprüche sind), ist unter den nachstehend unter 3. aufgeführten Voraussetzungen als Spende im Sinne des §10b EStG abziehbar.
- Ansprüche auf einen Aufwendungsersatz oder eine Vergütung müssen ernsthaft eingeräumt sein und dürfen nicht von vornherein unter der Bedingung des Ver-

zichts stehen. Wesentliche Indizien für die Ernsthaftigkeit von Ansprüchen auf Aufwendungsersatz oder einer Vergütung sind auch die zeitliche Nähe der Verzichtserklärung zur Fälligkeit des Anspruchs und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers. Die Verzichtserklärung ist dann noch zeitnah, wenn bei einmaligen Ansprüchen innerhalb von drei Monaten und bei einer regelmäßigen Tätigkeit alle drei Monate ein Verzicht erklärt wird. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ist anzunehmen, wenn der Zuwendungsempfänger ungeachtet eines späteren Verzichts durch den Zuwendenden bei prognostischer Betrachtung zum Zeitpunkt der Einräumung des Anspruchs auf den Aufwendungsersatz oder die Vergütung wirtschaftlich in der Lage ist, die eingegangene Verpflichtung zu erfüllen. Wird auf einen Anspruch verzichtet, muss dieser auch im Zeitpunkt des Verzichts tatsächlich werthaltig sein. Nur dann kommt ein Abzug als steuerbegünstigte Zuwendung in Betracht. Sofern der Verein im Zeitpunkt der Einräumung des Anspruchs auf einen Aufwendungsersatz oder eine Vergütung wirtschaftlich in der Lage ist, die eingegangene Verpflichtung zu erfüllen, kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass der Anspruch im Zeitpunkt des Verzichts noch werthaltig ist. Etwas anderes gilt nur dann, wenn sich die finanziellen Verhältnisse des Vereins im Zeitraum zwischen der Einräumung des Anspruchs und dem Verzicht wesentlich verschlechtert haben. Von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist immer dann auszugehen, wenn die Körperschaft offensichtlich über genügend liquide Mittel bzw. sonstiges Vermögen verfügt, das zur Begleichung der eingegangenen Verpflichtung herangezogen wird. Dabei ist keine Differenzierung nach steuerbegünstigtem Tätigkeitsbereich (ideelle Tätigkeit, Zweckbetrieb), steuerfreier Vermögensverwaltung oder steuerpflichtigem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb vorzunehmen.

- 4. Der Abzug einer Spende gemäß § 10 b EStG setzt voraus, dass die Ausgabe beim Spender zu einer endgültigen wirtschaftlichen Belastung führt. Eine endgültige wirtschaftliche Belastung liegt nicht vor, soweit der Wertabgabe aus dem Vermögen des Steuerpflichtigen ein entsprechender Zufluss im Falle der Zusammenveranlagung auch beim anderen Ehegatten/Lebenspartner gegenübersteht (BFH-Urteil vom 20. Februar 1991, BStBl. II Seite 690). Die von der spendenempfangsberechtigten Einrichtung erteilten Aufträge und die mit deren Ausführung entstehenden Aufwendungen dürfen nicht, auch nicht zum Teil, im eigenen Interesse des Zuwendenden ausgeführt bzw. getätigt werden. Die Auszahlung von Aufwendungsersatz an den Spender führt insoweit nicht zu einem schädlichen Rückfluss, als der Aufwendungsersatz aufgrund eines ernsthaft eingeräumten Ersatzanspruchs geleistet wird, der nicht unter der Bedingung einer vorhergehenden Spende steht.
- 5. Bei dem nachträglichen Verzicht auf den Ersatz der Aufwendungen bzw. auf einen sonstigen Anspruch handelt es sich um eine Geldspende, bei der entbehrlich ist, dass Geld zwischen dem Zuwendungsempfänger und dem Zuwendenden tatsächlich hin und her fließt. Dem Zuwendenden ist deshalb eine Zuwendungsbestätigung über eine Geldzuwendung zu erteilen, in der auch ausdrückliche Angaben

darüber zu machen sind, ob es sich um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen handelt.

- 6. Eine Zuwendungsbestätigung darf nur erteilt werden, wenn sich der Ersatzanspruch auf Aufwendungen bezieht, die zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke des Zuwendungsempfängers erforderlich waren. Für die Höhe der Zuwendung ist der vereinbarte Ersatzanspruch maßgeblich; allerdings kann ein unangemessen hoher Ersatzanspruch zum Verlust der Gemeinnützigkeit des Zuwendungsempfängers führen (§ 55 Absatz 1 Nummer 3 AO). Der Zuwendungsempfänger muss die zutreffende Höhe des Ersatzanspruchs, über den er eine Zuwendungsbestätigung erteilt hat, durch geeignete Unterlagen im Einzelnen belegen können.
- 7. Dieses BMF-Schreiben ist ab 1. Januar 2015 anzuwenden.

Das BMF-Schreiben vom 7. Juni 1999 – IV C 4 – S 2223 – 111/99 – (BStBl. I Seite 591) findet weiter Anwendung auf alle Zusagen auf Aufwendungsersatz sowie auf alle Zusagen auf Vergütungen, die bis zum 31. Dezember 2014 erteilt werden.

Wird bei einer Körperschaft, die vor dem 1. Januar 2015 gegründet wurde, Aufwendungsersatz lediglich aufgrund eines rechtsgültigen Vorstandsbeschlusses ohne ausdrückliche Satzungsermächtigung eingeräumt, so muss die Satzung nicht allein zur Einräumung dieser Ermächtigung geändert werden.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht und steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen zur Ansicht und zum Abruf bereit.

Das Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.*)

^{*)} Bundessteuerblatt I 2014 Seite 1584.

Verwendung der verbindlichen Muster für Zuwendungsbestätigungen

Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 07.11.2013 IV C 4 – S 2223/07/0018:005

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder sind die in der Anlage beigefügten Muster für Zuwendungen an inländische Zuwendungsempfänger zu verwenden.

Für die Verwendung der aktualisierten Muster für Zuwendungsbestätigungen gilt Folgendes:

- Die in der Anlage beigefügten Muster für Zuwendungsbestätigungen sind verbindliche Muster (vgl. § 50 Absatz 1 EStDV). Die Zuwendungsbestätigungen können weiterhin vom jeweiligen Zuwendungsempfänger anhand dieser Muster selbst hergestellt werden. In einer auf einen bestimmten Zuwendungsempfänger zugeschnittenen Zuwendungsbestätigung müssen nur die Angaben aus den veröffentlichten Mustern übernommen werden, die im Einzelfall einschlägig sind. Die in den Mustern vorgesehenen Hinweise zu den haftungsrechtlichen Folgen der Ausstellung einer unrichtigen Zuwendungsbestätigung und zur steuerlichen Anerkennung der Zuwendungsbestätigung sind stets in die Zuwendungsbestätigungen zu übernehmen.
- 2. Die Wortwahl und die Reihenfolge der vorgegebenen Textpassagen in den Mustern sind beizubehalten, Umformulierungen sind unzulässig. Auf der Zuwendungsbestätigung dürfen weder Danksagungen an den Zuwendenden noch Werbung für die Ziele der begünstigten Einrichtung angebracht werden. Entsprechende Texte sind jedoch auf der Rückseite zulässig. Die Zuwendungsbestätigung darf die Größe einer DIN A4-Seite nicht überschreiten.
- 3. Gegen optische Hervorhebungen von Textpassagen beispielsweise durch Einrahmungen und/oder vorangestellte Ankreuzkästchen bestehen keine Bedenken. Ebenso ist es zulässig, den Namen des Zuwendenden und dessen Adresse so untereinander anzuordnen, dass die gleichzeitige Nutzung als Anschriftenfeld möglich ist. Fortlaufende alphanumerische Zeichen mit einer oder mehreren Reihen, die zur Identifizierung der Zuwendungsbestätigung geeignet sind, können vergeben werden; die Verwendung eines Briefpapiers mit einem Logo, Emblem oder Wasserzeichen der Einrichtung ist zulässig.
- 4. Es bestehen keine Bedenken, wenn der Zuwendungsempfänger in seinen Zuwendungsbestätigungen alle ihn betreffenden steuerbegünstigten Zwecke nennt. Aus steuerlichen Gründen bedarf es keiner Kenntlichmachung, für welchen konkreten steuerbegünstigten Zweck die Zuwendung erfolgt bzw. verwendet wird.

- 5. Der zugewendete Betrag ist sowohl in Ziffern als auch in Buchstaben zu benennen. Für die Benennung in Buchstaben ist es nicht zwingend erforderlich, dass der zugewendete Betrag in einem Wort genannt wird; ausreichend ist die Buchstabenbenennung der jeweiligen Ziffern. So kann z. B. ein Betrag in Höhe von 1322 Euro als "eintausenddreihundertzweiundzwanzig" oder "eins drei zwei zwei" bezeichnet werden. In diesen Fällen sind allerdings die Leerräume vor der Nennung der ersten Ziffer und hinter der letzten Ziffer in geeigneter Weise (z. B. durch "X") zu entwerten.
- 6. Handelt es sich um eine Sachspende, so sind in die Zuwendungsbestätigung genaue Angaben über den zugewendeten Gegenstand aufzunehmen (z.B. Alter, Zustand, historischer Kaufpreis, usw.). Für die Sachspende zutreffende Sätze sind in den entsprechenden Mustern anzukreuzen.

Sachspende aus dem Betriebsvermögen:

Stammt die Sachzuwendung nach den Angaben des Zuwendenden aus dessen Betriebsvermögen, bemisst sich die Zuwendungshöhe nach dem Wert, der bei der Entnahme angesetzt wurde und nach der Umsatzsteuer, die auf die Entnahme entfällt (§ 10 b Absatz 3 Satz 2 EStG). In diesen Fällen braucht der Zuwendungsempfänger keine zusätzlichen Unterlagen in seine Buchführung aufzunehmen, ebenso sind Angaben über die Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, nicht erforderlich. Der Entnahmewert ist grundsätzlich der Teilwert. Der Entnahmewert kann auch der Buchwert sein, wenn das Wirtschaftsgut unmittelbar nach der Entnahme für steuerbegünstigte Zwecke gespendet wird (sog. Buchwertprivileg § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 4 und 5 EStG).

Sachspende aus dem Privatvermögen:

Handelt es sich um eine Sachspende aus dem Privatvermögen des Zuwendenden, ist der gemeine Wert des gespendeten Wirtschaftsguts maßgebend, wenn dessen Veräußerung im Zeitpunkt der Zuwendung keinen Besteuerungstatbestand erfüllen würde (§ 10 b Absatz 3 Satz 3 EStG). Ansonsten sind die fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten als Wert der Zuwendung auszuweisen. Dies gilt insbesondere bei Veräußerungstatbeständen, die unter § 17 oder § 23 EStG fallen [(zum Beispiel Zuwendung einer mindestens 1%igen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft (§ 17 EStG), einer Immobilie, die sich weniger als zehn Jahre im Eigentum des Spenders befindet (§ 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EStG), eines anderen Wirtschaftsguts im Sinne des § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EStG mit einer Eigentumsdauer von nicht mehr als einem Jahr)]. Der Zuwendungsempfänger hat anzugeben, welche Unterlagen er zur Ermittlung des angesetzten Wertes herangezogen hat. In Betracht kommt in diesem Zusammenhang zum Beispiel ein Gutachten über den aktuellen Wert der zugewendeten Sache oder der sich aus der ursprünglichen Rechnung ergebende historische Kaufpreis unter Berücksichtigung einer Absetzung für Abnutzung. Diese Unterlagen hat der Zuwendungsempfänger zusammen mit der Zuwendungsbestätigung in seine Buchführung aufzunehmen.

- 7. Die Zeile: "Es handelt sich um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen Ja Nein "ist stets in die Zuwendungsbestätigungen über Geldzuwendungen/ Mitgliedsbeiträge zu übernehmen und entsprechend anzukreuzen. Dies gilt auch für Sammelbestätigungen und in den Fällen, in denen ein Zuwendungsempfänger grundsätzlich keine Zuwendungsbestätigungen für die Erstattung von Aufwendungen ausstellt.
- 8. Werden Zuwendungen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts von dieser an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts weitergeleitet und werden von diesen die steuerbegünstigten Zwecke verwirklicht, so hat der "Erstempfänger" die in den amtlichen Vordrucken enthaltene Bestätigung wie folgt zu fassen:
- 9. Erfolgt der Nachweis in Form der Sammelbestätigung, so ist der bescheinigte Gesamtbetrag auf der zugehörigen Anlage in sämtliche Einzelzuwendungen aufzuschlüsseln. Es bestehen keine Bedenken, auf der Anlage zur Sammelbestätigung entweder den Namen des Zuwendenden oder ein fortlaufendes alphanumerisches Zeichen anzubringen, um eine sichere Identifikation zu gewährleisten.
- 10. Für maschinell erstellte Zuwendungsbestätigungen ist R 10 b.1 Absatz 4 EStR zu beachten.
- 11. Nach § 50 Absatz 4 EStDV hat die steuerbegünstigte Körperschaft ein Doppel der Zuwendungsbestätigung aufzubewahren. Es ist in diesem Zusammenhang zulässig, das Doppel in elektronischer Form zu speichern. Die Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (BMF-Schreiben vom 7. November 1995, BStBI. I Seite 738) sind zu beachten.
- 12. Für Zuwendungen nach dem 31. Dezember 1999 ist das Durchlaufspendenverfahren keine zwingende Voraussetzung mehr für die steuerliche Begünstigung von Spenden. Seit 1. Januar 2000 sind alle steuerbegünstigten Körperschaften im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 9 KStG zum unmittelbaren Empfang und zur Bestätigung von Zuwendungen berechtigt. Dennoch dürfen juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentliche Dienststellen auch weiterhin als Durchlaufstelle auftreten und Zuwendungsbestätigungen ausstellen (vgl. R 10 b.1 Absatz 2 EStR). Sie unterliegen dann aber auch wie bisher der Haftung nach § 10 b Absatz 4 EStG. Dach- und Spitzenorganisationen können für die ihnen angeschlossenen Vereine dagegen nicht mehr als Durchlaufstelle fungieren.
- 13. Mit dem Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes vom 21. März 2013 (BGBI. I Seite 556) wurde mit § 60a AO die Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen eingeführt. Nach § 60a AO wird die Einhaltung der satzungsmäßigen Vorausset-

zungen gesondert vom Finanzamt festgestellt. Dieses Verfahren löst die sogenannte vorläufige Bescheinigung ab. Übergangsweise bleiben die bislang ausgestellten vorläufigen Bescheinigungen weiterhin gültig und die betroffenen Körperschaften sind übergangsweise weiterhin zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen berechtigt. Diese Körperschaften haben in ihren Zuwendungsbestätigungen anzugeben, dass sie durch vorläufige Bescheinigung den steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt worden sind. Die Bestätigung ist wie folgt zu fassen:

Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks/der begünstigten Zwecke) durch vorläufige Bescheinigung des Finanzamtes (Name), StNr. (Angabe) vom (Datum) ab (Datum) als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt.

Außerdem sind die Hinweise zu den haftungsrechtlichen Folgen der Ausstellung einer unrichtigen Zuwendungsbestätigung und zur steuerlichen Anerkennung der Zuwendungsbestätigung folgendermaßen zu fassen:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10 b Absatz 4 EStG, § 9 Absatz 3 KStG, § 9 Nummer 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als drei Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I Seite 884).

In Fällen, in denen juristische Personen des öffentlichen Rechts oder Stiftungen des öffentlichen Rechts Zuwendungen an Körperschaften im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 9 KStG weiterleiten, ist ebenfalls anzugeben, ob die Empfängerkörperschaft durch vorläufige Bescheinigung als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt worden ist. Diese Angabe ist hierbei in den Zuwendungsbestätigungen folgendermaßen zu fassen:

entsprechend den Angaben des Zuwendenden an (Name) weitergeleitet, die/der vom Finanzamt (Name) StNr. (Angabe) mit vorläufiger Bescheinigung (gültig ab: Datum) vom (Datum) als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt ist.

Die Hinweise zu den haftungsrechtlichen Folgen der Ausstellung einer unrichtigen Zuwendungsbestätigung und zur steuerlichen Anerkennung der Zuwendungsbestätigung sind dann folgendermaßen zu fassen:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nummer 5 GewStG).

Nur in den Fällen der Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne von § 5 Absatz 1 Nummer 9 KStG:

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als drei Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt.

- 14. Ist der Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse bisher weder ein Freistellungsbescheid noch eine Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid erteilt worden und sieht der Feststellungsbescheid nach § 60a AO die Steuerbefreiung erst für den nächsten Veranlagungszeitraum vor (§ 60 Absatz 2 AO), sind Zuwendungen erst ab diesem Zeitpunkt nach § 10 b EStG abziehbar. Zuwendungen, die vor Beginn der Steuerbefreiung nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 KStG erfolgen, sind steuerlich nicht nach § 10 b EStG begünstigt, da die Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse in diesem Zeitraum nicht die Voraussetzungen des § 10 b Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 EStG erfüllt. Zuwendungsbestätigungen, die für Zeiträume vor der Steuerbefreiung ausgestellt werden, sind daher unrichtig und können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 10 b Absatz 4 EStG eine Haftung des Ausstellers auslösen.
- 15. Die neuen Muster für Zuwendungsbestätigungen werden als ausfüllbare Formulare unter https://www.formulare-bfinv.de zur Verfügung stehen.
- 16. Für den Abzug steuerbegünstigter Zuwendungen an nicht im Inland ansässige Empfänger wird auf das BMF-Schreiben vom 16. Mai 2011 – IV C 4 – S 2223/07/ 0005:008, 2011/0381377 – (BStBl. I Seite 559) hingewiesen.

Das BMF-Schreiben vom 30. August 2012 – IV C 4 – S 2223/07/0018:005, 2012/0306063 – (BStBl. I Seite 884) wird hiermit aufgehoben.

Es wird seitens der Finanzverwaltung nicht beanstandet, wenn bis zum 31. Dezember 2013 die bisherigen Muster für Zuwendungsbestätigungen verwendet werden.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt I veröffentlicht.*)

^{*)} Bundessteuerblatt I 2013 Seite 1333.

Übergangsfrist und Verwendung der Muster für Zuwendungsbestätigungen nach dem BMF-Schreiben vom 7. November 2013 (BStBl. I S. 1333)

IV C 4 - S 2223/07/0018

Die im Bundessteuerblatt (Teil I 2013 S. 1333) veröffentlichten Muster für Zuwendungsbestätigungen sind grundsätzlich für Zuwendungen ab dem 1. Januar 2014 zu verwenden. Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder bestehen jedoch keine Bedenken, wenn bis zum 31. Dezember 2014 noch die nach bisherigem Muster erstellten Zuwendungsbestätigungen (BMF-Schreiben vom 30. August 2012, BStBI. I S. 884) weiter verwendet werden.

Zur Erläuterung des Haftungshinweises in den veröffentlichten Mustern für Zuwendungsbestätigungen weise ich auf Folgendes hin:

Die tatsächliche Geschäftsführung umfasst auch die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen. Zuwendungsbestätigungen dürfen nur dann ausgestellt werden, wenn die Voraussetzungen des § 63 Absatz 5 Abgabenordnung (AO) vorliegen:

Die Erlaubnis wird an die Erteilung eines Feststellungsbescheides nach § 60a Absatz 1 AO, eines Freistellungsbescheides oder eine Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid geknüpft. Ist der Bescheid nach § 60a AO älter als drei Kalenderjahre oder ist der Freistellungsbescheid – beziehungsweise sind die Anlagen zum Körperschaftsteuerbescheid – älter als fünf Jahre, darf die Körperschaft keine Zuwendungsbestätigungen mehr ausstellen (Nummer 3 des AEAO zu § 63).

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht*) und ergänzt das BMF-Schreiben vom 7. November 2013 (BStBI. I S. 1333).

^{*)} Bundessteuerblatt I 2014 Seite 791.

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der	inländischen Stiffung des privaten Re	chts)
Bestätigung über Geldzuwendunge m Sinne des § 10b des Einkommensteuer		s privaten Rechts
Name und Anschrift des Zuwendenden:		
Betrag der Zuwendung - in Ziffern -	- in Buchstaben -	Tag der Zuwendung:
s handelt sich um den Verzicht auf Erstati	tung van Aufwendungen	Ja o Nein o
StNr vom	nach der Anlage zum Körperschaftst für den letzten Veranlagungszeitra	igten Zwecke) seuerbescheid des Finanzamtes m
	nach § 60a AO gesondert f	, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt estgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung (Angabe des
s wird bestätigt, dass die Zuwendung nur	zur Förderung (Angabe des begünsti	gten Zwecks / der begünstigten Zwecke)
erwendet wird.		
Die Zuwendung erfolgte in das	zu erhaltende Vermögen (Vermöge	insstock).
Es handelt sich <u>nicht</u> um Zuwe	ndungen in das verbrauchbare Vern	nögen einer Stiftung.
Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendu	ngsempfängers)	
		tellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9
		der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungs- ng der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1

Ausst	iller (Bezeichnung und Anschrift der	inländischen Stiftung des privaten Rec	hts)
	itigung über Sachzuwendung ne des § 10b des Einkommensteuer	en gesetzes an inländische Stiftungen der	s privaten Rechts
Name	und Anschrift des Zuwendenden:		
	e was a superior of	gr. 1000 100 100 100 100 100 100 100 100 1	
Wert	fer Zuwendung - in Ziffern -	- in Buchstaben -	Tag der Zuwendung:
Gena	ue Bezeichnung der Sachzuwendung	mit Alter, Zustand, Kaufpreis usw.	
		_	
0			dem Betriebsvermögen. Die Zuwendung wurde nach dem Wer der Umsatzsteuer, die auf die Entnahme entfällt, bewertet.
0	Die Sachzuwendung stammt nach	den Angaben des Zuwendenden aus	dem Privatvermögen.
13	Der Zuwendende hat trotz Aufford	erung keine Angaben zur Herkunft der	Sachzuwendung gemacht.
13	Geeignete Unterlagen, die zur We	termittlung gedient haben, z. B. Rechr	oung, Gutachten, liegen vor.
n S	ach dem Freistellungsbescheid bzw tNrvom	für den letzten Veranlagungszeitrau	gten Zwecke) uuerbescheid des Finanzamtes m
S		n nach § 60a AO gesondert f	59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt
Es wir	d bestätigt, dass die Zuwendung nur	zur Förderung (Angabe des begünstig	fen Zwecks / der begünstigten Zwecke)
verwe	ndet wird.		
п	Die Zuwendung erfolgte in das	zu erhaltende Vermögen (Vermöger	nsstock).
0	Es handelt sich nicht um Zuwe	ndungen in das verbrauchbare Verm	ögen einer Stiftung.
(Ort, E	Naturn und Unterschrift des Zuwendu	ngsempfängers)	
Zuwer	orsätzlich oder grob fahrlässig eine u		ellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der verden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 ESrG, §
besch	eides länger als 5 Jahre bzw. das Di		er Zuwendung anerkannt, wern das Datum des Freistellungs- g der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1

Ertragsteuerliche Behandlung des Sponsoring

Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 18.02.1998 IV B 2 – S 2144 – 40/98; IV B 7 – S 0183 – 62/98

Für die ertragsteuerliche Behandlung des Sponsoring gelten – unabhängig von dem gesponserten Bereich (z. B. Sport-, Kultur-, Sozio-, Öko- und Wissenschaftssponsoring) – im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder folgende Grundsätze:

I. Begriff des Sponsoring

1 Unter Sponsoring wird üblicherweise die Gewährung von Geld oder geldwerten Vorteilen durch Unternehmen zur Förderung von Personen, Gruppen und/oder Organisationen in sportlichen, kulturellen, kirchlichen, wissenschaftlichen, sozialen, ökologischen oder ähnlich bedeutsamen gesellschaftspolitischen Bereichen verstanden, mit der regelmäßig auch eigene unternehmensbezogene Ziele der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit verfolgt werden. Leistungen eines Sponsors beruhen häufig auf einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Sponsor und dem Empfänger der Leistungen (Sponsoring-Vertrag), in dem Art und Umfang der Leistungen des Sponsors und des Empfängers geregelt sind.

II. Steuerliche Behandlung beim Sponsor

- 2 Die im Zusammenhang mit dem Sponsoring gemachten Aufwendungen können
 - Betriebsausgaben i. S. d. § 4 Abs. 4 EStG,
 - Spenden, die unter den Voraussetzungen der §§ 10b EStG, 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG, 9 Nr. 5 GewStG abgezogen werden dürfen, oder
 - steuerlich nicht abziehbare Kosten der Lebensführung (§ 12 Nr. 1 EStG), bei Kapitalgesellschaften verdeckte Gewinnausschüttungen (§ 8 Abs. 3 Satz 2 KStG) sein.

1. Berücksichtigung als Betriebsausgaben

- 3 Aufwendungen des Sponsors sind Betriebsausgaben, wenn der Sponsor wirtschaftliche Vorteile, die insbesondere in der Sicherung oder Erhöhung seines unternehmerischen Ansehens liegen können (vgl. BFH vom 03.02.1993, BStBl. II S. 441, 445), für sein Unternehmen erstrebt oder für Produkte seines Unternehmens werben will. Das ist insbesondere der Fall, wenn der Empfänger der Leistungen auf Plakaten, Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen, auf den von ihm benutzten Fahrzeugen oder anderen Gegenständen auf das Unternehmen oder auf die Produkte des Sponsors werbewirksam hinweist. Die Berichterstattung in Zeitungen, Rundfunk oder Fernsehen kann einen wirtschaftlichen Vorteil, den der Sponsor für sich anstrebt, begründen, insbesondere wenn sie in seine Öffentlichkeitsarbeit eingebunden ist oder der Sponsor an Pressekonferenzen oder anderen öffentlichen Veranstaltungen des Empfängers mitwirken und eigene Erklärungen über sein Unternehmen oder seine Produkte abgeben kann.
- 4 Wirtschaftliche Vorteile für das Unternehmen des Sponsors können auch dadurch erreicht werden, dass der Sponsor durch Verwendung des Namens, von Emblemen oder Logos des Empfängers oder in anderer Weise öffentlichkeitswirksam auf seine Leistungen aufmerksam macht.
- 5 Für die Berücksichtigung der Aufwendungen als Betriebsausgaben kommt es nicht darauf an, ob die Leistungen notwendig, üblich oder zweckmäßig sind; die Aufwendungen dürfen auch dann als Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn die Geld- oder Sachleistungen des Sponsors und die erstrebten Werbeziele für das Unternehmen nicht gleichwertig sind.

- Bei einem krassen Missverhältnis zwischen den Leistungen des Sponsors und dem erstrebten wirtschaftlichen Vorteil ist der Betriebsausgabenabzug allerdings zu versagen (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 7 EStG).
- 6 Leistungen des Sponsors im Rahmen des Sponsoring-Vertrags, die die Voraussetzungen der RdNrn. 3, 4 und 5 für den Betriebsausgabenabzug erfüllen, sind keine Geschenke i. S. d. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG.

2. Berücksichtigung als Spende

- 7 Zuwendungen des Sponsors, die keine Betriebsausgaben sind, sind als Spenden (§ 10b EStG) zu behandeln, wenn sie zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke freiwillig oder aufgrund einer freiwillig eingegangenen Rechtspflicht erbracht werden, kein Entgelt für eine bestimmte Leistung des Empfängers sind und nicht in einem tatsächlichen wirtschaftlichen Zusammenhang mit dessen Leistungen stehen (BFH vom 25.11.1987, BStBI. II 1988 S. 220; vom 12.09.1990, BStBI. II 1991 S. 258).
- 3. Nichtabziehbare Kosten der privaten Lebensführung oder verdeckte Gewinnausschüttungen 8 Als Sponsoringaufwendungen bezeichnete Aufwendungen, die keine Betriebsausgaben und keine Spenden sind, sind nicht abziehbare Kosten der privaten Lebensführung (§ 12 Nr. 1 Satz 2 EStG). Bei entsprechenden Zuwendungen einer Kapitalgesellschaft können verdeckte Gewinnausschüttungen vorliegen, wenn der Gesellschafter durch die Zuwendungen begünstigt wird, z. B. eigene Aufwendungen als Mäzen erspart (vgl. Abschnitt 31 Abs. 2 Satz 4 KStR 1995).

III. Steuerliche Behandlung bei steuerbegünstigten Empfängern

- 9 Die im Zusammenhang mit dem Sponsoring erhaltenen Leistungen k\u00f6nnen, wenn der Empf\u00e4nger eine steuerbeg\u00fcnstigte K\u00f6rperschaft ist, steuerfreie Einnahmen im ideellen Bereich, steuerfreie Einnahmen aus der Verm\u00f6gensverwaltung oder steuerpflichtige Einnahmen eines wirtschaftlichen Gesch\u00e4ftsbetriebs sein. Die steuerliche Behandlung der Leistungen beim Empf\u00e4nger h\u00e4ngt grunds\u00e4tzlich nicht davon ab, wie die entsprechenden Aufwendungen beim leistenden Unternehmen behandelt werden.
 - Für die Abgrenzung gelten die allgemeinen Grundsätze (vgl. insbesondere Anwendungserlass zur Abgabenordnung, zu § 67a, Tz. I/9). Danach liegt kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor, wenn die steuerbegünstigte Körperschaft dem Sponsor nur die Nutzung ihres Namens zu Werbezwecken in der Weise gestattet, dass der Sponsor selbst zu Werbezwecken oder zur Imagepflege auf seine Leistungen an die Körperschaft hinweist. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb liegt auch dann nicht vor, wenn der Empfänger der Leistungen z. B. auf Plakaten, Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen oder in anderer Weise auf die Unterstützung durch einen Sponsor lediglich hinweist. Dieser Hinweis kann unter Verwendung des Namens, Emblems oder Logos des Sponsors, jedoch ohne besondere Hervorhebung, erfolgen. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb liegt dagegen vor, wenn die Körperschaft an den Werbemaßnahmen mitwirkt. Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb kann kein Zweckbetrieb (§§ 65 bis 68 AO) sein.

Dieses Schreiben ersetzt das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 09.07.1997 (BStBl. I S. 726). Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I*) veröffentlicht

^{*)} Bundessteuerblatt I 1998 Seite 212.

Allgemeine Erlaubnis für Kleine Lotterien und Ausspielungen

Bek. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales – 14-38.07.01-3.3 – vom 25.02.2013*)

I.

Auf Grund des § 18 der Anlage 1 der Bekanntmachung des Ersten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland vom 13.11.2012 (GV. NRW. S. 524) (Glücksspielstaatsvertrag) i.V. mit §§ 14 und 15 des Gesetzes zur Ausführung des Glücksspielstaatsvertrages (Ausführungsgesetz NRW Glücksspielstaatsvertrag – AG GlüStV NRW –) vom 13.11.2012 (GV. NRW. S. 524) wird Lotterieveranstaltern im Sinne von § 14 Abs. 1 GlüStV sowie

- a) den Institutionen und Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Kinderund Jugendpflege,
- b) Kirchengemeinden und Religionsgemeinschaften,
- c) Sportvereinen,
- d) Feuerwehren und
- e) Stiftungen

die Allgemeine Erlaubnis für Kleine Lotterien (Verlosung von Geldgewinnen) und Ausspielungen (Verlosung von Warengewinnen) für ihren räumlichen Wirkungskreis erteilt.

- die sich nicht über das Gebiet einer kreisfreien Stadt oder eines Kreises hinaus erstrecken.
- 2. deren Spielplan einen Reinertrag von mindestens einem Drittel des Spielkapitals (Gesamtpreise der Lose) vorsieht,
- 3. bei denen das Spielkapital (= Anzahl der Lose x Lospreis) den Wert von 40 000 € nicht übersteigt,
- 4. bei denen der Losverkauf die Dauer von drei Monaten innerhalb eines Jahres nicht überschreitet und
- 5. bei denen keine Prämien- oder Schlussziehungen vorgesehen sind.

Tombolen sind Ausspielungen im Sinne der Allgemeinen Erlaubnis.

Die Kleine Lotterie/Ausspielung ist mindestens zwei Wochen vor Beginn der örtlichen Ordnungsbehörde unter Angabe des Spielkapitals und der Dauer der Lotterie/Ausspielung anzuzeigen.

^{*)} Ministerialblatt NRW 2013 Seite 101.

II.

Die örtlichen Ordnungsbehörden sind berechtigt, im Einzelfall weitere Auflagen zu erlassen. Im Einzelfall können die nach der Allgemeinen Erlaubnis erlaubten Veranstaltungen untersagt werden, wenn

- gegen die Vorschriften des Gesetzes zur Ausführung des Glücksspielstaatsvertrages bzw. gegen den Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag oder gegen wesentliche Bestimmungen der Allgemeinen Erlaubnis verstoßen wird,
- die Gefahr besteht, dass durch die Verwendung des Reinertrages die öffentliche Sicherheit oder Ordnung verletzt wird, oder
- 3. keine Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung oder für die zweckentsprechende Verwendung des Reinertrages gegeben ist.

III.

Der Reinertrag der Veranstaltung ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden. Organisationen, die wirtschaftliche Zwecke verfolgen, fallen nicht unter die Allgemeine Erlaubnis. Ihnen kann keine Erlaubnis zur Veranstaltung einer Kleinen Lotterie/Ausspielung erteilt werden. Dies gilt auch dann, wenn der Ertrag der Veranstaltung gemeinnützigen Zwecken zugeführt wird. Im Zusammenhang mit der Veranstaltung darf darüber hinaus keine Wirtschaftswerbung betrieben werden. Ein Hinweis auf Sponsoren von Warengewinnen ist zulässig.

IV.

Der Widerruf der Allgemeinen Erlaubnis sowie die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung durch Auflagen bleiben vorbehalten. Die steuerlichen Pflichten nach §§ 31 und 32 der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz vom 08.04.1922 (RGBI. I S. 393), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 29.06.2012 (BGBI. I S. 1424) sind analog zu beachten. Danach ist für die jeweilige Einzelveranstaltung einer Kleinen Lotterie oder Ausspielung mindestens zwei Wochen vor Beginn bei dem für das Land Nordrhein-Westfalen zuständigen Finanzamt Köln-Altstadt, Am Weidenbach 2-4, 50676 Köln, eine Lotteriesteueranmeldung abzugeben. Darin sind insbesondere die Anschrift des Veranstalters, der Ort und der Zeitraum der Veranstaltung, die Zahl der Lose und der Lospreise mitzuteilen.

٧.

Die Allgemeine Erlaubnis tritt am Tag nach Verkündung in Kraft und tritt am 31.12.2017 außer Kraft.

	StNr.				3	140	7	20
	7							
An das	Finanzamt		zur Körpersc von Körpers mildtätigen oc	chaften, di	und Gew	nnützigen		
steuern	ummer	15	5 Abs. 1 Nr. 9 Kör steuergesetz für das h	perschaftsteu und §§ 51 bis	ergesetz, § 68 Abgaber	3 Nr. 6 Gew nordnung)	rerbe-	
. Allg	emeine Angab mit einem Kreik versehene und Gewerbesteuer vo	illion and an entire	(letztes Ja	ihr des Prüfu	ngszeitra	ums) 😝		- Organijaterijal i
lezeich	nung der Körpersch						.Körpersch	aft" bezeichnet)
traße.	Hausnummer						Pi	ostleitzahl Postlach
ostleit:								elefonisch erreichbar unter Nr.
	Geschäftsleitung							ternetadresse
ort des							€-	Mail
sesetzi	icher Vertreter (z. B.	vorsitzender od	er Geschaftsführ	rer) (mit Anachrif	0		18	elefonisch erreichbar unter Nr.
wack o	ser Korperschaft							nervision enervisor unter Nr.
-reck C	ner introductions							
lie Kön	perschaft verfolgt	kirchliche						
lie Körj	perschaft verfolgt	mildtätige folgende						
lankve	perschaft verfolgt	mildtätige folgende Zwecke.	,					
SAN	7	mildtätige folgende Zwecke. ets angeben –	s gemeinnützige	Fall der Abhestung	I I	n Abhretungsvon	ridruck gesonder	rf (Dersandon.)
SAN IIC Seldinsi	rbindung – Bitte st titut (Zweigstelle) un ines von Zeile 1 abr	mildtatige mildtatige folgende Zwecke. ets angeben –	gemeinnützige _					rt übersenden.) estempfänger: zugesandt werde
SAN IIC Seldinsi	rbindung – Bitte st titut (Zweigstelle) un ines von Zeile 1 abr	mildtatige mildtatige folgende Zwecke. ets angeben –	gemeinnützige _		Empfang	sbevolimā	chtigten/Po	
iankve BAN Geldinst	rbindung – Bitte st titut (Zweigstelle) un ines von Zeile 1 abr	mädtätige folgende Zwecke. ets angeben – d Ort weichenden Kor	gemeinnützige mtoinhabers (m.) Zeilen 1 bis 8 at	bweichenden	Empfang	wird ge übermi	chtigten/Po sondert teit.	estempfänger zugesandt werde
Jankve BAN IIC Julici Jame e Der Ste	titut (Zweigstelle) un ines von Zeile 1 abr uerbescheid soll folg	mildtatige folgende Zwecke. ets angeben – ad Ort weichenden Korgendem von den er zur Zeit gültige über die Festsetz über die Festsetz über die Festsetz	gemeinnützige	Empfangsvol	Empfang	wird ge übermi	sondert teit. sondert teit. sondert teit.	estempfänger zugesandt werde
BAN J J J J J J J J J J J J J	thut (Zweigstelle) un ines von Zeile 1 abr uerbescheid soll folg it der Satzung in de it des Beschlusses e., Umlagen und As füt dass die batsächliche G	mildtätige folgende Zwecke. ets angeben – id Ort welchenden Kor gendem von den ir zur Zeit gütige über die Festsetz ifnahmegebühr	gemeinnützige	Empfangsvol	Empfang	wird ge übermi wird ge übermi wird ge	sondert teit. sondert teit. sondert teit.	isegt dem Finanzamt vor.
Sankve BAN III Seldinst Se	rbindung – Bitte st thut (Zweigstelle) un ines von Zeile 1 ab- uerbescheid soll folg ft der Satzung in de ft des Beschlusses e. Umlagen und As	mildtätige folgende Zwecke. ets angeben – id Ort welchenden Kor gendem von den ir zur Zeit gütige über die Festsetz ifnahmegebühr	gemeinnützige	Empfangsvol	Empfang	wird ge übermi wird ge übermi wird ge	chtigten/Pc sondert teit. sondert teit.	isegt dem Finanzamt vor.

Gem 1 -Endarung - Okt. 2013

034086

		-2-		
Zele	B. Einzureichende Unterlagen Bitte reichen Sie eine möglichst weitgehend aufger Aufstellung über das Vermögen am 31.12. des letzt schluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) Fügen Sie bitte auch die entsprechenden Unterlage	ten Kalenderjahres des Prüfungszeit) sowie den Geschäfts- oder Tätigke	traums bzw. den itsbericht ein.	
	C. Einzelangaben		77.0	
18	Die Gesamteinnahmen (einschließlich Beiträge, Spenden, Zu Betätigungen, Umsatzsteuer) betragen:	ischüsse, Einnahmen aus der Vermögensve	erwaltung und aus w	rtschaftlichen
	nicht mehr als 35 000 € (weiter ab			
	mehr als 35 000 € (weiter in Zeile 1	19)		
19	Die Einnahmen (einschließlich der Umsatzsteuer) aus wirt	Zeile 29)	n.	
20	mehr als 35 000 € (weiter ab Zeile Art der steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe	34514 SS		
	wirtschaftlicher Geschaftsbetrieb sin b) Einnahmen aus geselligen Veranstal c) Einnahmen aus der Verwertung von. wertung von Altmaterial nach § 64 A. d) Einnahmen aus steuerpflichtigen wir Abs. 6 AD paschal mit 15 % der Eir mit der steuerbegünstigten Tätigkeit. und e) die anteiligen Einnahmen aus Beteils		ragt wird, den Übers ingewinns zu schätz der steuerpflichtige Internehmen, die im den hat) meinschaften (auch i	chuss aus der Ver- in). Gewinn nach § 64 Zusammenhang Fest- bzw. Arbeits-
	HO a row (5 years that 1994) (500) 1000 to (1994)	Einnahmen (einschließlich Umsatzsleuer) EUR	Ausgaben EUR	Überschuss/ Fehlbetrag EUR
21	Summe	0,00	0,00	0,00
22	Art der Zweckbefriebe ❸		(ei	innahmen nschließlich nsatzsteuer) EUR
21	Summa			0.00

_		
Seile	Nur ausfüllen, wenn die Einnahmen aus steuerpflichti steigen und darin Einnahmen aus der Verwertung von	igen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben (siehe Zeile 21) 35 000 € über- n Altmaterial enthalten sind.
34	Wir beantragen, den Überschuss aus der Verwertung schätzen. Wir erklären, dass das Altmaterial nicht im I wurde.	g des Altmaterials nach § 84 Abs. 5 AO in Höhe des branchenüblichen Reingewinns zu Rahmen einer ständig dafür vorgehaltenen Verkaufsstelle gesammelt und verwertet.
5	Einnahmen aus der Verwertung von	Altpacier EUR
•	Containing and Set Yourising For	
		anderem Altmaterial
	In den in Zeile 21 angegebenen Ausgaben enthaltene	e Austrahen EUR
6	die mit den Einnahmen aus der Verwertung des Altma	aterials in Zusammenhang stehen
	material 20 % der Einnahmen. Zu den mi – Wenn Sie keinen Antrag auf Schätzung d	t bei der Verwertung von Altpapier 5 % und bei der Verwertung von anderem Alt- adigeblichen Einnahmen gehört nicht die im Bruttopreis enthaltere Umsatzsteuer, des Überschusses aus der Verwertung von Altmaterial nach § 64 Abs. 5 AO stellen, wi brundsätzen ermitteit (Gegenüberstellung der gesamten Einnahmen und Ausgaben - sischaftlichen Geschäftsbetriebe).
7	steigen und darin Einnahmen aus Werbung für Untern	igen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben (siehe Zeile 21) 35 000 € über- nehmen, die im Zusammenhang mit der steuerbegünstigten Tätigkeit einschließ- atorbetrieben oder aus der Zweiten Fraktionierungsstufe der Blutspendedienste en wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb
	atatigefunden hat	ang mit der steuerbegünstigten Tätigkeit einschließlich der Zweckbetriebe
	Totalisator	
	Zweite Fraktionierungsstufe	EUR
	nach § 64 Abs. 6 AO pauschal mit 15% der Einnahme	
8	von In den in Zeile 21 angegebenen Ausgaben enthaltene	EUR e Ausgaben, die mit diesen Einnahmen in Zusammenhang stehen
-	mit 15 % der Einnahmen anzusetzen, wird-	ies ateuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs nach § 64 Abs. 6 AO pauschal er nach den allgemeinen Grundsaltzen ermitteit (Gegenübersteilung der gesamten Ein des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschaftsbetriebs).
9		§ 53 Nr. 1 und 2 AO) des von uns betreuten Personenkreises überzeugt haben und
٥	Wir haben einen Antrag nach § 53 Nr. 2 Satz 8 AO gestell	It. Dieser Antrag wurde bewilligt:
٧		
0	vom Finanzamt	
۰	mit Bescheid vom für den	
	mit Bescheid vom	t vor.
11	mit Bescheid vom für den Tätigkeitsbereich Die Voraussetzungen liegen noch immer unverändert	t vor.
	mit Bescheid vom für den Tatigkeitsbereich Die Voraussetzungen liegen noch immer unverändert Nur für Einrichtungen der Wohlfahrtspflege	
1	mit Bescheid vom für den Tatigkeitsbereich Die Voraussetzungen liegen noch immer unverändert Nur für Einrichtungen der Wohlfahrtspflege	ngen der Einrichtung hilfebedürftigen Personen (§ 53 Nr. 1 und 2 AO) zugute kommen
1	mit Bescheid vom für den Tatigkeitsbereich Die Voraussetzungen liegen noch immer unverändert Nur für Einrichtungen der Wohlfahrtspflege We erklären, dass mindestens zwei Drittel der Leistung	ngen der Einrichtung hilfebedürftigen Personen (§ 53 Nr. 1 und 2 AO) zugute kommen
1	mit Bescheid vom für den Tätigkeitsbereich Die Voraussetzungen liegen noch immer unverändert Nur für Einrichtungen der Wohlfahrtspflege Wer erklären, dass mindestens zwei Drittel der Leisbun Von der Hilfebedürftigkeit haben wir uns überzeugt. A	ngen der Einrichtung hilfebedürftigen Personen (§ 53 Nr. 1 und 2 AO) zugute kommen kufzeichnungen darüber liegen vor.
11	mit Bescheid vom für den Tätigkeitsbereich Die Voraussetzungen liegen noch immer unverändert Nur für Einrichtungen der Wohlfahrtspflege We reklären, dass mindestens zwei Drittel der Leisbun Von der Hilfebedurftigkeit haben wir uns überzeugt. A Nur für Krankenhäuser	ngen der Einrichtung hilfebedürftigen Personen (§ 53 Nr. 1 und 2 AO) zugute kommen untzeichnungen darüber liegen vor. für die Annahme eines Zweckbetriebes erfüllt sind.
11	mit Bescheid vom für den Tatigkeitsbereich Die Voraussetzungen liegen noch immer unverändert Nur für Einrichtungen der Wohlfahrtspflege We erklären, dass mindestens zwei Drittel der Leistun Von der Hilfebedürftigkeit haben wir uns überzeugt. A Nur für Krankenhäuser Wir erklären, dass die Voraussetzungen des § 67 AD Nur für Körperschaften, die Rücklagen gebildet haben	ngen der Einrichtung hilfebedürftigen Personen (§ 53 Nr. 1 und 2 AO) zugulie kommen sufzeichnungen darüber liegen vor. für die Annahme eines Zweckbetriebes erfüllt sind. n anden folgende Rücklagen:
11	mit Bescheid vom für den Tatigkeitsbereich Die Voraussetzungen liegen noch immer unverändert Nur für Einrichtungen der Wohlfahrtspflege We erklären, dass mindestens zwei Drittel der Leistun Von der Hilfebedürftigkeit haben wir uns überzeugt. A Nur für Krankenhäuser Wir erklären, dass die Voraussetzungen des § 67 AD Nur für Körperschaften, die Rücklagen gebildet haben Am Ende des letzten Jahres des Prüfungszeitraums besta	ngen der Einrichtung hilfebedürftigen Personen (§ 53 Nr. 1 und 2 AO) zugulie kommen. sufzeichnungen darüber liegen vor. für die Annahme eines Zweckbetriebes erfüllt sind. n anden folgende Rücklagen:
11	mit Bescheid vom für den Tatigkeitsbereich Die Voraussetzungen liegen noch immer unverändert Nur für Einrichtungen der Wohlfahrtspflege We erklären, dass mindestens zwei Drittel der Leistun Von der Hilfebedürftigkeit haben wir uns überzeugt. A Nur für Krankenhäuser Wir erklären, dass die Voraussetzungen des § 67 AD Nur für Körperschaften, die Rücklagen gebildet haben Am Ende des letzten Jahres des Prüfungszeitraums besta	ngen der Einrichtung hilfebedürftigen Personen (§ 53 Nr. 1 und 2 AO) zugulte kommen. ufzeichnungen darüber liegen vor. für die Annahme eines Zweckbetriebes erfüllt sind. n anden folgende Rücklagen: * für die folgenden Vorhaben

^{* § 62} AO anzwenden ab 01.01.2014

Rücklage nach § 62 begünstigten satzun zu ersetzendes Wirts	Abs. 1 Nr. 2 At	O" für die beabsichtigte	Wiederbeschaffung			and the state of the state of
zu ersetzendes Wirts	daumanden va	ecke erforderlich sind:	0	von Wirtschaftsgütern.	die zur Verwirklichu	ng der steuer-
	schaftsgut	Vorausschliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten für neues (Ersatz-) Wirtschaftsgut	Zuführung Reguläre Absetzung für Abnutzung für bisheriges Wirtschaftsgut	Rücklage Wenn höhere Zuführung erforderlich: Gesamtbetrag der Zu- führung (Nachweis wird	Auflösung der Rücklage	kumuliert Rücklage
		EUR	EUR	gesondert übermittelt) EUR	EUR	EUR
Freie Rünklane nach	6 58 Nr 7 Rus	hstabe a AO / § 62 Ab	n 1 Nr 3 AO 100		EUR	
	werb von Gesel			alen Beteiligung nach (§ 58 Nr. 7 Buchstabe	b AO /
an der Kap	pitalgesellschaf	1			EUR	
Himweis: Bittle erläutern letzten Erklärs	Sie auf einem ung entwickelt /		sich die Rücklagen	nach § 58 Nr. 7 Buchst	taben a und b AO / §	62 AO * seit d
Zuführung zum Ve	rmögen / A	usstattunn ande	rer Kärnerscha	ften		
Zuführungen zum Vermö (ggf. 0 € eintragen) (D) (igen nach § 58				EU	R
Nur für Körperschaften, o Wir haben einer steuerbe wendet						ausstattung z
	erkörperschaft/	Finanzamt/Steuemum	mer	begünstigte	r Zweck	EUR
Wir haben von einer steu	NAME AND ADDRESS OF THE OWNER,			tung erhalten:		
	NAME AND ADDRESS OF THE OWNER,	n Körperschaft Mittel zu nanzamt/Steuernumme		tung erhalten: begünstigte	r Zweck	EUR
	NAME AND ADDRESS OF THE OWNER,				r Zweck	EUR
	NAME AND ADDRESS OF THE OWNER,				r Zweck	EUR
Geberk Zuwendungen 🚳	körperschaft/Fir	nanzamt/Steuernumme	er istehende Personen i	begünstigte		

D. Sonstiges

Es wird darauf hingewiesen, dass dem zuständigen Finanzamt nach § 137 AO die Umstände anzuzeigen sind, die für die steuerliche Erfassung von Bedeutung sind, instesondere der Einwerb der Rechtsfähigkeit, die Anderung der Rechtsförm, die Beschlüsse, durch die für steuerliche Vergünstigungen wesentliche Satzungsbestimmungen geändert werden, die Verlegung der Geschäfssleitung oder des Sitzes und die Auflösung. Mittellungen dieser Art sind innerhalb eines Norats beit dem meldepflichigen Ereignis zu erstatten (§ 137 Abs. 2 AO).

I) In der Fassung des Gesetzes zur Stärkung des Ehrenamtes vom 21.03.2013 (8988) 2013 S. 338).
 § 62 AD anzuwenden ab 01.01.2014

	Bezeichnung der Körperschaft			20
				20
	Steuemummer			
			Anlage Sportver	eine
Zele				
1	Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen		EUR	
	Nur ausfüllen, wenn auf die Anwendung der Zweckbet zichtet worden ist (§ 67a Abs. 2 und 3 AO). ●	triebsgrenze (§ 67a Abs. 1 S	atz 1 Abgabenordnung - AO -) v	verzichtet wird oder bereits ver-
2	Wir erklären hiermit gemäß § 67a Abs. 2 AO erstn Uns ist bekannt, dass uns die Erklärung für minde	nals, dass wir auf die Anwen stens fünf Veranlagungszeitr	dung der Zweckbetriebsgrenze dume bindet.	verzichten.
3	Kalenderjahr, für das auf die Anwendung der Zweckbe	etriebsgrenze verzichtet word	fen ist:	
4	Die fünfjährige Bindungsfrist	ist noch nicht abgelaufen.		
5	Die fünfjährige Bindungsfrist ist ab	gelaufen mit dem Veranlagu	ngszeitraum:	
6	Wir erklären hiermit, dass wie (keine neue Bindungsfrist). Wir widerrufen hiermit den V (keine weiteren Angaben zu	erzicht auf die Anwendung d	ng der Zweckbetriebsgrenze ver- er Zweckbetriebsgrenze rriich).	zichten
				gs
		Einnahmen EUR	Ausgaben EUR	Überschuss/ Fehlbetrag EUR
8	Sportliche Veranstaltungen, die nach § 67a Abs. 3 AO Zweckbetriebe sind.	EUR	EUR	0,00
9	Andere sportliche Veranstaltungen			0,00
10	Die Vergütungen oder sonstigen Vorteile wurden auss oder von Dritten geleistet. Ja Nein	schließlich aus steuerpflichtig		

Gem 1 A - Anlage Sportvereine - 0x(2013

		-	2-	
Folger	Besteht für einen oder Abs. 2 i. V. mit § 50a	r mehrere der genar Abs. 1 Nr. 1 EStG w	halten (ggt. weitere Anlagen verwenden): nnten Sportier beschränkte Steuerpflicht, ist ein orzunehmen. ug nach § 50a ESIG portler der lid. Nr(n).	Steuerabzug nach § 50a
Lfd. Nr.	Name und Anschrift des Sportlers	Sportler des Vereins	Vergütungen oder s Art	onstige Vorteile Höhe EUR
1		Ja		5.011
2		Ja Ja		
3		Nein Ja		
4		Nein Ja		
		Nein	2	
5		Ja Nein		
6		Ja Nein		
7		Ja Nein		
8		Ja Noise		
9		Nein Ja		
10		Nein Ja		
11		Nein Ja		
		Nein		
12		Ja Nein		
13		Ja Nein		
14		Ja Nein		
15		Ja Nein		
16		Ja		
17		Ja Ja		
18		Nein Ja		
		Nein		

Finanzamt Musterstadt

Steuernummer
XXXX/XXXXX/XXXX

VerzeichnisNr.: Bitte bei Rückfragen angeben.

Finanzverwaltung NRW Postfach 40190 Düsseldorf

Turnverein Musterstadt Vereinsstraße 1 50000 Musterstadt Ort, Datum 50000 Musterstadt, 02.10.2014

Strafle

Jägerhofstraße 6

Auskunft erteit

Bearbeiterin

Telefon 1000 Zimmer

NUST

Freistellungsbescheid

zur Körperschaftsteuer
Gewerbesteuer

für das Kalenderjahr

A. Feststellungen

\boxtimes	Die vorgenannte Körperschaft
	Die Körperschaft

Bezeichnung

ist nach S § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit,

§ 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit,

weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

Für den (einheitlichen) steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ergibt sich unter Berücksichtigung der Besteuerungsgrenze nach § 64 Abs. 3 AO bzw. der Freibeträge nach § 24 KStG und/oder § 11 Abs. 1 Satz 3 GewStG

keine 5

Körperschaftsteuer Gewerbesteuer

Etwa gefeistete Vorauszahlungen werden gesondert abgerechnet

Auf die Erläuferungen in der Anlage wird hingewiesen.

B. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Freistellungsbescheid ist der Einspruch gegeben. Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Der Einspruch ist beim oben genannten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntigabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellung der der der mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist der Tag der Bekanntigabe der Tag der Zustellung.

C. Hinweis zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2016 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalerträgsteuerabzug nach § 44a Abs. 4, 7 und 10 Satz 1 Nr. 3 ESIG die Vorlage dieses Bescheids oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Bescheides aus. Das Gleiche gilt bis zum o.a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 ESIG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut. Steuernummer

-					
D.	An	me	rκι	ına	en

Die Körperschaft fördert

E. Hinweis zur Steuerbegünstigung

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt – ggf. im Rahmen einer Außenprüfung – unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.

Auch für die Zukunft muss dies durch ordnungsmäßige Aufzeichnung (Aufstellungen der Einnahmen und Ausgaben, Tägkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

☐ mildtätige ☑ folgende gen	kirchliche neinnützige Zweck	Zwecke s:		-	6	
Sport (§ 52 Abs. 2 Satz	z 1 Nr.(n) 21 AO)				5	
(§ 52 Abs. 2 Satz	z 1 Nr.(n) A))				
(§ 52 Abs. 2 Satz	z 1 Nr.(n) A))				
(§ 52 Abs. 2 Satz	2 AO)					
F. Hinweis zur Auss	tellung von Zu	wendungsbe	estätigungen	î.		
Zuwendungsbestätigun Die Körperschaft ist bere Zuwendungsbestätigung Die amtlichen Muster für http://www.formulare-bfin	chtigt, für Spender en nach amtlich vo die Ausstellung ste	rgeschriebenem v euerlicher Zuwend	Vordruck (§ 50 A dungsbestätigun	Abs. 1 EStDV) at	uszustellen.	
Zuwendungsbestätigun	gen für Mitglieds	beiträge				
Die Körperschaft ist Vordruck (§ 50 Abs.			vendungsbestäti	gungen nach an	ntlich vorgeschri	ebenem
Die Körperschaft ist vorgeschriebenem V gefördert werden.						B EStG
Zuwendungshestätigung	en für Spenden un	Loof Mitaliadeha	itrino d'irfon ne	ir auscostellt wei	rden wenn dae	Datum

G. Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendeten Zuwendungen

dieses Freistellungsbescheides nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

H. Begründung und Nebenbestimmung

Abkürzungen: AO = Abgabenordnung, BSIBI = Bundessteuerblatt, ESIG = Einkommensteuergesetz, ESIDV = Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, GewSIG = Gewerbesteuergesetz, KSIG = Körperschaftsteuergesetz

Finanzamt Musterstadt



Finanzverwaltung NRW Postfach 40190 Düsseldorf

Auskunft erteilt Bearbeiterin

Turnverein Musterstadt Vereinsstraße 1 50000 Musterstadt Durchwahl-Nr. 1000 Zimmer 1

Steuernummer / Aktenzeichen xxxx/xxxx/xxxx Datum 02 10.2

Bescheid nach § 60a Abs. 1 AO über die gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO

	lung

Zutreffendes ist 🖾 angekreuzt	- Zudendi	andos	let DVD no	nankraurt.
	2,00,011	cilines	the first to	rigero euch

Die Satzung der ⊠ vorgenannten Körperschaft □	Körperschaft
(Bezeichnung der Körperschaft)	
in der Fassung vom 01.07.2014 (zuletzt geändert am 59, 60 und 61 AO.) erfüllt die satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51,

B. Hinweise zur Feststellung

Eine Anerkennung, dass die tatsächliche Geschäftsführung (§ 63 AO) den für die Anerkennung der Steuerbegünstigung notwendigen Erfordernissen entspricht, ist mit dieser Feststellung nicht verbunden.

Diese Feststellung bindet das Finanzamt hinsichtlich der Besteuerung der Körperschaft und der Steuerpflichtigen, die Zuwendungen in Form von Spenden und Mitgliedsbeiträgen an die Körperschaft erbringen (§ 60a Abs. 1 Satz 2 AO). Die Bindungswirkung dieser Feststellung ertfällt ab dem Zeitpunkt, in dem die Rechtsvorschriften, auf denen die Feststellung beruht, aufgehoben oder geländert werden (§ 60a Abs. 3 AO). Tritt bei den für die Feststellung erheblichen Verhältnissen eine Änderung ein, ist die Feststellung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben (§ 60a Abs. 4 AO).

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuervergünstigungen auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt – ggf. im Rahmen einer Außenprüfung – unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den Bestimmungen der Satzung entsprechen.

Dies muss durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (insbesondere Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwickbung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AD). Über die Steuervergünstigungen nach den einzelnen Steuergesetzen wird im Rahmen des Veranlagungsverfahrens entschieden. In jedem Falle ist die Körperschaft insoweit ertragsteuerpflichtig, als sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, der

In jedem Falle ist die Körperschaft insoweit ertragsteuerpflichtig, als sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, der kein Zweckbetrieb ist. Soweit Körperschaftsteuerpflicht gegeben ist, besteht im gleichen Umfang Gewerbesteuerpflicht. Durch die Gewährung der Steuerbefreiung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer wird die Umsatzsteuerpflicht grundsätzlich nicht berührt.

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern sind Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

> Telefon 1000 Telefax 1000

BIC

BIC

<u>Öffentliche Verkehrsmittel:</u> Gem 7/8 - Feststellung der satzungsgemäßen Voraussetzungen für neu gegründete Körperschaften

Seite 1

Nr. 742/085 (10.13) OFD Rh St 15

Steuernummer

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Feststellungsbescheid ist der Einspruch gegeben. Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbeheifsverfahrens.

Der Einspruch ist bei dem oben genannten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder
en Fangangsbekenntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

D. Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31. 12. zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalerträgs...ue. zug n. h. 4a Abs. 4, 7 und 10 Satz 1 Nr. 3 ESIG die Vorlage dieses Feststellungsbescheides oder die Überlag: "winer a. ich bewaubigten Kopie dieses Feststellungsbescheides aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitgrunkt für die Ental vor Kapit. stragsteuer nach § 44b Abs. 6 ESIG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut.

Die Vorlage dieses Feststellungsbescheides ist unzulässig, wenn die Erträge in ein vm. stach. Schäftsbetrieb anfall en für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

E. Hinweise zur Steuerbegünstigung

Die Körpersch mildtätige	naft fördert nach ihr kirchliche	rer Satzung Zwecke	
☐ folgende ge Sport	emeinnützige Zweck	e:	
(§ 52 Abs.	2 Satz 1 Nr.(n) 21 A	0)	
(§ 52 Abs.	2 Satz 1 Nr.(n)	AO)	
(§ 52 Abs.	2 Satz 1 Nr.(n)	AO)	
(§ 52 Abs.	2 Satz 2 AO)		

F. Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Zuwendungsbestätigungen für Spenden

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen. Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter https://www.formulare-bfinv.de als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Zuwendungsbestätigungen für Mitgliedsbeiträge

- Die K\u00f6rperschaft ist berechtigt, f\u00fcr Mitgliedsbeitr\u00e4ge Zuwendungsbest\u00e4tigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (\u00e4 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.
- Die K\u00f6rperschaft ist nicht berechtigt, f\u00fcr Mitgliedsbeitr\u00e4ge Zuwendungsbest\u00e4tigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (\u00e4 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen, weil Zwecke i. S. des \u00e4 100 Abs. 1 Satz 8 ESt\u00dG gef\u00f6rdert werden.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggf. Mitgliedsbeiträge i. S. des § 50 Abs. 1 ESIDV dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieses Feststellungsbescheides nicht länger als drei Kallenderjahre zurückliegt und bisher kein Freistellungsbescheid oder keine Freistellung mittels Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid erteilt wurden. Die Frist ist taggenau zu berechene (§ 63 Abs. 5 AO).

G. Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrtässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer.

Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30%, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15% der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

H. Begründung und Nebenbestimmung

Abkürzungen: AO = Abgabenordnung, BStBl = Bundessteuerblatt, EStG = Einkommensteuergesetz, EStGV = Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, GewStG = Gewerbesteuergesetz, KStG = Körperschaftsteuergesetz

Name/Desention of Dements had Adrigorist Victorian III	at .			Anla Bitte für jede gesonderte	n Betrieb ek	
(Betriebs-)Steuernummer					77	13 1
Einnahmenübers nach § 4 Abs. 3 EStG für		Beginn		Ende		99 15
•	davon abweichend 131		2013	132		
Art des Betriebs					Zierotu at da	ng tris Emissifile nic Annutsing)
100					105	
Rechtsform des Betriebs						
Wurde im Kalenderjahr/Wirtscha	tsjahr der Betrieb veräußert oder a	sufgegeben? (Bits	e Zeile 76 be ac	titen) 111	Ja = 1	
	aftsjahr Grundstücke/grundstücksg			120	Ja = 1 o	der Nein = 2
1. Gewinnermittiung Betriebseinnahmen						99 20
	euerlicher Kleinunternehmer (nac	9 E 10 Abr 11 K	NG1 111	EU		α.
davon nicht steuerbare Umsa Umsatze nach § 19 Abs. 3 Se und 2 UStG	tra coula	ang to real too		Zeile 15)		
	d Forstwirt, soweit die Durchschr	ittssatz-	104			
Umsatzsteuerpflichtige Betriebse	ernahmen		112			
Umsatzsteuerfreie, nicht umsatz- nahmen, für die der Leistungsem	steuerbare Betriebseinnahmen sov pfanger die Umsatzsteuer nach §	vie Betriebsein- 13b UStG schuld	et 103			
	ie Umsatzsteuer auf unentgeltliche		140			
Vom Finanzamt erstattete und gr	gf. verrechnete Umsatzsteuer		141			
Veräußerung oder Entnahme vor	n Anlagevermögen		102			
Private Ktz-Nutzung			106			
Sonstige Sach-, Nutzungs- und L	eistungsentnahmen		108			
Auflösung von Rücklagen und Ar	usgleichsposten (Übertrag aus Zeit	e 86)				0,00
Summe Betriebseinna	hmen (Úbertrag in Zelle 71)		169			0,00
Betriebsausgaben						99 25
	bestimmte Berufsgruppen und/o b EStG	der Freibetrag	2325317	Eur		0;
Sachliche Bebauungskostenpau	schale für Weinbaubetriebe/		190			
Betriebsausgabenpauschale für	Forstwirte		191			
Waren, Rohstoffe und Hilfsstoffe	einschl. der Nebenkosten		100			
Bezogene Fremdleistungen			110			
Ausgaben für eigenes Personal (z. B. Gehälter, Löhne und Versiche	erungsbeiträge)	120			
Absetzung für Abnutzung	5.80000.6	Ash silvening or or o	430			
AfA auf immaterielle Wirtschaftso	sgüter (ohne AfA für das häusliche jüter (z. B. envorbene Firmen-, Ge		136			
Praxiswerte) At A auf bewegliche Wirtschaftsg			130			
		me Zeilen 21 bis				0,00
2013AnIEÜR801NET	-34	2013 -		201	3AnIEÜF	801NET

- 1.			
	Übertrag (Summe Zeilen 21 bis 28)	0,0
Sonderabschreibungen nach §	7g ESiG	134	
Herabsetzungsbeträge nach § 7 (Erläuterungen auf gesonderten	'g Abs. 2 EStG i Blatt)	138	
	e Winschaftsgüter nach § 6 Abs. 2 EStG	132	
Auflösung Sammelposten nach	§ 6 Abs. 2a EStG	137	
Restbuchwert der ausgeschiede	men Anlagegüter	135	
Raumkosten und sonstige (ohne häusliches Arbeitszimme	Grundstücksaufwendungen		
	und betrieblich genutzte Grundstücke	150	
Miete/Aufwendungen für doppei	te Haushaltsführung	152	
Sonstige Aufwendungen für bet (ohne Schuldzinsen und AfA)	rieblich genutzte Grundstücke	151	
Sonstige unbeschränkt at	oziehbare Betriebsausgaben		
Aufwendungen für Telekommun		280	
Obernachtungs- und Reisenebe	nkosten bei Geschäftsreisen des Steuerpflichtigen	221	
Fortbildungskosten (ohne Reise	kiosten)	291	
Rechts- und Steuerberatung, B.	uchführung	194	
Mete/Leasing für bewegliche W	Artschaftsgüter (ohne Kraftfahrzeuge)	222	
Beiträge, Gebühren, Abgaben u und Kraftfahrzeuge)	nd Versicherungen (ohne soliche für Gebäude	223	
Werbekosten (z. B. Inserate, W.	erbespots, Plakate)	224	
Schuldzinsen zur Finanzierung von Wirtschaftsgütern des Anla	von Anschaffungs- und Herstellungskosten gevermögens (ohne häusliches Arbeitszimmer)	232	
Übrige Schuldzinsen		234	
Gezahlte Vorsteuerbeträge		185	
An das Finanzamt gezahlte und (Die Regelung zum 10-Tagesze	ggf. verrechnete Umsatzsteuer straum nach § 11 Abs. 2 Satz 2 EStG ist zu beachten)	185	
Rücklagen, stille Reserven und	oder Ausgleichsposten (Übertrag aus Zeile 86)		0,0
Übrige unbeschränkt abziehbare	e Betriebsausgaben	183	
Beschränkt abziehbare Be und Gewerbesteuer	etriebsausgaben mott atmenter		SERVICE CO.
Geschenke	164	174	
Bewirtungsaufwendungen	166	176	
Verpflegungsmehraufwendunge		171	
Aufwendungen für ein häusliche Arbeitszimmer (einschl. AfA und Schuldzinsen)	162	172	
Sonstige beschränkt abziehbare	168	177	
Betriebsausgaben Gewerbesteuer	217	218	
Kraftfahrzeugkosten und	andere Fahrtkosten	144	
Leasingkosten		145	
Steuern, Versicherungen und M Sonstine tetsächliche Exhibitions	aut en ohne AfA und Zinsen (z. B. Reparaturen, Wartungen		
Freibston, Nosten für Hugstreck	en, Kosten für offentliche Verkenrsmitter)		
	bsvermögen gehörende Fahrzeuge (Nutzungseinlage)	147	
fahrten (pauschallert oder tatsal		142	
Mindestens abziehbare Kraftfah Betriebsstätte (Entfernungspaus	rzeugkosten für Wege zwischen Wohnung und schale), Familienheimfahrten	176 +	
Control of the Contro			

2013AnIEÜR802NET

- 1							
- 1	Ermittlung des Gewinns		-			EUR	a
71	Summe der Betriebseinnahmen (Übertrag	aus Zeile 20)					0,00
72	abzüglich Summe der Betriebsausgaben (Obertrag aus Zeil	e 64)	-			0,00
	zuzüglich			100 +			
73	 Hirzurechnung der Investitionsatzug (Erläuberungen auf gesondertem Ba 	a)	7g Abs. 2 ESt0	20000000			
74	 Gewinnzuschlag nach § 6b Abs. 7 un abzüglich 	d 10 EStG		123 +			
75	 Investitionsabzugsbeträge nach § 7g (Erlauterungen auf gesondertem Bla 	Abs. 1 EStG (b)		187 —			
76	Hinzurechnungen und Abrechnungen bei (Erläuterungen auf gesondertem Blatt)		innermittlungsart	260			
77	Ergebnisanteile aus Beteiligungen an Pers	sonengesellschaft	ten	255			
78	Korrigierter Gewinn/Verlust			290			0,00
		Gesa	mittensg			Karrekturbetrag	
79	Bereits berücksichtigte Beträge, für die das Teileinkünfte- verfahren bzw. § 8b KStG git			262			
30	Steuerpflichtiger Gewinn/Verlust vor Anwe	ndung des § 4 At	bs. 4a EStG	293			0,00
81	Hinzurechnungsbetrag nach § 4 Abs. 4a E	:SeG		271 +			
82	Steuerpflichtiger Gewinn/Ver	lust		219			0,00
ų					_		
1	Ergänzende Angaben Rücklagen und stille Reserve	en				L	99 27
-	(Erläuterungen auf gesondertem Blatt)		Bildung/Übertragun		- 1	Auflösung	
	Rücklagen	407		a	120	EUR	
33	nach § 6c i V m. § 6b EStG, R 6.6 EStR Übertragung von stillen Reserven nach § 6c i V m. § 6b EStG, R 6.6 EStR	187			1.00		
34	nach § őc i V.m. § 6b EStG, R 6.6 EStR	170					
35	Ausgleichsposten nach § 4g EStG	191			125		
86	Gesamtsumme	190		0,00	124		0,00
			(Obertrag in Zelle 50		=	(Obertrag in Zelle	19)
-)	3. Zusätzliche Angaben bei Einz	elunternehme	40			r	99 29
- 1	Entnahmen und Einlagen i. S	i. d. § 4 Abs.	4a EStG			ER	99 29
37	Entrahmen einschl. Sach-, Leistungs- und	l Nutzungsentnah	men	122			
88	Einlagen einschl. Sach-, Leistungs- und N	utzungseinlagen		123			

			Andrewson and Charles Answering	of America doe 11	Anthronocrafebraic/Australia des Healtacharmidanes	0	00	40
(Betriebs-)Steuernummer			zur Anlage EUR		e de la companion de la compan			2
Gruppel Bezeichnung des Wittschaftsguts	Anschaffungs-/ Herstellungs-osen/ Enlagewert	Buchwert zu Begnn des Gewinnermstlungs- zeitraums	Zugánge	Sonder-A'A nach § 7g ESIG	Auflosungsbetrag	Abgange Buchwet am Ende (Proposard zu erteiser in des Gewinnermtungs Zere 35 der Anage £04) is Zeitraums	Buchwert am Edes Gewinnermitz Zeitraums	900
Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte Grund und Boden	100	101	201			901	108	000
Gebaude	110	111	112		114	911	116	000
Andere (z. B. grundsticksgeiche Rechte)	120	121	123		124	128	126	000
Summe					190 0:00			
Häusliches Arbeitszimmer Anbei Grund und Boden	200	102	200		AND THE PARTY AN	508	206	000
Geblaudeteil	210	211	212		214	216	216	0.0
Immaterielle Wirtschaftsgüter	320	5	E.		324	328	326	00.0
Bewegliche Wirtschaftsgüter (ohne GWG) Kraftahrzeuge	900	100	402	403	404	909	406	0.0
Biroausstathing	410	119	412	413	414	416	416	0.0
Andere	420	121	422	423	NCN.	425	426	000
Summe				480 0,00 490	490 0,00			
Gamma Special and Special Spec			430	Service administration and assert our d	434	2000	957	100
o los constitues de la constitue de la constit	949							
Sammelposten 2012	Care	140			000		940	8
Sammelposten 2011	450	1921			454 0,00		456	0,00
Sammelposten 2010	460	199			464 0,00		466	000
Sammelposten 2009	470	1.0			474 0,00			
Sume					499 0,00			
Inanzaniagen Antele an Unternehmen etc. a	800	109	502			909	909	0.0
Andere	510	511	512			515	919	000
Umlaufvermögen 11	009		209			909	909	00'0

-Juni 2013 -

2013AnIAVEÜR811NET

nur Umtaufvermögen I. S. d. § 4. Abs. 3 Sabt. 4. ESB Gr. B. Werba.
 für deren Erbäge das Teilereichflivierfahren bzw. § 8b +380 git.

2013AnIAVEUR811NET

Möchten Sie mehr über Stiftungen wissen?

Eine lebendige Gesellschaft ist auf das Engagement ihrer Bürgerinnen und Bürger angewiesen. Mit Hilfe von Stiftungen werden soziale Fundamente gelegt und neue Perspektiven eröffnet. Dabei sind es nicht immer nur die großen Beträge Einzelner, die solches möglich machen. Auch wenn sich viele mit kleinen Summen engagieren, kann etwas bewegt werden. Die rund 3 500 Stiftungen in Nordrhein-Westfalen tragen einen wesentlichen Teil zur kulturellen Vielfalt und zum sozialen Zusammenhalt in unserem Land bei. Sie erhalten weitere Informationen insbesondere zu den rechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Stiftung im Internet unter www.stiftungen.nrw.de Wenn Sie Fragen zum Thema Stiftungen haben, nehmen Sie mit der für Ihren Wohnort zuständigen Bezirksregierung Kontakt auf:

Bezirksregierung Arnsberg Seibertzstraße 1

59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0 Telefax: 02931 82-2520

Internet: www.bezreg-arnsberg.nrw.de E-Mail: poststelle@bezreg-arnsberg.nrw.de

Bezirksregierung Detmold Leopoldstraße 15 32756 Detmold

Telefon: 05231 71-0 Telefax: 05231 71-1295

Internet: www.bezreg-detmold.nrw.de E-Mail: poststelle@brdt.nrw.de

Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2 40474 Düsseldorf Telefon: 0211 475-0 Telefax: 0211 475-1998

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

E-Mail: poststelle@brd.nrw.de

Bezirksregierung Köln Zeughausstraße 2 – 10

50667 Köln

Telefon: 0221 147-0 Telefax: 0221 147-2305

Internet: www.bezreg-koeln.nrw.de E-Mail: poststelle@bezreg-koeln.nrw.de Bezirksregierung Münster

Domplatz 1 – 3 48143 Münster Telefon: 0251 411-0

Telefax: 0251 411-0525

Internet: www.bezreg-muenster.nrw.de
E-Mail: poststelle@bezreg-muenster.nrw.de

Informationen und Informationsmaterial zum Stiftungswesen sind u. a. auch bei den folgenden Institutionen erhältlich:

Bundesverband Deutscher Stiftungen e.V. Haus Deutscher Stiftungen Mauerstraße 93 10117 Berlin

Telefon: 030 8979470 Telefax: 030 89794711 Internet: www.stiftungen.org

Initiative Bürgerstiftungen Haus Deutscher Stiftungen Mauerstraße 93 10117 Berlin

Telefon: 030 897947-90

Internet: www.buergerstiftungen.org

Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e.V.

Barkhovenallee 1 45239 Essen

Telefon: 0201 8401-0 Telefax: 0201 8401-301

Internet: www.stifterverband.de

Bertelsmann Stiftung Bettina Windan Director Programm "Zuki

Director Programm "Zukunft der Zivilgesellschaft"

Carl-Bertelsmann-Straße 256 33311 Gütersloh

Telefon: 05241 8181138

Internet: www.bertelsmann-stiftung.de

Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen



NRW-Landesversicherungen für das Ehrenamt

Bürgerschaftliches Engagement darf nicht mit unkalkulierbaren Risiken verbunden sein. Menschen, die sich für andere einsetzen, müssen gegen Unfälle und Schadensfälle abgesichert sein. Das Land Nordrhein-Westfalen hat deshalb zum 01.11.2004 Landesversicherungen in den Bereichen Unfall und Haftpflicht für das Ehrenamt abgeschlossen, um Lücken im Versicherungsschutz zu schließen.

Unfallversicherungsschutz

Wer ist versichert?

Die Landesversicherung für den Bereich Unfallversicherung schützt alle ehrenamtlich, freiwillig tätigen Menschen in Nordrhein-Westfalen, aber auch die ehrenamtliche Tätigkeit, die von hier ausgehend in einem anderen Bundesland oder im Ausland ausgeübt wird. Der Schutz umfasst auch die direkten Wege von und zu den Einsätzen.

Wenn Engagierte gesetzlich unfallversichert oder über ihre Trägerorganisation abgesichert sind, besteht dieser Versicherungsschutz vorrangig gegenüber der Landesversicherung. Fällt die Leistung der Unfallversicherung eines Trägers jedoch geringer aus als die der Landesversicherung, wird der Unterschiedsbetrag ausgeglichen. Die Leistungen der Landesversicherung werden zusätzlich zu denen einer privaten Unfallversicherung eines Engagierten erbracht.

Versicherungsleistungen:

175 000 Euro für den Fall vollständiger Invalidität 10 000 Euro für den Todesfall/Bestattungskosten 2 000 Euro für Heilkosten (subsidiär) 1 000 Euro für Bergungskosten (subsidiär).

Unfallschutz für Ehrenamtliche

Ab dem 01.11.2006 gibt es in Nordrhein-Westfalen einen nochmals verbesserten Unfallversicherungsschutz für Ehrenamtliche. Ab diesem Termin sind der Rheinische Gemeindeunfallversicherungsverband und der Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe für sie zuständig. Ehrenamtlich Tätige kommen somit in den Genuss des kompletten Leistungsspektrums der gesetzlichen Unfallversicherung. Darunter fallen unter anderem Heilbehandlungen, die Unfallrente und Hinterbliebenenleistungen.

Fragen beantworten:

- Unfallkasse NRW, Regionaldirektion Rheinland, Heyestraße 99, 40625 Düsseldorf, Telefon: 0211 2808-0, Fax: 0211 2808-2119, eMail: rheinland@unfallkasse-nrw.de, www.unfallkasse-nrw.de
- Unfallkasse NRW, Regionaldirektion Westfalen-Lippe, Salzmannstraße 156, 48159 Münster, Telefon: 0251 2102-0, Fax: 0251 2102-8569, eMail: westfalen-lippe@unfallkasse-nrw.de, www.unfallkasse-nrw.de

Haftpflichtversicherungsschutz

Wer ist versichert?

Die Landesversicherung für den Bereich Haftpflichtversicherung schützt ehrenamtlich, freiwillig tätige Menschen in Nordrhein-Westfalen, aber auch die ehrenamtliche Tätigkeit, die von hier ausgehend in einem anderen Bundesland oder im Ausland ausgeübt wird, zum Beispiel bei Freizeit- oder Hilfsmaßnahmen. Versichert ist das Engagement Ehrenamtlicher in rechtlich unselbstständigen Vereinigungen, für die kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht. Also beispielsweise freie Initiativen, Selbsthilfegruppen oder nicht eingetragene Vereine.

Hinweis

Eingetragenen Vereinen, Verbänden, Stiftungen und anderen wird empfohlen, den Versicherungsschutz ihrer Engagierten über eine eigene Haftpflichtversicherung sicherzustellen.

Der Versicherungsschutz besteht, auch wenn für das Ehrenamt eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird.

Nicht versichert ist die Organisation oder Gemeinschaft, für die das Ehrenamt erbracht wird, sowie Betreute oder Teilnehmende an Veranstaltungen, die selbst nicht ehrenamtlich tätig sind.

Versicherungsleistungen:

- 5 000 000 Euro pauschal für Personen- und Sachschäden
- 100 000 Euro für Vermögensdrittschäden.

Fragen beantwortet:

Union Versicherungsdienst GmbH, Tel.: 05231 603-0, info@union-verdi.de

Engagementnachweis Nordrhein-Westfalen "Füreinander. Miteinander – Engagiert im sozialen Ehrenamt" – Was ist das?

Der Engagementnachweis Nordrhein-Westfalen "Füreinander. Miteinander – Engagiert im sozialen Ehrenamt" dokumentiert und würdigt bürgerschaftliches Engagement in Nordrhein-Westfalen. Der Engagementnachweis belegt die fachlichen und sozialen Kompetenzen der bürgerschaftlich Engagierten und bescheinigt im Ehrenamt erworbene Fähigkeiten.

Die Initiative zum Engagementnachweis wird von Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbänden in Nordrhein-Westfalen unterstützt. Denn: Immer mehr Unternehmen legen bei ihren Personalentscheidungen großen Wert auf die sozialen Kompetenzen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Für potenzielle Arbeitgeber kann der Engagementnachweis eine Entscheidungshilfe bei Einstellungen sein.

Engagementnachweis Nordrhein-Westfalen – Für wen ist er?

Der Engagementnachweis ist vor allem Anerkennung für das oftmals über Jahre geleistete Engagement. Er kann ehrenamtlich Aktiven aus allen Bereichen des sozialen Ehrenamts ausgestellt werden, unabhängig davon, ob sie in der gesundheitlichen Selbsthilfe, in Frauenprojekten, in der Jugendarbeit, in der Pflege, in der Arbeit mit Seniorinnnen und Senioren oder anderen sozialen Feldern aktiv sind.

Eine Reihe von Kommunen und Kreisen sowie Organisationen im Zuständigkeitsbereich des Innenministeriums stellen ebenfalls den Engagementnachweis aus.

Über den idellen Wert hinaus hat der Engagementnachweis auch einen beruflichen Nutzen. Er richtet sich an junge Menschen, an Frauen und an Männer, die nach der Familienphase wieder in den Beruf einsteigen wollen, sowie an Erwerbstätige, die sich beruflich verändern wollen. Sie können das Zertifikat für ihren beruflichen Werdegang nutzen.

Engagementnachweis Nordrhein-Westfalen – Was steht drin?

Der Engagementnachweis enthält Informationen über die Trägerorganisation, die Ehrenamtlichen und ihr Einsatzfeld, eine allgemeine Tätigkeitsbeschreibung sowie eine Danksagung. Auf Wunsch der Ehrenamtlichen kann der Nachweis ergänzt werden, beispielsweise um konkrete Angaben zur Tätigkeit und den besonderen persönlichen Leistungen.

Hierzu gehören die erworbenen Fähigkeiten bzw. Schlüsselqualifikationen. Dies sind zum Beispiel Team- und Kommunikationsfähigkeit, Kreativität und Abstraktionsvermögen sowie besondere Leistungsfähigkeit und kaufmännisches Wissen. Auch handwerkliche, pädagogische und psychologische Fähigkeiten oder das Organisationstalent der ehren-

amtlich Aktiven können im Engagementnachweis aufgeführt werden.

Engagementnachweis Nordrhein-Westfalen – Wie bekomme ich ihn?

Ehrenamtlich Tätige erhalten den Engagementnachweis von ihrer Organisation, ihrem Verein, ihrer Instituion oder ihrer Kommune.

Eine Reihe von Trägerorganisationen des sozialen Engagements, die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtpflege, der Arbeiter-Samariter-Bund, das Deutsche Rote Kreuz und die Freiwilligenzentralen und -agenturen, um nur einige zu nennnen, können den Nachweis schon jetzt ausstellen. Gehört eine Institution noch nicht zu den Ausstellungsberechtigten, so kann sie sich im Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen informieren, welche Voraussetzungen sie erfüllen muss, um den Engagementnachweis auch ihren Ehrenamtlichen anbieten zu können.

Auch Organisationen und Initiativen aus den Arbeitsbereichen des Innenministeriums können sich um eine Aufnahme in den Kreis der Ausstellungsberechtigten bewerben. Weitere Informationen zum Engagementnachweis NRW in den jeweiligen Ministerien:

Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport Karina Conconi

Tel.: 0211 837-2392

nachweis.html

karina.conconi@mfkjks.nrw.de www.mfkjks.nrw.de/ministerium/buergerschaftliches-engagement/fuereinander-miteinander.html

Minsterium für Inneres und Kommunales Tel.: 0211 871-2459 referat31@mik.nrw.de www.mik.nrw.de/themen-aufgaben/buergerbeteiligung-wahlen/buergerschaftliches-engagement/engagement-



ENGAGIERT IM SOZIALEN EHRENAMT

Düsseldorf, den 10.Juni 2009

Das Land Nordrhein-Westfalen und xy-Trägerorganisation würdigen den freiwilligen Einsatz von Bürgerinnen und Bürgern. Dies wird von den Arbeitgeberund Wirtschaftsverbänden NRW unterstützt.

Katholische Frauengemeinschaft Deutsc. 'a. Lundesverband e.V. Prinz-Georg-Str. 44, 40477 Düsseldorf

Frau Birgit Müller,

geb. am 02. August 1962, wohnhaft in Duisburg,

war in der Zeit von Januar 1995 bis September 2000 als Mitarbeiterin im Betreuungsteam Elisabethkrankenhaus und im Team Öffentlichkeitsarbeit ehrenamtlich tätig. In dieser Zeit ist sie durchschnittlich 5 Stunden pro Woche ihrem Ehrenamt nachgegangen. Hinzu kamen zahlreiche Wochenenddienste.

Frau Müller kümmerte sich in Düsseldorf um an AIDS erkrankte Menschen, die sich im Endstadium ihrer Krankheit befinden. Darüber hinaus hat sie sich hauptverantwortlich an der Organisation zahlreicher öffentlicher Veranstaltungen zum Thema AIDS-Prävention beteiligt.

Der Schwerpunkt ihres Engagements lag in der individuellen Betreuung von AIDS-Patientinnen und Patienten. Frau Müller hat intensive Gespräche mit den Betroffenen und ihren Angehörigen geführt, Lesungen und Konzerte organisiert sowie Sterbende auf ihrem letzten Weg begleitet.

Wir danken Frau Müller für ihr soziales Engagement, mit dem sie in besonderer Weise Verantwortung für unser Gemeinwesen übernommen hat. Die Arbeit wäre ohne Menschen, die wie Frau Müller denken und ehrenamtlich arbeiten, nicht zu realisieren.

A. Schmidt, Vorsitzende

Referenz: Susanne Muster, Geschäftsführerin (Adresse einfügen), Tel.: 0123 45678

[Logo]

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen



Die Ehrenamtskarte



Anerkennung für Ihr Engagement in Nordrhein-Westfalen

Wer sich ehrenamtlich und freiwillig engagiert, tut viel für andere, für die Gemeinschaft und für den Zusammenhalt der Gesellschaft. Engagierte geben reichlich: Zeit, Zuwendung, Kompetenzen und oft genug auch Geld. Dieser hohe Einsatz ist nicht selbstverständlich und verdient Anerkennung. Deshalb gibt es jetzt die Ehrenamtskarte in Nordrhein-Westfalen. Mit ihr sagen Landesregierung, Städte, Gemeinden und Kreise besonders Engagierten Dankeschön. Eine Ehrenamtskarte erhält, wer mindestens fünf Stunden pro Woche bzw. 250 Stunden pro Jahr ehrenamtlich ohne Vergütung oder pauschale Aufwandsentschädigung nachweislich tätig ist. Es spielt keine Rolle, in welchem Bereich das Engagement erbracht wird. Auch können Tätigkeiten bei verschiedenen Organisationen zusammengerechnet werden, um die Anforderung eines mindestens fünfstündigen Engagements pro Woche zu erfüllen.

Was ist die Ehrenamtskarte?

Die Ehrenamtskarte ist eine Plastikkarte, wie Sie sie als Bank- oder Mitgliedskarte für Portemonnaie und Brieftasche kennen. Sie erhalten die Karte kostenlos von Ihrer Stadt oder Gemeinde für Ihr besonderes ehrenamtliches Engagement. Entdecken Sie im Alltag am Eingang oder Kassenhäuschen einer öffentlichen oder privaten Einrichtung den Hinweis "Ehrensache", erhalten Sie dort bei Vorlage Ihrer Ehrenamtskarte attraktive Vergünstigungen.

Das können Museen, Bibliotheken, Theater, Schwimmbäder, Volkshochschulen und Parks genauso sein wie Einzelhändler, Apotheken, Kinos, Sportstätten oder Hotels. Sie räumen Ihnen bei Vorlage der Karte Vergünstigungen ein: Gratis-Eintritt, zwei Karten für den Preis von einer oder eine Ermäßigung. Die Liste der örtlichen Partner der Ehrenamtskarte erhalten Sie bei Ihrer ausgebenden Stelle. Im Internet finden Sie unter www.ehrensache.nrw.de eine stets aktuelle Übersicht aller landesweit geltenden Vergünstigungen.

Wer gibt die Ehrenamtskarte aus?

Die Ehrenamtskarte gilt landesweit in allen am Projekt teilnehmenden Kommunen und in allen gekennzeichneten Einrichtungen außerhalb Ihres Wohnortes.

Ob Ihre Kommune bereits am Projekt der landesweiten Ehrenamtskarte teilnimmt, erfahren Sie auf der Internetseite www.ehrensache.nrw.de. Dort finden Sie die Bewerbungsbögen aller teilnehmenden Städte und Gemeinden.

Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen www.mfkjks.nrw.de/ministerium/buergerschaftliches-engagement/ehrenamt-istehrensache.html Ansprechpartnerin Karina Conconi

Tel.: 0211 837-2392 Fax: 0211 837-662392

E-Mail: karina.conconi@mfkjks.nrw.de